

puk-Dossier

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER RUNDFUNK

Mission Impossible

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk | Von Olaf Zimmermann

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht in der Kritik. Auf der einen Seite wird ihm eine inhaltliche Verflachung vorgeworfen und auch vom Deutschen Kulturrat wird kritisiert, dass er zu wenig Kultursendungen ausstrahlt. Auf der anderen Seite wird der Vorwurf erhoben, er erreiche schon längst nicht mehr die Mehrheit der Bevölkerung und von daher sei die Gebührenfinanzierung mittelfristig mit großen Fragezeichen zu versehen. Es wird einerseits kritisiert, dass er die neuen technischen Möglichkeiten im Internet nutzt und einen vermeintlichen Wettbewerbsvorteil durch die Gebührenfinanzierung gegenüber privaten Anbietern von Inhalten im Internet hat. Andererseits wird ihm vorgehalten, dass er die neuen technischen Möglichkeiten zu wenig nutze und daher junge Zuhörer und Zuschauer nicht mehr ausreichend gewinnen kann, was langfristig seine gesellschaftliche Akzeptanz in Frage stelle.

Das sind nur zwei von vielen sich widersprechender Anforderungen, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllen soll. Die Erwartungen der Zuhörer und Zuseher, der Politiker und Medienkritiker und gerade auch des Kulturbereiches an ihn sind hoch, manchmal sogar übersteigert. Bei der Arbeit am Rundfunkkapitel in der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages im letzten Jahr konnte ich erleben, dass diejenigen, die die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks am deutlichsten sahen, gleichzeitig seine heftigsten und unnachgiebigsten Kritiker waren. Die Diskussionen im Kulturbereich über die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind notwendig, aber sie müssen auch zu realisierbaren Ergebnissen führen, die vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht eine Mission Impossible verlangen. Um das zu erreichen, ist es sinnvoll, noch einmal genauer hinzuschauen, wenn wir über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sprechen. In diesem Dossier haben wir den Versuch unternommen, einige Fragestellungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk von verschiedenen Autorinnen und Autoren, auch durchaus kontrovers, diskutieren zu lassen.

Geschichte

Eingangs geht es darum aufzuzeigen, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk entstanden ist. Dass die Kontrolle durch Rundfunkräte, denen Vertreter der Zivilgesellschaft angehören, eine „Erfindung“ der Westalliierten war und dass dieses System von ihnen mit Bedacht gewählt wurde. Die Rundfunkräte sollten und sollen garantieren, dass eben nicht die Parteien, nicht der Staat und nicht die Wirtschaft den öffentlich-rechtlichen Rundfunk alleine kontrollieren. Vertreter aus der Gesellschaft sollen ein Auge auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben und damit seine gesellschaftliche Einbindung und Gemeinwohlorientierung gewährleisten. Sie sollen eben keine Medienwissenschaftler sein, sondern in die zivilgesellschaftlichen Debatten eingebundene Persönlichkeiten. Die Verantwortlichen aller öffentlich-rechtlichen Sender müssen sich regelmäßig der internen Kritik dieser Gremienvertreter stellen.

Europa

Galt es nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland – und zwar in den drei Westzonen und der Ostzone – neue Rundfunksysteme zu etablieren, so steht der öffentlich-rechtliche Rundfunk heute in einer europäischen Diskussion. Die Europäische Union ist keine Kultur-, sondern eine Wirtschaftsgemeinschaft. Der gemeinsame Markt ist der Antriebsmotor des europäischen Einigungsprozesses. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der sich nach Ansicht der Europäischen Kommission auch in einem ökonomischen Wettbewerb mit anderen Medienanbietern befindet, von ihr immer wieder auf den Prüfstand gestellt wird. Das Anliegen der Europäischen Union ist es, mit Argusaugen den wirtschaftlichen Wettbewerb zu beobachten, um möglichst viel „freien“ Wettbewerb zu gewährleisten. Das führt dazu, dass die Europäische Kommission immer wieder daran erinnert werden muss, dass, neben dem wirtschaftlichen Wettbewerb, den Gemeinwohlinteressen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Und Gemeinwohlinteressen sind keine Nischeninteressen.

Internet

Der ökonomische Aspekt ist eng verbunden mit dem technologischen. Die EU will, so haben die Staats- und Regierungschefs im Jahr 2000 in Lissabon als Ziel ein wenig vollmundig



Das erste Tagesschau-Logo. Foto: NDR

vereinbart, bis zum Jahr 2010 der stärkste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt werden. Dieses Ziel soll u.a. durch eine Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten in der digitalen Welt erreicht werden. Hörfunk und Fernsehen sind schon längst keine rein analogen Medien mehr. Die Digitalisierung hat bereits vor Jahren Einzug gehalten und die Produktions- und Arbeitsbedingungen in den Sendern verändert. Jetzt geht es um die Weichenstellung, inwiefern der öffentlich-rechtliche Rundfunk das Internet als Verbreitungsweg nutzen kann. Niemand stellt in Frage, dass die öffentlich-rechtlichen Sender eine Homepage haben, auf der sie über sich und ihr Programm informieren. Es steht aber zur Diskussion, ob sie das Internet als Medien-Verbreitungsweg nutzen und wie lange dort Inhalte zum Abrufen vorgehalten werden dürfen. In der medienpolitischen Diskussion stehen sich dabei in erster Linie die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, die ihrerseits das Internet als Verbreitungsweg für ihre Printmedien stärker nutzen wollen, und die privaten Rundfunkanbieter den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber. Sie nutzen die europäische Wettbewerbsargumentation, um die Internetaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter als Wettbewerbsverzerrung anzuprangern. Im gegenwärtig in der Diskussion befindlichen 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geht es genau um diese Weichenstellung: Wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk die neuen Plattformen nutzen können und damit entwicklungsfähig bleiben oder werden ihm enge Fesseln angelegt?

Kultursendungen

Gerade aus dem Kulturbereich wird sehr oft vorgebracht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu wenige Kultursendungen ausstrahle. Es wird ihm eine Verflachung vorgeworfen und eine strikte Trennung zwischen Unterhaltung und Kultur aufgemacht. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kontert diese Vorwürfe stets mit dem Verweis auf seine spezifischen Hörfunkwellen, die sich an ein kulturinteressiertes Publikum wenden, auf die Fernsehsender ARTE und 3sat sowie Kultursendungen in den Dritten Programmen, dem Ersten oder auch dem ZDF. Sie können statistisch belegen, dass nahezu rund um die Uhr im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Kultur gesendet wird. Trotzdem muss der öffentlich-rechtlichen Rundfunk verstehen, dass nicht die Quantität von Kultursendungen im Programmablauf alleine entscheidend ist, sondern auch der Sendeplatz und der Sender. Kultursendungen können und müssen auch im

Ersten in der Primetime um 20.15 Uhr ihren Platz haben und warum soll nicht in jeder Ausgabe der Tagesthemen und des heute-journal auch ein Kulturthema, wie bereits der Sport, die Börsennachrichten und die Wettervorhersage, einen festen Ort finden.

Doch auch der Kulturbereich muss aufpassen, dass er unter Kultur nicht nur ein sehr enges Segment an Hochkultur versteht. Der Rundfunk selbst ist ein Teil des Kulturbereiches und viele Sendungen – auch Unterhaltungssendungen – zählen selbstverständlich zur Kultur. Spätestens seit der Etablierung eines weiten Kulturbegriffs sollte in der kulturpolitischen Diskussion der Unterschied zwischen Hochkultur und der vermeintlich unterhaltenden Breitenkultur eigentlich verschwunden sein. An den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist allerdings auch die Anforderung zu stellen, „gute“, qualitätvolle Unterhaltung zu machen. Wie schwer das ist, zeigt die Krise der Samstagsabendunterhaltung im Ersten und im ZDF.

Gemeinschaftsstiftende Kraft

Bei dieser Debatte darf allerdings nicht verkannt werden, dass die Zeiten, in denen das Fernsehpublikum gemeinschaftlich auf „Mörderjagd“ in einem Durbridge-Krimi ging, vorbei sind. Allenfalls einem Publikum, das älter als 40 Jahre ist, werden diese Zeiten eines kollektiven Fernseherlebnisses bei Wim Thoelke, Hans Rosenthal und Peter Frankenfeld im öffentlich-rechtlichen Fernsehen noch in Erinnerung sein. Jüngere, die mit dem Privatrundfunk aufgewachsen sind, haben längst andere Hör- und Sehgewohnheiten und die jetzt heranwachsende Generation, die selbstverständlich das Internet als Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungsmedium nutzt, wird wiederum andere Gewohnheiten entwickeln. Will der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine gemeinschaftsstiftende Kraft – die er, wenn auch in weit geringerem Maße als früher immer noch hat – erhalten, wird er sich gerade des Genres Unterhaltung annehmen müssen.

Zukunft

Im letzten Teil des Dokuments geht es darum, einen Blick in die Zukunft zu werfen und zu überlegen, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk in fünfzehn Jahren aussehen könnte. Auch hier zeigte sich, dass die inhaltliche Debatte nicht losgelöst von der technologischen Diskussion erfolgen kann.

Was fehlt

Im Dossier wird eine Fülle an Themen angesprochen, einige wurden bewusst ausgeklammert. So wurde nicht angesprochen, wie gewährleistet werden kann, dass Urheber und Leistungsschutzberechtigte eine angemessene Vergütung vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk für ihre Leistungen erhalten. Der Deutsche Kulturrat hat in verschiedenen Stellungnahmen wiederholt ausgeführt, dass für ihn eine angemessene Vergütung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten selbstverständlich ist. Um diese Selbstverständlichkeit muss aber auch mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk immer wieder neu gerungen werden. Welche Vergütung angemessen ist, müssen allerdings die Tarif- bzw. Vertragspartner aushandeln. Im Deutschen Kulturrat sind sowohl Vertreter der Auftraggeber als auch der Auftragnehmerseite Mitglied. Es ist daher ein ungeschriebenes Gesetz im Deutschen Kulturrat, dass er sich zu Fragen der Vergütung nicht äußert.

Dank

Mein Dank gilt dem WDR, namentlich seiner Intendantin Monika Piel. Der WDR hat die Erstellung dieses Dokuments finanziell ermöglicht. Er hat selbstverständlich keinen Einfluss auf die Redaktion und die Auswahl der Autoren genommen. Danken möchte ich den Mitarbeitern des WDR, die bei der Bildbeschaffung behilflich waren und die Rechte für den Abdruck der Bilder geklärt haben. Besonders danken möchte ich Ulrich Timmermann vom WDR für die vielen Debatten zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die wir in den letzten Jahren geführt haben. Ohne sie wäre die Idee zu diesem Dossier vielleicht nie entstanden. Ich hoffe, dass dieses Dossier ebenso wie sein Vorgänger das Dossier „Verwertungsgesellschaften“ aus dem November/Dezember 2007 einen Beitrag dazu leistet, Vorurteile beiseite zu räumen und die sachliche Diskussion zu beflügeln. Schön wäre es, wenn die Mission Impossible des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bald durch die Mission Future abgelöst würde. Mit diesem Dossier wollen wir unseren bescheidenen Beitrag dazu leisten, denn gerade der Kulturbereich kann auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht verzichten.

DER VERFASSER IST HERAUSGEBER VON POLITIK UND KULTUR, GESCHÄFTSFÜHRER DES DEUTSCHEN KULTURRATES

Eine „harte Nuss“ als Geschenk

Das Ringen um einen neuen, den „öffentlich-rechtlichen“ Rundfunk | Von Hans-Ulrich Wagner

„We are keeping a watchful eye“ ließ die britische Besatzungsmacht wissen. Zwar lizenzierte sie zum 1. Januar 1948 die Rundfunkeinrichtung NWDR in ihrer Zone und machte damit den Nordwestdeutschen Rundfunk zur ersten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt im Nachkriegsdeutschland. Aber so ganz ohne aufmerksame Beobachtung wollten die Offiziere von der Insel den Rundfunk dann doch nicht lassen. Sie sicherten sich bis 1949 Kontrollrechte, denn schließlich sollte ihre Injektion wirken und die neue, weitgehend nach dem Vorbild der British Broadcasting Corporation (BBC) gebildete Organisation sich bewähren. Die Idee eines vom Staat unabhängigen und parteipolitisch möglichst unabhängigen Rundfunks war in Deutschland neu und die Chance, dass dieses durch eine Verordnung der Militärregierung ins Leben gerufene Modell Bestand haben würde, nicht zweifelsfrei geklärt.

Von der Idee eines neuen Rundfunksystems für die westlichen Besatzungszonen und für die sich gerade bildenden Bundesländer war niemand so sehr überzeugt wie Hugh Carleton Greene. Der ehemalige Chef des deutschsprachigen Dienstes der BBC war seit Oktober 1946 Chief Controller für den Rundfunk in der britischen Besatzungszone und einer der maßgeblichen Väter dieses neuen Rundfunkmodells. Er wusste aber nur zu genau, dass wenige Deutsche bereit waren, seinen Vorstellungen von einer Rundfunkordnung zu folgen, in der man lediglich der „Öffentlichkeit“ gegenüber verantwortlich sein solle. Allen voran stand die Kritik der neu entstandenen, demokratisch legitimierten Parteien. Konrad Adenauer machte aus seiner Ablehnung der „Hinterlassenschaft der englischen Besatzung“ keinen Hehl und wollte die „harte Nuss“ knacken; auch die SPD hielt mit ihrer Kritik nicht zurück und prangerte die für die neuen Gremien angestrebte Überparteilichkeit als ein Prinzip an, das in ihren Augen „ständisch“ sei und einer „undurchsichtigen Interessenpolitik“ Vorschub leiste.

Die 1948 in der britischen Zone und im Verlauf des Jahres 1949 in der amerikanischen und französischen Zone etablierte juristische Konstruktion einer öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung und einer pluralistischen Kontrolle des Rundfunks stieß auf Vorbehalte. Allzu leicht konnte man sie als ungeliebtes Kind begreifen, das die westalliierten Siegermächte der gerade entstehenden demokratischen Gesellschaft mit auf den Weg gaben. Die Bewährungsproben, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Hamburg, Bremen, Frankfurt am Main, Baden-Baden, Stuttgart und München nach dem Rückzug der Besatzungsmächte zu bestehen hatten, waren hart. In vielerlei Hinsicht aber war das öffentlich-rechtliche Modell die einzig adäquate Antwort auf die Erfahrungen, die Deutschland in seiner bis dahin zurückgelegten Rundfunkgeschichte gesammelt hatte.

Weitgehende Einigkeit zwischen westalliierten Rundfunkoffizieren und deutschen Politikern bzw. deutschen Entscheidungsträgern konnte man noch erzielen, wenn man auf die Einbettung des Rundfunks in das staatliche System des „Dritten Reichs“ verwies. Das Radio, das sich in den 1930er Jahren zu einem Massenmedium entwickelt hatte, war von der nationalsozialistischen Diktatur als propagandistisches Machtinstrument genutzt worden. Eine solche Organisationsstruktur, die dem Staat einen direkten Einfluss auf das Massenmedium sicherte, hatte sich durch die NS-Diktatur diskreditiert. Schwieriger zu beurteilen waren die Erfahrungen mit dem Rundfunk in der Weimarer Republik. Zunächst als eine Mischung aus wirtschaftlichem Unternehmen, volksbildnerischem Erziehungsinstrument und einem staatlich-bürokratischen Apparat begriffen, kristallisierte sich bis 1932 eine Rundfunkorganisation heraus, die geprägt war von zentralistischen Tendenzen und einer Zunahme von staatlichen Kontrollrechten. Die Regionalgesellschaften, die sich in den deutschen Metropolen in der ersten Hälfte der 1920er Jahre gebildet hatten, wurden gegenüber der zentralen „Reichs-Rundfunk-Gesellschaft“ (RRG) geschwächt. Ein etatistisches Modell sicherte der staatlichen Bürokratie und den Verwaltungsvertretern in den Überwachungsanschüssen bei den einzelnen Sendern Einfluss.

Entsprechend kompliziert stellte sich die rundfunkpolitische Situation in der vermeintlichen „Stunde Null“ in Deutschland dar. Auf der Seite der amerikanischen, britischen und später auch französischen Medienpolitik stand nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Folgendes fest: Der Rundfunk sollte nicht kommerziell ausgerichtet sein. Dazu war er in den Radio-Boom-Jahren der 30er bis 60er Jahre ein politisch zu wichtiges Instrument. Ein von den angemeldeten Hörerinnen und Hörern mit monatlichen Gebühren finanzierter Rundfunk sollte ein publizistisches Gegengewicht bilden zur Presse, die die Alliierten von Anfang an lizenzierten und später den marktwirtschaftlichen Bedingungen überantworteten – ein erstes „duales System“ in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre also. Die zweite Übereinstimmung der alliierten Medienpolitiker stand ebenfalls sehr bald nach Kriegsende fest: Dieses Medium konnte nur für eine Übergangszeit als Sender der jeweiligen Militärregierung geführt werden. Mehr oder weniger zügig sollten Deutsche die Verantwortung übernehmen und ihnen das machtvolle Instrument überantwortet werden. Zwei Prozesse liefen von da an parallel, um diese Transformation des Rundfunksystems im Nachkriegsdeutschland zu gewährleisten – die konkrete journalistische Praxis und die politischen Gespräche und Beratungen auf der Ebene der Bundesländer.

Zur Stabilisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems trug entscheidend bei, dass sich die Offiziere in den Funkhäusern der Mitarbeit von deutschen Journalisten

Im Auftrag der Westalliierten!

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk war, wie so vieles, das nach dem 2. Weltkrieg in Westdeutschland geschaffen wurde, keine Erfindung der Deutschen, sondern wurde von den Alliierten der deutschen Bevölkerung oktroyiert. Die Parteien standen, wie Hans-Ulrich Wagner, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Hans-Bredow-Institut, in diesem Dossier schreibt, dem System eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks eher skeptisch gegenüber. Sie befürchteten zu wenig Einfluss nehmen zu können. Der erste öffentlich-rechtliche Rundfunksender wurde in der von den Briten besetzten Zone gegründet und der britischen BBC nachgebildet. Die Sender in den anderen Zonen folgten. Noch heute gilt das von den Alliierten gewählte Prinzip; die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sind föderal organisiert. Sie sind nicht kommerziell und bilden damit ein Gegengewicht zum privaten Rundfunk und – wie von den West-Alliierten intendiert – zu den Printmedien. Sie werden kontrolliert von den Rundfunkräten, denen Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen von den Kirchen, über Naturschutzverbände, Ver-

braucherorganisationen bis zu den Kulturorganisationen angehören. Volker Giersch und Susanne Pfab von der Konferenz der Rundfunk- und Verwaltungsräte der ARD informieren über die Arbeit der Rundfunkräte und Horst Wegner, Geschäftsführer der KEF, stellt vor, welche Rolle die Rundfunkräte bei der Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks spielen. Wie anders die Gründung des Rundfunks in der sowjetisch besetzten Zone verlaufen ist und welchen mediengeschichtlichen Fundus speziell das Fernsehen der DDR bietet, darüber informiert der Medienhistoriker Uwe Breitenborn. Der ehemalige Intendant des ORB Hansjürgen Rosenbauer schildert am Beispiel des Senders ORB, welche Überlegungen zu Beginn der 90er Jahre bei der Einführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Ostdeutschland angestellt wurden, warum die Etablierung großer Anstalten scheiterte und welche Zukunftsaufgaben bestehen. Sabine Dotzer schließlich stellt den deutsch-französischen Sender ARTE vor.

DIE REDAKTION

versicherten. Männer und Frauen, die in den Augen des Controllers das „Dritte Reich“ unbeschadet überstanden hatten und die ihre Arbeit nach 1945 dazu nutzten, mit dem Rundfunk Demokratie einzüben. Hans Mayer, Chefredakteur bei Radio Frankfurt, brachte es auf die Formel „Der gute Wille, etwas Neues zu schaffen“. Diesen Willen zeigten vor allem auch die Rundfunkmitarbeiter der „jungen Generation“. Diese „Frontsoldaten-“ und „Flakhelfer-Generation“ – in den 1920er Jahren geboren – erhielt ihre Chance. Nachdem die alten Verständigungsformeln der Konsensdiktatur Nationalsozialismus in Schutt und Asche verglüht waren, bedurfte es nur einer neuen Formel für die zur Leistung bereiten Jungen. Mit den angloamerikanischen, westeuropäischen Demokratie-Vorstellungen, mit dem Leitbild der BBC als einer der Gesellschaft dienenden publizistischen Kraft sowie der Herausbildung einer kritischen Öffentlichkeit waren neue Möglichkeiten für die Selbstverständigung gegeben. Die „junge Generation“ machte sie sich zu Eigen und startete bemerkenswerte Karrieren im westdeutschen Mediensystem. Die Kontrolloffiziere entpuppten sich dabei als väterliche Freunde und Helfer.

Neben dieser konkreten Lerngeschichte Demokratie verfolgten die Westalliierten die politische Weichenstel-

lung. Wo der Rundfunk föderalistisch organisiert werden konnte, wie in Bayern, Groß-Hessen, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz und Bremen, sollten die Länderparlamente Rundfunkgesetze verabschieden. Partei- und Landespolitiker sowie Verwaltungsbeamte, die häufig in ihrem Denken von der Weimarer Republik beeinflusst waren, sollten nun bestimmen, wie gesellschaftliche Vertreter das wichtigste Kontrollgremium der Rundfunkanstalten bilden und ein System von Checks-and-Balances in Gang setzen. Vor allem die amerikanische Besatzungsmacht ließ Gesetzesentwürfe nachbessern, wenn die parteilichen Begehrlichkeiten noch zu groß und die bürokratische Tradition zu stark war. Erst im Januar, April und Juli 1949 wurden in München und Frankfurt, in Bremen und in Stuttgart die Militärsender als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten lizenziert, nachdem entsprechende Rundfunkgesetze verabschiedet worden waren.

Einflussreicher Berater war hier in der amerikanischen Besatzungszone ausgerechnet eine Person, die die deutsche Rundfunkgeschichte verkörperte und sich gern in der Rolle als „Vater des deutschen Rundfunks“

Weiter auf Seite 3

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG

Mission Impossible. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk
Von Olaf Zimmermann 1

GESCHICHTE

Eine „harte Nuss“ als Geschenk. Das Ringen um den neuen, den „öffentlich-rechtlichen“ Rundfunk
Von Hans-Ulrich Wagner 2

Rundfunk, Deutsches Fernsehen Ost und der kontrastive Blick
Von Uwe Breitenborn 3

ORB – die „schlanke Anstalt“ als Alternative
Von Hansjürgen Rosenbauer 4

ARTE: Der deutsch-französische Sender braucht Paten
Von Ulrike Dotzer 5

Garant für Qualität und hohen gesellschaftlichen Wert. Über die Aufgaben des Rundfunkrates
Von Volker Giersch und Susanne Pfab 6

Die Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
Von Horst Wegner 7

EUROPA

Europäische Kultur in der digitalen Welt
Von Gottfried Langenstein 8

Staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Haltung der Kommission
Von Nelie Kroes 9

Öffentlich-rechtlichen Auftrag definieren
Von Viviane Reding 13

Wechselwirkungen zwischen Technologie- und Rundfunkpolitik. Herausforderungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk | Von Ruth Hieronymi 14

Orientierung in der Medienflut
Von Kurt Beck 15

Rundfunk als Kultur- und Wirtschaftsgut
Von Hubertus Gersdorf 16

EBU – dem Gemeinwohl verpflichtet
Von Fritz Pleitgen 17

Betrachtungen aus der Brüsseler Halbdistanz. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwischen deutscher Detailversessenheit und neuen Weichenstellungen der Europäischen Kommission
Von Jürgen Burggraf 18

HERAUSFORDERUNG DIGITALISIERUNG

Digitale Herausforderung 2.0. Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Menschen im neuen Zeitalter
Von Fritz Raff 19

Europarechtlich nicht geboten, verfassungsrechtlich bedenklich. Der Telemedienauftrag im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Von Eva-Maria Michel 20

Die Diskussion fängt gerade erst an
Von Helmut Heinen 20

Medienfreiheit ist dienende Freiheit
Günter Herkel im Gespräch mit Wolfgang Hoffmann-Riem 21

Chancen und Risiken. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Digitalisierung
Von Dieter Dörr 22

Neue Akteure im Mediengeschäft. Von Telekommunikationsunternehmen zu Private-Equitys
Von Günter Herkel 23

Zur digitalen Zukunft des Radios
Von Hans-Dieter Hillmoth 23

Erleichterte Schatzsuche. Ungehobene Archivschätze aus urheberrechtlicher Sicht
Von Tilo Gerlach 24

Brandmauer zwischen öffentlich-rechtlich und privat. Werbung und Sponsoring im Spannungsfeld von Finanzierung und Funktionsauftrag
Von Hans-Joachim Otto 25

KULTURELLE BEDEUTUNG

„Und jeder geht zufrieden aus dem Haus“. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Digitalisierung
Von Peter Boudgoust 26

Auftrag und Wirklichkeit. Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk
Von Siegfried Weischenberg 27

Von Käfern und Pfauen. Oder: Die Bedeutung der Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk
Von Wolfgang Schmitz 28

Am Anfang war die Musik. Die Bedeutung des Rundfunks für die deutsche Orchester- und Musikkultur
Von Gerald Mertens 28

Flockige Mainstream-Mischung. Über den Umgang mit Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen
Von Manfred Eichel 29

Bildung durch Unterhaltung. Vom kulturellen Wert des Unterhaltungsfernsehens
Von Lothar Mikos 30

Über fernsehkulturelle Qualitätsansprüche
Von Hans Janke 31

Der Defensivbegriff „Kultur“ im Fernsehen
Von Barbara Sichtermann 31

Das Wunderhorn. Über das Verhältnis von Kultur und Unterhaltung im Fernsehen
Von Klaudia Wick 32

Kulturflächen und wie man sie bestellt
Von Tamara Tischendorf 32

STATEMENTS

„Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für mich...“
Statements aus Kultur, Rundfunk und Politik 34

ZUKUNFTSVISIONEN

Das Leben zu meistern... Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Welt von 2018ff
Von Monika Piel 36

Schöne neue öffentlich-rechtliche Medienwelt 2023
Von Wolfgang Börnsen 37

Qualitätsmedium statt Nischenexistenz. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss voll funktionsfähig bleiben
Von Monika Griefahn 37

Im Sog von Digitalisierung, Kommerzialisierung und Konvergenz. Zukunftsperspektiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Digitalzeitalter
Von Lothar Bisky 38

ARD und ZDF auf zukünftige Herausforderungen vorbereiten
Von Christoph Waitz 39

Leuchttürme im Medien-Wirrwarr. Zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
Von Grietje Staffelt 39

Rosarote Hirngespinnste jenseits der Realität – oder?
Von Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz 40

Fortsetzung von Seite 2

sah – Hans Bredow. Der ehemalige Staatssekretär und Rundfunkkommissar des Reichspostministeriums in der Weimarer Republik, der 1933 entlassen worden war, bemühte sich nach 1945, an Traditionen anzuknüpfen und eine der damaligen Fehlerquellen auszuschalten. Er warnte die Rundfunkoffiziere vor dem „Totalitätsanspruch“ der deutschen Parteien und entwickelte die Idee des Rundfunkrates, der sich aus zivilgesellschaftlichen Gruppierungen bilden sollte. Nicht staatliche und möglichst wenige parteipolitische Repräsentanten sollten über Intendanten entscheiden sowie die Programm- und Finanzkontrolle regeln, sondern Vertreter, die von Selbstorganisationen der Gesellschaft zu entsenden sind. Für den zu diesem Zeitpunkt knapp 70-jährigen ehemaligen Ministerialbürokraten Bredow eine erstaunliche Einsicht, denn zum ersten Mal wurde damit dem staatlichen Anspruch ein pluralistisches, zivilgesellschaftliches Modell gegenübergestellt. Es ist vor diesem Hintergrund bemerkenswert, dass ausgerechnet diese fragilen Gebilde der neuen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den folgenden Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland zu Stützen der freiheitlichen Demokratie wurden. Diese über- und bestanden – mitunter durch Unterstützung der obersten Richter beim Bundesverfassungsgericht – Stürme, die immer wieder von parteipolitischen Begehrlichkeiten entfacht wurden. Das besatzungspolitische Geschenk und die erst langsam sich entwickelnde Idee, Rundfunk als einen Dienst an der Öffentlichkeit, als einen „public service“ zu begreifen, prägte die gesellschaftliche Wirklichkeit der westdeutschen Nachkriegsjahre entscheidend mit.

DER VERFASSER IST WISSENSCHAFTLICHER REFERENT AM HANS-BREDOW-INSTITUT UND LEITET DORT DIE FORSCHUNGSSTELLE GESCHICHTE DES RUNDFUNKS IN NORDDEUTSCHLAND



Die lange Monitornacht. Foto: WDR

Rundfunk, Deutsches Fernsehen Ost und der kontrastive Dialog

Von Uwe Breitenborn

Die Rundfunkentwicklung im Osten Deutschlands ist in ihrer Abhängigkeit vom politischen System in der SBZ bzw. in der DDR zu betrachten. Die SED formulierte für alle Medien einen Parteiauftrag, dem sich die Programmgestaltung unterzuordnen hatte. Das entsprach der politischen Logik der SED-Funktionäre, die die Medien als wichtigen Bestandteil des Herrschaftsapparates sahen, den es zu steuern und zu kontrollieren galt. In diesem Sinne wurden schon nach Ende des Krieges erste wichtige Personalentscheidungen durch die SMAD umgesetzt. Hans Mahle, der von 1943 bis 1945 stellvertretender Chefredakteur beim Sender des Nationalkomitees „Freies Deutschland“ war, wurde 1945 erster Intendant des Berliner Rundfunks, ein Jahr darauf Generalintendant des Deutschen Demokratischen Rundfunks.

Medien in der DDR waren zentralistisch organisiert. Das galt für den Hörfunk wie für das Fernsehen. Angesiedelt waren die Sendezentren in Berlin, wo sie im unmittelbaren Einflussbereich der Regierung und den mit ihr verwobenen Parteistrukturen waren. Hier war auch die technische Basis und Infrastruktur am weitesten entwickelt. Im Hörfunkbereich begann der Berliner Rundfunk im Mai 1945 auf Sendung zu gehen. Schon am 13. und 14. Mai 1945 wurde von einem Übertragungswagen aus Berlin-Tegel gesendet, tags darauf bereits aus dem Funkhaus in der Charlottenburger Masurenallee in Berlin. Mit 19 Stunden Programm nahm der Berliner Rundfunk am 20. Mai seinen vollen Betrieb auf. Wie die anderen Alliierten in Deutschland hatte auch die sowjetische Militäradministration zunächst bei allen medienpolitischen Entscheidungen das Kommando. Nur die SMAD konnte Sendegenehmigungen in der SBZ vergeben. Am 15. September 1945 ordnete sie die Inbetriebnahme des Mitteldeutschen Rundfunks in Leipzig an, wenige Tage später wurden weitere Landessender für die Länder und Provinzen der SBZ zugelassen. Bis Ende 1946 nahmen insgesamt vier Sender ihren Betrieb auf.

Die Entscheidung, ein Fernsehen in der DDR zu schaffen, fiel ebenfalls kurz nach Kriegsende. Nahezu zeitgleich starteten die Programme in Ost und West. Vier Tage vor dem Programmstart West ging das Versuchsprogramm aus dem Fernsehzentrum Berlin-Adlershof am 21.12.1952 auf Sendung. Schon damals zeichnete sich der Wettlauf der Systeme ab, ging es doch auch darum, wer zuerst auf Sendung war. Von Beginn an war das Fernsehen der DDR aber auch in eine gesamteuropäische Medienentwicklung eingebunden. Die Zeitpunkte der Sendestarts des Fernsehens in Europa zeigen dies exemplarisch: Frankreich und Sowjetunion (1945), die BBC in Großbritannien (1946), Schweiz (1951), Italien, Polen, DDR und Bundesrepublik Deutschland (1952), Dänemark (1953), CSSR, Schweden (1954).

Durch die politische Entwicklung im Nachkriegsdeutschland mit der Zweistaatenbildung und der gegensätzlichen Blockzugehörigkeit entstand eine einmalige deutsche Mediensituation. Mit gleicher Sprache, gleicher kultureller Herkunft, verbunden in einer gemeinsamen Geschichte bis wenige Jahre zuvor startete das Programm in beiden deutschen Staaten, jedoch mit

unterschiedlichen politischen Zielen und institutionellen Rahmenbedingungen. Gleiche technische Standards wurden gewählt, damit auch auf der jeweils anderen Seite das Programm empfangen werden konnte. Der Name war Programm: Deutscher Fernsehfunk. Ein Programm für alle Deutschen sollte es sein, doch es blieb ein Fernsehen für die DDR. Die politische Mandatierung des Fernsehens durch die SED als Instrument und Waffe im Klassenkampf sowie die feste institutionelle Kontrolle und Einbindung in die politischen Strukturen des SED-Apparates sind die signifikanten Unterschiede zum anderen Mediensystem. Heinz Adameck war von 1954 bis 1989 Intendant des Senders und gleichzeitig immer auch Mitglied diverser politischer Steuerungsgremien wie beispielsweise dem Staatlichen Rundfunkkomitee. Ab 1963 war er Mitglied des ZK der SED, ab 1968 Vorsitzender des Staatlichen Komitees für Fernsehen.

Für das DDR-Fernsehen galt die Bundesrepublik mit ihren Fernsehangeboten von Beginn an als wichtigste Referenzgesellschaft, zu der es sich in Bezug setzen musste und wollte, sei es im abendlichen Fernsehprogramm mit innovativen Entwicklungen, sei es im Buhlen um die Gunst des Publikums oder sei es in der Konkurrenz von Produktionsabläufen. Diese Entwicklung lässt sich mit dem Begriff des kontrastiven Dialogs zusammenfassen, der die Entwicklungen und Widersprüche, die aus der Ideologie des Klassenkampfes herrührten, auch in seiner paradoxalen Struktur zusammenführt.

Selbst scheinbar nur nach innen gerichtete mediale Äußerungen in der DDR waren oft vor dem Hintergrund eines kontrastiven Bezugs zum „Klassengegner“ zu sehen. Diese kontrastiven Dialoge, die oftmals in Monologe mündeten, bleiben ein Sonderfall des DDR-Fernsehens und der deutsch-deutschen Fernsehgeschichte. Das DDR-Fernsehen war den Zielen und Formen der autoritären Ideologisierung im SED-Staat unterworfen, und es war auch ein wesentlicher Teil davon. Die Einbettung der Medien in die Herrschaftsstrukturen ist vielfach untersucht worden, unter anderem vom Forschungsverbund SED-Staat. Doch das DDR-Fernsehen lässt sich nicht auf diese Ebene allein reduzieren. Neben der politischen Logik existiert auch die Logik der Medien. Das Fernsehen in der DDR war auch ein neues und spannendes Unterfangen, eine Herausforderung für die Ingenieure, Redakteure und Programmleute und für die Zuschauer, die im Jahre 1960 zu einem Millionenpublikum angewachsen waren. Hingewiesen sei auf die Studien der DFG-Forscherguppe „Programmgeschichte des DDR-Fernsehens“, deren Ergebnisse 2008 in dem Kompendium Deutsches Fernsehen Ost sowie in der Fachbuchreihe MAZ publiziert wurden. Darin geben die Forscher einen umfassenden Überblick zu 40 Jahren Programmgeschichte.

Den weit ins Land hineinstrahlenden Westmedien wollte Adlershof ein Programm entgegensetzen, welches das Westprogramm nicht nur kontrastieren, sondern auch eine eigene DDR-Identifikation ermöglichen sollte. Fernsehen und Hörfunk der DDR konnten also nicht einfach nur ein Transmissionsriemen für Parteiideologie sein, sondern mussten stets auch den Unterhaltungserwartungen des Publikums entsprechen. Und so waren die

erfolgreichsten Sendungen Unterhaltungsformate wie die Show „Da lacht der Bär“ oder „Ein Kessel Buntes“. In der „Rumpelkammer“ konnte man alte Filmausschnitte sehen und in „Blaulicht“ und „Polizeiruf 110“ ermittelten sozialistische Kommissare. Historische und Gegenwartsstoffe wurden in aufwändigen Filmproduktionen für das Fernsehen umgesetzt. Sandmännchen und viele Sendungen des Kinderfernsehens, höchst professionelle und erfolgreiche Sportübertragungen, allerlei Ratgebersendungen und natürlich SED-Propaganda nicht nur in der Aktuellen Kamera und im berühmten Schwarzen Kanal – das alles war DDR-Fernsehen. Im Jahr 1969 kam das 2. Programm und erste Sendungen in Farbe hinzu. Doch die Zuschauerbindung blieb gering. Zu stark blieb das sich stetig verfestigende Misstrauen. Da brachten auch die Programmreformen Anfang der siebziger und achtziger Jahre keinen durchschlagenden Erfolg. Im Herbst 1989 erlebte das DDR-Fernsehen noch mal eine unerwartete Blütezeit. Kritische publizistische Formate wie „Klartext“ oder die Sendung „Ist Leipzig noch zu retten?“ wurden zu Quotenhits. Plötzlich war das Fernsehen nicht nur als Unterhaltungs- sondern auch als Informationsmedium interessant geworden. Das Ende der Gängelung und der SED-Herrschaft setzte auch im Medienbereich neue Kräfte frei.

Mit der Selbstauflösung der DDR verschwand am 31.12.1991 auch die Institution DDR-Fernsehen, die zum

Schluss DFF-Länderkette hieß. Was übrig blieb, ist das Programm dieses Fernsehens, das im Deutschen Rundfunkarchiv Babelsberg archiviert ist. Im Sendebereich der neuen Bundesländer überlebten einige seiner populären Sendungen bis heute. Dass solche, mittlerweile historisch gewordenen Programme, weiterhin gesendet und auch gesehen werden, ist verständlich. Offensichtlich helfen sie immer noch vielen Zuschauern dabei, sich an ihre DDR-Vergangenheit zu erinnern – und zwar an Momente, die für sie Erinnerungswürdig geblieben sind. Das Programm des untergegangenen Staates verkörpert daher mehr als nur eine Rumpelkammer vergilbter Programmschnipsel. Es ist mediales Zeugnis des Lebens im SED-Staat und Quellenmaterial in der Auseinandersetzung über die neuere deutsche Geschichte und die Identitäten, die sie ermöglicht. Es ist zugleich ein mediengeschichtlicher Fundus, der uns Einblicke in die Entstehung und Entwicklung des Fernsehens, seiner Genres und Formate unter den Bedingungen einer durchherrschten Gesellschaft gibt.

DER VERFASSER WAR KOORDINATOR DES DFG-FORSCHUNGSPROJEKTES „PROGRAMMGESCHICHTE DES DDR-FERNSEHENS“ BEIM DEUTSCHEN RUNDFUNKARCHIV BABELSBERG UND ARBEITET ALS DOZENT UND MEDIENHISTORIKER



Intendant Heinz Adameck empfängt Walter Ulbricht (links) 1961 im Fernsehzentrum Adlershof. Foto: DRA Babelsberg/Deliger

ORB – die „schlanke Anstalt“ als Alternative

Von Hansjürgen Rosenbauer

„Die Vereinigung ist nicht als Motor für die notwendigen Reformen des Rundfunksystems genutzt worden.“ Diese Einschätzung stammt von Volker Kähne, der 1990 als Berater der Bundesregierung im Amt des Ministerpräsidenten der ehemaligen DDR in Ost-Berlin tätig war, bevor er 1991 Chef der Berliner Senatskanzlei unter Eberhard Diepgen (CDU) wurde. In der im Jahre 2000 erschienenen Dokumentation „Deutschland einig Rundfunkland“ (Verlag Reinhard Fischer) schreibt er weiter: „Will man ein Resümee ziehen, ist festzustellen, dass sich die Neuordnung des Rundfunks nicht sehr unterscheidet von dem Wiedervereinigungsprozess insgesamt.“

Die Idee, den Rundfunk im Gebiet der ehemaligen DDR als „dritte Säule“ analog zum ZDF, oder als eine geschlossene Organisationseinheit innerhalb der ARD zu erhalten, hatte politisch keine Chance. Lothar de Maizière (CDU) erster frei gewählter Ministerpräsident der DDR, setzte sich gegen die u.a. auch von seinem Koalitionspartner SPD propagierte Idee durch: „Ich hatte kapiert, dass man eine neue Struktur schaffen muss, wenn man bestimmte Leute und bestimmte Entscheidungen los werden will.“

Damit waren zum einen alte SED-Kader gemeint, die in vielen Bereichen des Nachwende-Rundfunks noch dominierten, zum anderen aber auch, wie Roland Tichy, damals im Stab des Rundfunkbeauftragten Mühlfenzl für Medienpolitik zuständig, in der von ihm herausgegebenen, bereits erwähnten Dokumentation schreibt, „hilflose und unerfahrene Funktionsträger, die von den alten Kadern als Vorzeigeführungskräfte vor sich gehalten wurden wie Ritterschilde [...] begeistert begrüßt von den Gutmenschen im Westen, die sich nicht satt sehen konnten an den malerischen Struppelbärten der selbsternannten Radio-Solschenyins und deren romantische Rhetorik von der Wende im Funk für Realität nahmen.“

Das logische Ergebnis dieser – auch parteipolitisch aufgeladenen – Übergangsphase von der DDR zur erweiterten Bundesrepublik mit ihren gewachsenen, aber dringend reformbedürftigen Strukturen, war die Verhinderung einer großen, finanziell dauerhaft unabhängigen ostdeutschen Mehrländeranstalt, die innerhalb der ARD mit einem Anteil von etwa 20 Prozent eine dem WDR, dem SDR oder dem NDR vergleichbare Rolle hätte spielen können.

Während sich die CDU regierten Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sehr schnell auf eine gemeinsame Rundfunkanstalt mit großen – und teuren – Landesfunkhäusern in den jeweiligen Hauptstädten einigen konnten, kam es im Nordosten zu einem Wettstreit zwischen SFB und NDR um Mecklenburg-Vorpommern. Auf der einen Seite wurde der Beitritt zur Dreiländeranstalt NDR angeboten, auf der anderen Seite stand das Modell eines Nordostdeutschen Rundfunks (NORA) unter Einbeziehung von Brandenburg. Letztendlich gaben die größere Finanzkraft des NDR und das bessere Verhandlungsgeschick seines Intendanten den Ausschlag.

Die „kleine Lösung“, eine Zweiländeranstalt für Berlin und Brandenburg kam dann ebenfalls nicht zustande. Der nordrhein-westfälische SPD-Medienpolitiker Jürgen Büsow, der 1990 als Berater der Landtagsfraktion in Potsdam aktiv war, sah die Gründe in dem unverhohlenen Interesse Berlins mit einer Art „Hauptstadtrundfunk“ Brandenburg mit zu versorgen und die dortigen Rundfunkgebühren zur Sanierung des eigenen, vom Finanzausgleich durch die ARD abhängigen, Haushalts zu nutzen. Ein anderer Grund war der Beschluss des SFB-Rundfunkrats keine Beschäftigte des Ost-Rundfunks einzustellen, dessen Journalisten für



rbb-Studio Frankfurt (Oder): Am 5. September 2007 hat der rbb sein neues Regionalstudio in Frankfurt (Oder) in Betrieb genommen. © rbb/Ziebe

den damaligen SFB-Intendanten, Günter von Lojewski, ohnehin nicht mit Westjournalisten gleichzusetzen waren, da sie „schamlos und undemokratisch“ ihr Medium für ihre Interessen gebraucht hätten.

Das also war die Ausgangssituation, die zusätzlich von der klaren Position der ARD-Intendanten und einiger Ministerpräsidenten gekennzeichnet war, dass auf keinen Fall neue „nehmende“, dauerhafte finanzielle Unterstützung beanspruchende Anstalten entstehen sollten. Genau diesen Anspruch auf Finanzausgleich hatte der als Gründungsbeauftragter von der Potsdamer Landesregierung im Sommer 1991 berufene ehemalige WDR-Intendant Friedrich-Wilhelm von Sell, zum Verdruss seiner früheren Kollegen, sofort reklamiert.

Demgegenüber stand die vom SPD-Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Birthler und aus NRW inspirierte Idee einer „schlanken“ Anstalt, die eine Art Modell für Strukturveränderungen auch bei den „Altanstalten“ werden sollte.

Sowohl der Verwaltungsdirektor des ORB, Lutz Marmor (heute Intendant des NDR), als auch der Intendant selbst kamen vom Westdeutschen Rundfunk in Köln, wo seit geraumer Zeit über zeitgemäßere Organisationsmodelle nachgedacht wurde. Der neue Sender bot die Chance einige dieser Ideen umzusetzen und die Chance zu nutzen, auch mit bescheidenen finanziellen Mitteln einen identitätsstiftenden Landessender für Brandenburg aufzubauen. Das hieß von vornherein, nur die absolut für den Sendebetrieb notwendige Infrastruktur zu schaffen, nur drei Direktionen für Hörfunk, Fernsehen und Verwaltung zu installieren, wo

immer möglich auf Kooperationen mit anderen Sendern (auch mit dem ZDF), auf Produktionsfirmen, Dienstleister und eine Vielzahl von freien Mitarbeitern vor allem im kreativen Bereich zu setzen.

Die von Geschäftsleitung und Gremien getragene Entscheidung, darauf zu verzichten, auf dem Rechtsweg einen möglichen Anspruch auf Finanzausgleich durchzusetzen, verhalf dem ORB – neben der so genannten Anschubfinanzierung für die neuen Anstalten – zu verschiedenen Formen des „indirekten“ Finanzausgleichs im Rahmen der ARD und beförderte die Ansiedlung von Gemeinschaftseinrichtungen wie dem Digitalen Playout Center und dem Deutschen Rundfunkarchiv in Babelsberg. Die besondere, nicht durch Altverträge und hohe Pensionsansprüche belastete Struktur des Senders wurde dann in den Berichten der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs) immer wieder als vorbildlich hervorgehoben.

Der wirkliche Erfolg des ORB-Modells lag allerdings im inhaltlichen Bereich. Neben einem eigenständigen Fernsehregionalprogramm für Brandenburg, das auch von vielen Zuschauern im Osten Berlins geschätzt wurde, entstanden neben dem bereits existierenden Landessender Antenne Brandenburg unter Federführung des ORB in Kooperation mit dem SFB neue Hörfunkwellen: FRITZ als erstes beispielhaftes Jugendradio innerhalb der ARD, Radio Eins für jüngere Erwachsene und Inforadio. Der ORB fühlte sich außerdem in besonderer Weise dem Engagement der DDR-Bürgerbewegung verbunden, was z.B. in dem großen trimedialen ARD-Projekt „Chronik der Wende“ dokumentiert wird.

Während der MDR konsequent die eher konservativen DFF-Traditionen fortführte und damit beim Publikum hohe Quoten erreichte, versuchte der ORB ein Programm für Brandenburg und Berlin zu machen, Bodenständigkeit und intellektuellen wie künstlerischen Anspruch zu verbinden. Zwar waren rund 95 Prozent der etwa 700 Festangestellten in der DDR sozialisierte Kolleginnen und Kollegen, hinzu kamen aber vor allem unter den freien Mitarbeitern viele ehemalige Westberliner und Westdeutsche, was für Spannungen aber auch für Bewegung und Kreativität sorgte und täglich praktizierte Vereinigung von Ost und West war. Was in anderen Sendern nur zögerlich begonnen wurde, war in Potsdam von Anfang an gewollt und notwendig: die Schulung aller leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter was Personalführung und interne Kommunikation betraf, die größtmögliche Transparenz der Etats und die damit verbundene Eigenverantwortung der Redaktionen.

Der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg war stets auf eine spätere Fusion mit dem Sender Freies Berlin angelegt, d.h. zum Beispiel, dass bei der Zahl der Festangestellten immer die spätere Gesamtzahl einer Zweiländeranstalt mitgedacht wurde. Außer bei inhaltlich und standortpolitisch neutralen Bereichen wurde die ORB/SFB-Kooperation im Laufe der Jahre zunehmend von Reibereien begleitet, zumal beide Sender zu einem großen Teil das selbe Publikum in Berlin und im Ballungsraum zu erreichen versuchten und der ORB einen wichtigen Teil seiner Werbeeinnahmen in Berlin erzielte.

Die Fusion scheiterte lange am Widerstand der Berliner CDU, die den ORB trotz seiner von renommierten Architekten entworfenen Neubauten als PDS lastigen „Baracken-Sender“ diffamierte, während beim SFB die Enttäuschung zu spüren war, dass es nicht zur geplanten „Übernahme“ Brandenburgs gekommen und in Potsdam eine erfolgreiche Konkurrenz entstanden war. Erst mit dem Regierungswechsel in Berlin und trotz des Scheiterns der Länderfusion kam es dann nach knapp zwölf Jahren doch noch zur Zweiländeranstalt RBB, allerdings nicht zu einer „Übernahme“, sondern zu einer Fusion auf Augenhöhe.

Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten, in die nicht nur der RBB, sondern inzwischen auch der MDR geraten ist, stellt sich die Strukturfrage der ARD nun erneut. Bis auf die Sonderfälle Bremen und Saarland und den ebenfalls auf Dauer zu kleinen Hessischen Rundfunk, besteht die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten aus Sendern, deren Anteil am Gebührenaufkommen über 15 Prozent liegt. Die Konsequenz wird angesichts künftiger finanzieller und programmlicher Herausforderungen eine noch stärkere Kooperation bis hin zu regionalen Mantelprogrammen, eine weitergehende Aufgabenteilung, sowie der Verzicht auf Doppelstrukturen sein müssen. Was 1990/91 nicht möglich war, weil in den alten Bundesländern kaum Veränderungs- und Reformbereitschaft bestand, was mit der späteren Fusion von SDR und SWF zum SWR und der von ORB und SFB zum RBB modellhaft versucht wurde, könnte sich nun doch noch, wenn auch in anderen Formen, als sinnvoll und notwenig erweisen.

DER VERFASSER WAR BIS ZUR FUSION MIT DEM SFB INTENDANT DES ORB, IST HOCHSCHULEHRER UND MITGLIED IM MEDIENRAT BERLIN/BRANDENBURG



Februar 2004: Dagmar Reim, Matthias Platzeck und Klaus Wowereit gben Startschuss für das neue rbb-Fernsehen. Bild: rbb/Michael Haring

ARTE: Der deutsch-französische Sender braucht Paten

Von Ulrike Dotzer

„Madamm....!“, schmeichelte Nicolas Sarkozy gekonnt, Angela Merkel lächelte bezaubert, und alle wussten: Diese beiden mögen einander. Das Paar, symbolisierte es auch ein harmonisches Kern-Europa für den Rundfunk? Ein gutes Omen für ARTE, eines der wenigen deutsch-französischen Gemeinschaftsunternehmen, ist dieser Flirt wohl eher nicht.

ARTE, ein Teenager unter den öffentlich-rechtlichen Sendern, verdankt sein junges Leben sehr wesentlich den Regierungschefs von Deutschland und Frankreich. Vor 16 Jahren ging der europäische Kulturkanal das erste Mal auf Sendung. Helmut Kohl, der sich zusammen mit Francois Mitterand die Vaterschaft teilt, schwärmte, „ARTE könnte die zu einem Sender geronnene Vision eines geeinten Europas sein“. Für beide Männer war die ARTE-Taufe auch ein Akt der deutsch-französischen Aussöhnung. Mittlerweile mutet solch ein europäischer Enthusiasmus von politischer Seite schon wieder historisch an. Wie gut, dass es ihn gab!

ARTE – präsent in ganz Europa

Der Begeisterung der Patriarchen verdanken wir intelligentes Fernsehen – was 1992 mit fünf Stunden am Tag begann, ist seit 2006 ein Programm für den ganzen Tag. Beharrlich haben die ARTE-Manager seit der Gründung daran gearbeitet, immer mehr Menschen zu erreichen, sprich die Empfangbarkeit zu verbessern. Mit Erfolg: ARTE-Präsident Gottfried Langenstein kann heute darauf verweisen, dass über 90 Prozent der Haushalte in Deutschland und Frankreich ARTE empfangen können. Zu sehen ist ARTE in fast allen Ländern Europas und, über Satellit, in 20 Ländern Afrikas.

Das Programm gilt zu Recht als eines der innovativsten in Europa. Das liegt auch daran, dass es kein deutsch-französisches Kind blieb: Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Sendern unter anderem in Spanien, Österreich, Belgien, Finnland, der Schweiz und Polen machen das Angebot zu einem Spiegel des europäischen Fernsehschaffens. Wo viele Köpfe rauchen, entsteht immerzu Neues: In Deutschland bringen die ARD-Sender und das ZDF Ideen und Produktionen bei ARTE ein. Entschieden wird in der Straßburger Sendezentrale, die in den vergangenen Jahren immer stärker die Führung übernommen hat. Am Ende finden die Zuschauer die bewährten Themenabende, Dokumentationen, Portraits, Musikaufzeichnungen sowie Fernseh- und Spielfilme.

Themen-Schwerpunkte – die neue Strategie

Qualität bieten und dabei zugänglich sein: Die neue, erfolgreiche Strategie des Programmdirektors Christoph Hauser ist, wechselnde Programm-Schwerpunkte zu schaffen; das wird öffentlich wahrgenommen und verstärkt die Bindung des Publikums. Und ein Sommer-Angebot wie „Summer of the Seventies“ erlaubt auch mal leichte Kost. Denn ARTE will auch unterhaltsam sein: Viele Zuschauer erreichten „Macht euch frei“ und die „Love Story“. Über China zeigte ARTE im Juli und August noch vor den Olympischen Spielen allein 26 Produktionen. Das reichte von „Chinas Wettlauf ums Öl“ über „Chinas Kinder unter Druck“ bis zu „Chinas Kunst-Avantgarde“ – die kam sogar in vier Folgen daher. Ein Beispiel dafür, dass Hintergründe zu aktuellen Vorgängen planbar sind, ARTE zeigt sie zur besten Sendezeit.

So schaut der Sender vor der US-Wahl nach Amerika; täglich um 20.15 Uhr läuft dann ein dokumentarischer Roadmovie durch die Staaten; er liefert ein differenziertes Stimmungsbild von Menschen, deren Alltag fernab vom Weißen Haus und Pentagon spielt. Im September wird es zunächst wieder gewichtig, aber dabei so modern wie möglich: Dann startet die Reihe „Europas Erbe – Die großen Dramatiker“. Shakespeare, Sartre, Schiller u. sieben weitere ausgewählte Bühnenaufsteller werden jeweils von einem prominenten Paten vorgestellt. Am Ende künden die Zuschauer den beliebtesten Dramatiker Europas.

ARTE ein Abschiebebahnhof für Qualitätsprogramme?

Ein oft erhobener Vorwurf von Medienkritikern ist, dass ARTE ein „Abschiebebahnhof“ für Programme geworden sei, die zum öffentlich-rechtlichen Kernauftrag von ARD und ZDF gehörten, dort aber unter dem Regiment der Quote mehr und mehr verschwinden würden. Für die ARTE-Macher ist die Wahrnehmung eigentlich umgekehrt: Dass die großen Kanäle einige Programminhalte eher als randständig behandeln, ist die Chance des Senders.

Durch ARTE werden Programme in Auftrag gegeben und finanziert, die sonst gar nicht entstünden – eine hochkreative internationale Autoren- und Produzenten-szene lebt davon. Mehr als 70 Prozent der ARTE-Sendungen werden bei ARTE das erste Mal gezeigt: ARTE ist der Premieren-Kanal, und er gibt den Dritten und der ARD inhaltliche Impulse. Die meisten ARTE-Sendungen nämlich werden in Deutschland auf weiteren Kanälen



ARTE-Eingang in Straßburg mit einer Skulptur von Stephan Balkenhol. © ARTE

wiederholt. Programme, die beispielsweise der NDR auf ARTE einbringt, strahlen der NDR selber, aber auch andere Dritte Programme, genauso aber 3sat und Phoenix später gern aus. Die ARD-Sender und das ZDF koproduzieren ihre besten Fernsehfilme mit ARTE. ARTE steht also am Beginn einer öffentlich-rechtlichen Verwertungskette, der Sender ist eine verlässliche Quelle für Qualitätssendungen. Das Ganze ist ein System der korrespondierenden Röhren, wenn es gut läuft.

600.000 Zuschauer in der Prime Time – in Frankreich und Deutschland

Viele Zuschauer brauchen ARTE! Wenn sich 400.000 Menschen in Deutschland und 800.000 Menschen in Frankreich eine ARTE Sendung ansehen, ist das für ein ARTE-Programm ein sehr guter Erfolg. – Nicht mitgezählt wurden hier diejenigen, die ARTE im übrigen Europa und in Afrika empfangen. – Die Quote liegt dann in Deutschland über einem Prozent. Nur ein Prozent oder immerhin ein Prozent? Um Zahlen, die vorschnell als „marginal“ eingestuft werden, richtig zu bewerten, sei daran erinnert: Kein Intelligenzblatt in Deutschland erreicht mit einer einzigen Ausgabe, geschweige denn

mit einem einzelnen Beitrag auch nur annähernd so viele Menschen. Massenattraktiv sind viele Kultursendungen nun mal nicht und können es nie sein: Wer aber Alexander Solschenizyn schätzte oder neugierig auf ihn war, wird zu würdigen wissen, dass ARTE drei Tage nach dem Tod des Literaturnobelpreisträger einen Themenabend über den Schriftsteller auf Sendung brachte.

Welche Ziele hat ARTE?

Ein wichtiges Ziel für ARTE in der Zukunft ist es, jüngere Zuschauer zu gewinnen. Allen Prognosen zum Trotz schalten junge Leute durchaus Dokumentationen zu komplexen Themen ein – so zum Beispiel bei dem Holocaust-Schwerpunkt auf ARTE. Gerade bei historischen Stoffen hat ARTE immer Wert auf begleitende Internet-Auftritte gelegt. Ein wichtiges Ziel ist darüber hinaus auch die Präsenz von Programmen im Internet. Mit ARTE plus 7, Live-Streaming und Video on Demand (in Frankreich) ist ARTE Vorreiter unter öffentlich-rechtlichen Anbietern. Das verschafft einen Vorsprung bei jungen Leuten, die mit dem Internet aufgewachsen sind, den Fernseher seltener einschalten und gewohnt sind, sofort zu allen Informationen Zugang zu finden.

Der französische ARTE-Partner ist hier Pionier – ARTE France ist staatlicherseits sogar aufgefordert, im Internet Erlöse zu erwirtschaften.

Kummer machen die absehbaren Umwälzungen in der französischen Fernsehlandschaft. Nicolas Sarkozys Medienpolitik wird sich auch auf den internationalen Sender ARTE auswirken. Der französische Präsident mag der deutschen Kanzlerin noch so chevaleresk gute Zusammenarbeit bescheinigen, dem deutsch-französischen Kulturkanal, für den Kohl und Mitterand sich engagierten, gilt seine Leidenschaft sicher nicht. Bald soll ein neues, von Sarkozy initiiertes Gesetz den großen öffentlichen Kanälen Werbung verbieten. Das reit riesige Löcher in deren Budgets. Der Wettbewerb um die vorhandenen Rundfunk-Gelder unter den öffentlichen Kanälen wird hart werden – und der Druck auf ARTE wachsen. Druck lässt sich bekanntlich am leichtesten an die Kleinen weiterreichen. ARTE, das in Frankreich von einer interessierten Öffentlichkeit und den Intellektuellen sehr geachtet wird, wird seine Freunde dann brauchen – und Freunde auch in Deutschland.

DIE VERFASSERIN IST LEITERIN DER ARTE-REDAKTION IM NDR

Garant für Qualität und hohen gesellschaftlichen Wert

Über die Aufgaben des Rundfunkrates | Von Volker Giersch und Susanne Pfab

Warum eine binnenplurale Kontrolle des Rundfunks durch ehrenamtlich tätige Repräsentanten der Gesellschaft? Warum nicht ein externer Rat aus ausgewählten Sachverständigen? Warum nicht einfach staatliche Aufsicht?

Dass die Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hierzulande über eigene plural zusammengesetzte Gremien erfolgt, hat zunächst zu tun mit unserer Geschichte. Die Westalliierten wollten den Rundfunk nach dem Zweiten Weltkrieg, „sicher“ machen gegen den Missbrauch und die Vereinnahmung durch Einzelne, den Staat oder gesellschaftliche Institutionen und Gruppierungen. Die im Spiegelbild der Gesellschaft besetzten Gremien sind eine Art „Parlament der Gesellschaft“. Sie entscheiden in allen wichtigen Fragen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit. Da ist es schwierig, den Rundfunk in eine bestimmte ideologische oder politische Richtung zu lenken.

Die binnenplurale Gremienkontrolle ist zugleich auch Ausdruck des repräsentativ-demokratischen Grundprinzips. So setzt sich der Rundfunkrat „aus den bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen“ – so z.B. in Art. 6 BayRundfunkgesetz formuliert – zusammen. Welche Gruppen und Institutionen dies sind und wie viele Vertreter sie jeweils entsenden, legen die Parlamente der Länder in den Rundfunkgesetzen fest. Im Rundfunkrat des saarländischen Rundfunks etwa sind 31 gesellschaftliche Gruppen vertreten. Die vertretenen Gruppierungen reichen von den Politikvertretern (Landesregierung, jede Fraktion im Landtag) über die Vertreter der Kirchen und Synagogengemeinde, der Hochschulen und Schulen, des Landessportverbandes, den Landesjugendrings, der Frauenverbände, der Vereinigungen der Unternehmer und Arbeitnehmer, der Berufskammern, der Behindertenverbände, der Verbraucherzentrale bis hin zu Institutionen aus Kultur, Bildung und Naturschutz. Die konkrete Zusammensetzung der Rundfunkräte in den Landesrundfunkanstalten der ARD variiert dabei ebenso wie die Zusammensetzung der Gesellschaft in den Bundesländern. Nicht überall gibt es z.B. Vertreter der Freikirchen, des Bauernverbandes, des Vertriebenenbundes, des Verbandes der Opfer des Stalinismus, der Zeitschriftenverleger oder Film- und Fernsehproduzenten. In den „jüngeren“ Rundfunkgesetzen sind häufig auch Migranten- und Seniorenorganisationen vertreten. Sie benennen jeweils einen Repräsentanten für die vierjährige Amtsdauer.

Die Rundfunkgesetze der Länder verpflichten die Rundfunkräte, die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Nicht nur der Rundfunkrat im Ganzen, auch die einzelnen Mitglieder haben das Gesamtinteresse der Gesellschaft zu vertreten und nicht die Partikularinteressen der sie entsendenden Institution. In der Praxis mag diese Verpflichtung nicht jedem Rundfunkratsmitglied immer hinreichend präsent sein. Doch stellt das Zusammenwirken der verschiedenen Interessen im Rundfunkrat sicher, dass das Prinzip der pluralen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in der Praxis wirksam bleibt.

In allen Rundfunkanstalten ist der Rundfunkrat ein zu Intendant und Verwaltungsrat gleichberechtigtes Organ. Im Zusammenspiel mit dem Verwaltungsrat, der in erster Linie die Geschäftsführung des Intendanten überwacht und Finanzfragen (vor)prüft, bildet er ein Gegengewicht zum Intendanten, der im öffentlich-rechtlichen Rundfunk traditionell eine starke Stellung hat. Er hat weit reichende Mitbestimmungs- oder Entscheidungsrechte in Personal-, Budget- und Programmfragen. So berät und beschließt er alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören unter anderem die Wahl und die Abberufung des Intendanten und der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans und die Genehmigung des Jahresabschlusses.

Aktiv mitgestalten kann der Rundfunkrat aber auch die strategische und programmliche Ausrichtung der Rundfunkanstalt. Eine Möglichkeit dazu bieten insbesondere die alle zwei Jahre zu verabschiedenden „Programmlichen Leitlinien“. Sie dienen einerseits dazu, die Erfüllung des Funktionsauftrages rückblickend zu bewerten. Sie dienen andererseits aber auch dem Ziel, den Funktionsauftrag für die Zukunft zu konkretisieren. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Leitlinien gibt es beträchtlichen Spielraum für eine aktive Mitwirkung der Gremien. Als Vertreter der Gesellschaft können und sollen sie ihre Anregungen und Erwartungen bereits in die Entwürfe mit einbringen. Übergeordnetes Ziel ist es dabei, auf einen möglichst hohen gesellschaftlichen Beitrag – neudeutsch auch „public value“ genannt – hinzuwirken. Insgesamt hat der Rundfunkrat also beachtliche Möglichkeiten, den Beitrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Gesellschaft zu prägen und zu fördern.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist damit nicht nur gesellschaftlich finanziert, sondern zugleich auch gesellschaftlich verankert, getragen und kontrolliert. Oder anders gesagt: Die Institution „Rundfunkrat“ gewährleistet eine unmittelbare Teilhabe der Gesellschaft am Rundfunk und ist insofern eine funktionierende und effiziente Form von Public Governance.

Warum aber hört man immer wieder Kritik an den Rundfunkräten? Es wird ihnen vorgeworfen, sie seien rückgratlose Abnickler, Hausanwälte der Intendanten und inkompetente Laien.



Der Etappenhase mit Karl-Heinz Hillebrand, Willy Millowitsch und Franz Schneider (v.l.n.r.). Foto: WDR

Keine Frage: Nicht jedes Rundfunkratmitglied ist Medienexperte. Das ist aber auch keineswegs nötig und es ist auch nicht gewollt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Mitglieder die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen aus ihrem Berufsleben einbringen. Nicht jeder Einzelne muss alles wissen und in jeder Frage Fachmann sein. Vielmehr kommt es darauf an, dass sich die Einzelkompetenzen zu einer breiten Gesamtkompetenz ergänzen. Dabei spielt die Arbeit in den Ausschüssen, in denen das einschlägige Fachwissen gebündelt wird, eine wichtige Rolle. Im Programmbeirat, im Finanzausschuss und im Beschwerdeausschuss werden für die Beschlüsse des Rundfunkrats wesentliche Vorarbeiten geleistet – auch und gerade wenn es darum geht, den gesellschaftlichen Wert des Programms zu beurteilen.

Grundsätzlich gewährleistet ist auch die Unabhängigkeit der Rundfunkräte. Sie wird dadurch sichergestellt, dass die Mitglieder ihr Geld nicht primär bei der Sendeanstalt, sondern in ihrem Hauptberuf verdienen. Häufig haben sie in ihrem Berufsbereich eine Spitzenposition inne. Dadurch sind sie finanziell und persönlich unabhängig von „ihrer“ Rundfunkanstalt. Wenn sie für die nächste Periode des Rundfunkrats wieder benannt werden wollen, sind sie nicht auf die Gunst eines Intendanten oder eines politischen Gremiums angewiesen, sondern allein auf die Wertschätzung der sie entsendenden Organisation. Und diese Organisationen stehen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk keineswegs immer uneingeschränkt positiv gegenüber, wie die jüngste Debatte um die Online-Aktivitäten von ARD und ZDF zeigt. Es sind also unabhängige Externe, die den Rundfunk kontrollieren, auch wenn der Rundfunkrat rechtlich ein Organ der Anstalt ist.

Alles in allem sind die Gremien besser als ihr Ruf. Wer ihre Arbeit kennt, der weiß, dass die Diskussionen in den Sitzungen, die laufende Beratung des Intendanten, die vertiefte Sacharbeit in den Ausschüssen die Entwicklung der Rundfunkanstalten auf vielfältige Weise beeinflussen. Die Gremien sind Mahner und Treiber für Qualität, Kreativität und öffentlich-rechtliches Profil im Programm. Leider wird dieser Einfluss nach außen nicht immer hinreichend sichtbar. Insofern ist eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz gefragt – sei es durch öffentliche Sitzungen, sei es durch Pressemitteilungen oder Online-Information. Hieran arbeiten inzwischen alle Gremien der ARD.

Drei-Stufen-Test als neue Herausforderung

Insgesamt sind die Gremien gut gerüstet, neue Aufgaben wie etwa die Genehmigung neuer digitaler Angebote (3-Stufen-Test) zu übernehmen. Keine Frage: Dieses neue Genehmigungsverfahren stellt die Rundfunkräte vor große Herausforderungen. Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird in Umsetzung der Einigung mit der EU-Kommission im Verfahren gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom April 07 dieses Vorgehen für alle neuen oder grundlegend veränderten digitalen und Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorschreiben.

Der Rundfunkrat muss letztlich über die Grenzziehung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk entscheiden – eine Entscheidung, die eine umfassende

Beurteilung neuer Programmangebote und insbesondere auch die Abschätzung ihrer Auswirkungen auf den publizistischen Wettbewerb voraussetzt. Notwendig ist u. a. eine eingehende Marktanalyse (gestützt auf externe Gutachten), die Bewertung der Stellungnahmen Dritter und die Einschätzung des gesellschaftlichen (Mehr)Wertes durch das neue Angebot. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Beitrages zum publizistischen Wettbewerb wird die Frage der Qualität des neuen Angebots eine entscheidende Rolle spielen. Hierzu wird es erforderlich sein, objektive und nachvollziehbare Qualitätskriterien zu entwickeln. Der Gesetzgeber setzt also großes Vertrauen in die Leistungs- und Urteilsfähigkeit der Gremien.

Diesem Vertrauen müssen die Gremien jetzt gerecht werden. Denn klar ist: Wenn sie die 3-Stufen-Tests nicht mit der nötigen Gründlichkeit, Kompetenz und Neutralität durchführen, wird der Gesetzgeber über kurz oder lang eine andere Institution mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

Angesichts der neuen Herausforderungen ist es gerade jetzt wichtig, die Stellung der Gremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiter zu stärken. Ein Hauptengpassfaktor sind ohne Frage die Zeitbudgets, die den Gremienmitgliedern zur Verfügung stehen. Deshalb ist es nötig, ihnen in angemessenem Umfang eigene Mitarbeiter und Finanzbudgets zur Verfügung zu stellen. Hier gibt es bei einigen Sendeanstalten durchaus noch Handlungsbedarf. Eigene Budgets würden zusätzlichen Spielraum schaffen, bei Bedarf externe Expertise einzuholen sowie auch Gutachten und Studien in Auftrag zu geben. Das käme zugleich auch der Unabhängigkeit der Gremien von der Exekutive der Anstalten zugute. Denn nicht selten gibt es ja unterschiedliche Interessenlagen zwischen Aufsicht und Exekutive, die eine eigenständige Meinungsbildung gebieten.

Bei der Aufsicht über das ARD-Gemeinschaftsprogramm begegnet die Gremienkontrolle einem Problem struktureller Art. In der föderalen, nicht-rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft ist die Verantwortung für das Gemeinschaftsprogramm durchgehend auf der Ebene der Landesrundfunkanstalten angesiedelt. Es gibt daher kein Aufsichtsorgan, das unmittelbar und verbindlich für das gesamte Gemeinschaftsprogramm zuständig ist. Vielmehr erfolgt die Gremienkontrolle in erster Linie partikular und dezentral. Zur Programmbeobachtung über „Das Erste“ ist der sog. Programmbeirat der ARD zuständig, der unverzichtbare Beratungsarbeit leistet. Er ist aber – ebenso wenig wie die Gremienvorsitzendenkonferenz – mit verbindlichen Entscheidungskompetenzen ausgestattet.

Deutlich wird das nicht nur bei den Zulieferungen der Landesrundfunkanstalten an das ARD-Gemeinschaftsprogramm, sondern auch bei den sog. Gemeinschaftseinrichtungen der ARD (GSEA) So hat die ARD hat zur zentralen Wahrnehmung ihrer Aufgaben 51 GSEA (Gemeinschaftsendungen, -einrichtungen und -aufgaben) gebildet (jährliches Finanzvolumen ca. 1,2 Milliarden Euro). Die dafür nötigen Finanzansätze werden zwar in den Haushaltsplänen und in den mittelfristigen Finanzplanungen der einzelnen Rundfunkanstalten ausgewiesen und insoweit von den zuständigen Gremien kontrolliert und genehmigt. Gestützt auf die Arbeit der Programmausschüsse befassen

sich diese Gremien auch mit der Qualität der zugelieferten Sendungen. Schwierig ist jedoch eine umfassende und systematische Finanz-, Qualitäts- und Public-Value-Kontrolle, die sich auf das Programmangebot im Ganzen richtet. Die Diskussion und Prüfung, ob die Mittel, die insgesamt in die GSEA fließen, einen angemessenen gesellschaftlichen Nutzen stiften, wird zwar in letzter Zeit von den Gremien forciert angegangen, bedarf aber noch der Vertiefung und weiteren Systematisierung.

GVK weiter stärken!

Das Defizit ist erkannt. Die Gremienkontrolle auf ARD-Ebene wird schrittweise gestärkt. So hat die Konferenz der Rundfunk- und Verwaltungsräte (GVK) im April 2006 neue Aufgabe und Befugnisse erhalten. Sie koordiniert die Gremienkontrolle durch die Rundfunk- und Verwaltungsräte der Landesrundfunkanstalten, insbesondere wenn es um ARD-Finanzfragen, um die programmlichen Selbstverpflichtungen, um Strukturfragen und rundfunkpolitische Grundsatzfragen geht. Darüber hinaus wirkt die Gremienvorsitzendenkonferenz z.B. bei der Berufung des ARD-Programmdirektors mit. Sie tagt inzwischen 8-10mal pro Jahr (4mal mit den Intendanten in den sog. Hauptversammlungen der ARD).

Die Konferenz der Rundfunk- und Verwaltungsräte (GKV) hat in jüngster Zeit bereits spürbar an Leistungsfähigkeit, Gewicht und Profil gewonnen. Sie verfügt seit Ende 2006 über einen eigenen dreiköpfigen Mitarbeiterstab – die GVK-Geschäftsstelle. Ihre Koordinierungsfunktion wurde in der ARD-Satzung verankert. Die Finanzübersichten, die ihr vorgelegt werden, sind transparenter, aussagefähiger und damit besser kontrollierbar geworden. Und nicht minder wichtig: Ihre Einbindung in strategische Planungen wie etwa die Entwicklung der ARD-Digitalstrategie und in Strukturfragen wie die Gestaltung des 3-Stufen-Tests ist selbstverständlich geworden.

Überdies versteht sich die GVK als Motor und Treiber in wichtigen Fragen der ARD-Entwicklung – etwa beim Aufbau eines Systems von Qualitätsstandards und -kennziffern. Mit eigenen Initiativen und Veranstaltungen bereitet sie Themen auf und bietet den Gremienmitgliedern Foren zur Fort- und Weiterbildung an. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Thema Jugendsprache, zu dem die GVK im April dieses Jahres eine ganztägige Fachtagung durchgeführt hat.

Trotz der erzielten Fortschritte bleibt es eine Herausforderung, die Gremienkontrolle auf der Ebene der Gemeinschaftsprogramme so weiterzuentwickeln, dass sie ähnlich effizient und wirksam wird, wie sie es auf der Ebene der einzelnen Landesrundfunkanstalten bereits ist. Klar sein sollte, dass es im Interesse aller liegen muss, die in der ARD Verantwortung tragen, die Gremienkontrolle auf ARD-Ebene weiter zu entwickeln. Denn eine wirksame, am Public Value orientierte Gremienaufsicht ist letztlich unerlässlich, wenn wir die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Gesellschaft weiter sichern wollen.

VOLKER GIERSCHE IST VORSITZENDER UND SUSANNE PFAB IST GESCHÄFTSFÜHRERIN DER KONFERENZ DER RUND- FUNK- UND VERWALTUNGSRÄTE DER ARD (GVK)

Die Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Von Horst Wegner

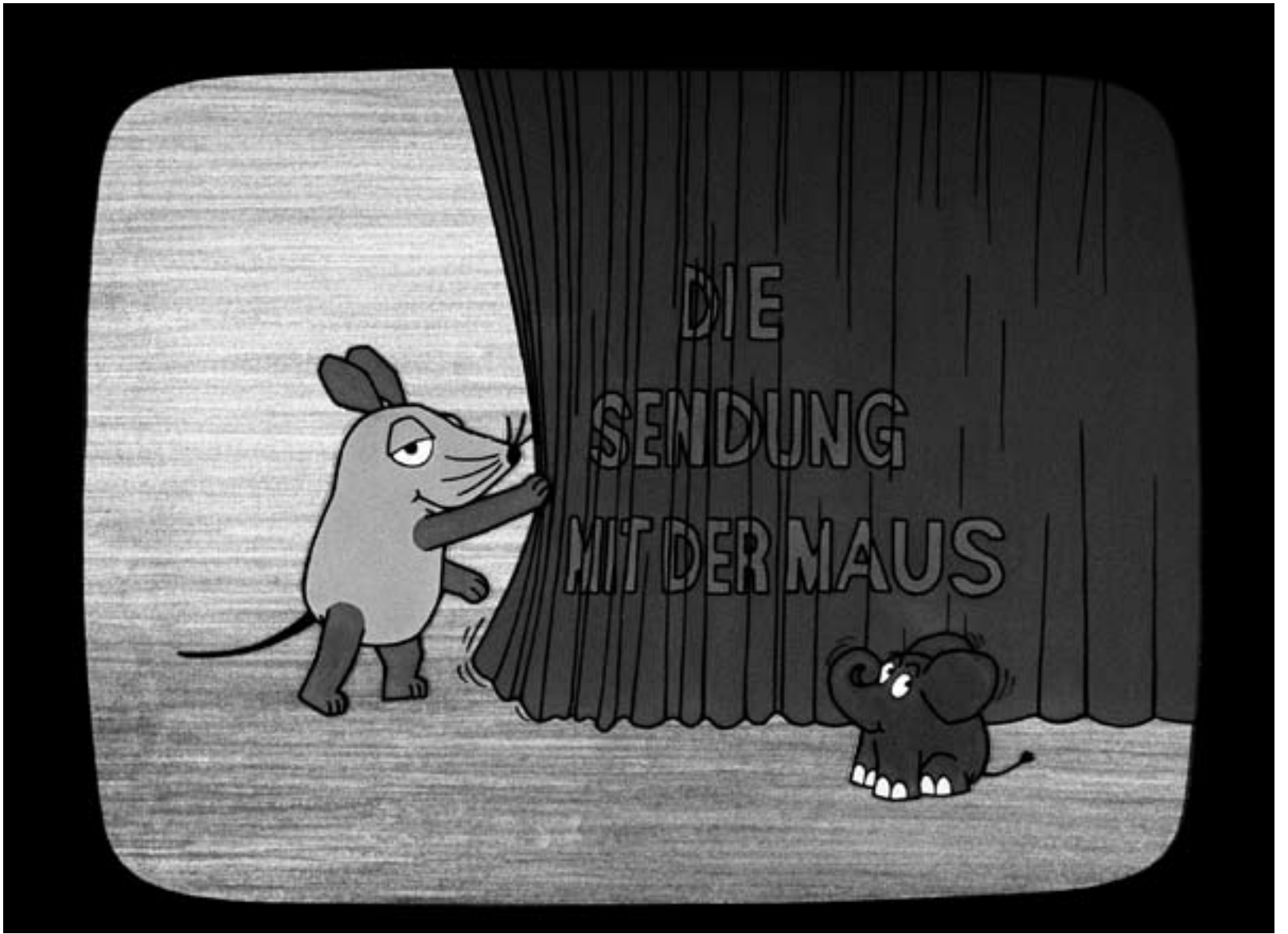
Die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland ist durch die grundgesetzlich garantierte Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Sie ist Ausgangspunkt einer Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die vor allem darauf abzielen, eine staatliche Einflussnahme auf den Rundfunk zu verhindern. Dies bedeutet allerdings nicht, dass keine Kontrolle ausgeübt wird. Es hat sich vielmehr ein System von Kontrollen unterschiedlicher Institutionen herausgebildet: Dabei sind zuerst die Rundfunk- und Verwaltungsräte, dann die Landesrechnungshöfe, danach die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) und schließlich betriebswirtschaftliche Prüfer sowie die Steuerbehörden zu nennen.

Eine wesentliche Bedeutung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben die Aufsichtsgremien, die aus Repräsentanten der wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen zusammengesetzt sind. Das höchste Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist der Rundfunkrat (beim ZDF der Fernsehrat), der mit der Kontrolle des Programms beauftragt ist. In den Rundfunkräten – deren Größe und Zusammensetzung sich von Anstalt zu Anstalt unterscheidet – sind die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die beiden großen Kirchen und die jüdische Glaubensgemeinschaft sowie Vertreter aus Wissenschaft, Bildung, Kunst und anderen gesellschaftlichen Bereichen vertreten. Hinzu kommen Vertreter des staatlichen Bereichs aus Parlamenten, Parteien und Regierungen. Hinsichtlich des Programms haben die Rundfunkräte in erster Linie Beratungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Intendanten, die Richtlinienkompetenz sowie Informationsrechte. Da die Programmgestaltung vom Intendanten zu verantworten ist, ist die Wahl des Intendanten von besonderer Bedeutung. Sie obliegt in allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dem Rundfunkrat, z.T. allerdings mit Mitwirkungsrecht des Verwaltungsrats. Beim SWR wird der Intendant von Rundfunk- und Verwaltungsrat gemeinsam gewählt. Da die Rundfunkräte keine programmlichen Einzelentscheidungen treffen dürfen, konzentriert sich ihre Zuständigkeit auf die nachträgliche Kontrolle des Programms, die sich auf die Einhaltung der Rundfunkgesetze bzw. Staatsverträge, der Programmrichtlinien und anderer Festlegungen bezieht. Die Rundfunkräte können bei Verstößen Beanstandungen aussprechen. Bei allen Anstalten wirkt der Rundfunkrat auch beim Zustandekommen des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses mit, bei den meisten Anstalten verfügt er über das Letztentscheidungsrecht.

Das zweite Aufsichtsgremium bei allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist der Verwaltungsrat, der bei einigen Sendern ausschließlich, bei anderen zum überwiegenden Teil vom Rundfunkrat gewählt wird. Der Verwaltungsrat ist für die wirtschaftlich-technische Kontrolle des Senders zuständig und nimmt unmittelbar Einfluss auf Verwaltung, Finanzen, Technik und Personalpolitik. In vielen Fällen hat der Verwaltungsrat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Intendanten und nimmt auch Einfluss auf die Besetzung anderer Leitungsfunktionen. Kernkompetenz ist die Prüfung von Haushaltsplan und Jahresabschluss sowie die Überwachung der Geschäftsführung. Beim ZDF, MDR und NDR beschließt er sogar die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse, die vom Rundfunk- bzw. Fernsehrat lediglich genehmigt werden müssen. Für bestimmte wichtige Geschäfte, wie z.B. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Unternehmen, Kreditaufnahme und Abschluss von Tarifverträgen, benötigt der Intendant die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Die Landesrechnungshöfe

Die Landesrechnungshöfe sind für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe zuständig. Der Finanzkontrolle unterliegt auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, so dass auch die Rundfunkanstalten sowie deren Beteiligungsunternehmen regelmäßig geprüft werden. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Vermögensübersicht ordnungsgemäß aufgestellt sind und ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Über Zeit und Art der Prüfung bestimmt der Rechnungshof selbst; die Rundfunkanstalten sind zur Auskunft verpflichtet. Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landesrechnungshof der Rundfunkanstalt das Prüfungsergebnis zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist mit. Er fasst die wesentlichen Ergebnisse aller Prüfungen jährlich in einem Bericht zusammen, den er dem Landtag und der Landesregierung zuleitet. In dem Bericht wird insbesondere mitgeteilt, ob die Vorschriften für die Haushalts- und Wirtschaftsführung eingehalten wurden, welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung ergeben haben und welche Maßnahmen



Die Sendung mit der Maus – seit über 30 Jahren ein Dauerbrenner, nicht nur für Kinder. Repro: WDR

für die Zukunft empfohlen werden. Sind mehrere Landesrechnungshöfe für eine Rundfunkanstalt zuständig, soll gemeinsam geprüft werden. Auch die Kontrolle der Rechnungshöfe hat auf die Programmautonomie Rücksicht zu nehmen.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)

Die KEF ist kein Kontrollorgan im eigentlichen Sinne; ihre Funktion ist es, als ein – sowohl von den Rundfunkanstalten als auch vom Staat – unabhängiges Gremium unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und staatsvertraglichen Vorgaben sachverständig den Finanzbedarf der Anstalten nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln und somit zu einer staatsfreien Festsetzung der Rundfunkgebühr beizutragen. Grundlage dafür sind die Finanzbedarfsanmeldungen der Anstalten, die kritisch danach überprüft werden, ob aus Sicht der KEF Aufwendungen zu hoch oder Erträge zu niedrig angesetzt werden. Darüber hinaus wird untersucht, ob von den Anstalten zusätzliche Wirtschaftlichkeitspotenziale mobilisiert werden können, die zur Entlastung des Gebührenzahlers führen. Alle diese Ermittlungen sind in die Zukunft gerichtet.

Allerdings sind Entwicklungen eingetreten, durch die die KEF auch zunehmend Kontrollfunktionen erhalten hat bzw. erhalten wird. So hat die Kommission nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag die Aufgabe zugewiesen bekommen, die Einhaltung der strukturellen Selbstbindungen zu überprüfen, zu denen sich ARD, ZDF und Deutschlandradio im Zuge der Beratungen der Länder zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag verpflichtet haben. Diese Selbstbindungen beziehen sich auf eine Begrenzung des Online-Aufwands, auf eine Begrenzung des Marketingaufwands und auf Einsparungen im Personalbereich.

Als Folge der Entscheidung der EU-Kommission im Beihilfverfahren bezüglich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland wird die KEF durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zusätzliche Aufgaben erhalten. So soll die KEF durch eine Kontrolle einer möglichen Überkompensation sicherstellen, dass Überschüsse am Ende eines Haushaltsjahres nur für im Voraus festgelegte Zwecke verwendet werden. Insbesondere sollen überschüssige Beträge am Ende eines Haushaltsjahres, die 10% der Gebühreneinnahmen übersteigen, einer zu verzinsenden Rückstellung zugeführt werden, die für eine systembedingte Unterdeckung in den Folgejahren der laufenden Gebührenperiode bestimmt ist.

Die KEF soll weiterhin das marktwirtschaftliche Verhalten der Rundfunkanstalten untersuchen. Bei kommerziellen Unternehmen der Anstalten soll eine angemessene Rendite berücksichtigt werden. Entgegen dem Grundsatz marktwirtschaftlichen Handelns nicht erwirtschaftete Erlöse sollen einbezogen und die auf nicht marktkonformes Verhalten zurückzuführenden Kosten

nicht berücksichtigt werden. Verluste kommerzieller Tochtergesellschaften dürfen den Finanzbedarf nicht erhöhen. Eine Quersubventionierung der kommerziellen Töchter durch die Rundfunkgebühr soll ausgeschlossen werden.

Weitere Kontrollinstanzen

Über die dargestellten Aufsichts- und Kontrollinstanzen hinaus ist noch auf folgende Institutionen hinzuweisen:

- Die Rechtsaufsicht der Länder kontrolliert die Rundfunkanstalten und ihre Gremien hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages/der Landesgesetze sowie der allgemeinen Rechtsvorschriften.

- Jahresabschluss und Lagebericht der Rundfunkanstalten werden vor ihrer Feststellung durch Wirtschaftsprüfer geprüft.
- Bei Betrieben gewerblicher Art unterliegen die Rundfunkanstalten den gleichen steuerlichen Vorschriften wie andere gewerbliche Unternehmen, was auch die Vornahme von Betriebsprüfungen umfasst.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einer umfangreichen Kontrolle durch unterschiedliche Gremien unterliegen, die jeweils eigene Prüfungsschwerpunkte haben.

DER VERFASSER IST GESCHÄFTSFÜHRER DER KOMMISSION ZUR ERMITTLUNG DES FINANZBEDARFS DER RUNDFUNKANSTALTEN (KEF)



Glashaus TV intern 1980. Foto: WDR

Europäische Kultur in der digitalen Welt

Von Gottfried Langenstein

Kultur wird eine herausragende Rolle für die Zukunftsfähigkeit Europas spielen. Wir sind ein rohstoffarmer Kontinent. Unsere Arbeitskraft ist im Vergleich mit den hinzugekommenen Ländern des Ostens und Asiens zu teuer. Das Einzige, wovon dieser Kontinent langfristig leben kann, sind Ingeniosität, Phantasie, wissenschaftlicher wie wirtschaftlicher Sachverstand, Ingenieurswissen und neue Produkte. Dafür brauchen wir eine spannende und gute Kultur, ein geistiges Umfeld, das Nachdenken und Erfindungsreichtum stimuliert. Kultur, Wissen und Information sind für Europa der herausragende Wirtschaftsfaktor. Deshalb muss gerade auch die Europäische Kommission bei ihren Entscheidungen zukünftig darauf achten, nicht das Wettbewerbsrecht zur Magna Carta zu erheben, wenn damit die kulturelle Identität und Entwicklungsfähigkeit des Kontinents aufs Spiel gesetzt wird. Was Europa fehlt, ist eine langfristige Kultur-Strategie.

China und Russland, die neuen Wirtschaftsgrößmächte, sind hier mehr als selbstbewusst. Und selbst die USA, der Hort des wirtschaftsliberalen Denkens, haben mit der FCC-Regulation 310 (Federal Commission of Communication) ihren Medienmarkt vor ausländischen Beteiligungen abgeschottet. Die Regulation 310 stammt aus den Jahren des ersten Weltkriegs und bezog sich damals auf die Studios. Man hatte Angst vor Ausländern und deren Einfluss auf die Kultur. Ein Ausländer durfte nur 20% der Anteile eines Studios erwerben. 1936 wurde die Regulation erneuert und auch auf Radio und Fernsehen ausgedehnt. Wenn Sie nach Amerika gingen und würden versuchen, das zu tun, was in München – zunächst Saban und später KKR – möglich war, nämlich einen ganzen Fernsehkonzern (Pro7/Sat1/DSF/N24/Kabelkanal) zu erwerben, dann würden Sie abgewiesen. Und dieser Tage kam auch Rupert Murdoch noch bei Premiere zum Zug. Wer glaubt, dass diese Szenarien nur den Fernsehbereich erreichen werden, täuscht sich. Man sehe sich nur den englischen Markt an, wo auch die großen Tageszeitungen „Times“, „Daily Telegraph“ und „Sun“ in fremden Händen gelandet sind.

Aber wir Europäer schämen uns immer, wenn wir darüber nachdenken: Wie schützen wir unsere Kultur? Ist das wettbewerbsrechtlich unanständig? Gehorchen wir nicht mehr John Stuart Mill?

Eine Beteiligungsbeschränkung nach dem amerikanischen Modell wird in Europa nicht mehr durchsetzbar

sein, nachdem man bereits in vielen Bereichen den Ausverkauf hat zum Zuge kommen lassen. Insofern bleiben als letzte Bastionen unsere öffentlich-rechtlich finanzierten Rundfunksysteme.

Unser Selbstverständnis der gesunden Selbstbehauptung ist in dieser Frage ein Stück auf der Strecke geblieben.

Es gibt sogar Felder, bei denen wir dabei sind, lebendige Strukturen ohne Not zu zerstören. Das gilt für die Beihilfedebatte ebenso wie für die Debatte über die Spielräume des öffentlichen Rundfunks im Internet. Wer hier Einschränkungen auferlegt, muss wissen, dass diese in einer wettbewerbsrechtlich orientierten Europäischen Union nicht mehr rückholbar sind. Mittelfristig werden diese Einschränkungen nicht nur den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffen, sondern auch weitere kulturelle Institutionen, wie Museen, Opern, und Theater. Wenn ein Disney-Konzern direkt neben einem öffentlich finanzierten Jugendtheater sein eigenes Privattheater aufbaute, könnte unter ähnlichem Blickwinkel der Beihilfetatbestand eingeklagt werden. Und wenn die Web-Site eines Museums zu virtuos zu werden droht, mag auch dort der Wettbewerbshüter eines Tages intervenieren.

Mit großer Sorge ist zu betrachten, dass starke Kräfte in der EU-Kommission darauf drängen, die Frequenzen, das höchste Gut letztlich der Souveränität der Ausstrahlung, auf Auktionen vermarkten zu wollen. Wir können heute schon damit rechnen, dass die großen Investoren, die diesen Markt beherrschen wollen, erst einmal große Summen bieten, um den Markt zu bereinigen. Dann werden sie dafür sorgen, dass nur ihre Programme dort angemessen zum Zuge kommen. Insofern bedarf Europa einer strategischen Option: Wie können wir in Zukunft europäische Kultur überhaupt hinreichend öffentlich machen und öffentlich sichern? Ein Körper, der die Verfügung über die eigene neuronale Struktur preisgegeben hat, kann sich nicht mehr sicher sein, den Wettkampf zu gewinnen.

Die fahrlässigen Verkäufe unserer Kabelnetzinfrastruktur, die aus Steuermitteln finanziert war, haben uns bereits vorgeführt, wie der Besitz auch die Rangordnung der Inhalte bestimmt. Selbst „must-carry“-Programme des eigenen Landes müssen hier um ihr Präsenz und eine angemessene Platzierung ringen.

Und im Binnenverhältnis erleben wir gerade in Deutschland eine Debatte um den Rundfunkänderungsstaatsvertrag, die den Eindruck macht, wir wollten uns ein weiteres Mal von der Zukunft abwenden. Beschneidung

Europa mischt sich ein!

Obwohl Rundfunkpolitik laut dem in den Europäischen Verträgen verankerten Subsidiaritätsprinzip in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, mischen die Europäischen Institutionen seit der Sacchi-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 1974 in der Rundfunkpolitik mit. Rundfunk fällt nach Auffassung der Europäischen Gerichtshofs unter die Dienstleistungsfreiheit, daraus wird die Zuständigkeit der europäischen Institutionen abgeleitet. Diese europäische Dimension der Rundfunkpolitik wird auch von den deutschen privaten Rundfunkunternehmen genutzt, um ihre Position gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen zu stärken. Eine ganz neue Dimension bekommt die Medienpolitik durch die Konvergenz der Medien. Es muss sorgfältig austariert werden, was noch Medienpolitik ist und wo die Technologiepolitik beginnt. Für Deutschland stellt sich als zusätzliche Schwierigkeit, dass die klassische Rundfunkpolitik und deren Vertretung in den europäischen Gremien Sache der Länder ist, wohingegen die Technologiepolitik – und somit die neuen Medien – und deren Vertretung in den europäischen Gremien Sache des Bundes ist. Diese „Arbeitsteilung“ wurde erst in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestags durch die Föderalismusreform I bekräftigt. Hier wurde in Art. 23, 6 Grundgesetz festgeschrieben, dass ein Vertreter der Länder die Bundesrepublik Deutschland bei Fragen der Rundfunkpolitik auf der europäischen Ebene vertritt.

Wie sich die deutsche Medienpolitik im europäischen Kontext aufstellt, welche kartellrechtlichen

Regelungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten bestehen, um eine zu große Einflussnahme von ausländischen Unternehmen zu verhindern, damit befasst sich ARTE-Präsident *Gottfried Langenstein*. *Kurt Beck*, der als Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz die Medienpolitik der Länder koordiniert, stellt die Position der Länder gegenüber den europäischen Institutionen und Regelungen dar. *Viviane Reding*, EU-Kommissarin für Informationstechnologien, legt ihre Position zur Präsenz der öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den neuen Medien dar. Wettbewerbskommissarin *Nellie Kroes* beleuchtet das gleiche Thema aus Wettbewerbsicht. *Ruth Hieronymi*, langjähriges Mitglied des Rundfunkrats des WDR und im Europäischen Parlament Berichterstatterin für die Richtlinie für audiovisuelle Medien, rundet die Betrachtung aus Sicht einer Europaparlamentarierin ab. *Hubertus Gersdorf*, Inhaber der Gerd-Bucerius-Stiftungsprofessur für Kommunikationsrecht an der Universität Rostock, bewertet die europäische Gesetzgebung aus juristischer Sicht. Wie unterschiedlich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Europa strukturiert ist und wie angesichts dieser Disparität es überhaupt möglich ist, gemeinsam Position zu beziehen, schildert der Präsident der European Broadcasting Union *Fritz Pleitgen*. *Jürgen Burggraf*, Leiter des ARD-Verbindungsbüros in Brüssel, stellt die Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber der EU-Politik dar.

DIE REDAKTION

in der Entwicklung und das Abstecken von Claims wird hier sorgfältiger bedacht als die Frage, wie machen wir das Land und den Kontinent zukunftsfähig, und wie stellen wir sicher, dass wir die Souveränität im eigenen Haus nicht gänzlich verlieren?

Wer nach Frankreich blickt, ist hierüber besonders erstaunt. In Frankreich fordert die Politik die öffentlich-rechtlichen Sender nachdrücklich auf, die Felder der neuen Medien und des Internet offensiv zu besetzen, um die Aufmerksamkeit der Jugend für Wissen und Kultur zu gewinnen. Das Internet als breite ergänzende Programmfäche, das Internet als Dialogebene mit Blogs und Foren,

und das Internet als thematische gebündelte Wiederholungsfläche, das ist dort ausdrücklich gewünscht.

Gerade bei jüngeren Zuschauern erleben wir bei ARTE eine hohes Interesse an unserem ARTE Plus7 Angebot. Ein gutes Beispiel war ein Themenabend über die Brände in den Vorstädten. Die öffentliche Diskussion in „le Monde“, „Figaro“ und „Libération“ nach der Erstausstrahlung führte dazu, dass in den Folgetagen das Video von annähernd genauso viel Zuschauern abgerufen wurde, wie sich zur Erstausstrahlung vor dem Fernseher eingefunden hatten. Die Ex-Post-Sichtungsmöglichkeit via Internet leistet hier insofern auch einen erheblichen Beitrag zur gesellschaftlichen Diskussion.

Das Fernsehen wird zum Schaufenster in einer breiteren Medienwelt, wo die volle analytische Tiefe erst in der Komplementierung durch das Internet erreicht wird. Dies wird von den jüngeren Generationen gleichermaßen erwartet wie die Möglichkeit, sich interaktiv an einer Debatte zu beteiligen.

Wer sich vorstellt, dass öffentlich finanzierte Wissensinhalte in Deutschland im Netz in Zukunft nur noch sieben Tage vorgehalten werden sollen, der hat hier die Differenz vor Augen. Welchen Sinn soll es machen, einen gut erklärenden Beitrag zur Quantentheorie, der einen Themenabend über Max-Planck ergänzt, nach sieben Tagen wieder aus dem Netz zu nehmen und damit dem wissensinteressierten Nachwuchs unserer Gesellschaft vorzuenthalten? Wieso soll das Archiv des 3sat-Wissensmagazins „nano“ künftig Schülern nicht mehr langfristig zur Verfügung stehen? Gleiches gilt für historische Zusammenhänge und für kulturelle Hintergründe. Und wie sollen mehrwöchige Themenschwerpunkte noch möglich sein, wenn die ersten Teile schon nach sieben Tagen gelöscht werden müssen?

Und die Einengung auf „sendungsbezogen“? Sind wir da gut beraten? Liegt nicht die herausragende Möglichkeit des Netzes darin, dass zu den auffälligen Beiträgen des Fernsehens, die Interesse generieren, die ergänzenden und breiteren Informationen selbstverständlich im Netz bereitgestellt werden. Zu der Berichterstattung über die Olympiade gehört natürlich der historische Abriss über die Geschichte und ein Blick auf das klassische Olympia, sofern wir uns noch einem Humboldtschen Bildungskanon mit Breite und Tiefe verpflichtet fühlen.

Von der Frankfurter- und der Leipziger Buchmesse übertrugen wir bisher alle Schriftstellergespräche am Stand, die wir Interessierten als ergänzenden Service zu unser Buchmessenberichterstattung im Internet bereitstellten. Soll das künftig unterbleiben? Wem wäre damit gedient? Den Autoren nicht, den Verlagen nicht und auch den Lesern nicht!

Es wäre zu wünschen, dass die bislang stark unter juristischen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten geführte Debatte, noch einmal sorgfältig unter Programmg Gesichtspunkten bedacht würde und unter der Perspektive, welche Breite der öffentlichen Plattformen wünschen wir uns für die Kultur und das Wissen der Gesellschaft von morgen? Ein Stück Humboldt und ein Stück Studium Generale darf und sollte gerade in der Internet-Welt auch sein.

DER VERFASSER IST ARTE PRÄSIDENT



Wieso solll das Archiv des 3sat-Wissensmagazins „nano“ künftig Schülern nicht mehr langfristig zur Verfügung stehen? © ZDF/Foto: Kerstin Bänsch

Staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Die Haltung der Europäischen Kommission | Von Neelie Kroes

Die Medien sind mehr als ein Milliardengeschäft. Sie stehen im Herzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt Europas. Ob öffentlich-rechtlich oder kommerziell, jedes Medienunternehmen trägt eine wichtige Verantwortung in unserer Gesellschaft.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat dabei eine besonders wichtige Funktion im Hinblick auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt und durch seine objektive Information der Öffentlichkeit. Er stärkt den Pluralismus in den Medien und bietet freien Zugang zu hoch qualitativen Programmen, die den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft in Europa entsprechen.

Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks spiegelt sich auch in den Gründungsverträgen für die Europäischen Gemeinschaften wider, insbesondere im Auslegungsprotokoll zum Vertrag von Amsterdam. Dieses „Amsterdam Protokoll“ trifft ein sorgfältiges Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der öffentlich-rechtlichen und der kommerziellen Medien und verteilt zudem die Regelungskompetenzen zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten.

Der rasante Wandel des Mediensektors stellt jede Regulierungsbehörde vor die Herausforderung, ihre Vorgaben und Regeln anzupassen. Die Kommission ist in dieser Hinsicht keine Ausnahme. In Anwendung der Prinzipien des Vertrags zur Begründung der Europäischen Gemeinschaften hat die Kommission sektorspezifische Regeln für die Beurteilung staatlicher Beihilfen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erstellt, die auf das Jahr 2001 zurückgehen.

Angesichts der erheblichen Investitionen, die notwendig sind, um analoge Übertragungstechnologien in digitale überzuleiten und um neue Bedürfnisse der jüngeren Generation, die neue Verbrauchsgewohnheiten an den Tag legt, zu befriedigen, benötigen sowohl öffentlich-rechtliche, als auch private Medien Rechtssicherheit. Es ist daher wichtiger denn jemals zuvor, das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen einerseits der Notwendigkeit, die kulturellen, demokratischen und sozialen Bedürfnisse zu befriedigen sowie die sozialen Werte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europas Gesellschaften zu wahren und andererseits dabei auch einen gesunden Wettbewerb am Leben zu erhalten, der genug Raum für kommerzielle Initiativen lässt. In letzter Konsequenz werden die kulturelle Vielfalt und der Medienpluralismus von morgen davon abhängen, ob wir eine gesunde Wechselwirkung zwischen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Medien erhalten können, dienen doch beide verschiedenen aber komplementären Bedürfnissen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission im Januar 2008 einen Prozess eingeleitet, der zur Modernisierung ihrer Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2001 führen wird. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen das Protokoll von Amsterdam in seiner vollen Tragweite

begreifen, die Subsidiarität verstärken, die Flexibilität von bestehenden Regeln nach Möglichkeit erhöhen und wirksamere Kontrollmechanismen auf nationaler Ebene einführen.

In meinem Beitrag möchte ich den Zugang der Kommission zur Verwendung staatlicher Beihilfen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verdeutlichen und klarstellen, welche Rolle dabei der Kommission und den Mitgliedstaaten jeweils zugedacht ist. Dabei möchte ich die meines Erachtens wichtigsten Punkte und die bedeutsamen Aufgaben der Mitgliedstaaten ansprechen. Ich hoffe, dass dieser Artikel die Vorgangsweise der Kommission verdeutlicht und dadurch einen Beitrag zur laufenden Diskussion über die Modernisierung der Rundfunkmitteilung von 2001 leisten wird.

Hintergrund für staatliche Beihilfen im Bereich des öffentlich rechtlichen Rundfunks

Aus historischen Gründen und im Gegensatz zu anderen Rechtsräumen wie den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union stets ein Modell des Rundfunks bevorzugt, in dem öffentliche und private Medien neben einander bestehen und in dem öffentliche Medien durch staatliche Beihilfen unterstützt werden. Die Gründe, die dieser Wahl zu Grunde liegen, wurzeln in dem Wunsch, die kulturelle Besonderheit jedes Mitgliedstaates zu wahren, wie sie insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten mit fragilen sprachlichen Gemeinschaften betont wird. Darüber hinaus bedarf es des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, um die öffentliche Meinung objektiv zu informieren.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht seit 1957 vor, dass Mitgliedstaaten keine Form der staatlichen Beihilfe einführen oder erhalten, die nicht eine der im Vertrag festgesetzten Ausnahmen erfüllt. Für den Rundfunksektor ist diese allgemeine Regel des Artikel 87 EG-Vertrag von Bedeutung, weil Staaten traditionell öffentliche Gelder verwenden, um ihren öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren. Dies wirft die Frage auf, welche Ausnahmen zur Anwendung kommen können, damit Mitgliedstaaten ihre öffentlichen Medien staatlich finanzieren dürfen.

Nach Artikel 86 Absatz 2 kommen öffentlich-rechtliche Medien, die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt sind, in den Genuss einer besonderen Ausnahme. Das Verbot staatlicher Beihilfen ist auf ihre Finanzierung überhaupt nur soweit anzuwenden, als es nicht die Erbringung der Aufgabe im öffentlichen Interesse unmöglich macht. Diese Ausnahme ist wiederum von der negativen Bedingung abhängig, dass staatliche Beihilfen den Handel zwischen Mitgliedstaaten und den Wettbewerb nicht in einem Ausmaß behindern, das dem gemeinsamen Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Weiteres hat der Vertrag von Maastricht 1992 einen Artikel über die Aufgaben der Gemeinschaft im Bereich



Erste Eurovisionssendung 1953. Foto: WDR

der Kultur (Artikel 151) und eine Bestimmung über die grundsätzliche Zulässigkeit staatlicher Beihilfen zur Förderung der Kultur (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) eingefügt. 1997 wurde dann mit dem Vertrag von Amsterdam die einschlägigste Vorschrift für die Verwendung staatlicher Beihilfen im Rundfunksektor in den Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft eingefügt, nämlich das Auslegungsprotokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk („Protokoll von Amsterdam“ oder „Amsterdam Protokoll“).

Der nachfolgende Abschnitt wird diesen Rechtsrahmen genauer darlegen.

Grundsätze für die Verwendung öffentlicher Gelder im Bereich des öffentlich rechtlichen Rundfunks

Die besondere Rolle öffentlicher Dienstleistungen wird im EG-Vertrag anerkannt. Die wichtigste Vorschrift ist in diesem Zusammenhang Artikel 86 Absatz 2:

„Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Beihilfen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht als „staatliche Beihilfe“ im rechtlichen Sinn anzusehen und unterliegen dann keiner Kontrolle durch die Kommission. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitgliedstaat den Dienstleistungsvertrag öffentlich ausschreibt anstatt dasselbe Unternehmen immer wieder mit der Erfüllung der Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu beauftragen. Weiter ist dies der Fall, wenn die Ausgleichszahlung nicht die hypothetischen Kosten eines vergleichbaren effizienten Medienunternehmens übersteigt. Diese Ausnahme ergibt sich aus dem Urteil in der Rechtssache *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH* (Slg. 2003, I-7747). In diesem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass der Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen keine staatliche Beihilfe darstellt, sofern vier Kriterien erfüllt sind:

- Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.
- Zweitens sind die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen.
- Drittens darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken.
- Wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, im konkreten Fall nicht in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, so ist viertens die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmen entstanden wären.

Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die Kommission bisher in den von ihr behandelten Fällen zu dem Schluss gelangt, dass zumindest das vierte *Altmark*-Kriterium nicht erfüllt ist. So hat sie in ihrer Entscheidung vom April 2007 über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland Folgendes festgestellt:

„Schließlich ist die Kommission nicht davon überzeugt, dass die Finanzierungsregelung – in Ermangelung eines Ausschreibungsverfahrens – gewährleistet, dass



Europa und die Kultur. Foto: EU Parlament, Referat audiovisuelle Medien

Fortsetzung von Seite 9

sich der Ausgleich auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens beschränkt. “

Protokoll von Amsterdam

Dem Protokoll von Amsterdam liegt der Gedanke zugrunde, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zwar ohne Zweifel wirtschaftliche Bedeutung zukommt, dass er aber mit keiner öffentlichen Dienstleistung in irgendeinem anderen Wirtschaftszweig zu vergleichen ist. Keine andere Dienstleistung erreicht so weite Kreise der Bevölkerung, versorgt sie zugleich mit so vielen Informationen und Inhalten und verbreitet und beeinflusst dadurch sowohl die Ansichten Einzelner als auch die öffentliche Meinung. Der Rundfunk wird im Allgemeinen als sehr zuverlässige Quelle für Informationen wahrgenommen und stellt für einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung die Hauptinformationsquelle dar. Er bereichert damit die öffentliche Diskussion und gewährleistet letztendlich eine angemessene Beteiligung aller Bürger am öffentlichen Leben. Im Protokoll von Amsterdam ist Folgendes festgelegt:

„Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.“

Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für das soziale, demokratische und kulturelle Leben in der EU wurde in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Januar 1999 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bekräftigt.

Rundfunkmitteilung von 2001

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung von 2001 ihr Verständnis des Protokolls von Amsterdam klar. Mitgliedstaaten steht es grundsätzlich frei, den Umfang der öffentlichen Dienstleistung sowie deren Finanzierung und Ausgestaltung entsprechend den Präferenzen, der Geschichte und den Bedürfnissen des Landes festzulegen. Die Kommission verlangt in dieser Hinsicht jedoch Transparenz, um die Verhältnismäßigkeit der staatlichen Finanzierung prüfen und mögliche missbräuchliche Praktiken aufdecken zu können. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, den öffentlich-rechtlichen Auftrag genau zu definieren, einen oder mehrere Anbieter förmlich mit dem Auftrag zu betrauen und die Erfüllung des Auftrags von einem geeigneten Gremium überwachen zu lassen.

Bei ihrem Vorgehen erkennt die Kommission – wie schon die Mitgliedstaaten im Protokoll von Amsterdam – die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft an. Die Kommission greift ein, wenn eine beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrung nicht damit gerechtfertigt werden kann, dass die vom Mitgliedstaat definierte öffentliche Dienstleistung erbracht werden muss.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann als Dienstleistung von allgemeinem Interesse betrachtet werden, seine Finanzierung aus staatlichen Mitteln stellt jedoch in der Regel eine staatliche Beihilfe dar und unterliegt daher der Kontrolle durch die Kommission. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten zwar für die Definition der öffentlichen Dienstleistung und die Wahl des Finanzierungssystems zuständig sind, die Kommission aber verpflichtet ist, die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags auf offensichtliche Fehler und den Ausgleich auf seine Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Die Mitgliedstaaten können in die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags ein breites Programmspektrum einbeziehen. In Bezug auf traditionelle lineare Rundfunkdienstleistungen kann der öffentlich-rechtliche Auftrag als Versorgung der Öffentlichkeit mit einem ausgewogenen und abwechslungsreichen Programm definiert werden, das beispielsweise Unterhaltung und Sport umfassen kann. Gegen die Art der in den öffentlich-rechtlichen Auftrag einbezogenen Programme werden also keine Einwände erhoben. Nach dem Wortlaut der Rundfunkmitteilung von 2001 kann die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags jedoch nicht auf Tätigkeiten ausgedehnt werden, bei denen realistischerweise nicht davon auszugehen ist, dass sie – mit den Worten des Protokolls von Amsterdam – der Erfüllung der „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft“ dienen. Die Kommission verlangt daher, dass die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind, die voll und ganz mit Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag und dem Protokoll von Amsterdam im Einklang stehen:

- Der öffentlich-rechtliche Auftrag der Rundfunkanstalten muss klar und genau definiert sein (Definition).
- Ein oder mehrere Unternehmen müssen förmlich mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag betraut worden sein. Ferner muss die öffentliche Dienstleistung tatsächlich so erbracht werden, wie sie in der förmlichen Vereinbarung zwischen dem Staat und dem (den) betrauten Unternehmen vorgesehen ist. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, dass eine von dem (den) betrauten

Unternehmen unabhängige Behörde oder sonstige Stelle des Mitgliedstaats die Erfüllung des Auftrags überwacht (Beauftragung und Kontrolle).

- Die staatliche Finanzierung muss sich auf das für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Notwendige beschränken (Verhältnismäßigkeit).

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit untersucht die Kommission, ob eine Überkompensierung vorliegt und ob eine beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrung damit gerechtfertigt werden kann, dass die vom Mitgliedstaat definierte öffentliche Dienstleistung erbracht und finanziert werden muss.

Abschließend wird in der Mitteilung daran erinnert, dass für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten die Vorschriften der Richtlinie der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen („Transparenzrichtlinie“) gelten, weil sie staatliche Beihilfen erhalten, aber auch Tätigkeiten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Auftrags ausüben können. Die Richtlinie schreibt eine getrennte Buchführung für Tätigkeiten aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags und sonstige Tätigkeiten vor.

Die Würdigung, die die Kommission nach den Grundsätzen der Rundfunkmitteilung vornimmt, konzentriert sich auf Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag. Jedoch ist nach der Mitteilung nicht ausgeschlossen, dass eine Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wird, insbesondere die Freistellung für Beihilfen zur Förderung der Kultur. In der Entscheidungspraxis ist diese Möglichkeit allerdings noch nicht genutzt worden, da die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stets mit einem klaren öffentlich-rechtlichen Auftrag betraut waren.

Voraussetzungen für die staatliche Finanzierung von Rundfunkdienstleistungen nach der derzeitigen Mitteilung

Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags

Jeder Mitgliedstaat muss den öffentlich-rechtlichen Auftrag offiziell definieren. Nur dann kann die Kommission mit hinreichender Rechtssicherheit prüfen, ob die Ausnahmeregelung des Artikels 86 Absatz 2 EG-Vertrag Anwendung findet.

Die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags fällt unter die Kompetenz der Mitgliedstaaten, die ihre Entscheidung auf gesamtstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene treffen können. Bei der Ausübung dieser Kompetenz muss dem gemeinschaftsrechtlichen Begriff „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ Rechnung getragen werden. Angesichts der Besonderheiten des Rundfunksektors erscheint es jedoch unter Berücksichtigung der Auslegungsbestimmungen des Protokolls von Amsterdam legitim, eine „breit gefasste Definition“ als von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gedeckt anzusehen, so dass einer Rundfunkanstalt die Aufgabe übertragen werden kann, im Rahmen des Auftrags ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Programm zu bieten. Eine solche Definition entspräche dem Ziel, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen und den Pluralismus zu wahren, einschließlich der kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Der öffentlich-rechtliche Auftrag kann auch Dienstleistungen (z. B. Online-Informationendienste) umfassen, die keine „Programme“ im herkömmlichen Sinne sind, sofern diese – unter Berücksichtigung der Entwicklung und Diversifizierung der Tätigkeiten im digitalen Zeitalter – denselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft dienen.

Bei jeder Ausdehnung des öffentlich-rechtlichen Auftrags auf neue Dienstleistungen sollte der Betrauungsakt innerhalb der von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gesetzten Grenzen entsprechend angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags im Rundfunksektor beschränkt sich die Rolle der Kommission darauf, sie auf offensichtliche Fehler zu prüfen. Die Kommission hat weder zu entscheiden, ob ein Programm als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzubieten ist, noch Art oder Qualität eines bestimmten Produkts in Frage zu stellen.

Ein offensichtlicher Fehler in der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags liegt vor, wenn dieser Tätigkeiten umfasst, bei denen realistischerweise nicht davon auszugehen ist, dass sie – mit den Worten des Protokolls von Amsterdam – der Erfüllung der „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft“ dienen. Dies ist u. a. in der Regel beim elektronischen Handel der Fall.

Der öffentlich-rechtliche Auftrag muss so genau wie möglich definiert werden. Aus der Definition sollte unmissverständlich hervorgehen, ob der Mitgliedstaat eine bestimmte Tätigkeit des betrauten Anbieters in den öffentlich-rechtlichen Auftrag aufnehmen will oder nicht. Wenn die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt auferlegten Verpflichtungen nicht klar und genau festgelegt sind, kann die Kommission keine Ausnahme bewilligen und muss sie die staatliche Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ansehen.

Eine klare Festlegung der unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten erleichtert darüber hinaus den privaten Anbietern die Planung ihrer Tä-



Rundfunkpolitik wird längst von Europa aus gemacht. Foto: Kristin Bäßler

tigkeiten. Diese Rechtssicherheit für kommerzielle Medienunternehmen ist entscheidend, damit auch sie ihren Beitrag zum Pluralismus und zur Vielfalt der Medienlandschaft Europas leisten können.

Der öffentlich-rechtliche Auftrag sollte schließlich auch deshalb genau sein, damit die Behörden der Mitgliedstaaten – wie im nächsten Abschnitt beschrieben – seine Erfüllung wirksam überwachen können.

Betrauung und Überwachung

Damit die Ausnahmeregelung des Artikels 86 Absatz 2 EG-Vertrag Anwendung findet, müssen ein oder mehrere Unternehmen, z. B. durch einen Rechtsakt, einen Vertrag oder eine Aufgabenbeschreibung, förmlich mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag betraut werden.

Es reicht jedoch nicht aus, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt förmlich mit der Erbringung einer genau definierten öffentlichen Dienstleistung zu betrauen. Die öffentliche Dienstleistung muss auch tatsächlich so erbracht werden, wie sie in der förmlichen Vereinbarung zwischen dem Staat und dem betrauten Unternehmen vorgesehen ist.

Daher sollte eine geeignete Behörde oder benannte Stelle die Erfüllung des Auftrags überwachen. Dass eine solche Überwachung notwendig ist, zeigt sich im Falle von Qualitätsstandards, die der betraute Anbieter einhalten muss. Denn es ist nicht Sache der Kommission, über die Einhaltung von Qualitätsstandards zu urteilen, sie muss sich aber auf eine angemessene Aufsicht durch die Mitgliedstaaten verlassen können.

Die Entscheidung, wie die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wirksam überwacht werden soll, liegt in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Das Aufsichtsgremium dürfte seiner Aufgabe nur gerecht werden können, wenn es von dem betrauten Unternehmen unabhängig ist.

Nochmals, ohne ausreichende verlässliche Anhaltspunkte dafür, dass die öffentliche Dienstleistung tatsächlich dem Auftrag entsprechend erbracht wird, kann die Kommission keine Ausnahme gewähren und muss sie die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ansehen.

Transparenz und Verhältnismäßigkeit

Wahl des Finanzierungssystems

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen können quantitativer oder qualitativer Art oder beides zugleich sein. Unabhängig von ihrer Form können sie einen Ausgleich rechtfertigen, sofern sie Mehrkosten verursachen, die der Rundfunkanstalt anderenfalls nicht entstanden wären.

Die Finanzierungssysteme können in zwei Kategorien unterteilt werden: „Einzelfinanzierung“ und „duale Finanzierung“. Im Falle der „Einzelfinanzierung“ wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk ausschließlich aus

öffentlichen Mitteln finanziert, ganz gleich in welcher Form. Die „duale Finanzierung“ umfasst ein breites Spektrum von Systemen, bei denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch eine Kombination von staatlichen Mitteln und Einnahmen aus kommerziellen Tätigkeiten, beispielsweise dem Verkauf von Sendeplatz für Werbung oder Programmen, finanziert wird.

Die Mitgliedstaaten können zwar bestimmen, wie sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanzieren, die Kommission muss sich aber nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag vergewissern, dass die Freistellung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom grundsätzlichen Beihilfenverbot den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich um eine Negativprüfung: Die getroffene Maßnahme darf nicht unverhältnismäßig sein. Ferner darf die Beihilfe die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Im Protokoll von Amsterdam wird dieser Ansatz auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestätigt. Demnach darf die Finanzierung „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.“

Transparenz

Damit die Kommission prüfen kann, ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, müssen eine klare und genaue Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags und eine klare und angemessene Trennung zwischen Tätigkeiten aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags und sonstigen Tätigkeiten vorliegen. Die getrennte Buchführung für diese beiden Bereiche ist in der Regel bereits auf einzelstaatlicher Ebene vorgeschrieben, um Transparenzanforderungen und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung öffentlicher Mittel nachzukommen. Sie ist erforderlich, damit die Kommission die Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen kann. Mit ihrer Hilfe kann die Kommission Beschwerden über eine Quersubventionierung prüfen und zulässige Ausgleichszahlungen für die Erfüllung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse rechtfertigen. Nur auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Zuweisung der Kosten und Einnahmen lässt sich feststellen, ob sich die öffentliche Finanzierung tatsächlich auf die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags beschränkt und damit nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag und dem Protokoll von Amsterdam zulässig ist.

Für die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Behörden und öffentlichen Unternehmen sowie innerhalb von Unternehmen, denen besondere oder

Fortsetzung von Seite 10

ausschließliche Rechte gewährt wurden oder die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ist die Transparenzrichtlinie der Kommission maßgebend.

Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass bei allen Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden oder die mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die staatliche Beihilfen gleich welcher Art erhalten und die auch Tätigkeiten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Auftrags ausüben, a) die internen Konten, die den verschiedenen Geschäftsbereichen (d. h. den Tätigkeiten aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags und den sonstigen Tätigkeiten) entsprechen, getrennt geführt werden, b) alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet und zugewiesen werden und c) die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmt sind.

Die allgemeinen Transparenzvorschriften gelten – darauf wird im fünften Erwägungsgrund der Transparenzrichtlinie hingewiesen – auch für Rundfunkanstalten. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unterliegen diesen Vorschriften, sofern sie staatliche Beihilfen erhalten und mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, für die die staatlichen Beihilfen nicht in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren für einen angemessenen Zeitraum festgesetzt wurden. Die Pflicht zur getrennten Buchführung gilt nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, deren Tätigkeit sich auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränkt.

Im Rundfunksektor stellt die getrennte Buchführung auf der Einnahmenseite keine besondere Schwierigkeit dar, kann sich jedoch auf der Ausgabenseite als problematisch, wenn nicht gar unmöglich erweisen. Denn die Mitgliedstaaten können das gesamte Programmangebot der Rundfunkanstalten in den öffentlich-rechtlichen Auftrag einbeziehen und gleichzeitig seine kommerzielle Nutzung gestatten. Unterschiedliche Tätigkeiten werden somit zu einem großen Teil aus denselben Einnahmen finanziert.

Nach der Rundfunkmitteilung von 2001 müssen die Rundfunkanstalten deshalb auf der Einnahmenseite Herkunft und Höhe aller Einnahmen aus Tätigkeiten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Auftrags genau angeben.

Auf der Ausgabenseite sollten zum einen die Kosten ausgewiesen werden, die ausschließlich für Tätigkeiten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Auftrags entstehen. Zum anderen sollten die Kosten für Ressourcen (Personal, Geräte, feste Einrichtungen usw.), die sowohl für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags als auch für sonstige Tätigkeiten eingesetzt werden, anhand der Differenz zwischen den Gesamtkosten des Unternehmens mit und ohne die sonstigen Tätigkeiten zugewiesen werden.

Anders als in anderen Bereichen der Daseinsvorsorge üblich müssen somit die Kosten, die in voller Höhe den unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten zuzurechnen sind, gleichzeitig jedoch kommerziellen Tätigkeiten zugute kommen, nicht zwischen diesen beiden Tätigkeiten aufgeteilt werden, sondern können in voller Höhe der öffentlichen Dienstleistung zugewiesen werden. Denn es ist beispielsweise nicht möglich, die Kosten für ein Programm objektiv aufzuteilen in einen Teil, der für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist (weil das Programm von Zuschauern gesehen wird), und einen Teil, der der Erzielung von Werbeeinnahmen dient (wiederum, weil das Programm von Zuschauern gesehen wird). Die Schwierigkeit liegt darin, dass der Preis für die Erfüllung der sozialen, kulturellen und demokratischen Bedürfnisse einer Gesellschaft durch das Sehen eines bestimmten Programms nur subjektiv ermittelt werden kann. Die Programmkosten sind daher in voller Höhe den unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten zuzurechnen und können ihnen in voller Höhe zugewiesen werden. Allerdings müssen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten auch alle Einkünfte aus der kommerziellen Verwertung ihres öffentlichen Auftrags (Werbung, Merchandising, e-commerce etc.) bei der Berechnung der Ausgleichszahlung heranziehen. In der Praxis sind solche kommerziellen Einkommen daher zwingend in die Erfüllung des öffentlichen Auftrags zu re-investieren. Dieser Ansatz in der Rundfunkmitteilung von 2001 unterscheidet sich grundlegend von der Situation bei Unternehmen der Daseinsfürsorge, die frei sind, kommerzielle Einkünfte aus der Verwertung ihres öffentlichen Auftrags zu re-investieren, wie es ihnen beliebt.

Diese zwei Besonderheiten der Rundfunkmitteilung von 2001 (d.h.: keine Notwendigkeit der Aufteilung von Gemeinkosten für die Erstellung des TV- und Radioprogramms auf die öffentliche und auf die kommerzielle Nutzung sowie die Verpflichtung zur Re-Investierung der kommerziellen Einkünfte in die Erfüllung des öffentlichen Auftrags) sind eng miteinander verbunden. Sie stellen die wohl bedeutsamste Abweichung der Rundfunkmitteilung vom Gemeinschaftsrahmen der Kommission für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.



Das 11. Internationale WDR Europa Forum in Ljubljana. José Manuel Barroso, Präsident der Europäischen Kommission (li.) im Gespräch mit Fritz Frey (SWR Chefredakteur Fernsehen). Foto: WDR/Sachs

Verhältnismäßigkeit

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit geht die Kommission von der Erwägung aus, dass das Unternehmen die staatliche Finanzierung in der Regel benötigt, um seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen zu können. Die staatliche Beihilfe darf jedoch die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags auch unter Berücksichtigung anderer direkter oder indirekter Einnahmen aus diesem Auftrag nicht überschreiten. Aus diesem Grund wird bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe der Nettogewinn berücksichtigt, der sich für Tätigkeiten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Auftrags aus den Tätigkeiten aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags ergibt.

Zudem behandelt die Rundfunkmitteilung von 2001 auch die Problematik, dass Wettbewerbsverzerrungen auftreten können, die nicht durch die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags bedingt sind. So könnte eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, sofern niedrigere Einnahmen durch staatliche Beihilfen ausgeglichen werden, geneigt sein, die Preise für Werbung oder andere Tätigkeiten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Auftrags auf dem Markt zu drücken, um die Einnahmen der Mitbewerber zu verringern. Ein solches Verhalten – würde es einer Rundfunkanstalt nachgewiesen – könnte nicht mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag gerechtfertigt werden, ließe auf eine Überkompensierung schließen und würde auf jeden Fall „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft [...] in einem Ausmaß beeinträchtigen[, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft,“ und somit gegen das Protokoll von Amsterdam verstoßen.

Dementsprechend untersucht die Kommission im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit, ob eine beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrung damit gerechtfertigt werden kann, dass die vom Mitgliedstaat definierte öffentliche Dienstleistung erbracht und finanziert werden muss. Falls notwendig, wird die Kommission auch aufgrund anderer Bestimmungen des EG-Vertrags tätig.

Entscheidungspraxis der Kommission

Die Kommissionsentscheidungen über die Finanzierung einzelner öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sind mehrheitlich auf Beschwerden privater Rundfunkveranstalter zurückzuführen, die auf den jeweiligen nationalen Märkten in direktem Wettbewerb zu den öffentlich-rechtlichen Anbietern stehen. Einigen Entscheidungen gingen jedoch auch förmliche Anmeldungen durch die Mitgliedstaaten voraus.

Die von der Kommission behandelten einschlägigen Beihilfesachen lassen sich im Großen und Ganzen in bestehende Beihilfen und Ad-hoc-Beihilfen unterteilen.

Bestehende Beihilfen

In den so genannten Fällen „bestehender Beihilfen“ untersuchen die Dienststellen der Kommission in der Generaldirektion Wettbewerb, ob ein Beihilfenschema, das vor dem Inkrafttreten des EG-Vertrags in einem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft getreten ist, mit den materiellen Vorschriften des EG Beihilfenrechts vereinbar ist. Sollte die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass die Beihilfe nicht oder nicht mehr mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, fordert sie den betroffenen Mitglied-

staat auf, die Beihilfe abzuändern oder sie abzuschaffen (jedoch kann sie nicht die Rückzahlung fordern). Im Rundfunksektor musste sich die Kommission regelmäßig vergewissern, dass das Beihilfenregime zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, welches regelmäßig schon vor dem Beitritt eines Mitgliedstaates bestand, die Bestimmungen der Rundfunkmitteilung erfüllt.

Ein solches Prüfverfahren beginnt normalerweise mit einem Brief der Dienststellen der Kommission an einen Mitgliedstaat mit einer vorläufigen Beurteilung, ob das Finanzierungsregime für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit der Rundfunkmitteilung vereinbar ist. Dieser Brief schlägt auch schon konkrete Maßnahmen vor, die es dem Mitgliedstaat ermöglichen sollen, das Beihilfenregime in Einklang mit dem Beihilfenrecht zu bringen.

Die bisherigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken bezogen sich im Wesentlichen darauf, dass bei den allgemeinen Finanzierungssystemen einiger Mitgliedstaaten für die Zukunft nicht ausgeschlossen war, dass die vorgesehenen jährlichen Ausgleichszahlungen zu einer Überkompensierung führen. So stellte die Kommission in einigen Fällen fest, dass die Bestimmungen über die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der Beihilfen und die Vorkehrungen zur Verhinderung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen nicht ausreichend waren. In anderen Fällen waren die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter nicht förmlich mit einem klaren und präzise definierten öffentlich-rechtlichen Auftrag betraut worden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten erörtern dann in einem zweiten Schritt mögliche Abhilfemaßnahmen. Anschließend unterbreiten die Mitgliedstaaten Verpflichtungsangebote, um die von der Kommission in dem Schreiben dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

Hält die Kommission die Verpflichtungsangebote für ausreichend, erlässt sie eine förmliche Entscheidung. Den Mitgliedstaaten wird eine angemessene Frist (normalerweise ein bis zwei Jahre) eingeräumt, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Solche Verfahren zur Beurteilung bestehender Beihilfen wurden 2005 für Spanien, Frankreich und Italien abgeschlossen, 2006 für Portugal, 2007 für Deutschland und 2008 für Irland und Flandern.

Entscheidung über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland

Bei der Beurteilung bestehender Beihilfen berücksichtigt die Kommission zwangsläufig die Marktentwicklungen und die Besonderheiten der jeweiligen nationalen Rundfunksysteme. Die richtungsweisende Entscheidung vom April 2007 über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland veranschaulicht sehr gut, auf welche Fragen sich die Kommission bei der Prüfung bestehender Beihilferegelungen konzentriert.

Die Kommissionsuntersuchung betreffend die Finanzierung von ARD und ZDF wurde aufgrund mehrerer Beschwerden eingeleitet, in denen gerügt wurde, dass das Finanzierungssystem nicht ausreichend transparent sei, dass es an einem klar definierten öffentlich-rechtlichen Auftrag fehle und dass es zu einer Überkompensierung sowie zu einer Quersubventionierung angeblich rein kommerzieller Tätigkeiten komme.

Nach enger Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen unterbreitete Deutschland Verpflichtungsangebote, um das bestehende System binnen zwei Jahren zu ändern. Die Kommission gewährte diese unüblich lange Frist insbesondere in Hinblick auf die Notwendigkeit, die gesetzlichen Änderungen durch einen Gliedstaatsvertrag zwischen 16 Ländern durchzuführen. Durch diese Zusagen wird nach Auffassung der Kommission sichergestellt, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland in Zukunft uneingeschränkt mit den EU-Beihilfenvorschriften im Einklang steht.

Die Verpflichtungen betreffen vor allem Schutzmechanismen, die bereits in mehreren anderen Mitgliedstaaten eingeführt wurden. Dazu gehören die strikte Trennung der Buchführung für die öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten und die übrigen (rein kommerziellen) Tätigkeiten, eine Beschränkung der öffentlichen Finanzierung auf die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus der Erfüllung des öffentlichen Auftrags erwachsenden Nettokosten einschließlich einer regelmäßigen Ex-post-Kontrolle sowie marktkonformes Verhalten im Bereich der rein kommerziellen Tätigkeiten.

Die Kostentrennung wird dadurch gewährleistet, dass die kommerziellen Tätigkeiten von kommerziellen Tochtergesellschaften der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgeübt werden. Die Beziehungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und diesen Tochtergesellschaften müssen dem Grundsatz des Fremdvergleichs (arm's length principle) gerecht werden. Zudem müssen alle Investitionen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in andere Unternehmen zu Marktbedingungen und gemäß dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers erfolgen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze unterliegt einer angemessenen nachträglichen Kontrolle. Dadurch wird ausgeschlossen, dass rein kommerzielle Tätigkeiten zu Unrecht mit öffentlichen Mitteln finanziert werden und dass der zu deckende Finanzbedarf unnötig durch nicht marktkonformes Verhalten erhöht wird.

Neben diesen Aspekten, die in ähnlicher Weise bereits in anderen Fällen behandelt wurden, kamen in dem Deutschland betreffenden Verfahren auch mehrere neue Punkte zur Sprache. Dabei ging es insbesondere um die Finanzierung neuer Mediendienste.

Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die bloße Ermächtigung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, neue Mediendienste zu erbringen, ohne dass der Umfang dieser Tätigkeiten zugleich hinreichend genau abgegrenzt wird, weder den Anforderungen im Hinblick auf die klare Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags noch den Anforderungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Betrauung erfüllt.

Im Rahmen seiner Verpflichtungsangebote schlug Deutschland vor, den öffentlichen Auftrag im Hinblick auf neue Mediendienste weiter zu konkretisieren. Dazu sollen zusätzliche Kriterien festgelegt, die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erfüllenden Funktionen aufgeführt und eine Liste mit illustrativem Charakter erstellt werden, in der die normalerweise

Fortsetzung von Seite 11

Staatliche Beihilfen

nicht unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten aufgeführt sind.

Insbesondere das Kriterium, dem zufolge neue Medienangebote zum publizistischen Wettbewerb beitragen müssen, erfordert grundsätzlich eine Analyse der meinungsbildenden Funktion der betreffenden neuen Angebote unter Berücksichtigung der auf dem Markt bereits bestehenden Angebote. Vor diesem Hintergrund werden die privaten Anbieter Gelegenheit haben, zu den erwarteten Auswirkungen der geplanten neuen Angebote auf den Markt Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage der Vorschläge, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bezug auf die neuen Mediendienste unterbreitet haben, werden die Länder diese Anstalten dann förmlich mit der Erbringung dieser Dienste betrauen.

Bei der Annahme dieser Verpflichtungen ließ sich die Kommission von den folgenden allgemeinen Erwägungen leiten:

- Die Kommission bestätigte, dass sich der öffentlich-rechtliche Auftrag über das herkömmliche Fernsehen hinaus auch auf neue Mediendienste erstrecken kann. Ferner erkannte sie an, dass die bloße Verbreitung identischer Inhalte über neue Plattformen nichts am öffentlich-rechtlichen Charakter der entsprechenden Programme ändert.
- Zugleich wies die Kommission jedoch darauf hin, dass der Grundsatz der Technikneutralität nicht bedeutet, dass es sich bei jeglichen über neue Plattformen angebotenen Diensten automatisch um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt. Daher ist es erforderlich, dass der öffentlich-rechtliche Charakter der neuen Dienste vorab bewertet wird oder – um es mit den Worten des Protokolls von Amsterdam auszudrücken – dass diese Dienste denselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft dienen.
- Die Ergebnisse dieser Bewertung müssen dann ihren Niederschlag in einer förmlichen Betrauung finden. In dieser Hinsicht wurde betont, dass es nicht ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich ihrer internen Aufsichtsgremien überlassen bleiben kann, den Umfang ihrer Tätigkeiten festzulegen. Von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgearbeitete Vorschläge müssen vom Staat gebilligt werden.
- Die Kommission präzisierte auch, dass durch die Voraussetzung, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag klar definiert sein und eine ordnungsgemäße Betrauung erfolgen muss, nicht die Grundsätze der Staatsferne und der daraus resultierenden Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Frage gestellt werden.

Diese Erwägungen gelten auch für ähnliche Fälle in anderen Mitgliedstaaten. Dennoch muss jedes nationale Finanzierungssystem einzeln geprüft werden.

Ad-hoc-Beihilfen

Im Falle von Ad-hoc-Beihilfen – der anderen von der Kommission behandelten Kategorie von Beihilfen – geht es um einmalige Beihilfen, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter für besondere Zwecke wie eine

finanzielle Sanierung oder die Finanzierung neuer Programme erhalten.

In den bisherigen Fällen wurde vor allem geprüft, ob die zu finanzierenden Vorhaben unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fielen und ob die staatliche Zuwendung gemessen an den betreffenden Kosten verhältnismäßig war.

Die Kommission genehmigte beispielsweise 1999 und 2005 die Finanzierung eines britischen bzw. eines französischen Nachrichtkanals. Auch gab sie 2006 und 2007 grünes Licht für die finanzielle Sanierung des portugiesischen bzw. spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Bisher hat die Kommission nur in zwei Fällen eine staatliche Zuwendung für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar befunden. So stellte sie in ihrer Untersuchung betreffend das Finanzierungssystem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Dänemark fest, dass die vom Rundfunkveranstalter angesammelten beträchtlichen finanziellen Reserven im Zeitraum 1995 bis 2001 nicht für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich waren. Daher entschied die Kommission, dass Dänemark überhöhte Ausgleichszahlungen im Wert von rund 84 Mio. EUR zurückfordern musste. Die Kommission stellte auch für den Zeitraum von 1994 bis 2005 überhöhte Ausgleichszahlungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Niederlanden fest, die sich auf insgesamt 76 Mio. EUR beliefen.

Überprüfung der Rundfunkmitteilung

Die Kommission hat auf der Grundlage der Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2001 in sieben Jahren mehr als 20 Entscheidungen erlassen. Vor kurzem wurde nun eine Überprüfung der Rundfunkmitteilung beschlossen, die zur Annahme einer neuen Mitteilung führen könnte. Die Überprüfung zielt vor allem darauf ab, eine Bilanz der Entwicklungen auf den Märkten und auf rechtlchem Gebiet zu ziehen.

Marktentwicklungen

Mit der besseren Nutzung der Übertragungsfrequenzen im Zuge der Digitalisierung, mit dem Fernsehen auf Abruf, dem mobilen TV, dem IPTV u. ä. haben sich die Vertriebsplattformen in jüngster Zeit vervielfältigt. Dadurch hat sich der Wettbewerb verstärkt, und zwar weniger zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Anbietern, als vielmehr zwischen herkömmlichen Rundfunkveranstaltern und neuen Akteuren auf dem audiovisuellen Markt wie Netzbetreibern (Kabel, Satellit und Telekommunikation) und Suchmaschinenanbietern, die sich von Infrastrukturanbietern zu Inhalteanbietern entwickeln, sowie den Printmedien. Diese neuen Akteure mit häufig globaler Reichweite werden von den herkömmlichen Rundfunkveranstaltern aufgrund Größe und kritischer Masse als starke Konkurrenten empfunden. Nachdem immer mehr Premium-Inhalte nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, dürfte sich dieser Trend künftig verstärken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Rechte an besonders populären Inhalten.

Durch den verstärkten Wettbewerb ändert sich die Medienlandschaft. Die Rundfunkveranstalter bieten beispielsweise auf ihren Websites „elektronische Nachrichten in schrift-

licher Form“ an und treten damit in direkten Wettbewerb zu den Zeitungen, während wiederum Zeitungen auf ihren Websites audiovisuelle Inhalte einstellen und damit ebenfalls direkte Konkurrenten der herkömmlichen Rundfunkveranstalter sind. Die Medienkonvergenz dürfte bei den Diensteanbietern in den Bereichen Telefon, Internet, Medien/TV und Printmedien weiter zunehmen. Dies wiederum wird die Abhängigkeit der TV-Anbieter von den Netzbetreibern verstärken und neue Geschäftsmodelle erfordern, bei denen entgeltpflichtige Dienste sowie Abonnementseinnahmen eine immer größere Rolle spielen werden. Dadurch müssen künftig mehr Inhalte produziert werden.

Das herkömmliche Fernsehen wird gegenüber den neuen Medien an Bedeutung verlieren. Die Anzahl der Nischen- und Spartenkanäle wird sich tendenziell erhöhen, und auf dem Markt für herkömmliche Fernsehprogramme wird es zu einer stärkeren Fragmentierung kommen. Die großen Fernsehprogramme werden einen weiteren Rückgang ihrer Marktanteile verzeichnen.

Sowohl die herkömmlichen Rundfunkanstalten als auch die übrigen Anbieter werden sehr hohe Investitionen tätigen müssen, um die neuen Plattformen nutzen und neue, verstärkt nachgefragte Formate (z. B. HDTV) anbieten zu können. Aufgrund der Nutzung neuer Plattformen und insbesondere des Internets gewinnt der Rundfunkmarkt auch zunehmend eine internationale/globale Dimension.

Auf der Nachfrageseite ist eine Fragmentierung der Nutzermärkte zu beobachten. Dynamische Nutzerstrukturen gewinnen an Bedeutung. Insbesondere die jüngeren Rundfunkteilnehmer suchen aktiv nach Inhalten, statt einfach passiv herkömmliche Rundfunkdienste zu konsumieren. Sie nutzen dazu eine Vielzahl von Plattformen wie Fernsehen, Spielkonsolen, Radio, PC, Handys und MP3-Player. Künftig werden die Nutzer mehr und mehr erwarten, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl auf unterschiedlichen Plattformen Zugang zu den für sie relevanten Inhalten erhalten können (Kontrolle über den Inhalt).

Die Rundfunkteilnehmer werden zunehmend Wert darauf legen, sich in unterschiedlicher Form beteiligen zu können. Bereits jetzt sehr erfolgreiche Mediendienste wie Blogs, Diskussionsforen und andere Angebote, die es den Verbrauchern ermöglichen, schriftliche Inhalte zu produzieren und zu „senden“, dürften in Zukunft noch populärer werden. Die Einführung so genannter Verbraucherkanäle mit gemeinsamen Inhalten liefert ein weiteres Beispiel für eine verstärkt partizipative und soziale Mediennutzung, die in den nächsten Jahren eine immer wichtigere Rolle spielen dürfte.

Auf Regulierungsebene müssen sich die zuständigen nationalen Gremien auf komplexere Paradigmen einstellen, da zum einen die Medienmärkte eine immer globalere und immer stärker vom Wettbewerb geprägte Dimension gewinnen und die Geschäftsmodelle komplexer werden und zum anderen den Rundfunkveranstaltern bei der Deckung des Bedarfs auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene eine immer wichtigere Rolle zukommt.

Rechtliche Entwicklungen

Wie oben ausgeführt, hat der Gerichtshof im Jahr 2003 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für die Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Auftrags keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag

darstellen (Urteil in der Rechtssache Altmark).

Im Jahr 2005 nahm die Kommission das so genannte „Altmark-Paket“ zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an. Die darin festgelegten Voraussetzungen können insofern als allgemeingültig angesehen werden, als sie die Anforderungen des Artikels 86 Absatz 2 EG-Vertrag präzisieren. Diese Voraussetzungen sollten daher grundsätzlich in die Rundfunkmitteilung aufgenommen werden. Die Kommission hat in ihrer Entscheidungspraxis einige Bestimmungen des Pakets auf den Rundfunksektor angewandt, während sie andere Bestimmungen nicht (oder nur teilweise) für diesen Bereich relevant hielt.

Im Dezember 2007 wurde ferner die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verabschiedet. Die darin festgelegten Bestimmungen gelten auch für einige neue Mediendienste und tragen damit den jüngsten Marktentwicklungen und technischen Veränderungen Rechnung.

Ziele der Überprüfung

Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen auf den Märkten und auf rechtlchem Gebiet ist zu prüfen, inwieweit die Rundfunkmitteilung aus dem Jahr 2001 noch zeitgemäß ist. Die Überprüfung der Rundfunkmitteilung muss in einem breiten politischen Zusammenhang gesehen werden. Die Ziele des Aktionsplans „Staatliche Beihilfen“ sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die generelle Politik der Kommission im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Strategie von Lissabon sowie andere relevante politische Initiativen der Kommission.

Der Aktionsplan „Staatliche Beihilfen“ stellt die Beihilfenpolitik in den Kontext der Strategie von Lissabon und unterstreicht, dass sie „aus eigener Kraft und durch die Unterstützung anderer Politiken“ zur Erreichung gemeinsamer Ziele wie der Gewährleistung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (einschließlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) beitragen muss. Allgemein gesagt zielt die Reform des Beihilfenrechts auf Folgendes ab: „weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen“, „eine verfeinerte wirtschaftliche Betrachtungsweise“, „effizientere Verfahren, bessere Rechtsanwendung, größere Berechenbarkeit und mehr Transparenz“ sowie „geteilte Verantwortung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten“.

„In Bezug auf den Mediensektor wird im Aktionsplan „Staatliche Beihilfen“ Folgendes ausgeführt: „Die Medien- und Audio-Video-Branche, die kreativen Wirtschaftszweige und die Kulturwirtschaft insgesamt haben ihr Potenzial in punkto Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Sie leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der überaus großen kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der EU. Bei der Prüfung von Beihilfefällen in diesen Sektoren werden die einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags (vor allem Artikel 151 Absatz 4 und Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d sowie das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten herangezogen und die besonderen öffentlichen Interessen berücksichtigt, die sich mit den Tätigkeiten in diesem Bereich verbinden. Im Hinblick darauf wird die Kommission die Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk überarbeiten, da sich auf diesem Gebiet speziell infolge der Fortschritte in der Digitaltechnik und der Verbreitung von Internet-gestützten Leistungen neue Probleme in Bezug auf den Umfang des öffentlich-rechtlichen Auftrags ergeben haben.“

Grundsätzlich soll die Überprüfung darauf abzielen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den in der Rundfunkmitteilung verankerten allgemeinen Grundsätzen und Voraussetzungen einerseits und deren konkreten Ausgestaltung durch die Mitgliedstaaten andererseits zu finden. Darüber hinaus sollen in eine überarbeitete Rundfunkmitteilung Grundsätze der „good governance“ einfließen. Dazu zählen Verbesserungen im Hinblick auf Transparenz, Verhältnismäßigkeit, und Rechenschaftspflicht, soweit es um die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags wie auch die Beteiligung betroffener Dritter geht.

Mit der Überprüfung der Rundfunkmitteilung soll Folgendes erreicht werden:

- Schaffung eines zukunftsorientierten Rechtsrahmens, der mehr Transparenz und Rechtssicherheit in einer vom Wandel geprägten Medienlandschaft gewährleistet;
- wirksame Verfahren und Rechtsdurchsetzung einschließlich größerer Verantwortung der Mitgliedstaaten und
- Nutzung der Beihilfenpolitik, um allgemeinere politische Ziele zu verwirklichen.

Ergebnisse der Anhörung und weiteres Vorgehen

Die Überprüfung der Rundfunkmitteilung begann mit einer öffentlichen Anhörung zwischen Januar und März 2008. Insgesamt gingen 121 Antworten von einer Vielzahl unterschiedlicher Parteien ein. Dazu gehörten Mitgliedstaaten, öffentliche und private Rundfunkver-



Tagesschau mit Jan Hofer. Foto: ARD

Fortsetzung von Seite 12

anstalter, Branchenverbände, Zeitungsverleger, Gewerkschaften, Kabel- und Satellitenbetreiber, Telekommunikationsunternehmen, Zuhörer- und Zuschauerverbände, Medienkonzerne, Radiosender, katholische Organisationen, unabhängige Produzenten, Filmverreiber und Privatpersonen. Dieses breite Spektrum zeigt, welche Bedeutung die Gesellschaft im Allgemeinen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk beimisst.

Generell wurde positiv bewertet, dass die Mitteilung aus dem Jahr 2001 zielführend ist und bislang einen angemessenen Beurteilungsrahmen abgegeben hat. Die Mitgliedstaaten sind unterschiedlicher Ansicht, was die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Mitteilung anbetrifft. Viele Mitgliedstaaten sind gegen eine Reform, da die Mitteilung aus dem Jahr 2001 ihrer Ansicht nach zu den gewünschten Ergebnissen führt. Eine beträchtliche Anzahl anderer Mitgliedstaaten vertritt dagegen die Auffassung, dass die „richtige“ Reform allen Seiten mehr Rechtssicherheit geben würde.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter stehen möglichen Änderungen des derzeitigen rechtlichen Rahmens skeptisch gegenüber. Dagegen kritisieren Zeitungsverlage und Mediengesellschaften aller Art ebenso wie private Rundfunksender die uneingeschränkte Nutzung öffentlicher Gelder für Übertragungsformen wie das Internet. Sie rügen, dass private Initiativen im Internet „verdrängt“ würden und dass die staatliche Förderung der Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf diesen Plattformen zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führe.

Diese heftige Kritik ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die derzeitigen Regeln der Rundfunkmitteilung nur sehr begrenzt Aufschluss darüber geben, unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen zur Finanzierung neuer Mediendienste, bei denen es sich nicht um Programme im herkömmlichen Sinne handelt, gewährt werden dürfen. Die Kommission hat einige Aspekte auf Einzelfallgrundlage präzisiert, doch viele Fragen sind weiterhin offen.

Ein erster zentraler Punkt im Rahmen der Überprüfung ist die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags von Rundfunkveranstaltern. Nur wenn der Auftrag klar abgegrenzt wird, wird wirklich Rechtssicherheit ge-

schaffen. Es besteht allgemeines Einvernehmen darüber, dass die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten und nicht der Kommission ist.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung der Kommission brachten öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten den Wunsch zum Ausdruck, dem Bedarf der jüngeren Generationen gerecht zu werden und dazu ihre Tätigkeit auf neue Medienplattformen auszuweiten. Dagegen befürchten etwa die Printmedien, dass dieser Prozess letztlich zu einer staatlich finanzierten „elektronischen Presse“ im Internet führen könnte. Die Aufgabe der Kommission wird es sein, die Interessen aller betroffenen Parteien im Rahmen einer modernisierten Rundfunkmitteilung auszubalancieren.

Es liegt auf der Hand, dass die Mitgliedstaaten Verantwortung übernehmen und für einen hinreichend klaren öffentlich-rechtlichen Auftrag Sorge tragen sollten, der den Herausforderungen der neuen Medienlandschaft gerecht wird. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung wurde geltend gemacht, dass diese Zuständigkeit in einer überarbeiteten Rundfunkmitteilung besser verankert werden könnte.

Im Einklang mit der jüngsten Entscheidungspraxis der Kommission in Sachen Finanzierung des deutschen, belgischen und irischen Rundfunks muss gewährleistet werden, dass das Protokoll von Amsterdam durch eine ordnungsgemäße Betrauung der Rundfunkanstalten mit neuen Mediendiensten seine volle Wirkung entfalten kann.

Dies wirft die Frage auf, ob sowohl der öffentliche Wert eines neuen audiovisuellen Dienstes als auch die Auswirkungen dieses Dienstes auf den Markt vorab einer transparenten und offenen Bewertung unterworfen werden sollten. Die Kommissionsdienststellen prüfen derzeit, inwieweit in dieser Hinsicht eine Konsolidierung der jüngsten Entscheidungspraxis sinnvoll wäre.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der im Rahmen der Anhörung angesprochen wurde, war die Übereinstimmung der Rundfunkmitteilung mit dem allgemeinen Gemeinschaftsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter vertreten im Allgemeinen die Auffassung, dass für sie im Hinblick auf Transparenz und Verhältnismäßigkeit andere Anforderungen gelten sollten als für öffentliche Versorgungsunternehmen wie Elektrizitätsgesellschaften und Beförderungsunternehmen. Dagegen befürworten

die kommerziellen Rundfunkveranstalter und andere Marktteilnehmer im Allgemeinen eine stärkere Angleichung der Bestimmungen.

Gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dürfen beispielsweise Unternehmen, die mit der Erbringung solcher Dienstleistungen betraut sind, Reserven von bis zu jeweils 10 % der jährlichen Ausgleichszahlungen bilden. Zugleich gelten für sie jedoch bestimmte strengere Transparenzanforderungen, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter derzeit nicht erfüllen müssen. Dazu gehören beispielsweise die Verpflichtung, die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen im Voraus festzulegen, sowie strengere Kostenrechnungsregeln.

Somit muss geprüft werden, ob die Entscheidungspraxis der Kommission in regulatorischer Hinsicht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den für alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geltenden Vorschriften und den Besonderheiten des Rundfunksektors gewährleistet.

Ferner wird geprüft, ob die Rundfunkmitteilung in der derzeitigen Form genügend Hinweise im Hinblick auf die Wirksamkeit von Kontrollmechanismen gibt. Die Rundfunkmitteilung gibt einen gewissen Aufschluss über die Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Auftrags, enthält jedoch kaum Angaben über die Kontrolle in den Bereichen Verhältnismäßigkeit und Überkompensierung.

Viele private Rundfunkveranstalter und andere Akteure haben deutlich darauf hingewiesen, dass die unangemessenen nationalen Kontrollmechanismen eine der Hauptursachen für die Rechtsunsicherheit sind. Sie erwarten, dass die Kontrollmechanismen verbessert und wirksamer gestaltet werden, wenn die staatliche Finanzierung von Rundfunkdiensten auf neue Mediendienste ausgeweitet wird.

Die Überprüfung wird mit Blick auf die Konsolidierung der Entscheidungspraxis der Kommission fortgeführt. Der große Gestaltungsspielraum, über den die Mitgliedstaaten gemäß dem Protokoll von Amsterdam bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags ihrer Rundfunkanstalten verfügen, wird dabei nicht in Frage gestellt. Allerdings sind die Mitgliedstaaten gemäß diesem Protokoll zugleich verpflichtet, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die dem gemeinsamen Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Den beiden Seiten ein und derselben Medaille muss in ausgewogener Weise Rechnung getragen werden.

Schlussfolgerung

Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten tragen gemeinsam Verantwortung dafür, ein angemessenes „level playing field“ zwischen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Medienunternehmen zu schaffen. Die Kommission kontrolliert für ihren Teil die Transparenz und Verhältnismäßigkeit der staatlichen Finanzierung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Es ist Rolle der Mitgliedstaaten, den öffentlichen Auftrag zu definieren und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausreichend zu beauftragen und zu finanzieren.

Wenn ein Mitgliedstaat seine Aufgabe ernst nimmt, indem er genau den öffentlichen Auftrag seiner öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten definiert und ausreichende Kontrollmechanismen für und eine „good governance“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sicherstellt, wird bereits auf nationaler Ebene ein Gleichgewicht gefunden, ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips.

Heute, mehr denn je zuvor, benötigt der Rundfunksektor für seinen wichtigen Beitrag zu den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft Rechtssicherheit, um anstehende Investitionen in die Digitalisierung und in die Befriedigung neuer Verbraucherbedürfnisse zu erleichtern.

Mit dem Aufkommen der neuen Medien haben sich neue regulatorische Herausforderungen ergeben, die noch nicht ausreichend in der Rundfunkmitteilung von 2001 angesprochen sind. Die Kommission hat daher einen offenen und transparenten Prozess in die Wege geleitet, der zur Anpassung der Rundfunkmitteilung an die neuen Bedürfnisse der geänderten Medienlandschaft führen soll. Mehr Flexibilität und Subsidiarität bei gleichzeitig voller Berücksichtigung der beiden Elemente des Protokolls von Amsterdam auf nationaler Ebene werden wichtige Leit motive für die bevorstehende Modernisierung der Rundfunkmitteilung sein.

Auf unserem weiteren Weg wollen wir eng mit den Mitgliedstaaten und allen Betroffenen zusammenarbeiten, um für Europas Medienindustrie die beste Lösung zu finden.

DIE VERFASSERIN IST WETTBEWERBSKOMMISSARIN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Öffentlich-rechtlichen Auftrag definieren

Von Viviane Reding

Medien, insbesondere die audiovisuellen Medien, spielen eine zentrale Rolle in der europäischen Gesellschaft. Sie sind von essentieller Bedeutung für unsere freie, demokratische und soziale Grundordnung. Mit der digitalen Revolution befinden wir uns in einer Umbruchphase in der Geschichte der Medien, die uns vor technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen stellt. Traditionell getrennte Bereiche wachsen ineinander: Presse, Radio, Internet und Fernsehen verschmelzen inhaltlich und technisch. Audiovisuelle Medien sind von diesen Veränderungen besonders betroffen.

Wie definieren wir heute Fernsehen, Rundfunk und das „Öffentlich-rechtliche“? Auf europäischer Ebene haben wir auf die technologischen Veränderungen bereits mit der Revision der Richtlinie „Audiovisuelle Mediendienste“ reagiert, die nun auch für neue Mediendienste wie Video on Demand gilt.

Neue Wege in der Frequenzpolitik

Neue Arten von Medien bedeuten auch, dass diese Medien Platz brauchen. Die Medien leben von Nutzern, Zuhörern und Lesern. Sie müssen genutzt werden können. Neue technologische Möglichkeiten zwingen uns, traditionelle Aufteilungen und Übertragungswege zu hinterfragen.

Analoge Übertragungen nehmen immer weiter ab, immer mehr Frequenzen werden durch die Digitalisierung frei. Nun ist es lobenswert, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland eine Vorreiterrolle in der Digitalisierung eingenommen hat. Weniger lobenswert ist es allerdings, wenn er die alten, frei werdenden Frequenzen anderen Diensten komplett vorenthalten will.

Auf europäischer Ebene trennen wir normalerweise klar zwischen der Regulierung von Inhalten und der Regulierung der technischen Übertragungswege. Allerdings gibt es bei der terrestrischen Übertragung eine Ausnahme. Mitgliedsstaaten dürfen hier so genannte „Ziele im Allgemeininteresse“ definieren, wie z.B. Medienpluralismus und kulturelle Vielfalt. Davon können sie die Frequenzvergabe abhängig machen.

Ich verstehe, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland in der Verantwortung steht, der Allgemeinheit überall unbeschränkten Zugang zu seinen Programmen zu gewähren. Selbstverständlich gilt diese Verantwortung auch für neue Technologien und Medien wie mobiles Fernsehen, HDTV oder Internet TV (IPTV).

Deswegen schlagen wir, die EU-Kommission, eine flexiblere Frequenzverwaltung und die Einführung eines



Medienpolitisch mischt Europa immer mehr mit. Foto: European Community

Handels mit Frequenzen vor. Wir wollen sicherstellen, dass das knappe Gut der Frequenzen bestmöglich genutzt wird und für alle zugänglich und nutzbar ist. Davon können auch die Rundfunksender profitieren. Die Mitgliedsstaaten haben nach den Vorschlägen der Kommission auch weiterhin die Möglichkeit, bei der Frequenzvergabe Ausnahmen im Sinne des Allgemeininteresses vorzusehen. Diese Ausnahmen müssen jedoch im Vorhinein bestimmt werden und müssen in Bezug auf das angestrebte Ziel notwendig und verhält-

nismäßig sein. Das sind keine unüberwindbaren Hürden für den nationalen Gesetzgeber, sondern sollte nach meiner Auffassung eigentlich selbstverständlich sein.

Öffentlich-rechtlicher Auftrag im Internetzeitalter

Die digitale Revolution wirkt sich aber auch in anderer Hinsicht auf den öffentlichen Rundfunk aus. Welche

Inhalte dürfen und sollten die Öffentlich-rechtlichen in Zukunft über welche Medien anbieten? Das ist eine Frage der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Dieser ist in den Mitgliedsstaaten der EU durch vielfältige Eigenheiten und Traditionen geprägt. Jedes Land ist anders, und es ist die Aufgabe der nationalen Regierungen und Parlamente, für ihr eigenes Land transparente Regelungen

Weiter auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Öffentlich-rechtlichen Auftrag definieren

für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finden, die genau darlegen, was die Sender mit den Rundfunkgebühren finanzieren dürfen.

Nach dem so genannten „Amsterdamer Protokoll“ steht es den Mitgliedstaaten frei, den öffentlich-rechtlichen Auftrag festzulegen. Allerdings darf die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht auf Aktivitäten erweitert werden, die nicht mehr als die von den Verträgen gedeckte Erfüllung der „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse“ der Gesellschaft gelten können, beispielsweise auf e-Commerce. Die Aufgabe der Europäischen Kommission ist es, offensichtliche Fehler der Auftragsdefinition und Verhältnismäßigkeit der Finanzierung im Einklang mit den staatlichen Beihilferegeln zu prüfen. In ihrem ebenfalls in dieser Publikation erscheinenden Artikel beschreibt meine Kollegin Frau Kroes, Kommissarin für Wettbewerb, die Position der Kommission zur Verwendung staatlicher Beihilfen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Detail. Nach der Rundfunkmitteilung 2001 hat die Kommission nicht darüber zu entscheiden, ob ein Programm als „Dienstleistung von allgemeinem

wirtschaftlichen Interesse“ angeboten wird. Es ist auch nicht unsere Aufgabe, die Art und Qualität eines bestimmten Angebots zu beurteilen. Vielmehr müssen wir sicherstellen, dass sich keine Überkompensationen der Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags ergeben und keine unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, die vom Sinn und Zweck des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht gedeckt werden.

Die Veränderungen in der Medienlandschaft beeinflussen auch die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Das geht bis zur Weiterentwicklung des Konzepts des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Was genau der Auftrag der Öffentlich-rechtlichen sein soll, ist durch die Mitgliedstaaten zu definieren. Wir haben dabei aber immer im Hinterkopf behalten, dass andere Medien ebenso zu demokratischen Werten wie Meinungsfreiheit und -vielfalt beitragen. Sie finanzieren sich aber nicht aus Rundfunkgebühren.

Es liegt auf der Hand, dass die Ausbreitung der Öffentlich-rechtlichen auf neue Plattformen wie das Internet wirtschaftliche und wettbewerbliche Auswirkungen hat. Nehmen wir als Beispiel die Online-Auftritte der Öffentlich-rechtlichen. Je nach dem, was die Öffentlich-rechtlichen dort anbieten, können sie sich in direkten Wettbewerb nicht nur mit anderen Rundfunkanbietern, sondern auch mit der Presse oder Telekommunikationsunternehmen setzen. Eine genaue

Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags erhöht für die anderen Marktbeteiligten die Rechtssicherheit, auf welchen Feldern sie mit öffentlich-rechtlicher Konkurrenz rechnen müssen.

Die Untersuchung des deutschen Systems der Rundfunkfinanzierung gab der Kommission die Gelegenheit, die neuen Fragestellungen im Internetzeitalter in einer richtungsweisenden Entscheidung zu beantworten. Die Kommission hat in ihrer Einstellungsentscheidung vom April 2007 eine weitere Konkretisierung der öffentlichen Auftrag betreffend neuen Mediendienste verlangt, und einem Evaluierungsverfahren für solche Angebote zugestimmt. Deutschland ist gerade dabei, die 2007 gefundene Beihilfevereinbarung im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag umzusetzen.

Bei ihrer Umsetzung müssen die Bundesländer ihre innerstaatlichen Kompetenzen wahrnehmen und den öffentlich-rechtlichen Auftrag ausgestalten bzw. präzise bestimmen, mithin also Medienpolitik betreiben. Die Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags ist ja nichts anderes als das: Medienpolitik.

Auf europäischer Ebene sind wir dabei, die so genannte Rundfunkmitteilung über staatliche Beihilfen aus dem Jahr 2001 zu überprüfen. Der schon erwähnte Artikel von Kommissarin Kroes gibt einen ausführlichen Überblick über die zugrunde liegenden Entwicklungen und die Ziele der Modernisierung. Die Mitgliedstaaten

sind in den Prozess der Überprüfung natürlich eng miteinbezogen. Dabei sollten Transparenz, Verhältnismäßigkeit, und wenn möglich, mehr Subsidiarität und Flexibilität die Leitprinzipien darstellen. Die Kommission will so einen modernisierten rechtlichen Rahmen für die künftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schaffen, der der Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht wird und die neuen Entwicklungen in Betracht nimmt. Dieser Rahmen soll auf die Notwendigkeit einer staatlichen Unterstützung eingehen. Andererseits muss er auch sicherstellen, dass sich eine staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht negativ auf den Wettbewerb mit anderen Medien auswirkt.

Die europäischen Vorgaben stehen den Entwicklungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht entgegen. Sie sorgen nur für faire Spielregeln. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat seinen festen Platz in der europäischen Medienlandschaft und ist auf die Umbrüche unserer Zeit bestens vorbereitet. Transparenz und klare Regeln garantieren, dass er auch in Zukunft eine wichtige Rolle für unsere Gesellschaft spielen wird.

DIE VERFASSERIN IST KOMMISSARIN FÜR INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Wechselwirkungen zwischen Technologie- und Rundfunkpolitik

Herausforderungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk | Von Ruth Hieronymi

Vorrangige Aufgabe der Technologie- und Wirtschaftspolitik ist es, erfolgreich Produktion und Handel mit Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen auszubauen und zu stärken. Aufgabe der Rundfunkpolitik ist es, die inhaltlichen und technologischen Rahmenbedingungen für den Rundfunk – kommerziellen wie öffentlich-rechtlichen – in seiner Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zu gewährleisten.

Für die Technologie- und Wirtschaftspolitik ist in Deutschland die Bundespolitik und für die Rundfunkpolitik sind die Bundesländer zuständig, wobei es im Bereich der Neuen Medien zunehmend zu einer sich überschneidenden Bund/Länder-Zuständigkeit kommt.

Auf europäischer Ebene gilt sowohl für die Rundfunk- als auch für die Technologie- und Wirtschaftspolitik, dass die Mitgliedstaaten dort nur für solche Bereiche gemeinsam zuständig sind, für die sie im EG-Vertrag Kompetenzen auf die EU übertragen haben. Seit dem Vertrag von Rom 1957 wurden zunehmend Zuständigkeiten für den Binnenmarkt und die damit verbundene Technologiepolitik auf die gemeinsame europäische Ebene übertragen. Die Zuständigkeit für die kulturellen Fragen aber liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten, in Deutschland bei den Bundesländern. Technologie- und Rundfunkpolitik haben deshalb auf nationaler und europäischer Ebene jeweils unterschiedliche Schwerpunkte.

Rundfunk als Kultur- und Wirtschaftsgut

Für jede Diskussion über die Zukunft des Rundfunks in Zusammenhang mit der Technologie- und Wirtschaftspolitik ist es von grundlegender Bedeutung, dass der Rundfunk gleichermaßen Kultur- und Wirtschaftsgut ist. Dieser Doppelnatur wurde bisher durch das spezielle Medienrecht auf nationaler (Rundfunkstaatsverträge in Deutschland) und europäischer Ebene (EU-Fernsehrichtlinie) Rechnung getragen, in dem sowohl wirtschaftliche als auch kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

Die Einführung der neuen digitalen Technologie aber verändert die bisher recht eindeutige Abgrenzung zwischen dem Rundfunk auf der einen Seite und den sonstigen Kommunikationsdiensten, die z. B. durch Telefon und Fax übertragen werden auf der anderen Seite. Als „Konvergenz“ bezeichnet man das Zusammenwachsen bisher getrennter Technologien. Dieser Prozess der Konvergenz erfordert eine aktualisierte Definition von Rundfunk, die die technologischen Veränderungen berücksichtigt.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde auf Initiative des Europäischen Parlaments die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ von 1989 zur „Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste“ (AVMD) fortentwickelt und von Rat und Parlament gemeinsam am 11. Dezember 2007 beschlossen und unterschrieben. Diese Richtlinie muss nun in den nächsten zwei Jahren in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Mit der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste fallen alle elektronisch übertragenen bewegten Bilder, die redaktionell verantwortet und nach einem Programmschema an die Allgemeinheit ausgestrahlt werden, unabhängig von der Technologie unter den Begriff „Rundfunk“ und damit unter das Rundfunkrecht. „Lineare audiovisuelle Mediendienste“ bezeichnen das bisherige Fernsehen nach einem festen Programmschema, „nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste“ umfassen fernseh-ähnliche Dienste auf Abruf, die auch die oben genannten Kriterien erfüllen müssen. Für die sonstigen Telekommunikationsdienste gilt wie bisher schon das reine Wirtschaftsrecht mit der „Richtlinie



Tierische Herausforderungen bei „Pinguin, Löwe und Co.“. Foto: WDR/Grande

über den elektronischen Geschäftsverkehr“ und die Technologiepolitik vor allem das so genannte „Telekompaket“ mit den entsprechenden Richtlinien.

Herausforderungen durch neue technische Möglichkeiten

Zurzeit erfolgt die Überarbeitung dieser Telekom-Richtlinien aus dem Jahre 2002, um den Chancen und Herausforderungen der neuen technologischen Möglichkeiten gerecht zu werden. Für den Rundfunk ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass bei der Aktualisierung des Telekompaketes keine Entscheidungen getroffen werden, die die Entwicklungschancen des Rundfunks im Wettbewerb mit den sonstigen Telekommunikationsdiensten (z.B. Internet-Anbietern, Telekom-Betreibern) schwächen. Besonders deutlich wird dies bei der Reform der Frequenzverwaltung, oft auch „Zuteilung der digitalen Dividende“ genannt. „Digitale Dividende“ bedeutet, dass in Folge der digitalen Datenkomprimierung heute genutzte Rundfunkfrequenzen intensiver genutzt werden und daher zum Teil auch neuen Marktteilnehmern zugänglich gemacht werden können.

Eine große Gefahr für den Rundfunk ist, dass die EU-Kommission vorgeschlagen hat, Rundfunk und Telekommunikationsdienste zukünftig nach dem Prinzip der „Diensteneutralität“ bei der Zuweisung von Frequenzbändern grundsätzlich gleich zu behandeln. Rundfunk – kommerzieller wie öffentlich-rechtlicher – würde damit zur Ausnahme von einem Prinzip, bei dem die Abgrenzungskriterien zunehmend unter wirtschaftlichen Kriterien durch europäische Entscheidungen getroffen werden. Im Kulturausschuss des Europäischen Parlaments wurde fraktionsübergreifend beschlossen, den Begriff der

Diensteneutralität im Verhältnis zu den unterschiedlichen Diensten zu präzisieren. Nicht nur die Frequenzeffizienz soll der Maßstab für Frequenzentscheidungen sein, sondern Frequenzeffizienz und Rundfunk sollen gleichermaßen als öffentliche Güter anerkannt werden. In der Folge müssten bei Frequenzentscheidungen diese beiden öffentlichen Güter gegeneinander abgewogen werden und nicht, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, der Rundfunk nur als Ausnahme nach strenger Überprüfung und mit zunehmendem Einfluss der europäischen Ebene zugelassen werden.

An dieser Stelle muss aber klar gesagt werden, dass es sehr schwierig werden wird, für diese Forderung eine Mehrheit im Europäischen Parlament und im Ministerrat zu erreichen, wenn sie nicht nachdrücklich von den Rundfunkveranstaltern – privaten wie öffentlich-rechtlichen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten – und in Deutschland vor allem durch die Bundesländer unterstützt werden.

Schärfung des Profils des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

In dieser Umbruchssituation stellen sich besondere Herausforderungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die neue Technologie, vor allem das Internet, ermöglicht eine Fülle von neuen Rundfunk- und Mediendiensten, die die Frage nach der Notwendigkeit eines gebührenfinanzierten öffentlichen-rechtlichen Rundfunks neu und schärfer stellen.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist es deshalb von existenzieller Bedeutung, in dieser Situation sein öffentlich-rechtliches Profil zu schärfen und die Berechtigung seiner privilegierten Gebührenfinanzierung zu begründen.

Dies betrifft vor allem:

- die Profilierung und Qualifizierung des Programmangebotes, das dem besonderen Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht werden muss;
- die Konzentration auf die Gebührenfinanzierung durch den Verzicht auf Sponsoring und mittelfristig auch auf die gesamte kommerzielle Werbung;
- die Stärkung und größere Transparenz der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Deren Mitglieder sollten als Ergänzung zur geschäftlichen Leitung der Rundfunkanstalten mehr Entscheidungs- und Mitspracherechte erhalten und sie gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.

Aufgabe der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene ist es, diese besonderen Aufgaben und Herausforderungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch einen entsprechenden Beschluss des Ministerrates, der zu den aktuellen Fragen zukunftsorientiert Stellung nimmt, zu präzisieren. Der letzte Beschluss des Ministerrates, datiert von 1999, ist überholt und kann diese Aufgabe nicht erfüllen.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn auch die Parlamente der Mitgliedstaaten – in Deutschland die Landtage und der Deutsche Bundestag – die Bemühungen des Europäischen Parlaments zu einer zukunftsorientierten Technologie- und Rundfunkpolitik auf nationaler und europäischer Ebene unterstützen würden.

DIE VERFASSERIN IST SEIT 1999 MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS SOWIE BERICHTERSTATTERIN FÜR DIE RICHTLINIE FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEDIENSTE UND MEDIENPOLITISCHE SPRECHERIN DER EVP-ED-FRAKTION

Orientierung in der Medienflut

Von Kurt Beck

Nach dem Amsterdamer Protokoll zum EG-Vertrag ist die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Sache der Mitgliedstaaten. Diese Befugnis darf von der EU nicht ausgehöhlt werden. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Deutschland muss ein qualitativ hochwertiges und unterscheidbares Angebot sowohl im klassischen Rundfunk als auch bei den neuen Medien darstellen können. Seine Aufgabe ist mehr denn je, Orientierung in der Medienflut zu bieten.

Die Zusagen der deutschen Länder gegenüber der EU-Kommission im Beihilfeverfahren zur Gebührenfinanzierung von ARD und ZDF bedeuten insofern den Rahmen und das Verfahren zur Festlegung des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Danach müssen neue und veränderte digitale Angebote den Gremien vorgelegt werden und dort einen dreistufigen Test durchlaufen. Hier wird gefragt, inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist. Der zweite Bereich umfasst die organisatorische Trennung der Aktivitäten von ARD und ZDF in Tochtergesellschaften und marktkonformes Verhalten dieser Gesellschaften bei kommerziellen Aktivitäten. Der dritte Bereich betrifft schließlich die Transparenz bei der Geschäftspolitik von ARD und ZDF im Rahmen des Sportrechteerwerbs.

Ein wesentlicher Erfolg für die Länder war dabei, dass Brüssel von seinem ursprünglichen Ziel abgerückt ist, Deutschland als Mitgliedstaat vorzuschreiben, welche Aktivitäten der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Auftrag zu erbringen hat. Mobile Dienste waren ein solches Beispiel, das die Generaldirektion Wettbewerb anfangs als nicht vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst sah. Am Ende unserer Verhandlungen hat die Kommission jedoch anerkannt, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich alle Angebote auf allen Übertragungswegen erlaubt sind, sofern hierzu eine Beauftragung durch den Mitgliedsstaat vorliegt. Die Frage, welche Angebote sinnvoll sind, muss der Mitgliedsstaat selbst beantworten. Die Neubestimmung des Auftrages von ARD und ZDF in der digitalen Welt ist die wesentliche Aufgabe des derzeit in den Beratungen befindlichen 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Auch bei der anstehenden Überarbeitung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Rundfunkmitteilung) wird es darauf ankommen, die Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Welt zu gewährleisten.

Die Neubestimmung des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht Hand in Hand mit der Fortentwicklung der EG-Fernsehrichtlinie zur audiovisuellen Mediendiensterichtlinie, die nicht zuletzt aufgrund der Bemühungen der deutschen Ratspräsidentschaft und der in Brüssel mit der Verhandlungsführung betrauten Länder bereits Ende vergangenen Jahres in Kraft treten konnte.

Während die Richtlinie bislang an das Tatbestandsmerkmal „Fernsehen“ anknüpfte, hat die Entwicklung im Multimediabereich deutlich gemacht, dass es Angebote – insbesondere über Internet und Mobilfunk – gibt, die eine vergleichbare Funktion und Relevanz für die öffentliche Meinungsbildung entwickeln können, aber anderen Regulierungsmaßstäben unterliegen. Es darf daher für die Frage der Regulierungsnotwendigkeit nicht auf den Verbreitungsweg ankommen. Mit ihrem erweiterten Anwendungsbereich schafft die neue Richtlinie einen modernen Regelungsrahmen für die freie Weiterverbreitung aller audiovisuellen Mediendienste, der nicht beim Übertragungsmedium, sondern beim Inhalt ansetzt. Gleichzeitig ermöglicht die Unterscheidung zwischen nicht-linearen Abrufdiensten und linearen Diensten eine gestufte Regelungsdichte. Im Hinblick auf die verschiedenen Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer halte ich eine solche Differenzierung für sachgerecht. Insgesamt zeigt dieses rasche und – wie ich meine – sehr gute Ergebnis, dass die Politik den technischen und ökonomischen Entwicklungen gerade nicht immer nur hinterherhinkt.

Darüber hinaus ist die Richtlinie aber auch aus gesellschaftspolitischen Gründen notwendig, denn sie entwickelt die Grundpfeiler des europäischen audiovisuellen Sektors fort. Diese Grundpfeiler sind die kulturelle Vielfalt, der Jugendschutz, der Verbraucherschutz, Medienpluralismus und Medienbildung, Bekämpfung von Rassen- und religiösem Hass sowie die verbesserte Teilnahme von Behinderten am sozialen Leben. Diese zentralen Eckpunkte unserer demokratischen Gesellschaften müssen wir auch in Zukunft in allen audiovisuellen Mediendiensten schützen. In diesem Zusammenhang ist es den Mitgliedstaaten auch nach der neuen Mediendiensterichtlinie unbenommen, auf einzelnen Gebieten strengeres nationales Recht zu setzen. Das wird in Deutschland für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch so bleiben, um dessen schärferes Profil gegenüber privaten Anbietern zu erhalten.

Ich bin, wie gesagt, nicht der Meinung, dass alles in Brüssel entschieden werden muss. Die Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind zu unterschiedlich. Dies gilt



WDR Funkhaus Europa: „ROOTS“-Preisträgerin Anna Fedukov aus Stolberg. Foto: WDR/Görgen

für den gesamten Mediensektor und im Besonderen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Dazu gehört übrigens auch die für dessen Verbreitung notwendige Telekommunikationsinfrastruktur. Ziel der Länder bei der Revision des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation ist daher, die mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnisse zur Sicherung des Medienpluralismus und der kulturellen Vielfalt auch im EU-Telekommunikationsrecht abzusichern. Dies bedeutet zum einen, dass ein reiner Marktansatz bei der Zuweisung von Rundfunkfrequenzen nicht zum Tragen kommen darf. Zum anderen muss die sog. digitale Dividende in den Rundfunkbändern vornehmlich dazu genutzt werden, den inhaltlichen und technischen Entwicklungsbedarf des Rundfunks zu decken.

Das europäische audiovisuelle Modell beruht nämlich auf der Überzeugung, dass diese Medien und allen voran der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine besondere Bedeutung für Demokratie, kulturelle Vielfalt und Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten haben. Es betrachtet den Rundfunk vor allem auch als Kulturgut und betraut ihn mit einer öffentlichen gesellschaftspolitischen Funktion im Hinblick auf die individuelle und öffentliche Meinungsbildung sowie die Sicherung von Meinungsvielfalt. Soeben wurde dieses Modell mit der Überarbeitung der Fernsehrichtlinie fortentwickelt. Allerdings bedürfen die auf europäischer Ebene mit der Inhalteregulierung verfolgten Ziele auch einer entsprechenden Absicherung auf der Ebene der Infrastrukturregulierung. Gerade die Verbreitungsinfrastrukturen sind entscheidend für Fortbestand und Entwicklung des europäischen audiovisuellen Modells. Ein rein marktorientierter Ansatz bei der Frequenzpolitik gewährleistet jedoch nicht, dass die bewährten Verbindungen zwischen Inhalte- und Infrastrukturregulierung beibehalten werden. Aufgrund der doppelten Bedeutung audiovisueller Mediendienste in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht darf es zu keiner völligen Liberalisierung dieser Dienstleistungen kommen.

Es freut mich deshalb sehr, dass sich die aktuellen Beratungen zum sog. TK-Review aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in eine deutlich positive Richtung entwickeln. Ausgehend von den Vorschlägen der Kommission ist es sowohl im Ministerrat als auch im Europäischen Parlament gelungen, die für den Rundfunk geforderten Ausnahmen in den derzeitigen Diskussionsgrundlagen, Berichten und Berichtsentwürfen weitgehend zu verankern.

Schutz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf europäischer Ebene hat also stets etwas damit zu tun, dass Meinungspluralismus und kulturelle Vielfalt durch das vornehmlich wirtschaftlich orientierte EU-Recht nicht an die Seite gedrückt werden. Dazu gehören übrigens auch der Fortbestand und die Fortentwicklung so genannter Must-Carry-Regeln. Diese Frage wurde in der Diskussion zum Telekom-Reformpaket bisher etwas vernachlässigt. Die Universaldienstrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten zwar weiterhin die Möglichkeit ein, Netzbetreibern im Interesse der Vielfaltsicherung Übertragungspflichten aufzuerlegen. Allerdings beabsichtigt die Kommission, die Must-Carry-Regeln auf ein Mindestmaß zurückzuführen, indem die Begründungs- und Überprüfungspflichten für Belegungsvorgaben deutlich verschärft werden. Ganz im Gegenteil müssen diese Regeln jedoch nicht nur unverändert fortbestehen, sondern – dem technologieneutralen Ansatz der Kommission entsprechend – in ihrem Anwen-

dungsbereich über Hörfunk und Fernsehen hinaus auf alle Dienste erweitert werden, die der kulturellen Vielfalt und der Sicherung der Meinungsvielfalt dienen. Im Zuge der Konvergenz tragen nicht nur die herkömmlichen Hör- und Fernsehprogramme zur kulturellen Vielfalt und Medienpluralität bei. Zunehmend wird diese Funktion auch von anderen Diensten übernommen. Daher sind entsprechende medienpolitische Vorgaben auch in diesem Bereich notwendig. Gleichzeitig sollten Must-Carry-Verpflichtungen nicht nur für Netzbetreiber, sondern für die Betreiber aller Plattformen, die sich als Gatekeeper zwischen die Empfänger und die Inhalteanbieter in der digitalen Welt schieben, möglich sein.

Wir müssen uns immer wieder bewusst machen, dass die Menschen die Europäische Union nicht annehmen werden, wenn wir sie allein als Wirtschaftsraum, nicht aber auch und vor allem als Kultur- und Wertegemeinschaft verstehen. Die EU sollte kulturelle Vielfalt noch stärker als

bisher als gemeinsames Erbe Europas und Auftrag für die Zukunft begreifen. Denn der Erhalt und die Förderung der kulturellen Vielfalt gehört zu den Grundprinzipien der europäischen Integration. Deshalb meine ich, dass es an der Zeit ist, auch auf europäischer Ebene verbindlich festzuschreiben, dass der Grundsatz des freien Informationsflusses, der Meinungs- und Gedankenfreiheit ebenso wie Medienpluralismus und kulturelle Vielfalt unabdingbare Grundlagen jeder Medienpolitik sind. In diesem Sinne könnte eine durch den Reformvertrag von Lissabon rechtsverbindliche EU-Grundrechtcharta mit ihrer Bestimmung „Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet“ zu einem wichtigen Pfeiler für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in einem zusammenwachsenden Europa werden.

DER VERFASSER IST MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ UND VORSITZENDER DER RUND-FUNKKOMMISSION DER LÄNDER



Das WDR-Funkhaus in Düsseldorf. Foto: WDR

Rundfunk als Kultur- und Wirtschaftsgut

Von Hubertus Gersdorf

Die nationale Medienrechtsordnung kann sich wie nahezu alle Rechtsgebiete dem wachsenden Einfluss der Europäischen Union nicht entziehen. Dies überrascht, wenn man das Vertragswerk der Union betrachtet. Hierin findet sich für den Bereich des Rundfunks keine ausdrückliche Handlungsermächtigung. Gleichwohl hat der Europäische Gerichtshof in seiner Sacchi-Entscheidung bereits im Jahre 1974 Regelungskompetenzen der Gemeinschaft für den Rundfunkbereich anerkannt. Er hat den Rundfunk als Dienstleistung im Sinne der Dienstleistungsfreiheit angesehen und ihn damit als Wirtschaftsgut der Regelungsmacht der Gemeinschaft unterstellt. Hieraus folgt aber nicht, dass die Union umfassend auf den Rundfunkbereich zugreifen kann.

Rundfunk als Zwittergut

Rundfunk ist nicht ausschließlich ein Wirtschaftsgut. Zugleich und zuvörderst ist er ein Kulturgut und als solches der Regelung durch die Mitgliedstaaten vorbehalten. Die viel beschworene kulturelle Nivellierung des Rundfunks durch Brüsseler Bürokraten ist somit nicht zu befürchten. Aber zur kulturellen Blindheit ist Europa auch nicht verdammt. Als Wirtschafts- und Wertegemeinschaft berücksichtigt die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der bestehenden Kompetenzen auch die demokratische Funktion des Rundfunks. Hierbei ist es jedoch Sache der Mitgliedstaaten, den ihrer kulturellen Identität entsprechenden Programmauftrag des Rundfunks zu definieren.

Als „Stellschraube“ für die Rechtsetzung der Gemeinschaft im Rundfunkbereich fungiert die Harmonisierungsvorschrift des Dienstleistungssektors. Die Trias aus Rat, Parlament und Kommission ist hierbei zur Normgebung berufen, wobei der Kommission ein Initiativrecht zukommt. In dieser Weise wurde auch die neue Fernsehrichtlinie auf den Weg gebracht – nunmehr bezeichnet als Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Nomen est omen

Diese Umbenennung der Richtlinie hat ihren Grund. Zwar werden Hörfunkdienste und elektronische Ausgaben von Zeitungen weiterhin auch von der neuen Richtlinie nicht erfasst. Jedoch regelt sie nicht mehr nur das klassische lineare Fernsehen, sondern auch alle audiovisuellen Abrufdienste. Diese Erweiterung ist dem Prozess der medialen Konvergenz, dem Zusammenwachsen von Netzen, Diensten und Endgeräten geschuldet. Neu aufkommende audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (z.B. Online-Mediatheken) besitzen unverkennbar das Potenzial, an die Seite linearer Fernsehprogramme zu treten und diese ggf. abzulösen. Ihrer zunehmenden Regelungsbedürftigkeit wurde mit der Richtlinie entsprochen. Für diese Abrufdienste gilt nun auch das Herzstück der alten und neuen Fernseh-Richtlinie, das für die Schaffung des Binnenmarktes unverzichtbare Sendestaatsprinzip. Künftig sorgt es dafür, dass alle Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten nur noch die rechtlichen Anforderungen des Landes erfüllen müssen, in dem sie niedergelassen sind. Außerdem vervollständigt der Grundsatz der Wei-

terverbreitung den freien Informationsfluss. Danach gewährleisten Mitgliedstaaten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste.

Wichtigste Kernänderungen

Die neue Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste folgt dem Prinzip einer abgestuften Regulierungstiefe. Für das klassische Fernsehen gilt das vergleichsweise weitgehende Regelungsniveau etwa im Bereich der Werbung, während audiovisuelle Mediendienste auf Abruf lediglich dem Minimalstandard der Richtlinie genügen müssen (Jugendschutz, elementare Anforderungen wie das Verbot der Verbreitung rassistischer Inhalte etc.).

Neu in die Richtlinie wurde das in Deutschland bereits gewährte Recht auf Kurzberichterstattung aufgenommen. Demgemäß hat jeder Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung einen Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichem Interesse sind und die von einem Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden. Nicht durchsetzen konnte sich Deutschland mit der Forderung nach einem vollständigen Verbot für Produktplatzierungen. Nunmehr sind product placements in bestimmten Fällen (zum Beispiel Kino, Filme und Serien) zulässig, sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes beschließen und die Zuschauer eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden. (Mit-)Auslöser dieses erzielten politischen Kompromisses sind die amerikanischen Kaufproduktionen, die oftmals bereits product placements enthalten. Auch die quantitativen Regeln



Jona Teichmann, Programmchefin Funkhaus Europa. Foto: WDR/Görgen



Fatih Çevikkollu, Erzähler der Radionovela „Gene lügen nicht“. Foto: WDR/Sybille Anneck

der Werbung haben eine – wenn auch nur moderate – Liberalisierung erfahren. Durfte bisher nur alle 45 Minuten die Übertragung von Fernsehfilmen, Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden, so darf dies nach der neuen Richtlinie für jeden Zeitraum von 30 Minuten.

Rundfunkgebühren als Beihilfe?

Besondere Aufmerksamkeit erlangte der Kompromiss zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission. Dieser bildete den vorläufigen Abschluss einer langjährigen und intensiven Diskussion zwischen Brüssel und Berlin zur Frage, ob das deutsche System der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dem gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegime unterfällt. Das Beihilfeverbot des Art. 87 EG erklärt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, mit dem gemeinsamen Markt für unvereinbar, soweit der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird.

Berlin verneint zu Recht bereits den staatlichen Charakter der Rundfunkgebührenfinanzierung, da die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Außerdem sind nach Berliner Argumentation die Gebühren eine angemessene Vergütung für die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erbringende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse (Programmauftrag). Um aber berechnen zu können, ob das Gebührenaufkommen der Öffentlich-Rechtlichen zur Deckung ihres Programmauftrags erforderlich ist oder darüber hinausgeht, muss dieser hinreichend präzisiert sein. Dies sieht die Kommission im derzeitigen Rundfunkstaatsvertrag für die Online-Betätigung der Rundfunkanstalten als nicht gegeben. Um diesen Streit nicht ausfechten zu müssen, wurde schließlich ein Kompromiss zwischen der Bundesregierung und der Kommission ausgehandelt, welcher zur (vorläufigen) Einstellung des Beihilfeverfahrens im April 2007 führte.

Beihilfekompromiss: Drei-Stufen-Test

Den Kern der Einigung bildet der Drei-Stufen-Test. Dieser dient der Konkretisierung des Programmauftrags. Der Test sieht vor, dass die Gremien der Rundfunkanstalten prüfen, ob das jeweilige neue Angebot:

1. zum öffentlichen Auftrag gehört,
2. in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt und dass
3. der Aufwand für die Erbringung des Angebotes vorgesehen ist.

Als möglicher Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entfaltet vor allem die zweite Stufe Sprengkraft. Nach dem Bundesverfassungsgericht sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keinesfalls darauf beschränkt, die Lücken zu stopfen, die der private Rundfunk in qualitativer Hinsicht hinterlässt. Im Gegensatz hierzu schreibt der Drei-Stufen-Test vor, dass bei der Beurteilung des publizistischen Wettbewerbs, Umfang und Qualität vorhandener Angebote einzubeziehen sind. Auf den Punkt gebracht: Nur bei Marktversagen im kommerziellen Sektor besteht Bedarf an einer gebührenfinanzierten Konkurrenz durch die Öffentlich-Rechtlichen. Elektronische Presse durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist daher ebenso unzulässig wie seit jeher die Herausgabe einer öffentlich-rechtlichen Zeitung.

Ausblick

Nach dem aktuellen Entwurf des Rundfunkstaatsvertrages dürfen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre eigenproduzierten Programme (mit Ausnahme von Sport) unabhängig vom Drei-Stufen-Test sieben Tage lang zum Abruf im Internet für Zuschauer bereitstellen (Stand: 12. Juni). EU-Kommissarin Viviane Reding hat bereits angekündigt, dass dadurch „dem aufgrund geringer Zutrittsbarrieren vorhandenen Wettbewerb im Online-Bereich nicht entsprochen wird“. Halte sich die Bundesrepublik nicht an die vereinbarten Spielregeln, werde es nach Reding: „wohl oder übel in die nächste Runde im Beihilfeverfahren gehen“. Bleibt also abzuwarten, wer den längeren Atem hat. Letzte Sicherheit wird man im Beihilfestreit erst haben, wenn der Europäische Gerichtshof entschieden hat.

DER VERFASSER IST INHABER DER GERD BUCERIUS-STIFTUNGSPROFESSUR FÜR KOMMUNIKATIONSRECHT AN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK



Aydyn Üstünel moderiert die türkischsprachige Ausgabe des Morgenmagazins bei Funkhaus Europa. Foto: WDR/Sachs

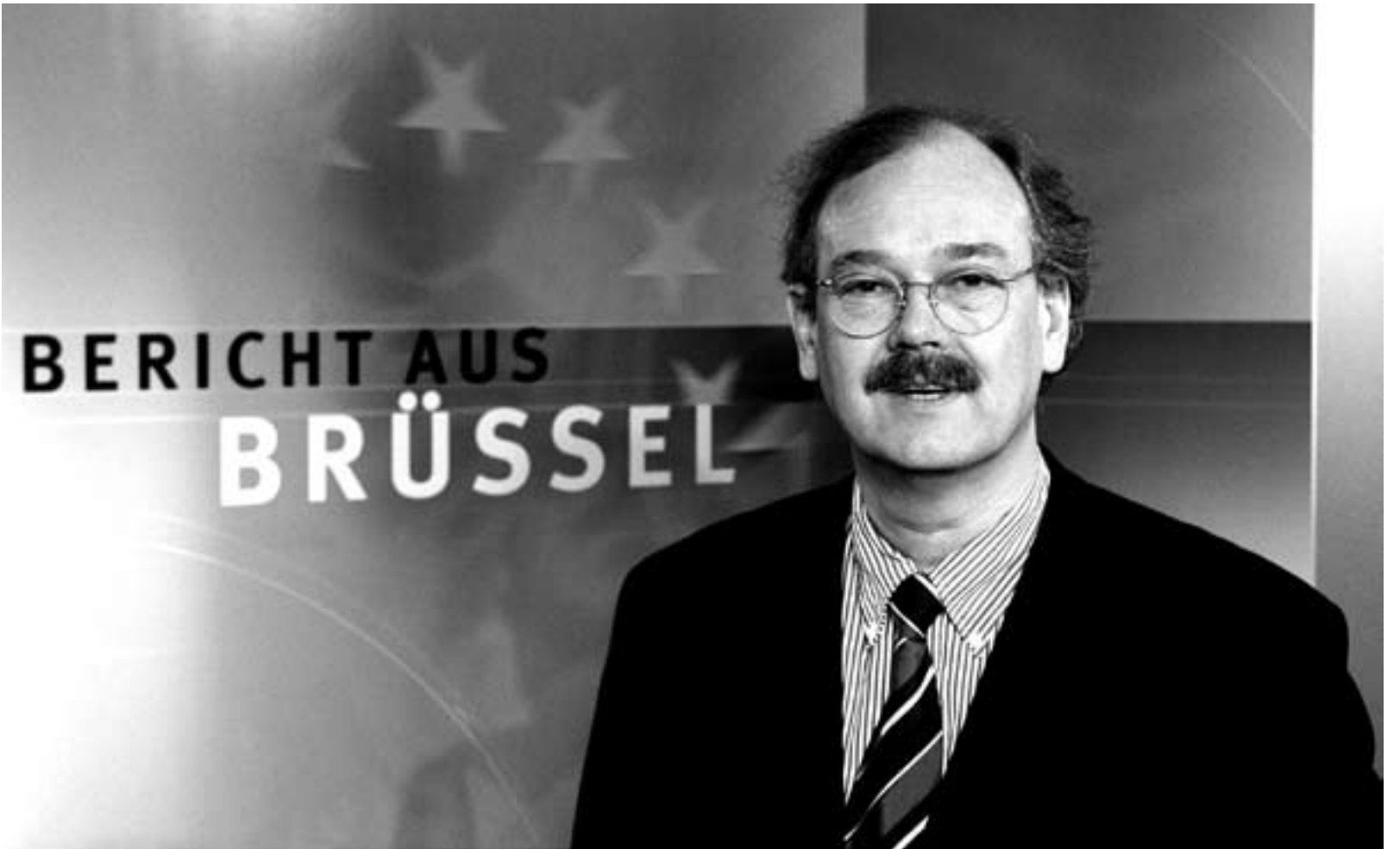
EBU – dem Gemeinwohl verpflichtet

Von Fritz Pleitgen

Nur selten erklingt noch die Eurovisions-Fanfare, mit der früher europaweite Live-Übertragungen eingeleitet wurden. Jahrzehntelang stand diese Melodie für das kulturelle Zusammenwachsen des Kontinents und vermittelte den Hörern und Zuschauern das feierliche Gefühl, gemeinsam mit Millionen Menschen in ganz Europa einem großen Ereignis beizuwohnen: einem Konzert mit Starbesetzung, einer Krönungsfeierlichkeit, Chanson-Wettbewerben oder internationalen Showveranstaltungen. All das, was die Europäische Rundfunkunion seit dem Ende der 40er Jahre nach und nach möglich gemacht hat, ist heute unspektakulärer Alltag, den keine Fanfare mehr ankündigt. Die Europäische Rundfunkunion – kurz „EBU“ genannt – gibt es aber immer noch, und sie ist aktiver denn je: Die seither völlig veränderten Rahmenbedingungen, die digitale Revolution, der scharfe Wettbewerb, die Verlagerung von Kompetenzen nach Brüssel und die Integration der osteuropäischen Mitglieder nach dem Fall des Eisernen Vorhangs forderten von der Senderorganisation gänzlich neue Antworten und Visionen. Eine grundlegende Gemeinsamkeit blieb dabei aber auch für die vergrößerte, buntgescheckte, vielstimmige EBU unverändert gültig: Bis auf wenige, historisch bedingte Ausnahmen sind die Mitglieder nicht privaten Kapital-Interessen, sondern allein der Mehrung des öffentlichen Wohls verpflichtet. Ihr Erfolg misst sich nicht an der Höhe ausgeschütteter Dividenden, sondern am „Public Value“ für die Gesellschaft. Das schweißt zusammen.

Fünfundsiebzig Rundfunkanstalten aus 56 Ländern sind heute Mitglied der EBU, etwa doppelt so viele wie im Jahr 1990. Laufend gehen neue Aufnahmeanträge ein. Längst hat das Einzugsgebiet der Union die geografischen Grenzen Europas überschritten: Im Süden schließt es die arabischen Mittelmeer-Anrainer und Israel mit ein. In den 90er Jahren kamen die osteuropäischen Rundfunkanstalten hinzu, zuletzt die Sendeanstalten Georgiens, Armeniens und Aserbeidjans. Die Umwandlung der einstigen Propaganda-Instrumente kommunistischer Staatsapparate in moderne, demokratisch geprägte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ist ein heute noch andauerndes Mega-Projekt der Rundfunkunion. Sie hat die Rundfunkgesetzgebung in den ehemals kommunistischen Ländern zum Teil mit formuliert; sie leistet ihren von staatlichen Eingriffen bedrohten Mitgliedern tätigen Beistand – wie dies gegenwärtig wieder in Ungarn und Polen erforderlich ist. Und sie trug, logistisch unterstützt von den Mitgliedern (insbesondere der ARD), aktiv zur Gründung und zum Betrieb von Sendern in den Kriegsgebieten Bosnien-Herzegowina und Kosovo bei: Der Rundfunk durfte in diesen heimgesuchten Gegenden nicht länger als Sprachrohr des Hasses eingesetzt werden. Er sollte zur Versöhnung der Volksgruppen beitragen. Auch dies folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, den die EBU mit ihren Mitgliedern wahrnimmt.

Da in den 90er Jahren in ganz Europa auch die dualen Rundfunksysteme entstanden, stellte sich dem Senderverbund die weitere hochkomplexe Aufgabe, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt in einem völlig neuen und sich seither ständig verändernden Umfeld sicher zu verankern. Die Bilanz des seither Erreichten ist ermutigend: Der europäische öffentlich-rechtliche Rundfunk erscheint heute zwar bedrängt, aber doch in seiner Rolle unangefochten und vital. Dies ist in mancherlei Hinsicht auch ein Verdienst der EBU, an deren Solidarverbund sich Starke und Schwache gleichermaßen beteiligen. Das schlägt sich nicht zuletzt im Programm aller Mitgliedssender nieder.



Bericht aus Brüssel. Foto: WDR/Klaus Gergen

Um es zunächst am Beispiel „Radio“ zu verdeutlichen: Die EBU koordiniert und organisiert jährlich eine umfangreiche „Euroradio“-Saison mit ca. 150 klassischen Musikereignissen. Darunter gibt es Serien mit sinfonischer Musik, Kammermusik, mit Opern, Jazzkonzerten etc. Gelegentlich wird ein sogenannter „Special Day“ – ein thematischer Tag, an dem im Stundentakt Konzerte und Schauplätze wechseln – vorbereitet. Besonders beliebt ist der „EBU-Christmas Day“ am 3. Adventssonntag. 24 Länder in Europa, Nordamerika und in Asien nehmen im Durchschnitt an diesen Konzerten teil. Besondere Erfolge haben die traditionellen Live-Übertragungen aus der Metropolitan Opera in New York, von der in der Saison 2007/2008 insgesamt 22 Opern auf dem Programm stehen. Inzwischen werden auch aus der Wiener Staatsoper 10 Aufführungen und aus den Pariser Opernhäusern 5 Aufführungen pro Saison übertragen.

Daneben herrscht ein reger Austausch von Konzertmitschnitten aus allen Genres – von klassischer bis zeitgenössischer Musik, von Jazz bis Weltmusik. Insgesamt werden pro Jahr an die 3.000 Konzerte ausgetauscht. Eine Erfolgsgeschichte ist das Euroradio Summerfestival. Etwa 250 aktuelle Konzerte von den führenden Sommerfestivals stehen auf dem Austauschprogramm, meist in Live-Übertragung. Von den Wiener Festwochen bis zu den „London Proms“, vom „Schleswig Holstein Musikfestival“ bis zum kleinen aber feinen Festival im tschechischen Cesky Krumlov reichen die Schauplätze. Alle diese Angebote finden unter den EBU-Radiomitgliedern reißenden Absatz; vermittelt von der EBU kommuniziert Europa täglich in seiner schönsten „lingua franca“ – der Musik.

Auch im Fernsehen hat die Zahl der europäischen Koproduktionen unter dem Dach der EBU laufend zuge-

nommen. Vor allem jene Ressorts, deren Budgets in den Rundfunkanstalten stets zuerst gekürzt werden, haben in der EBU eine Plattform gefunden, um gemeinsam weiterhin Programme von höchster Qualität herzustellen. Im Bereich des Kinderfernsehens zeichnen sich vor allem die Trickserien durch ihren hohen professionellen Standard und durch ihre pädagogische Sensibilität aus. Produktionen der Ressorts Bildung, Wissenschaft und Musik bereichern manche Repertoires der europäischen Rundfunkanstalten, die ohne den EBU-Beitrag kaum mehr auskämen. Auch die Veranstaltung von Wettbewerben für junge Musik- und Tanztalente fallen in die Kategorie wertvoller europäischer Kulturförderung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im dokumentarischen Bereich, in dem die EBU unterschiedlichste Formen der Kooperation organisiert. Schließlich wagt sie sich in jüngster Zeit wieder auf das schwierige Gebiet der europäischen Fernsehfilmproduktion und hat mit „Henri Dunant“ zuletzt ein viel beachtetes Werk zur Ausstrahlung gebracht. Wenngleich ARD und ZDF diese Produktion nicht übernommen haben, so liegen sie mit der Beteiligung an 35 aktuellen EBU-Projekten des TV-Departments an der Spitze aller kooperierenden Mitglieder.

Von höchster Bedeutung im Programmalltag der europäischen Rundfunkanstalten sind die operativen Dienstleistungen, die die EBU ihren Mitgliedern seit Jahrzehnten bietet. So gewinnen unsere Nachrichtensendungen auch durch den täglichen Nachrichtenaustausch unter den EBU-Mitgliedern ihre herausragende Qualität. Die Korrespondenten nutzen ebenfalls regelmäßig die Leitungsnetze und die Abspieleinrichtungen der EBU für die Übermittlung ihrer Berichte in die Heimat. Hierfür unterhält die Union eine weltumspannende Infrastruktur an Netzen und mobilen Einheiten, die den Reportern auch in Krisensituationen vor Ort zur Verfügung stehen.

Ein nicht minder wichtiger Bereich des operativen Geschäfts ist die Versorgung der EBU-Mitglieder mit Sportprogrammen. Seit Jahrzehnten erwerben sie durch die EBU gemeinsam internationale Sportrechte und organisieren die Produktion und Übertragung von Sportveranstaltungen. Das veränderte Marktumfeld hatte allerdings zur Folge, dass die Brüsseler Wettbewerbshüter die EBU einem kommerziellen Einkaufskartell gleichstellen, dem sie eine Zeitlang Marktbeherrschung im Sportrechtebereich unterstellten. Angesichts der immer zahlreicheren Mitbewerber im dynamischen Markt der Sportrechte ließ sich dieser Befund aber nicht mehr länger aufrecht erhalten. Tatsächlich muss sich die EBU immer häufiger im Bieterwettstreit zahlungskräftigeren Rechteagenturen geschlagen geben.

Um im Wettbewerb auch in Zukunft weiter bestehen zu können, unternimmt der Bereich „Operations“ der EBU derzeit erhebliche Reformanstrengungen. Es gilt, einerseits professionell und flexibel den veränderten Bedingungen zu begegnen, ohne andererseits den gemeinnützigen, nicht-kommerziellen Charakter EBU preiszugeben.

Verändert haben sich auch die Anforderungen an die Techniker der EBU. Beruhte einst der Fortschritt im Rundfunkwesen maßgeblich auf ihren Entscheidungen, so vertreten sie heute mit den EBU-Mitgliedern „nur noch“ eine gewichtige Gruppe von Marktteilnehmern gegenüber der Industrie, in den Standardisierungsgremien und bei der Europäischen Kommission. Sie setzen sich mit Erfolg für offene Strukturen ein, die den „Free Flow of Information“ auch mit Blick auf die zahlreich entstehenden digitalen

Plattformen gewährleisten sollen. Kürzel wie DVB, DAB, MPEG, MP3, MHP stehen für solche von der EBU mit gestalteten offenen Standards, von deren Durchsetzung es abhängt, ob der frei empfangbare Rundfunk in den digitalen Medien eine Zukunft hat.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Medien ist die schließlich Rechtssetzung durch die Europäische Kommission. Hervorgerufen durch die Verbreitung und Konvergenz von digitalen Plattformen werden auf der Brüsseler Bühne immer heftigere Interessenkonflikte ausgetragen und Claims abgesteckt. Immer wieder gerät dabei der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seiner Gebührenfinanzierung, seinen Sendefrequenzen und seinem Internet-Engagement ins Visier der Bürokraten; kaum ein europäisches Land wurde von den Ermittlungen der Wettbewerbshüter verschont, auch nicht die Bundesrepublik. Erst vor kurzem konnte das von Privatsendern und Verlagen angestrebte „Beihilfeverfahren“ mit einem Kompromiss beendet werden, der ARD und ZDF strengen Regeln auf ihrem Weg in die Welt der nichtlinearen Medien unterwirft.

Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der EBU-Mitglieder gegenüber Brüssel gilt daher als Chefsache in der Rundfunkunion. Es geht darum, bei den Kommissaren, in den Behörden und im Parlament Verständnis zu wecken für die Leistungen eines starken nichtkommerziellen Rundfunks für eine informierte, zukunftsorientierte europäische Gesellschaft, die ihre Kraft aus der kulturellen Vielfalt des Kontinents schöpft. Schon das vor 10 Jahren erwirkte „Amsterdamer Protokoll“ betont die nationale Zuständigkeit für den Rundfunk. Allein, die mit der Digitalisierung auftretenden Abgrenzungsfragen sind so komplex, dass die Folgen jeder Regulierung im Einzelfall nur schwer abschätzbar sind. Die EBU und ihre Mitglieder koordinieren ihre Aktivitäten in Brüssel daher aufs engste und in effizienter Weise. Sie stimmen sich laufend untereinander ab. Der EBU-Präsident wie auch der Generaldirektor absolvieren ein umfangreiches Gesprächsprogramm mit dem Kommissions-Präsidenten, mit Kommissaren und Parlamentariern – und stoßen dabei meist auf verständnisvolle, lernfähige Zuhörer. Daher lohnt sich der Einsatz. Immer wieder gelingt es, die Belange des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den zahlreichen Richtlinien zur Medienregulierung zu verankern, zuletzt in der revidierten Fernsehrichtlinie. Auch in den Beratungen zum Telekom-Paket und zur Beihilferichtlinie zeichnen sich Lösungen ab, die die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk jene Spielräume belassen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

Es ist schon ein komplexes Bündel an Aufgaben und Aktivitäten, die die EBU mit ihren 300 fest angestellten Mitarbeitern zu bewältigen hat, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch schwierige Zeiten zu manövrieren. Mit der Globalisierung und gleichzeitigen Fragmentierung der Medien steigt die Bedeutung der Union für die Mitglieder weiter. Zugleich aber entwickeln sich die Medienstrukturen von Land zu Land immer unterschiedlicher, was vor allem in Detailfragen die Beschreibung des gemeinsamen Nenners zunehmend erschwert. Doch das vorrangige Ziel aller, jenseits kommerzieller Interessen jeden Tag „Public Value“ für die Gesellschaft zu schaffen, vereinigt die Mitglieder in der Erkenntnis: Nur gemeinsam können sie die Zukunft meistern.

DER VERFASSER IST PRÄSIDENT DER EUROPÄISCHEN RUNDfunkunion (EBU)



Foto: EBU

Betrachtungen aus der Brüsseler Halbdistanz

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwischen deutscher Detailversessenheit und neuen Weichenstellungen der Europäischen Kommission | Von Jürgen Burggraf

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist unerlässlicher Bestandteil der demokratischen Gesellschaftsordnung, Garant für Informationszugang und -vielfalt, für die freie und umfassende individuelle und gesellschaftliche Meinungsbildung und -artikulation, für Medienpluralismus und kulturelle Vielfalt, eine Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie individueller und gesellschaftlicher Orientierung und Partizipation. Damit ist nichts grundsätzlich Neues formuliert, vielmehr ist dies so oder ähnlich geradezu ein medienpolitisches Mantra, dessen manche schon überdrüssig sein mögen, zumal dann, wenn ihre Credos die neuen Medienwelten, das Internet Age, die Konvergenz und Marktanteile sind. Dennoch ist mit dieser Feststellung etwas grundsätzlich und auch überprüfbar Richtiges gesagt und es hat deshalb seine fortwährende Berechtigung als Ansatz einiger Überlegungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Medienzeitalter.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht für die Gemeinwohlorientierung öffentlicher Kommunikation. Dem entspricht sein spezifischer Funktionsauftrag. Damit einher geht – neben einem bevorrechtigten Zugang zu bestimmten Übertragungswegen – das Gebührenprivileg, eine auftragsgerechte, nicht auf unmittelbare marktliche Refinanzierung ausgerichtete Mittelausstattung, die dazu dient, dass er mittels seiner Programm- und sonstigen Leistungen gesellschaftlichen Mehrwert produzieren kann. Dabei wäre die Wechselbeziehung von Gebührenprivileg und Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit dem von der BBC geprägten Slogan „value for money“ nur verkürzt und unzureichend umschrieben. Denn es geht um viel mehr. Stets ausgehend von der Relevanz der Themen – und nicht der Gewinnerwartungen – geht es um die Bereicherung des Lebens der Menschen in den europäischen Gesellschaften – mit Informationen, Bewertungen, Kommentaren und Analysen, mit Bildung und Unterhaltung, mit medial vermittelten Anregungen, Eindrücken und Erlebnissen der Freude, der Begeisterung, auch der Trauer und ggf. auch des Schreckens. Es geht darum, der Vielfalt menschlicher Ausdrucksformen eine Plattform, eine Bühne zu bieten, nicht zuletzt für die Darstellung der kulturellen Gestaltungsformen in Musik und Literatur, in Tanz, Theater und Film. Auch soll und muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk der Gesellschaft ein Forum zum „Gespräch mit sich selbst“ bieten. Es geht darum, Fenster zur Welt zu öffnen, das Leben außerhalb der eigenen Gesellschaft, in Europa und weltweit, in all seinen Facetten einzufangen, zu erklären und zu vermitteln. Es geht auch – mal mehr, mal weniger – um die Reflexion von Werten, Ideen, Hoffnungen, Zielen und Visionen, die das Leben, individuell und gemeinsam, prägen, vielleicht verbessern können. Es geht nicht zuletzt um Verständnis für und Partizipation an politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Prozessen und deren Ergebnissen. All dies erwarten die Menschen vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk. In qualitativ hochwertigen und vielfältigen Inhalten in allen relevanten Genres, deren Produktion von Prinzipien journalistischer, programmgestalterischer Ethik angeleitet sind, manifestiert sich der public value, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu erbringen hat, um seinem umfassenden Programmauftrag und seinem Gebührenprivileg gerecht zu werden.

Die Menschen, die Gesellschaften, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk tragen und finanzieren, können verlangen, dass er offen und umfassend Rechenschaft über sein Tun ablegt, kritischen Fragen nicht ausweicht und für sich immer wieder überprüft, ob er seinen Aufgaben angemessen nachkommt, seine Mittel und Möglichkeiten richtig einsetzt. Das verlangt die Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik und dazu, Fehler einzugestehen und Korrekturen vorzunehmen, wo sie notwendig sind. Selbst vor dem Hintergrund der kontroversen medienpolitischen Debatte in Deutschland und Europa ist festzustellen, dass die Möglichkeiten einer selbstkritischen und gleichermaßen selbstbewussten Auseinandersetzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit sich selbst noch nicht ausgeschöpft sind. Eine solche Auseinandersetzung wird dazu beitragen, die publizistische Unabhängigkeit und Programmautonomie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abzusichern und zu stärken.

Im skizzierten Kontext ist es geradezu zwingend, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk alle notwendigen Mittel zur Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert nicht nur eine dynamische, entwicklungs offene Definition seines Auftrags und eine adäquate, proportionale, mithin auftragsgerechte Finanzierung, sondern unbedingt auch eine angemessene Teilhabe an der technologischen Entwicklung, Stichwort „neue Medien“, nicht nur um Nutzererwartungen und sich ändernden Nutzungsgewohnheiten zu entsprechen, sondern auch um den an ihn gestellten Qualitäts- und Vielfaltsanforderungen zu genügen,



Redaktion vom Funkhaus Europa. Foto: WDR/Türemis

letztlich um mit gesellschaftlichen Entwicklungen publizistisch Schritt zu halten. Beides braucht einen medienrechtlichen und -politischen Rahmen in Deutschland und der Europäischen Union, der Möglichkeiten schafft und nicht Hindernisse aufbaut. Das schließt ein Bekenntnis zu einem fairen Ausgleich mit kommerziellen Medienunternehmen unter Berücksichtigung ihrer legitimen Geschäftsinteressen nicht aus. Allerdings findet hier derzeit eine Entwicklung zu Lasten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks statt. Spätestens mit solchen Aussagen ist man in der Mitte der deutschen und europäischen Debatte um die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angelangt. Hier dreht sich die Diskussion um einen neuen Rundfunkstaatsvertrag, dort um die Überarbeitung der Rundfunkmitteilung der Kommission von 2001. Beiden, ja ohnehin auf das Engste miteinander verschränkten Debatten, ist die zentrale Auseinandersetzung um die Definition des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere hinsichtlich der neuen digitalen Medienangebote, gemein.

Aus der Brüsseler Halbdistanz verwundert an der deutschen Regulierungsdebatte insbesondere ihre Kleinteiligkeit, ja Detailversessenheit. Wie viele Tage dürfen welche Inhalte ins Netz? Was ist Programm begleitender, was originärer Onlineauftritt? In welchen Programmkategorien dürfen welche Inhalte wie und wie lange online angeboten werden? Was ist elektronische Presse und was geht hier (nicht)? Welche Angebote sind dem Drei-Stufen-Test zu unterziehen? Wer misst wie marktliche Auswirkungen unter Berücksichtigung welcher Indikatoren und Akteure? Dabei ist doch eins wirklich wesentlich: Wo bleibt da eigentlich noch der publizistische Wettbewerb, der für den Beitrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur deutschen und europäischen Medienkultur doch der maßgebliche Faktor ist? Wie passt all dieses Messen, Präzisieren und Regulieren zu den Medienmärkten, die sich rasant entwickeln und in denen die Parameter und Gewissheiten von heute morgen schon zur Disposition stehen (können)? Wie soll sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in dieser digitalen Medienwelt behaupten, seinen Aufgaben entsprechen können, wenn ihm ein allzu enges regulatorisches Korsett umgeschürt wird, das ihn in seiner Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit erheblich einschränkt. Was ist angesichts dessen eigentlich die verfassungsrechtlich verbürgte Entwicklungsgarantie substantiell noch wert?

Die Brüsseler Debatte, aktuell angetrieben von Überarbeitung der Rundfunkmitteilung der Kommission, bietet vor dem Hintergrund der deutschen Entwicklung keine neuen Perspektiven einer dynamischen und entwicklungsorientierten Diskussion über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter. Im Gegenteil.

Dabei nimmt man zunächst einmal mit Verwunderung wahr, dass nach jahrelangen Debatten zwischen den – nicht zuletzt deutschen – öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und medienpolitisch Verantwortlichen sowie Vertretern der Europäischen Kommission,

namentlich der Generaldirektion Wettbewerb, immer noch kein differenzierteres Verständnis des Wesens, der Raison d’Être und damit der Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten der EU und der dortigen dualen Rundfunksysteme in Brüssel gereift zu sein scheint. Die Argumentation und Positionierung der Kommission verharrt im Kern in der Logik des Marktversagensansatzes, die in letzter Konsequenz überhaupt erst Begründungsgrundlage für öffentlich-rechtliche, aus öffentlichen Mitteln finanzierte Programmangebote auf dem Medienmarkt akzeptieren kann. Bei allen Bekenntnissen zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinsichtlich der Befriedigung der „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse“ der Gesellschaften in Europa ist die Kommission insofern schnell bei den „marktlichen Auswirkungen“ öffentlich-rechtlicher Programmtätigkeit, insbesondere im Bereich der neuen Medien. Die schützenswerten Güter heißen dann „Planungs- und Investitionssicherheit“ für konkurrierende Akteure am Markt, „level playing field“ und die „Verhinderung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen“ durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Dabei weiß die Kommission sehr wohl um die medienspezifischen Eigenarten des Internets, in dem der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Grunde schon immer (Stand- und Bewegt-)Bild, Text und Ton zusammengeführt hat und in das sich nun neue Akteure hineinentwickeln – etwa Printmedien, Netz- und Suchmaschinenanbieter –, die ihrerseits dort Text- und audiovisuelle Inhalte präsentieren und vermarkten wollen. In der Logik der Kommission gilt es dann aber vor allem, die marktbasierenden, ökonomischen Entwicklungschancen für die Geschäftsmodelle der Konkurrenten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zu sichern und sich insofern einer „Konkretisierung“ und „Präzisierung“ des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags im Bereich der neuen Medien, also einer Beschränkung öffentlich-rechtlicher Internetaktivitäten, zuzuwenden. Eine gleichrangige Berücksichtigung des publizistischen Wettbewerbs und der insofern spezifischen Aufgaben und Möglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bleibt dabei zusehends auf der Strecke. Dieser Zielsetzung entspricht die Einführung von ex ante-Evaluierungsverfahren (public value test), mehr oder weniger nach BBC-Vorbild, unter zunehmender Betonung der Marktanalyse (market impact assessment).

Die aktuelle Brüsseler Debatte hält aber noch ein weiteres, interessantes Detail bereit. Die Kommission will die „Modernisierung“ der Rundfunkmitteilung den Mitgliedstaaten schmackhafter machen, indem sie ankündigt, die Flexibilität der bestehenden Mitteilung nicht nur beibehalten, sondern sogar noch ausweiten und gleichzeitig i.S. von Subsidiarität und geteilter Verantwortung für die Durchsetzung des europäischen Beihilferechts Prüf- und Entscheidungskompetenzen von der europäischen auf die mitgliedstaatliche Ebene verlagern zu wollen. Auch erhofft sie sich dadurch, die Flut der beihilferechtlichen Beschwerden von sich auf

die Mitgliedstaaten ableiten zu können. Aber – und wen wundert das? – argumentiert die Kommission, dass mehr Flexibilität und noch mehr mitgliedstaatliche Entscheidungskompetenz ihren Preis haben. Und der heißt: effizientere Kontrolle. Dabei ist klar, dass in der Denkart der Kommission damit die wirksamere Kontrolle der Rundfunkanstalten durch die Mitgliedstaaten gemeint ist, zugleich aber auch die striktere Prüfung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Definition, Ausgestaltung und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, mithin der nationalen Medienordnungen. Mehr Flexibilität und Kompetenz: ein trojanisches Pferd? Man darf sich keinen Illusionen hingeben. Im skizzierten Kontext meint die „Modernisierung“ der Rundfunkmitteilung die Vereinheitlichung bestimmter Definitions-, Ausgestaltungs-, Kontroll- und Finanzierungsmodalitäten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf europäischer Ebene. Eine solche Entwicklung droht die tatsächlichen Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten ebenso wie die Handlungs- und Entwicklungsfähigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa nachhaltig zu schwächen – zugunsten der Prüf- und Aufsichtsrechte der Kommission.

Insofern muss man verstehen, dass es sich anders als bei der Veröffentlichung der Rundfunkmitteilung 2001 bei ihrer Überarbeitung 2008/09 vielmehr um eine Weichen stellende, die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa viel weitergehend bestimmende Entwicklung handelt. Wie unter einem Brennglas findet mit der Überarbeitung der Rundfunkmitteilung die Fokussierung einer medienpolitischen Diskussion und Entwicklung statt, die davon gekennzeichnet ist, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seinen Entwicklungsmöglichkeiten und -fähigkeiten zu beschneiden und ihn damit längerfristig einer bedrohlichen Marginalisierung auszusetzen – zugunsten einer zunehmenden Ökonomisierung und Kommerzialisierung der Medien.

Die Europäische Kommission wird weder durch scharfsinnige Analysen, noch durch die laufenden Mediendebatten von ihrem Kurs abzubringen sein. Was zählt, ist die intensive, zum Konflikt bereite politische Auseinandersetzung der Mitgliedstaaten mit der Kommission. Solange die Mitgliedstaaten, zumindest einige große und wichtige mit starken öffentlich-rechtlichen Rundfunksystemen, der Kommission nicht eindeutig und unmissverständlich darlegen, was für sie im Rahmen der Revision der Rundfunkmitteilung akzeptabel ist und was nicht, wird die Kommission ihren Ansatz weiterverfolgen. Es geht hierbei nicht um die Feinheiten medienökonomischer Prozesse und beihilferechtlicher Facetten, sondern vor allem um die Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa, aber auch um die künftige Verteilung der Entscheidungsmacht zwischen Kommission und Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht.

DER VERFASSER IST LEITER DES ARD-VERBINDUNGS-BÜROS IN BRÜSSEL

Digitale Herausforderung 2.0

Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Menschen im neuen Zeitalter | Von Fritz Raff

Es ist eine neue Generation herangewachsen. Die „Generation MP3“ wurde in einer eigenen medialen Erlebniswelt sozialisiert. Sie ist vernetzt über Schüler- oder Studi-VZ, Download und Streaming sind Standard, das Handy ist Alleskönner, Status-Symbol und schon in jungen Jahren ein absolutes Muss. Videos werden ganz selbstverständlich getauscht und hochgeladen, die ganze Welt lässt sich „googlen“ und bei YouTube ist diese Generation ihr eigener Programmdirektor. Klassisches Fernsehen und Radio verlieren hingegen bei den unter 20jährigen an Bedeutung. Dies ist keine abstrakte Vision. Dies ist die Realität. Mit dieser Entwicklung müssen sich alle Akteure auf dem Medienmarkt auseinandersetzen. Die digitale Zukunft hat schon lange begonnen und ist für Teile der Bevölkerung bereits gewohnte Gegenwart. Zwar stehen im Moment und vermutlich auch noch für ein weiteres viertel Jahrhundert digitale und analoge Systeme parallel zur Verfügung, aber die analoge Welt ist endlich, auch wenn die Lebensdauer so manches UKW-Kofferradios momentan noch nicht absehbar ist.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bedeutet das: will er seine verfassungsgemäße Aufgabe für unsere Gesellschaft erfüllen, dann muss er die Herausforderungen der digitalen Welt in ihrer 2.0-Version – und den zweifelsohne folgenden Updates – meistern und seine starke Position im medialen Wettbewerb halten. Denn die digitale Welt bringt eine Fülle zusätzlicher Angebote, die schneller wachsen als die Medienkompetenz ihrer Nutzer.

Zwar wird sich das Mediennutzungsverhalten nicht schlagartig wandeln, aber in der digitalen Welt werden sich Medienkonsum, Wünsche und Ansprüche der Hörer und Zuschauer verändern. So ist eher von einer Entwicklung im Sinne eines evolutionären Prozesses zu sprechen und nicht von einer digitalen Revolution. Dabei werden zunehmend ortsunabhängige, zeitsouveräne und interaktive Nutzungsformen an Bedeutung gewinnen.

Die Zuschauerinnen und Zuschauer erwarten zudem weitere Angebote, von HDTV auf großen Bildschirmen bis hin zum mobilen Fernsehen auf dem Handy. Hier ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei Pilotprojekten involviert, weil er selbst noch Erfahrungen sammeln muss in der digitalen Welt. Hier spielt der Drei-Stufen-Test eine

entscheidende Rolle, der neue Angebote daraufhin prüft, ob sie tatsächlich einen entsprechenden Mehrwert für den Gebührenzahler bringen. Das Verfahren ist dabei so gewählt, dass durchaus Versuche auf der digitalen Spielwiese möglich sind – Versuche, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch abbrechen kann, wenn die gewonnenen Erkenntnisse das nahe legen. Denn Evolution lässt sich nicht immer exakt voraussagen.

„Ihr gutes öffentliches Recht“

Die Angebote von ARD, ZDF und DeutschlandRadio müssen ein vielfältiges Spektrum abdecken: von linearen Voll- und Spartenprogrammen über die Vermittlung einzelner Inhalte bis hin zu Abrufmöglichkeiten für die individuelle und interaktive Nutzung. Das ist – um mit dem aktuellen Claim der gemeinsamen ARD-ZDF-Kampagne zu sprechen – „gutes öffentliches Recht“ der Gebührenzahler.

Dass dazu auch mehr und mehr neue Ausspielwege zur Verbreitung der Inhalte genutzt werden, entspricht der vom Bundesverfassungsgericht dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk attestierten und auch im Rundfunkstaatsvertrag verankerten Entwicklungsgarantie. Sie gewährleistet, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch in einer sich vor allem durch technische Fortentwicklung verändernden Medienwelt seinen verfassungsrechtlichen Auftrag in der dualen Rundfunkordnung erfüllen kann. Eine Beschränkung auf die „alte Technik“ wäre damit nicht vereinbar. In der digitalen Medienwelt erwarten die Gebührenzahler, dass sie die Angebote der ARD auf allen relevanten Verbreitungswegen auffinden. Mit der Rundfunkgebühr hat der Gebührenzahler für die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits bezahlt. Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum er nicht selbst entscheiden können soll, auf welchem Wege er die bezahlten Qualitätsinhalte abrufen.

Das Internet ist dabei Medium der Zukunft und auch schon der Gegenwart. Nach der ARD/ZDF-Onlinestudie 2008 steigt die Internetverbreitung in Deutschland weiter an: 42,7 Millionen Erwachsene (65,8%) sind online. Dies sind 1,9 Millionen Internet-Nutzer mehr als 2007 (62,7%). Die höchsten Zuwachsraten weisen die „Silver Surfer“ auf: Von den 60- bis 79-Jährigen surfen inzwischen 29,2% im Internet. Das Internet ist Medium für alle Generationen geworden, wenn auch die Nutzung innerhalb der Generationen sich doch noch stark unterscheidet. Aber es

Herausforderung Digitalisierung

Als vor einigen Jahren begonnen wurde, von der Konvergenz der Medien zu sprechen, ahnte wahrscheinlich niemand, wie schnell die technologische Entwicklung voranschreiten und welche Auswirkungen diese haben würde. Große Hoffnungen wurden darin gesetzt, dass der Kampf um knappe Übertragungsressourcen zu Ende sei und nun ein echter inhaltlicher Wettbewerb beginnen würde. Heute zeigt sich, dass zwar der Wettbewerb um Übertragungswege an ein Ende kommt, aber umso erbitterter der Wettbewerb um Aufmerksamkeit geführt wird. Auch im digitalen Zeitalter hat der Tag nur 24 Stunden, abzüglich der Zeit, die jeder für die dringendsten Bedürfnisse benötigt, bleibt nur ein knappes Zeitkontingent eines jeden, um das die unterschiedlichen Medienanbieter buhlen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk gerät unter Zugzwang, da er feststellt, dass junge Zuhörer und Zuschauer zunehmend das Internet und weniger die traditionellen analogen Medien nutzen. Sie befürchten zum Museum zu werden. Zeitungsverlage warnen in schwärzesten Farben vor dem Untergang der freien Presse, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Angebote im Internet ausweitet. Der private Rundfunk geht mal Seite an Seite mit dem öffentlich-rechtlichen, wenn es um die Konkurrenz durch Telekommunikationsanbieter geht, die plötzlich zu Inhaltebietern werden und mal befürchten sie die vermeintlich übermächtige Konkurrenz durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Das alles geschieht vor dem Hintergrund eines globalen Marktes, in dem neben Telekommunikationsunternehmen und Medienunternehmen nunmehr auch Private Equities neue Geschäftsfelder wittern. Vor dieser ganzen Gemengelage

ge stellt sich die Frage nach der Zukunft eines gemeinwohlorientierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Der Vorsitzende der ARD und Intendant des Saarländischen Rundfunks, *Fritz Raff*, appelliert in seinem Beitrag, den Mehrwert, der öffentlich-rechtliche Rundfunk für den Einzelnen und die Gesellschaft hat, stärker zu berücksichtigen. *Eva Maria Michel*, Stellvertretende Intendantin des WDR, setzt sich mit den Vorschlägen zur Regelung der Telemedien im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auseinander und *Helmut Heinen*, Präsident des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger, bezieht die Gegenposition aus Sicht der Zeitungsverlage. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter *Wolfgang Hoffmann-Riem* ordnet die aktuelle Diskussion zum Engagement der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Internet in die bestehende Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung ein. *Dieter Dörr*, Inhaber des Lehrstuhls für Medienrecht an der Universität Mainz, bewertet die aktuelle Debatte aus juristischer Sicht. Mit der digitalen Zukunft des Radios befasst sich *Hans-Dieter Hillmoth*, Vizepräsident des VPRT. Unter welchen urheberrechtlichen Voraussetzungen die Schätze aus den Archiven der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehoben werden können, ist Thema von *Tilo Gerlach*, Geschäftsführer der GVL. *Günter Herkel*, freier Journalist, befasst sich mit den neuen Akteuren im Mediengeschäft. *Hans-Joachim Otto*, Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, befasst sich mit der Frage von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

DIE REDAKTION

spricht für das Potential unserer Gesellschaft, dass keine Gruppe von der Entwicklung ausgeschlossen ist.

Öffentlich-rechtliche Kernkompetenzen nutzen

Wer im Internet Informationen sucht, muss hier auch die des öffentlich-rechtlichen Rundfunks finden können. Deshalb hat die ARD wie auch das ZDF eine Mediathek ins Leben gerufen, eine Plattform auf der bereits gesendete Beiträge für eine bestimmte Zeit im Internet abgerufen werden können. Wer die letzte Tagesschau, ein Politmagazin oder eine Hörfunksendung verpasst hat, schaut einfach online nach. Das ist Service am Gebührenzahler, der vergleichsweise wenig kostet aber großen Mehrwert generiert.

Wenn nun einige kommerzielle Anbieter weiterhin behaupten, der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe im Internet nichts – oder möglichst wenig – zu suchen, dann ist die Motivation dieser Behauptung so durchsichtig wie falsch. Natürlich ist das Internet auch ein großer Markt. Es wird geworben und verkauft. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist aber keine wirtschaftliche Konkurrenz, denn das Internet als Plattform für Geschäfte interessiert ihn nicht. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist allerdings publizistische Konkurrenz. Und das Bundesverfassungsgericht sieht ihn ausdrücklich nicht als Nischenanbieter, der lediglich die Bereiche abdecken soll, die die kommerziellen Anbieter aufgrund ihrer strukturellen Defizite links liegen lassen.

Dass „Das Erste“ beispielsweise in Fragen der Information nach wie vor die höchste Kompetenz genießt, spricht dafür, dass die ARD im publizistischen Wettbewerb eine gute Figur macht. Warum sollte diese Kompetenz Internetnutzern vorenthalten werden? Dies gilt besonders im Blick auf die angesprochene nachwachsende Mediennutzergeneration, die derzeit einen völlig anderen Umgang mit Medien erlernt. Hier hat auch die ARD gelernt. Sie hat den Vorwurf Ernst genommen, sie erreiche die Jugend nicht in ausreichendem Maße. Wer die ARD hier kritisiert hat, jetzt aber eine angemessene Präsenz des öffentlich-rechtlichen

Rundfunks im Internet behindern will, der widerspricht sich selbst. Und ebenfalls mit Blick auf die jüngeren Mediennutzer wird deutlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit allem online sein muss, was zum Grundversorgungsauftrag gehört. Dazu zählen Information, Bildung und Kultur genauso wie Unterhaltung und Sport. Nur so wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 Rechnung getragen. Auf diesen Säulen muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk unbedingt weiter ruhen.

Mehrwert für den Einzelnen und die Gesellschaft

Egal ob anspruchsvolle Kulturprogramme oder Berichte aus den Bundesländern, egal ob Reportagen über Randbereiche der Gesellschaft oder Unterhaltungsangebote für ältere Menschen, egal ob wichtige politische Debatten, die die Gesellschaft als Ganzes betreffen oder die Vermittlung klassischer Musik für Kinder – klar ist: all dies würde in einer rein kommerziellen Medienlandschaft nicht stattfinden. Die bundesdeutsche Gesellschaft wäre deshalb ohne die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks viel ärmer. Stattdessen hat sie – und dieses Selbstbewusstsein sollte niemand mit Arroganz verwechseln – eines der besten Rundfunkangebote der Welt. Der monatliche Preis dafür ist übrigens weitaus günstiger als das Abonnement einer Tageszeitung.

Aus all diesen Überlegungen dürfte klar geworden sein: es sind nicht die Veränderungen der Technologien und des Nutzerverhaltens, die die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Medienwelt bestimmen. Es ist nach wie vor die publizistische Aufgabe und der gesellschaftliche Auftrag. Aber Aufgabe und Auftrag gilt es, unter sich wandelnden Bedingungen zu erfüllen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf nicht Opfer der digitalen Evolution werden.

DER VERFASSER IST INTENDANT DES SAARLÄNDISCHEN RUNDFUNKS UND ZURZEIT ZUGLEICH VORSITZENDER DER ARD



Europarechtlich nicht geboten, verfassungsrechtlich bedenklich

Der Telemedienauftrag im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag | Von Eva Maria Michel

„ARD und ZDF im Expansionsrausch“ (Welt am Sonntag, 09.07.2007); „Ungehemmte Expansion – Mit GEZ-Millionen finanzieren ARD und ZDF ihre Internet-Imperien“ (Focus, 30.07.2007); „Die Öffentlich-Rechtlichen verzerren den Wettbewerb“ (FAZ, 21.05.2008); „Staatlich finanzierte Online-Presse bedroht Pressevielfalt und Zukunft der Demokratie“ (promedia, 01.06.2008); „Machtkampf um das Internet“ (Die Welt, 12.06.2008) – diese und ähnliche Schlagzeilen begleiteten in einer beispiellosen Kampagne der deutschen Verleger und privaten Rundfunkanstalten in den vergangenen Monaten die Diskussion um den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Auslöser war ein durch die EU-Kommission auf Beschwerden u.a. des VPRT eingeleitetes Beihilfeverfahren zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob beziehungsweise inwieweit so genannte Neue Medien – vor allem Online-Angebote – vom Rundfunkauftrag abgedeckt sind. Um das Verfahren zu beenden, machte die Bundesrepublik eine Reihe von Zusagen, die die Bedenken der Kommission ausräumen konnten, darunter insbesondere, den Auftrag im Hinblick auf Telemedienangebote präziser zu definieren. Die Kommission stellte daraufhin im April 2007 das Verfahren ein. Die Umsetzung in staatsvertragliche Regelungen mündete in den von den Ministerpräsidenten am 12. Juni 2008 zur Kenntnis genommenen Arbeitsentwurf. Dieser soll nunmehr mit der Kommission erörtert und im Oktober von den Ministerpräsidenten verabschiedet werden.

Der vorliegende Arbeitsentwurf geht deutlich über die Zusagen im Beihilfeverfahren hinaus. Dies gilt insbesondere für die kleinteilige Kategorisierung und Regulierung der Telemedien (§ 11d Abs. 2 RfStV-E) – ein Ansatz, der den Realitäten des Netzes an sich widerspricht.

Geplante Regulierung der Telemedien

Die erste der vier vorgesehenen Kategorien umfasst den Abruf in Fernsehen oder Hörfunk bereits ausgestrahlter Sendungen. Für diesen wird – ohne jegliche inhaltliche Differenzierung – eine starre zeitliche Grenze von sieben Tagen vorgegeben. Bei sportlichen Großereignissen (z.B. Olympiade) sowie Übertragungen der 1. und 2. Bundesliga soll ein Abruf der Sendungen sogar nur für 24 Stunden zulässig sein.

Die zweite Kategorie, so genannte „sendungsbezogene Telemedien“, also „Angebote, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen“, darf grundsätzlich nur für einen Zeitraum von sieben Tagen ab Ausstrahlung der in Bezug genommenen Sendung online gestellt werden.

In Bezug auf die starre Fristenvorgabe soll durch die dritte Kategorie wieder eine gewisse Öffnung ermöglicht werden. Danach sollen Sendungen und sendungsbezogene Telemedien auch nach der 7-Tage-Frist dann online gehalten werden können, wenn ein so genanntes Telemedienkonzept der Anstalt dies vorsieht, das den Drei-Stufen-Test durchlaufen hat. Allerdings findet dafür noch inhaltlich eine wesentliche Verengung statt, denn nach Ablauf der sieben Tage dürfen nur Telemedien aus den Bereichen Information, Bildung und Kultur online bleiben; ob auch längerfristige unterhaltende Telemedienangebote zulässig sein sollen, ist im Länderkreis noch umstritten. Schließlich sollen nicht sendungsbezogene „presseähnliche Angebote“ – mithin „nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen“ – verboten sein.

Die vierte und letzte Kategorie bilden die Archive, in die Inhalte zwar zeitlich unbefristet eingestellt werden können, allerdings nur soweit es sie von „zeit- und kulturgeschichtlicher“ Bedeutung sind. Auch für diese Archive sind „Telemedienkonzepte“ erforderlich.

Ergänzt werden diese Vorgaben durch weitere inhaltliche Verbote (keine flächendeckende lokale Berichterstattung, kein Abruf von eingekauften Spielfilmen und Folgen von Fernsehserien) sowie eine „Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien“, die als Anlage dem Rundfunkstaatsvertrag beigefügt werden soll. Hierin werden Inhalte und Formate bezeichnet, die Rundfunkanstalten nicht anbieten dürfen.

Flankiert werden diese inhaltlichen Beschränkungen durch den heute schon absehbar aufwändigen und zeitraubenden so genannten Drei-Stufen-Test für alle neuen oder veränderten Telemedienangebote. Im Rahmen dieses Verfahrens sollen Dritte zu allen relevanten Anforderungen innerhalb eines Monats Stellung nehmen können (§ 11f Abs. 4 RfStV-E). Zur Beurteilung der „marktlichen Auswirkungen“ eines geplanten Angebots ist zwingend ein externer Gutachter zu beauftragen – ein Erfordernis, das im Beihilfekompromiss ebenso wenig enthalten ist wie das Quorum von drei Fünfteln der Mitglieder des Gremiums, das zur Genehmigung eines neuen oder veränderten Vorhabens nötig sein soll.



Internationale Funkausstellung in Berlin. Foto: rbb/ARD-Hauptstadtstudio

Entwicklungsfähigkeit wird eingeschränkt

Die vorgesehenen Regelungen schränken die Rundfunkanstalten empfindlich in ihrer Entwicklungsfähigkeit ein. Sie sind von einer europaweit einmaligen Kleinteiligkeit geprägt, die beihilferechtlich nicht gefordert und in publizistischer Hinsicht mehr als zweifelhaft ist. Dies gilt insbesondere für den engen Sendungsbezug, die zeitliche Begrenzung auf 7 Tage, den Ausschluss von Unterhaltung, aber auch die Regelungen zu presseähnlichen Angeboten. Die Möglichkeiten durch zeitunabhängig verfügbare Hintergrundinformationen zu einzelnen Themen dem Nutzer einen echten Mehrwert zu bieten, wird durch die 7-Tage-Frist stark beschränkt. In vielen Fällen wird sie dazu führen, dass Inhalte – obwohl vom Gebührenzahler bereits finanziert und unabhängig davon, ob daran ein nachhaltiges Nutzungsinteresse besteht – nach 7 Tagen offline genommen werden müssen. Telemedienkonzepte bieten hier kaum einen Ausweg. Denn der dafür vorgesehene umständliche und zeitlich aufwändige Test gestattet es nicht, aktuelle Entwicklungen aufzugreifen, es wird letztlich in vielen Fällen faktisch eine Ausschlusswirkung entfalten. So detailliert die Regelungen einerseits ausfallen, so sind sie doch andererseits an entscheidenden Stellen von einer hohen Unklarheit und – damit verbunden – Rechtsunsicherheit geprägt. Dies gilt etwa für den Begriff der „presseähnlichen Angebote“, aber auch für die Frage,

was denn – sollte es so umgesetzt werden – unter das Unterhaltungsverbot zu fassen ist. Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Das Unterhaltungsverbot würde dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk aber auch unangemessen erschweren, jüngere Zuschauer zu erreichen. Denn gerade die Gruppe der 14-19-Jährigen nutzt das Internet längst nicht nur als Medium der Information und Kommunikation, sondern als Unterhaltungsmedium. Immerhin gaben 47% der im Rahmen der ARD/ZDF-Online Studie 2007 befragten Jugendlichen an, im Internet vorwiegend Unterhaltung zu suchen (Media Perspektiven 08/2007).

Die Regelungen begegnen auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar mehrfach – zuletzt in seiner Entscheidung vom 11. September 2007 – klargestellt, dass es die Aufgabe des Gesetzgebers ist, den öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrag zu konkretisieren. Dieser Funktionsauftrag umfasst aber auch für die neuen digitalen Medien neben Information, Bildung und Kultur unverändert Unterhaltung. Durch die technologische Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere im Online Bereich, hat sich nach Ansicht des Verfassungsgerichts der Bedarf an gesetzlicher Ausgestaltung der Rundfunkordnung auch nicht verändert. Ebenso ist gefestigte Verfassungsrechtsprechung, dass es sich bei der Rundfunkfreiheit um eine „dienende“ Freiheit handelt, die eine freie und umfassende Meinungsbildung gewährleisten soll. Allein von diesem Zweck hat sich der

Gesetzgeber bei Einsatz seiner Ausgestaltungsbefugnis leiten zu lassen. Nicht zulässig ist daher ein mit dem Mittel der Rundfunkgesetzgebung verfolgter Konkurrentenschutz, der letztlich publizistischen Wettbewerb unterbindet statt ihn zu fördern. Gerade im Online-Bereich stehen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Anbieter miteinander zwar in diesem publizistischen Wettbewerb, es handelt sich hierbei aber nicht um ein Wettbewerbsverhältnis wirtschaftlicher Art. Denn der Online-Werbemarkt ist und bleibt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk verschlossen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dürfen in ihren Onlineangeboten auch künftig weder Werbung noch Sponsoring oder E-Commerce betreiben. Ein Konkurrentenschutz ist also nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern auch unnötig. Dass die Diskussion aber maßgeblich vom Gedanken des Wettbewerbschutzes geleitet wurde, belegt die massive Kampagne der Printmedien ebenso wie der kürzlich vom Vorstandsvorsitzenden der Axel Springer AG, Mathias Döpfner, geäußerte Vorschlag, ARD und ZDF im Internet inhaltlich freie Hand zu lassen, wenn diese im Gegenzug auch in TV und Hörfunk auf jegliche Werbefinanzierung verzichten. Auf der Strecke bleibt dabei letztlich der Nutzer, aber um den geht es ja auch nicht – oder doch?

DIE VERFASSERIN IST JUSTIZIARIN UND STELLVERTRETENDE INTENDANTIN DES WESTDEUTSCHEN RUNDFUNKS IN KÖLN

Die Diskussion fängt gerade erst an

Von Helmut Heinen

Kein Medienkongress kommt ohne ihn aus und keine Medienseite in der Presse, in Sendungen von ARD und ZDF wird darüber berichtet und selbstverständlich haben hierzu auch die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten sowie eine Vielzahl weiterer Entscheidungsträger Stellung bezogen. Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist unbestreitbar das wichtigste medienpolitische Thema des Jahres 2008 – und das zu Recht. Denn tatsächlich geht es um nicht weniger als eine neue duale Medienordnung.

Auslöser der Debatte war der so genannte Beihilfekompromiss mit der EU-Kommission, in dem sich die Bundesregierung dazu verpflichtet hatte, den Auftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk näher zu bestimmen. Durch die Finanzierung aus Gebühren bedingte Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Medienanbietern sollten ausgeschlossen werden, um EU-Recht einzuhalten. Von der Kommission wurde Transparenz, Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für Wettbewerber im Online-Bereich gefordert.

Auf Grund der umwälzenden Änderungen der vergangenen Jahre im Medienbereich durch die Einführung des Internets und die Digitalisierung, die gerade auch die Presse vor größte Herausforderungen stellen, kann eine korrekte Umsetzung der wichtigen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der EU aber nur ein Element einer neuen dualen Medienordnung sein.

Die wirkliche Aufgabe der Ministerpräsidenten ist es, darüber hinaus einen medienpolitischen Rahmen zu finden, der die in Deutschland bestehende Angebotsvielfalt und Qualität im Internet schützt. Dazu gehört auch die Diskussion, ab welchem Punkt ein öffentlich-rechtliches Online-Gratisangebot diese Vielfalt beeinträchtigt.

Selbstverständlich muss auch den öffentlich-rechtlichen Sendern die Möglichkeit gegeben sein, sich neue Vertriebswege wie das Internet zu erschließen. Mit ihren Onlinediensten stellen sich die Rundfunkanstalten aber schon jetzt ganz erheblich in Konkurrenz zu den entsprechenden Angeboten der Presseunternehmen. Sie tun dies nicht nur mit den in ihrem Aufgabenbereich liegenden Diensten, wie Radio- oder Fernsehsendungen, die live im Internet übertragen oder in Mediatheken zum Download bereitgestellt werden. Viel stärker wirkt die direkte Konkurrenz bei Online-Textdiensten.

Textjournalismus ist die ureigene Aufgabe der Presse, die sich aus Vertriebs- und Werbeeinsparungen finanziert. Brechen die politisch und wirtschaftlich privilegierten öffentlich-rechtlichen Anstalten in den Bereich der Presse ein, sind negative Auswirkungen auf die Verlagsbranche und ein Rückgang der Vielfalt insgesamt zu erwarten. Es geht dabei um eine medien- und ordnungspolitische Frage von Gewicht, die Brüssel schon zuständigkeitshalber nicht beantworten kann. Vielmehr stehen die Ministerpräsidenten in der Verantwortung, einen geeigneten Ausgleich zwischen der Bestands- und Entwicklungsgarantie der Sender auf der einen und der Sorge um den Erhalt privater Angebote von Qualitätspresse auf der anderen Seite zu finden.

Das von den Rundfunkanstalten dazu ins Feld geführte Argument, auch die Zeitungen würden mit Bewegtbildangeboten im Internet eine Konkurrenz zu den Sendern aufbauen, geht an der Sache vorbei. Die Bewegtbildangebote der Verlage werden, anders als die Textangebote der Sender, nicht durch Zwangsgebühren finanziert. Im Übrigen haben ARD und ZDF den Zeitungen vielfältige Angebote zur Übernahme von Bewegtbildern im Internet gemacht und so diese Aktivitäten zum Teil sogar gefördert.

Das Argument der Sender lenkt die Aufmerksamkeit aber auf die in diesem Zusammenhang bedeutsame Frage, in welchen Bereichen ein gesellschaftlicher Bedarf für ein Online-Gratisangebot von ARD und ZDF im Internet überhaupt besteht. Angesichts der Qualität und Vielfalt von Internetportalen mit Textnachrichten der Zeitungshäuser und anderer Anbieter in Deutschland, lässt sich in diesem Gebiet ein Bedarf für entsprechende öffentlich-rechtliche Angebote jedenfalls nicht automatisch feststellen. Gleiches gilt für Communities, Ratgeberportale, Chatangebote etc., die ebenfalls privatwirtschaftlich bereitgestellt werden.

Der von den Ministerpräsidenten zuletzt diskutierte Entwurf für den neuen Staatsvertrag greift an dieser Stelle jedoch zu kurz. So wird der Auftrag für die öffentlich-rechtlichen Sender neben Radio und Fernsehen grundsätzlich auch auf das Internet ausgedehnt, da nun alle Telemedienangeboten werden dürfen, die „journalistisch-redaktionell veranlasst und gestaltet sind“ und einen Sendungsbezug aufweisen. Was sich zunächst nach einer Begrenzung anzuhören scheint, bedeutet in der Praxis eine erhebliche Ausweitung. Alles, was im Programm der öffentlich-rechtlichen Sender in irgendeiner Form Erwähnung findet, erhält nun Einzug ins Internet. Neben allen regulären Informationen der Sender aus dem Nachrichten-, Sport-, Kultur- und Bildungsbereich, wird das Angebot zukünftig noch um das Programm aus diversen digitalen Zusatzkanälen erweitert werden. Die Rundfunkanstalten können also aus dem Vollen schöpfen, auch weil der Sendungsbezug die Aufbereitung von Inhalten einschließlich deren Hintergrundinformationen erlaubt. Kein Rundfunkgremium muss sich mehr mit solchen „sendungsbezogenen“ Telemedien, mit deren Bedarf oder gesellschaftlichem Mehrwert befassen. Sie sind automatisch zulässig. Es entsteht so faktisch neben

Fortsetzung von Seite 20

Radio und Fernsehen eine „Dritte Säule“ des öffentlich-rechtlichen Systems.

Neben dieser bereits überaus weiten Auftragsdefinition werden den Anstalten aber noch weitergehende, nicht sendungsbezogene Angebote ermöglicht, wenn diese ein bestimmtes Prüfungsverfahren, den so genannten Drei-Stufen-Test, durchlaufen. Hier soll geprüft werden, für welche neuen, veränderten oder länger als sieben Tage vorzuhaltenden Angebote ein öffentlicher Bedarf besteht. Das viel gelobte Testverfahren, in dem auch auf die Marktrelevanz und die bereits bestehende Vielfalt im In-

ternet eingegangen werden soll, läuft jedoch praktisch leer. Die Kriterien dafür, wann neue oder veränderte Angebote vorliegen – und somit das Testverfahren überhaupt erst anzuwenden ist –, legen die Anstalten nach den geplanten Regeln offensichtlich in Eigenregie fest. Erst wenn die Sender selbst zu dem Ergebnis kommen, dass eine weitere Prüfung notwendig ist, werden die Rundfunkgremien mit dem Testverfahren befasst. Mit harten Entscheidungen ist hier nach aller Erfahrung nicht zu rechnen – auch deshalb, weil private Anbieter in diesem Verfahren über keine eigene Rechtsstellung verfügen sollen.

Diese mangelhafte Begrenzung führt auch zu einem nicht zu vernachlässigenden weiteren Aspekt, der die

Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Systems als Ganzes berührt. Durch die weitgehende Beauftragung der Rundfunkanstalten im Internet ohne eine finanzielle Deckelung ist mit ständigen Erhöhungen der Rundfunkgebühren zu rechnen. Schon die Einführung der Rundfunkgebühren auf PCs hat eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit eingeleitet.

Eine Gebührenerhöhung zur Finanzierung von Onlinediensten, die gleichwertig bereits durch die private Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden, führt mit Sicherheit zu größtem Missmut bei den Gebührenzahlern. Es erscheint daher dringend notwendig, vor einer Verabschiedung von Regelungen einen eindeutigen

Überblick über die damit verbundene notwendige Gebührenanhebung zu erhalten.

Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat das Ziel, wichtige wettbewerbsrechtliche Vorgaben aus Brüssel umzusetzen. Der starre Blick auf diese Umsetzung hat dazu geführt, dass notwendige weitere Weichenstellungen zum Erhalt der vielfältigen privaten Medienlandschaft zunächst zum Teil aus den Augen gerieten. Dies muss bei der weiteren Arbeit an der neuen dualen Medienordnung nachgeholt werden.

DER VERFASSER IST PRÄSIDENT DES BUNDESVERBANDS DEUTSCHER ZEITUNGSVERLEGER

Medienfreiheit ist dienende Freiheit

Günter Herkel im Gespräch mit Wolfgang Hoffmann-Riem

puk: Die Erfahrungen mit dem Faschismus führten nach dem Zweiten Weltkrieg unter Kontrolle der Alliierten in Deutschland zur Gründung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in den 1980er Jahren kam es zur Etablierung des dualen Rundfunksystems, wie wir es bis heute kennen. Hat sich das duale System bewährt?

Hoffmann-Riem: Entscheidend ist, ob es die Leistung bringt, die man aus verfassungsrechtlicher und medienpolitischer Sicht erwarten darf. Die Grundidee des dualen Systems besteht darin, dass Veranstalter mit unterschiedlichen Strukturen und Orientierungen die Breite und Vielfalt des Programmangebots vergrößern helfen – die privaten Veranstalter mit einer vorwiegend am Markt orientierten, privatwirtschaftlichen Ausrichtung, die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit einer Gebührenfinanzierung und einer Organisationsstruktur, die Unabhängigkeit gegenüber Staat und Wirtschaft absichern soll. Das ist grundsätzlich geglückt, wenn man die deutsche Rundfunkentwicklung mit der Entwicklung in anderen Ländern vergleicht, in denen es nur Veranstalter mit einer kommerziellen Orientierung gibt, gegebenenfalls auch kombiniert mit öffentlichen Veranstaltern mit zu großer Staatsnähe. Trotz aller Defizite ist das deutsche Mediensystem eines der vielfältigsten der Welt.

puk: In seiner Rundfunkgebührenentscheidung vom September 2007 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Rechtsprechung zum dualen System bestätigt. Demnach ist die Existenz des Privatfunks an die Existenz eines funktionierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems gekoppelt. Ist diese Position im digitalen Zeitalter mit seinen vielfältigen Informationsmöglichkeiten nicht überholt?

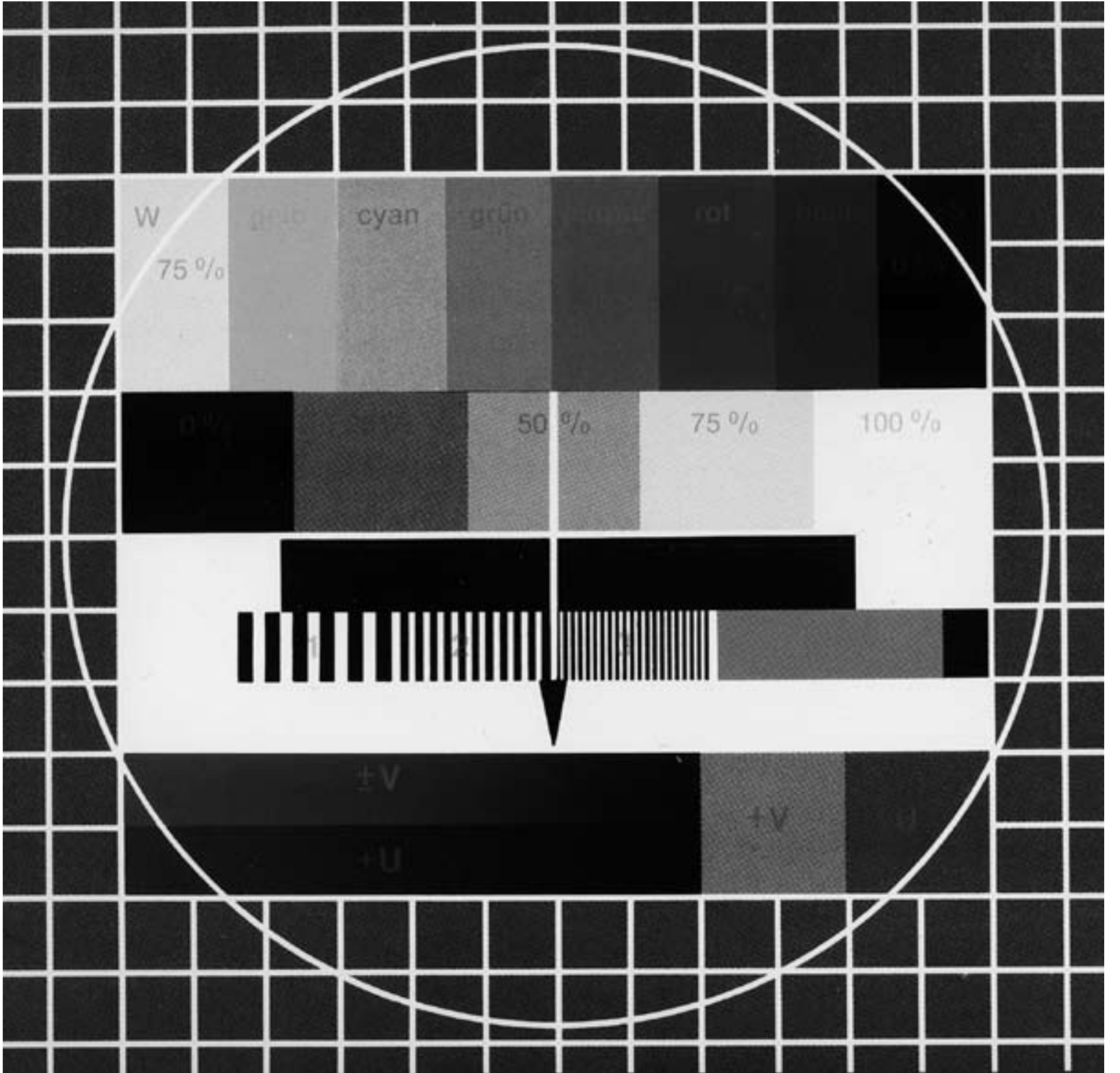
Wolfgang Hoffmann-Riem: Nein, das sehe ich nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade in seiner jüngsten Entscheidung wieder auf Vielfaltdefizite privaten Rundfunks hingewiesen, die etwa mit der Werbefinanzierung und dem Trend zur Massenattraktivität bei privatwirtschaftlichen Veranstaltern strukturnotwendig verbunden sind. Es hat auf Risiken einseitiger publizistischer Betätigung verwiesen und vor allem auf die Entwicklung, dass jetzt internationale Finanzinvestoren mit vorrangigen und ausschließlichen Gewinninteressen im Medienbereich tätig werden, nicht etwa Unternehmen mit einer vorrangig publizistisch orientierten Ausrichtung, wie früher manche Verleger. Ferner hat es auf die Zunahme der Medienkonzentration und auf Manipulationsmöglichkeiten durch Navigatoren hingewiesen. Eine Möglichkeit, diesen Gefahren entgegen zu wirken, ist die Sicherung von pluralen Angeboten durch einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

puk: Worin besteht aus verfassungsrechtlicher Perspektive der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Systems? Was bedeutet in diesem Zusammenhang public service?

Hoffmann-Riem: Nach dem Bundesverfassungsgericht ist Medienfreiheit eine so genannte dienende Freiheit. Eine Freiheit also, die nicht nur um der einzelnen Journalisten oder der wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen willen verankert ist, sondern um der Gesellschaft willen. Rundfunk soll den Einzelnen, aber auch der Gesellschaft Orientierungen für das private und gesellschaftliche Leben und die politische Mitwirkung geben, also eine Grundlage für kommunikative Willensbildung schaffen. Diese Grundidee wird mit dem Begriff public service wieder aufgegriffen, wird in anderen Staaten aber zum Teil auch anders akzentuiert.

puk: Kann man die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Kompensation von Marktversagen reduzieren oder schließt public service auch den privatkommerziellen Rundfunk ein?

Hoffmann-Riem: Die öffentlich-rechtliche Struktur ist niemals nur mit der Kompensation von Marktversagen gerechtfertigt worden. Die These vom Marktversagen braucht einen Maßstab für Versagen. Der Markt, der sich grundsätzlich an ökonomischen Prinzipien orientiert, ist nicht per se auf publizistische Ziele ausgerichtet, deren Maßgeblichkeit aber Artikel 5 GG für die Ordnung der Massenmedien zugrunde legt. Eine für die plurale Demokratie gebotene publizistische Vielfalt ist ein fremd gesetztes – im Jargon: ein meritorisches – Ziel. Die Medienökonomie kann erklären, warum dieses Ziel allein durch privatwirtschaftlichen Rundfunk nicht zu erreichen ist. Allerdings trägt auch dieser zur Vielfalt des Programmangebots bei.



Das Testbild – Ein Relikt aus einer Zeit mit Sendeschluss. Foto: WDR

puk: Privatsender und Verleger werfen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine ungebremste Expansion vor allem im Online-Bereich vor. Welche Entwicklungsmöglichkeiten müssen den öffentlich-rechtlichen Anstalten garantiert werden, wo ist die Kritik gerechtfertigt?

Hoffmann-Riem: Ich kann keine ungebremste Expansion sehen. Offenbar wollten die Verleger durch die öffentliche Kritik, insbesondere durch die so genannte Münchener Erklärung, ein politisches Signal setzen, das natürlich an ihren Interessen orientiert ist. Dabei übertrieben sie gewaltig. Würde man die Entwicklungschancen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet einschränken, so verlöre er einen großen Teil der potentiellen Nutzer. Denn für viele, insbesondere der jüngeren, ist das Internet das Verbreitungsmedium für elektronische Massenkommunikation, wie für andere Kabel oder Satellit. Wenn die duale Medienordnung weiterhin funktionsfähig sein soll, dann müssen alle Anbieter die verschiedenen Verbreitungswege nutzen können, und zwar für auf diese ausgerichtete Angebote. Genau das reklamieren ja auch die Verleger für sich, die keineswegs nur Textangebote verbreiten. Internetspezifische Angebote müssen auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbreiten dürfen, natürlich nicht unbegrenzt. Wege zu Restriktionen werden viele diskutiert: die zeitliche Befristung der Zugänglichkeit von Programmen im Internet, eine Negativliste bestimmter Angebote sowie finanzielle Grenzsetzungen, die es schon jetzt gibt – und zwar sehr enge. Im Übrigen gilt für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Internet schon jetzt das Verbot von Werbung und Sponsoring. Allerdings sind

nicht alle gegenwärtig vorgeschlagenen Restriktionen auch sinnvoll, so nicht zu enge Zugänglichkeitsfristen.

puk: In jüngster Zeit wird verstärkt – nicht nur von Privatfunklobbyisten – ein völliger Verzicht der öffentlich-rechtlichen Anstalten auf Werbung und Sponsoring gefordert. Wäre – auch im Lichte der diversen Schleichwerbeskandale der letzten Jahre bei ARD und ZDF – eine solche „Systemreinheit“ nicht begrüßenswert?

Hoffmann-Riem: Schleichwerbung muss selbstverständlich unterbleiben. Sie findet im Übrigen bei privaten Veranstaltern viel intensiver statt als bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ich empfehle, die Diskussion nicht auf diese Fehler zu reduzieren. Entscheidend ist, ob es der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dient, wenn Werbung oder Sponsoring eingeschränkt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Anstalten und den Gesetzgeber aufgefordert, immer wieder zu prüfen, wie weit Werbefinanzierung für das System verträglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfungen sollte man abwarten. Dass die Werbefinanzierung andererseits einen erheblichen Teil der Finanzierung, insbesondere beim ZDF, ausmacht, muss man auch berücksichtigen. Ausfälle müssten gegebenenfalls kompensiert werden.

puk: Kritiker bemängeln häufig die Unübersichtlichkeit und Strukturlosigkeit des deutschen Medienrechts. Das Rundfunkrecht sei hierzulande in erster Linie politisches Staatskanzleirecht und neige zu faulen Kompromissen. Ist dieser Vorwurf gerechtfertigt und wie lässt sich unter

diesen Umständen das duale Rundfunksystem kreativ weiterentwickeln?

Hoffmann-Riem: Rundfunkrecht liegt in der Kompetenz der Länder. Die von den Ländern betriebene föderale Abstimmung ist mit dem Risiko der konzeptionellen Verwässerung, auch von Kompromissen verbunden. Insofern zahlt das deutsche Rundfunkrecht einen gewissen Preis für den Föderalismus. Dennoch hat das deutsche Medienrecht die Entwicklung der Medienordnung nicht wirklich negativ beeinflusst. Es gibt Schwierigkeiten, aber im Prinzip ist es handhabbar. Die Mediengesetzgeber sollten mehr Mut haben, professionelle Autonomie zum entscheidenden Kriterium der Gestaltung von Programm zu machen und damit die Kreativitätsreserve stärker zu nutzen, die bei den Medienmachern abrufbar ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen für Transparenz etwa der Zielsetzungen, der Kriterien, der Programmgestaltung und gesteigerte Anstrengungen der Qualitätssicherung hilfreich, um die Funktionsfähigkeit insbesondere auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sichern.

puk: Vielen Dank für das Gespräch.

WOLFGANG HOFFMANN-RIEM WAR RICHTER AM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT UND MASSGEBLICH AN URTEILEN ZUM RUNDUNK BETEILIGT. ER IST HOCHSCHULELEHRER AN DER UNIVERSITÄT HAMBURG. GÜNTER HERKEL IST FREIER JOURNALIST MIT SCHWERPUNKT MEDIEN IN BERLIN

Chancen und Risiken

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Digitalisierung | Von Dieter Dörr

Bereits mit der Einführung des privaten Rundfunks in Deutschland, der mit dem so genannten „Ludwigs-hafener Urknall“ im Jahr 1984 erfolgte, begann der Streit, ob man den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angesichts der Vervielfältigung der Übertragungsmöglichkeiten überhaupt noch braucht und welche Aufgaben ihm in einem dualen System zukommen. Dieser Streit dauert bis heute an.

Es sind aber neue Mitspieler hinzugetreten. Dies hängt mit der rasanten technischen Entwicklung zusammen. Es geht um die Digitalisierung der Kommunikationsinfrastrukturen und deren Privatisierung. Die Verbindung dieser beiden Faktoren wird durch die Begleiterscheinung der sich rasch entwickelnden Digitaltechnik begünstigt: die Konvergenz der Medien. Denn die Möglichkeit, digitalisierte Kommunikationsinhalte auf verschiedenen Übertragungswegen zu verbreiten und somit die Empfänger auf beliebigen Endgeräten mit einem umfassenden Informations- und Unterhaltungsangebot zu versorgen, macht private Investitionen in digitale Kommunikationsnetze ökonomisch attraktiver. Die fortschreitende Digitalisierung und Leistungssteigerung der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme ergreift immer mehr die Medienmärkte, also den Bereich der Inhalte und ihrer Verbreitung. Die Trennlinien zwischen dem Inhaltsbereich (Medien) und den Übertragungssystemen (Kommunikation) werden unschärfer. Bisher getrennte Formen der Produktion, Darstellung, Speicherung, Verbreitung und Suche von Inhalten verschmelzen auf digitalen Plattformen weitgehend miteinander. Traditionelle Mediengattungen erleben ebenso einen Bedeutungswandel wie traditionelle Kategorien von Vertriebssystemen.

Ist in dieser digitalen Welt – so fragen viele – überhaupt noch Platz für den überkommenen öffentlich-rechtlichen Rundfunk? Oder muss man nicht seinen Auftrag strikt begrenzen und ihn vor allem von Online-Angeboten fernhalten? Bevor man diese Fragen beantwortet, sollte man sich nochmals vergegenwärtigen, wie es zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg kam. Hauptziel der Rundfunkorganisation prägenden US-Amerikaner und Briten war es, einen demokratischen Rundfunk zu schaffen, der weder dem Staat oder den Parteien noch einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, z.B. den Kapitalgebern, sondern der Allgemeinheit gehören sollte. Daher sollte dieser nicht privatwirtschaftlich organisiert und finanziert sein, sondern durch Gebühren der Teilnehmer. Damit er nicht durch Regierungen oder Parteien kontrolliert wird, sollten Gremien aus Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen die Aufsicht übernehmen. Staatsferne, Föderalismus und Pluralität zur Gewährleistung umfassender und ausgewogener Information der Bürger bildeten also das Fundament dieses neuen Rundfunks. Gerade weil Staatsnähe und Zentralismus die Konstruktionsfehler des Weimarer Rundfunks waren, sollte der neue Rundfunk auch in einem demokratischen System in einer Weise organisiert werden, die gewährleistet, dass die Bürger umfassend und ausgewogen über alle für die Gesellschaft und die Demokratie relevanten Lebensbereiche informiert werden.

Daher hat das Bundesverfassungsgericht in einer ganzen Reihe von Grundsatzentscheidungen die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestärkt. In seiner



XDCAM-Einführung beim WDR. Kernstüvck der Digitalisierung. Foto: WDR/Kenneweg

zweiten Gebührenentscheidung vom 11. September 2007 betont das Bundesverfassungsgericht ganz zu Recht, dass die Wirkungen des Fernsehens, sowohl dessen Suggestivkraft als auch dessen Breitenwirkung, durch die neuen Technologien sogar zusätzliches Gewicht gewinnen. Der zunehmende Wettbewerbsdruck kann einmal zu verzerrenden Darstellungsweisen, Bevorzugung des Sensationellen und zur Skandalisierung von Vorgängen führen. Zum anderen schreitet der Prozess horizontaler und vertikaler Verflechtung auf den Medienmärkten weiter voran. Auch aus diesem Grund hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Pflicht, auf die Tätigkeiten der privaten Konkurrenten flexibel zu reagieren und somit als Gegengewicht die Bildung vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern. Die mit dieser Pflicht verbundene Schwierigkeit liegt darin, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei seiner Aufgabe nicht sein Spezifikum aus den Augen verlieren darf, nämlich die Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrages, innerhalb dessen der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht nur seine Rolle für die politische Meinungs- und Willensbildung, für die Unterhaltung und für über die laufende Berichterstat-

tung hinausgehende Informationen, sondern auch seine kulturelle Verantwortung wahrnimmt. Die vom Bundesverfassungsgericht betonte Entwicklungsgarantie stellt also keinen Freibrief für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dar, sich auf allen Feldern zu betätigen. Sie gewährleistet aber die publizistische Wettbewerbsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit zugleich den Bestand der dualen Rundfunkordnung.

Dies ist aber nur eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite sind die Einflüsse Europas und des Europarechts von entscheidender Bedeutung. So geht die Europäische Kommission davon aus, dass im Hinblick auf die Beihilferegulungen des EG-Vertrages der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks klar definiert und eindeutig durch den Staat übertragen werden muss. Insoweit enthält die Einstellungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007 mit den darin enthaltenen förmlichen Zusagen Deutschlands eindeutige Vorgaben, die bei der Ausgestaltung der Medienordnung schon wegen des Anwendungsvorrangs des Europarechts unbedingt beachtet werden müssen. Die von Deutschland gemachten Zusagen sind weitreichend und relativ konkret. Dies gilt für die Präzisierung des Auftrags, soweit er sich auf digitale Zusatzprogramme und Online-Angebote des öffentlichen Rundfunks bezieht, im Allgemeinen und für den Drei-Stufen-Test im Besonderen.

Was bedeutet der neue Drei-Stufen-Test für Online Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks? Auf der ersten Stufe muss dabei vom Rundfunk- bzw. Fernsehrat geprüft werden, ob das neue bzw. geänderte Angebot zum öffentlichen Auftrag gehört, also den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht. Ist dies der Fall, so ist auf der zweiten Stufe zu untersuchen, ob das neue bzw. veränderte Online-Angebot in qualitativer Hinsicht zum Wettbewerb beiträgt. Diese zweite Stufe bildet das Herzstück des neuen Verfahrens. Dabei sind wiederum drei Elemente maßgeblich. Einmal muss das bestehende, frei zugängliche Angebot nach Umfang und Qualität festgestellt werden. Danach ist die meinungsbildende Funktion des vorgesehenen Angebots, das unterhaltende Elemente einschließen darf, mit dem vorhandenen Angebot zu vergleichen. Schließlich sind auch die marktrelevanten Auswirkungen zu berücksichtigen, also die Auswirkungen zu prüfen, die das neue Angebot auf den Markt haben kann. Diese Analyse der marktrelevanten Auswirkungen setzt wettbewerbsökonomisches und wettbewerbsrechtliches Expertenwissen voraus. Insoweit ist zu empfehlen, ein beratendes Expertengremium einzurichten, das die marktrelevanten Auswirkungen des neuen bzw. veränderten Angebots innerhalb des Drei-Stufen-Tests, insbesondere auf der zweiten Stufe, begutachtet. Durch ein solches beratendes Expertengremium würden auch die Rundfunk- und Fernsehrate gestärkt und aufgewertet; es wäre sichergestellt, dass in die von ihnen zu treffende Abwägungsentscheidung alle relevanten Gesichtspunkte einfließen. Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst und die Gesellschaft würden davon profitieren, dass nur

Angebote, die auch unter Berücksichtigung der marktrelevanten Auswirkungen einen publizistischen Mehrwert mit sich bringen, erfolgen. Auf der dritten Stufe geht es schließlich um den finanziellen Aufwand für die Erbringung des geplanten Angebots. Richtig verstanden bedeutet dies, dass der finanzielle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen muss.

Der Drei-Stufen-Test bietet also die große Chance, sich ernsthaft und bezogen auf konkrete Angebote intensiv damit auseinanderzusetzen, worin der öffentlich-rechtliche Auftrag wirklich besteht, wann ein gesellschaftlicher Mehrwert eintritt, wofür also der öffentlich-rechtliche Rundfunk eigentlich Gebühren erhält. Dass dieses intensive Nachdenken von Zeit zu Zeit bitter Not tut, machen schon manche Angebote im Bereich des klassischen Fernsehens, und erst Recht im Internet deutlich. Es ist traurig, wie selten sich Vertreter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf diese Diskussion ernsthaft einlassen.

Wenn man schon dabei ist, kritisch über den öffentlich-rechtlichen Auftrag nachzudenken, sollte man einen zentralen Punkt nicht ausklammern. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. September 2007 deutliche Skepsis erkennen lassen, ob eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch aus Werbung und Sponsoring noch sachgerecht ist. Es besteht insoweit durchaus ein Prüfauftrag, ob und inwieweit Werbung und Sponsoring dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin ermöglicht werden. Die Länder sollten von diesem Prüfauftrag Gebrauch machen. Kurzfristig bietet es sich an, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk das (Sende-)Sponsoring zu untersagen. Die diesbezüglichen Ausfälle lassen sich durch eine geringfügige Gebührenerhöhung, die nach den Berechnungen der KEF 18 Cent betragen würde, ausgleichen. Mittelfristig sollten die Länder eine reine Gebührenfinanzierung vorsehen. Dieser Verzicht auf Werbung hätte nach den Berechnungen der KEF einen Mehraufwand an monatlichen Gebühren pro Teilnehmer in Höhe von 1,24 Euro zur Folge. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass die Werbefinanzierung sich auf die Programmqualität nicht unerheblich auswirkt. Das Programm wird zum Werberahmen; die vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen Tendenzen der zunehmenden Ausrichtung auf Massenattraktivität, Verflachung und Betonung des Sensationellen sowie Skandalösen sind unbestreitbar. Diesen Tendenzen soll aber gerade der öffentlich-rechtliche Rundfunk entgegenwirken. Mit einem ernst genommenen Drei-Stufen-Test und einem Verzicht auf Werbung und Sponsoring würde also entscheidend zur Schärfung des öffentlich-rechtlichen Profils beigetragen, die Werbe- und Sponsoringfreiheit wäre ein Pfund, mit dem der öffentlich-rechtliche Rundfunk im publizistischen Wettbewerb wuchern könnte.

DER VERFASSER IST INHABER DES LEHRSTUHLs FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, VÖLKER- UND EUROPARECHT SOWIE MEDIENRECHT AN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ UND DIREKTOR DES MAINZER MEDIENINSTITUTS



Hallo Ü-Wagen. Foto: WDR/Maurer

Neue Akteure im Mediengeschäft

Von Telekommunikationsunternehmen zu Private-Equitys | Von Günter Herkel

Die Globalisierung der Medienkommunikation ist ein Prozess des sozialen und kulturellen Wandels, der sich seit Jahrzehnten verstärkt. Durch Satellitenfernsehen, weltweite Filmdistribution, Internet und Mobilfunknetze entsteht ein Netzwerk globaler kommunikativer Beziehungen. Die Massenmedien lösen sich aus lokalen, regionalen und nationalen Kontexten und agieren mehr und mehr global. Das gilt nicht nur für traditionelle Medienkonzerne wie Time Warner, Rupert Murdochs News Corporation und Bertelsmann. Längst sind neue Akteure auf den Plan getreten, die in Bezug auf Größe und Marktkapitalisierung die Konzerne alten Typs weit übertreffen.

Unter den neuen Investoren lassen sich nach einer Analyse des Medienforschers Josef Trappel von der Uni Zürich (Media Perspektiven 3/08, S. 139) drei Gruppen unterscheiden. Dem Mediengeschäft am nächsten sind die Unternehmen der Telekommunikationsbranche. Begründung: Durch die technische Plattform des Internet sind diese beiden Branchen bereits verbunden. Als Internet Service Provider stelle die Telekommunikationsindustrie jene Voraussetzungen zur Verfügung, die Medienhäuser für neue Onlineprodukte nutzen. Prominentestes Beispiel für eine solche Kooperation war die Partnerschaft von T-Online mit der Bild-Zeitung beim Portal Bild-T-Online.de, die allerdings Ende 2007 beendet wurde. Zu den neuen Akteuren im Umfeld von Telekommunikation und Computerindustrie zählen auch Unternehmen wie Google, Yahoo oder AOL. Sie stellen zwar keine Massenmedien im engeren Sinn her, wohl aber vermarktbar Reichweiten, die von der Werbung treibenden Wirtschaft nachgefragt werden. Insofern bewirtschaften sie denselben Markt.

Die zweite Gruppe der Investoren besteht aus Industrieunternehmen, die branchenfremd in Massenmedien investieren. Beispiel Frankreich: Bekannt ist das Engagement des Bauunternehmens Bouygues beim TV-Sender TF1. Der Rüstungskonzern Lagardère mutierte über die Beteiligung an der Hachette-Gruppe zu einem führenden Medienunternehmen des Landes. In Italien diene dem Bauunternehmer Berlusconi das von ihm gegründete TV-Imperium als Sprungbrett für eine eindrucksvolle politische Karriere.

Die dritte Gruppe von Investoren ist politisch indifferent, sondern ausschließlich am Erzielen größtmöglicher Rendite interessiert. Die Rede ist von Private Equity-Unternehmen, deren finanzielles Engagement in der Regel zeitlich befristet ist und hauptsächlich dazu dient, das investierte Kapital in möglichst kurzer Zeit zu vermehren.

Zu den spektakulärsten Engagements von Finanzinvestoren in Deutschland zählt die Übernahme der ProSiebenSat.1 Media AG zunächst durch die Saban-Gruppe und später durch KKR (Kohlberg Kravis Roberts & Co) sowie Permira. Inzwischen steht das Schicksal von ProSiebenSat.1 geradezu exemplarisch für das Wirken von Finanzinvestoren in der Medienbranche.

Was die Investoren treibt, beschreibt der frühere Sat.1-Geschäftsführer Roger Schawinski eindrucksvoll in seinem Buch „Die TV-Fälle“. Bei einer Besprechung mit dem Sendermanagement habe der US-Investor Haim Saban freimütig bekannt, sein Einstieg erfolge ausschließlich „wegen des Geldes“. Denn, so Saban, „wenn ich euch erklären würde, dass ich es zur Förderung der deutschen Kultur tue, dann würde man mir, der kein Wort Deutsch spricht, dies auf keinen Fall abnehmen“. Für Saban war das nur drei Jahre währende Gastspiel in der deutschen Fernsehlandschaft allemal lohnend. Im Jahr 2004 hatte er sich die Senderkette ProSiebenSat.1, bestehend aus Pro Sieben, Sat.1, Kabel 1 und N24, aus der Konkursmasse der Kirch-Gruppe zum Schnäppchenpreis von 525 Millionen Euro gesichert. Beim Verkauf Ende 2006 erlöste er rund drei Milliarden Euro, was nach Branchenschätzungen trotz beträchtlicher Investitionen unter dem Strich auf eine Verdreifachung des eingesetzten Kapitals hinauslief. Permira, einer der neuen Eigner von ProSiebenSat.1, hatte 2003 ebenfalls aus der Kirch-Konkursmasse den Pay-TV-Sender Premiere herausgekauft. Die bewährte Strategie, Firmen günstig zu erwerben und später mit sattem Gewinn börsenreif zu machen, ging auch in diesem Fall auf. Innerhalb von zwei Jahren brachte Permira den zuvor kriselnden Sender in die Gewinnzone und an die Börse. Als nach dem Verlust der Bundesliga-Übertragungsrechte an Arena der Aktienkurs von Premiere um nahezu 50 Prozent abstürzte, war Permira längst wieder ausgestiegen. „Eine nähere Untersuchung des Vorgehens von Private-Equity-Investoren im Medienbereich und die damit verbundenen publizistischen Konsequenzen von solchen kurzfristigen Engagements steht noch aus“, resümierte unlängst noch Josef Trappel in seinem bereits erwähnten Aufsatz „Worldmedia Inc.“: Zur Internationalisierung der Medien“ (in: Media Perspektiven 3/2008).

Inzwischen hat das Hamburger Hans-Bredow-Institut (HBI) ein Gutachten vorgelegt, das im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) die Rolle von „Finanzinvestoren im Medienbereich“ untersucht. Die Medienwächter wollten wissen, ob die



Internationale Funkausstellung 2007 in Berlin. Foto: rbb/Anna-Katharina Schulz

im Gefolge des Verkaufs von ProSiebenSat.1 an KKR/Permira geäußerte Kritik an den Geschäftspraktiken der vermeintlich gefräßigen „Heuschrecken“ gerechtfertigt sei. Manche Politiker hatten seinerzeit eine Übernahme der Senderfamilie durch die Axel Springer AG favorisiert. Deren Antrag war jedoch am Veto des Bundeskartellamts und der „Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich“ (KEK) gescheitert.

Gemeinsam mit Wissenschaftlern von der TU München und der Uni Zürich prüfte das HBI drei Beteiligungen von Finanzinvestoren an deutschen Medienunternehmen: die Übernahme von Premiere durch Permira, die Übernahme der Kabelgesellschaft KDG durch Providence sowie die Übernahme von ProSiebenSat.1 durch die Saban-Gruppe und später durch KKR/Permira. Das vorläufige Fazit: Finanzinvestoren verhalten sich bei Medienbeteiligungen nicht grundsätzlich anders als strategische Investoren. Finanzinvestoren drängen demnach stark auf Gewinnmaximierung, nehmen jedoch auf operative Entscheidungen etwa im Programmbereich keinen Einfluss. Ein inhaltegetriebenes „Verleger-Ethos“ könne bei ihnen nicht unterstellt werden. Es bestehe die Gefahr, dass „die Wertmaximierungsstrate-

gie und der Schuldendienst bei hoher Fremdfinanzierungsquote zu Sparzwängen auch im Programmbereich führen könnten“, warnt HBI-Direktor Wolfgang Schulz.

Dass diese Warnung nicht unbegründet ist, belegt die aktuelle Krise bei ProSiebenSat.1. Seit dem Kauf der europäischen TV-Gruppe SBS Broadcasting durch KKR/Permira im Sommer 2007 drücken den Konzern Schulden in Höhe von rund 3,4 Milliarden Euro. SBS war schon 2005 von KKR/Permira übernommen worden, womit das Investorenduo faktisch an sich selbst verkaufen konnte. Die Kosten dieser Fusion wurden einfach der deutschen Tochter aufgebürdet. Der überbeuerte Zusammenschluss belastet ProSiebenSat.1 nach Branchenschätzungen mit jährlichen Zinszahlungen von 250 Millionen Euro. Dessen ungeachtet genehmigten sich die Investoren auf der Hauptversammlung des Münchner TV-Konzerns Mitte Juni eine Jahresdividende von 270 Millionen Euro, das Dreifache des Jahresgewinns. Selbst Verfechter hoher Dividenden wie die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz kamen zu dem Urteil, ProSiebenSat.1 sei der klassische Fall eines Unternehmens, das von Finanzinvestoren ausgeschlachtet wird. Nach dem Absturz in die

Verlustzone und dem Einbruch des Aktienkurses um ein Viertel haben mehrere Spitzenmanager den TV-Konzern verlassen. Auch Unternehmenschef Guillaume de Posch hat zum Jahresende seinen Weggang angekündigt.

Vor diesem Hintergrund gewinnen die Vorschläge der HBI-Gutachter zur Weiterentwicklung der Regulierung privaten Rundfunks aktuell an Bedeutung. Denkbar wäre demnach ein „Leistungskatalog“, in dem positive Leistungserwartungen an die Privatsender formuliert würden. Diese könnten entweder gesetzlich festgeschrieben oder den Privaten als Selbstverpflichtung auferlegt werden. Unter Umständen könne der Ausbau publizistischer Qualität als „public value“ mit speziellen Anreizen belohnt werden. Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, fordert: „Wir müssen zusammen mit dem Gesetzgeber wirksame Vorkehrungen treffen, um medienpolitisch beim Ein- und Ausstieg von Finanzinvestoren mitbestimmen zu können.“

DER VERFASSER ARBEITET ALS FREIER JOURNALIST MIT SCHWERPUNKT MEDIEN IN BERLIN

Zur digitalen Zukunft des Radios

Von Hans-Dieter Hillmoth

Gut 85 Prozent der Bundesbürger nutzen täglich Radio. Radio in Deutschland ist landesweit, regional oder lokal aufgestellt und hat damit eine Nähe zum Hörer, die ihresgleichen sucht. Beim Hörer ist Radio ein „Big Player“. Beim Werbekunden spielt Radio mit einem Anteil von sechs Prozent am Werbekuchen eine kleinere Rolle. Auf Landesebene wissen die Entscheider, die Politiker „ihr“ Radio zu schätzen. Bundesweit denkt die Politik beim „Rundfunk“ eher ans Fernsehen denn an das Radio – bisher gibt es praktisch kein nationales Radio. Für das deutsche Radio geht es im Moment ums Ganze, nämlich um die Zukunft: Nach jahrelanger Stagnation infolge der Knappheit an UKW-Frequenzen, macht Radio jetzt einen neuen Anlauf hinüber ins Digitale. Nicht nur mit Audio, dem Klassik-Radio sozusagen, sondern mit begleitenden Texten, Bildern und Videos. Die entscheidende Frage allerdings rückt immer näher: Gibt es „den“ oder „die“ digitalen Übertragungswege für Radio – und vor allem auf welchen sollen die Radiomacher setzen? Und, das ist eine Frage, die sich vor allem die privaten Radios stellen, wer soll das alles bezahlen. Was ist das Geschäftsmodell?

Beim Kampf um die Zukunft des Radios ziehen private und öffentliche Veranstalter grundsätzlich an einem Strang. VPRT sowie ARD und DLF sind seit Monaten in intensiven Gesprächen und Diskussionen, was die Eckdaten und den Zeitplan anbelangt. Naturgemäß strittig bleibt die Frage: Wer darf welche und vor allem wie viele Kanäle veranstalten? Auch der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag spielt dabei eine große Rolle.

Einig sind sich die Radio-Player: Nationales Radio und neue Angebote sollen kommen. Nationales Radio sollte aber die bestehende und vielfältige, föderal aufgestellte Radiolandschaft in unserem Lande sinnvoll ergänzen – ihr aber nicht den „Teppich unter den Füßen“ wegziehen.

Schon einmal wurde in Deutschland ein zaghafter Schritt in Sachen Radio-Digitalisierung unternommen: DAB (Digital Audio Broadcasting) hieß/heit die Technik, die mittlerweile von vielen auch als „Dead and Buried“ tituiert wird. DAB startete kakophonisch: Mal hier mit einem Pilotprojekt, dort (vor allem im Süden) mit größeren Anstrengungen. Einige ARD-Sender waren vehement dabei (BR und DLF beispielsweise), andere (wie der hr) glänzten durch Nicht-Beteiligung – trotz Inkasso zweckgebundener KEF-Gebühren. Bei den Privaten lief die Sache ähnlich. Nach Auslauf der Anschub-Finanzierung durch die Landesmedienanstalten gaben viele ihre DAB-Lizenz zurück.

Neben der beschriebenen Regional-Kakophonie gab es praktisch keinen Inhouse-Empfang mit DAB (was ja bei UKW problemlos möglich ist), es gab keine neuen Angebote, es mussten (in der Anfangszeit) sperrige schwarze DAB-Empfangskästen her. Und jeder Hörer über 40 hörte den Unterschied zwischen Digital-Empfang per DAB und einem guten UKW-Signal nicht. Warum sollte also ein Bürger solch einen Empfänger kaufen? Die Antwort beantworteten die deutschen Radiohörer mit einem klaren „Gar nicht“.

Alle sind sich einig: Die DAB-Fehler dürfen nicht wiederholt werden. Es müssen auch neue Angebote her, der Empfang muss stabil sein, zusätzlich zum Ton dürfen Bild und Text nicht fehlen. Und vor allem: alle müssen endlich an einem Strang ziehen, damit die Hörer mittelfristig animiert werden, alle in Deutschland

existenten 300 Millionen UKW-Empfänger durch digitale Radios zu ersetzen.

Klar ist auch: Digitales Radio braucht einen langen Atem. Zusätzliche digitale Übertragungswege kosten Geld, bringen aber kaum mehr Hörer. Also kostet die Erreichung eines Hörers immer mehr Geld.

Die ARD-Anstalten sind theoretisch fein heraus, die KEF muss nur frisches Geld für neue Aufgaben bewilligen – was in 2008 auch nicht immer so einfach möglich war. Aber: die Privaten müssen Geld für neue Übertragungswege erst einmal verdienen, bevor sie es ausgeben können.

UKW darf á la longue nicht abgeschaltet werden, ist das doch der Ast auf dem die Radiomacher derzeit sitzen. Die Werbewirtschaft schaut gelassen zu und bucht vor allem (trotz gegenteiliger Äußerungen in Fachzeitschriften und auf Podien) immer noch eher „Masse“ denn „Klasse“, sie belohnt spezielle Angebote mit klar konturierten Zielgruppen nicht durch zusätzliche Schaltungen. Pay Radio wäre eine Finanzierungs-Alternative: In Deutschland und Europa bei gut ausgebautem UKW-Netz ist dies aber keine echte Option. In USA geht Pay Radio (XM / Sirius) besser: da kann man auch keinen UKW-Sender über die Stadtgrenze hinaus hören, Pay bietet Radio von der West- bis zur Ostküste.

Was also ist die digitale Zukunft von Radio?

Nicht wir Radiomacher werden das entscheiden, sondern unsere Kunden, die Hörer. Sie werden entscheiden, welches Endgerät sie nutzen werden. Zwar träumen

Fortsetzung von Seite 23

Zur digitalen Zukunft des Radios

viele von uns davon, es werde auch in Zukunft „den“ Radio-Übertragungsweg geben (wie jetzt UKW). Zweifel dürften an dieser Theorie angebracht sein: Radio wird eher integraler Bestandteil eines Endgerätes sein, was vieles kann: Radio und Telefon, SMS und Internet, TV und Foto, Navigation und vieles mehr. Das Handy ist schon jetzt ein solch mobiles Endgerät mit allen persönlichen Lieblings-Einstellungen, welches am Arbeitsplatz, im Auto und in der Küche in die Dockingstation gesteckt wird.

Derzeit kommen 90 Prozent der täglichen Radio-Reichweite über UKW, dann folgen Kabel und Satellit auf den Plätzen. DRM, HD-Radio, DVB-T, DVB-H, DAB+/DMB und Internet – das sind nur einige der möglichen neuen Übertragungswege für Radio.

Drei haben aus meiner Einschätzung das größte Potential:

DVB-H ist die mobile Variante von DVB-T. Mobil – das hat sich herausgestellt – können beide durchaus bestehen. Beim Berliner DVB-T-Versuch war Radio dabei. Auf Deutschlands erster DVB-H-Plattform Mobile 3.0 (Naspers/Burda/Holtzbrinck) haben die Landesmedienanstalten drei neue Radioangebote durchgesetzt u.a. ein Comedy/Karaoke-Kanal des privaten Radiokonsortiums DIGITAL 5, dem neben unserem Unternehmen bisher Antenne Bayern, radio NRW, ffn, Radio Hamburg und Antenne Niedersachsen angehören. Nach holprigem Start der Plattform Mobile 3.0 quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit zum 1. Juni ist die spannende Frage, ob Hörer bereit sind, für die TV- und Radio-Plattform monatlich zu

zahlen. Auch kontern die Mobilfunker mit kostenlosem TV-Empfang auf neuen DVB-T-Handys.

Im Band III verfügt die Bundesrepublik Deutschland seit 2006 über viele neue Digital-Frequenzen für Rundfunk. Bis zu 150 neue und alte Radio-Kanäle können ab 2010 an jedem Ort des Landes empfangen werden – je nach Standard DAB+ oder DMB, mit Text und Bild und Video-Möglichkeiten (per DMB). Private und ARD haben einen „Big Bang“ vereinbart, zeitgleich an möglichst vielen Orten in Deutschland mit 15 bis 20 nationalen Angeboten und gut 30 zusätzlichen Angeboten auf Landesebene (oder darunter) zu starten. Fehlt noch die Bedarfsanmeldung der Länder beim Bund.

VPRT und ARD haben die Eckdaten gemeinsam mit den Ländern sowie den Landesmedienanstalten fixiert. Jetzt sind alle einzelnen Programmveranstalter dran, zu entscheiden: Mache ich mit – oder nicht? Durchschlagende Geschäftsmodelle sind bisher nur schwer zu erkennen. Multiplex- oder Plattformbetreiber zu sein und damit Geld zu verdienen, wird auch schwieriger – angesichts der negativen Erfahrungen im bisherigen Digital-Wunderland England.

Dabei läuft die Radio-Digitalisierung über das Internet bereits. Und sie wird noch deutlich interessanter. Internet dürfte sich noch in diesem Jahrzehnt auf Platz 2 der Radio-Übertragungswege vorschieben. Viele Sender bieten UKW-Programme als „Simulcast“ im Netz an, neue Programme entstehen. Der Wettbewerb wächst damit: über 10.000 Webradios finden sich schon heute im Internet. Bei unserem Unternehmen in Hessen, der Radio/Tele FFH, werden im Internet schon heute die 12 Webradios mehr genutzt als der Simulcast der drei UKW-Sender. Die Liveübertragung vom Aufstiegsspiel eines regionalen Eishockeyclubs in die DEL-Liga hörten 110.000 Nutzer simultan auf einem einzigen Webka-

nal. Nachteil: im Internet steigen die Kosten (für die Datenkapazität) mit jedem Hörer – anders als beim terrestrischen Rundfunk.

Vorteil von Radio im Internet: Endgeräte also PC's und Webradios sind weltweit da, Internet wird zunehmend mobiler, das Programm-Angebot ist riesengroß, die Nachfrage steigt. Allein bei FFH in Hessen nahm die Nutzung seit Jahresbeginn (bis Juli) um 55 Prozent zu. Erste Werbekunden wie Nissan oder die Commerzbank in Hessen nutzen den neuen Weg. Radio im Internet bietet schon heute auf den begleitenden Seiten das, was andere Digitalkanäle erst noch planen: Texte, Bilder, Videos, User-generated Content.

Klar, dass der Wettbewerb für die Radios im Internet zunimmt. Doch erste Erfahrungen zeigen: Radio Honolulu oder das Ukulele-Spezialradio aus Südkile werden zwar mal angehört – die Nutzer orientieren sich aber gerne auch an den bekannten existenten Radiomarken, weil sie regionale Verbundenheit widerspiegeln. Egal ob durch die Moderation, die Interaktion oder die klassischen Nachrichten. Dies dürfte auch das große Plus von Radio gegenüber Google & Co. sein. Nicht der 1484. Oldie-Kanal dürfte langfristig erfolgreich sein – sondern Nähe, Interaktion und programmliche Ideen des Radios.

Auch ohne das Rieplsche Gesetz, wonach kein neues „Medium“ das alte gänzlich verdrängt, gibt es eine gute Zukunft für Radio. Aber es muss sich wandeln und den Fortschritt gestalten.

DER VERFASSER IST GESCHÄFTSFÜHRER UND PROGRAMMDIREKTOR RADIO/TELE FFH (HESSEN), VIZE-PRÄSIDENT VERBAND PRIVATER RUNDFUNK (VPRT) UND RADIO-VORSITZENDER SOWIE GESCHÄFTSFÜHRER VON DIGITAL 5 (FFH, FFN, ANTENNE BAYER, RADIO NRW, RADIO HAMBURG, ANTENNE NIEDERSACHSEN) —



Digitales Radio: Schritt in die Zukunft
Foto: WDR/Dieter Jacobi

Erleichterte Schatzsuche

Ungehobene Archivschatze aus urheberrechtlicher Sicht | Von Tilo Gerlach

Da die Sendezeiten beschränkt sind und auch die öffentlich-rechtlichen Sender sich bei ihrer Programmgestaltung zunehmend an Quoten-Gesichtspunkten orientieren, schlummern umfangreiche, kulturell besonders wertvolle Altproduktionen der Sender in den Archiven. Daher erscheint es sinnvoll, die Verbreitungswege jenseits der herkömmlichen Sendung auszubauen, um diese ungehobenen Schätze anderweitig dem interessierten Zuschauer oder Zuhörer anzubieten. Inwieweit dies medienrechtlich zulässig sein wird, kann hier in diesem Rahmen nicht weiter vertieft werden. In diesem Beitrag soll auf den urheberrechtlichen Aspekt der Archivnutzung eingegangen werden.

Traditionell geschieht die Weiternutzung im Fernsehreich durch Videozweitauswertungen, indem also z. B. Fernsehserien auf DVD erscheinen bzw. im Hörfunk durch CD-Veröffentlichungen. Beide Formen können unmittelbar durch die jeweiligen Medientöchter der Anstalten oder durch Verlizenzierung erfolgen. Hat der Sender für die Produktion Urheber oder ausübende Künstler beschäftigt, so ist die erforderliche Rechteinräumung Gegenstand der tarifvertraglichen Regelungen oder der entsprechenden Musterverträge. Schwierigkeiten entstehen, wenn in den Produktionen Musik von Handelstonträgern verwendet wird. Denn für die Sendung werden die erforderlichen Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller gegenüber deren Verwertungsgesellschaft, der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), abgegolten. Die Sender können ohne Zustimmung der leistungsschutzberechtigten ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller jeden erschienenen Tonträger senden, müssen aber dafür eine angemessene Vergütung zahlen, die Gegenstand der Verträge mit der GVL ist (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 UrhG). Die kommerziellen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte der Musikinterpreten und Musikproduzenten werden dagegen nicht kollektiv von der GVL wahrgenommen, sondern müssen individualvertraglich von den Labels, die sich insofern auch die Künstlerrechte übertragen lassen, lizenziert werden.

Zu einer umfassenden Auswertung ist der Sender bzw. Auftragsproduzent daher darauf angewiesen, von vornherein die mögliche Musikknutzung auch mit den Labels abzustimmen, um später bei den über die Sendung hinausgehenden Verwertungen keine Probleme zu haben. Vergleichbar ist die Situation bei Online-Angeboten, wenn die entsprechenden Produktionen im Internet zum Abruf angeboten werden. Das erforderliche Recht der Zugänglichmachung, das den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern als Ausschließlichkeitsrecht zusteht, wird im Regelfall von den Urhebern und ausübenden Künstlern, die an der Produktion beteiligt sind, vertraglich dem Produzenten bzw. dem Sender eingeräumt. Das Problem der Altverträge seit 1966, in denen Rechte an unbekannten Nutzungsarten wie dem Internet nach § 31 Abs. 4 nicht wirksam eingeräumt werden konnten, hat der Gesetzgeber mit dem so genannten „zweiten Korb“ durch den neuen § 137l entschärft. Danach gelten bei Einräumung der wesentlichen Nutzungsrechte auch die damals unbekannten Nutzungsrechte als mit eingeräumt, sofern der Urheber nicht bis Ende des Jahres

2009 widerspricht. Im Gegenzug besteht ein Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung. Was die „wesentlichen Nutzungsrechte“ sind, wird im Einzelfall schwer festzustellen sein. Haben die Sender nur die Senderechte erworben, nicht aber die Rechte für die Videozweitauswertung, wird dies für ein Onlineangebot nach § 137l wohl nicht ausreichen. Den ausübenden Künstlern wurde mit dem „Stärkungsgesetz“ von 2002 die Schutzvorschrift zum Verbot der Einräumung der Rechte an unbekannten Nutzungsarten ausdrücklich aberkannt, weshalb eine Übergangsregelung wie § 137l – dogmatisch folgerichtig – entbehrlich war.

Schwierig wird es aber, wenn die Produktionen Musik von erschienenen Tonträgern enthalten. Denn im Gegensatz zu den musikalischen Urheberrechten, die die GEMA vertritt, werden die interaktiven Rechte der Zugänglichmachung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller grundsätzlich nicht kollektiv über die GVL wahrgenommen. Insofern entspricht die Situation der der Videozweitauswertung. Der Sender steht also gleichermaßen vor der Notwendigkeit, die Rechte nachzuverarbeiten oder die Tonträgermusik mit großem technischem Aufwand aus den bestehenden Produktionen zu entfernen. Die Lösung der „Archivproblematik“ hatte sich das Bundesministerium der Justiz für den „zweiten Korb“ zur Aufgabe gemacht und eigens eine Arbeitsgruppe „31 IV“ einberufen, die im Herbst 2003 ihre Arbeit aufnahm, um einen gemeinsamen Vorschlag zu entwickeln. Angesichts der unterschiedlichen Interessen konnte hier jedoch keine Einigkeit erzielt werden. Zum dann vorgeschlagenen § 137l hat die GVL mehrfach darauf hingewiesen, dass bei einfachen Nutzungsrechten eine Lösung fehlt. Auch der Deutsche Kulturrat hat in seiner Stellungnahme vom 7.12.2006 nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Archivproblematik durch die Neuregelung in § 137l nicht gelöst wird. Dennoch gab es insoweit keine Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, die eine Lösung für einfache Nutzungsrechte gebracht hätte. Insofern blieb das Problem durch den „zweiten Korb“ gesetzgeberisch ungelöst. Ausübende Künstler und Tonträgerhersteller haben die Notwendigkeit erkannt, hier zu einer pragmatischen und adminstrablen Lösung zu kommen, indem solche Rechte in bestimmtem Umfang von der GVL lizenziert werden können. Hierbei waren die Interessen der Musikindustrie zu berücksichtigen, keine Konkurrenz zu eigenen Musikdownload-Angeboten zu eröffnen. Insofern muss sich die Rechteinräumung über die Verwertungsgesellschaften auf die Verwendung von Tonträgern als Beiwerk beschränken. So gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der verwendeten Musiktitel. Auch dürfen Sendungen mit einem Tonträgeranteil von über 10% reiner Tonträgermusik nur für sieben Tage nach der Sendung angeboten werden, stehen also für eine dauerhafte Einstellung in ein Archiv nicht zur Verfügung. Diese von der Internationalen Vereinigung der Tonträgerhersteller (IFPI) in Abstimmung mit der European Broadcasting-Union (EBU) entwickelten Nutzungsbedingungen bilden den Umfang der der GVL zur Wahrnehmung übertragenen Rechte. Gegenwärtig verhandeln die GVL und die Sendeanstalten über die angemessene Vergütung dieser zusätzlichen Nutzungen. In diesem Zusammenhang hat die GVL ihren Wahrnehmungsauftrag



WDR Mediathek regional gewinnt Grimme Online Award 2008. Foto: Repro WDR

auch für die Videozweitauswertung erweitert. Stellt auch hier die Tonträgermusik nur die entsprechend den Nutzungsbedingungen definierte Randnutzung dar, kann die GVL zukünftig auch die Musikrechte für entsprechende DVD-Auswertungen lizenzieren. Da bei beiden Nutzungen rechtlich Ausschließlichkeitsrechte der Musiker und Tonträgerhersteller zugrunde liegen, die nicht durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, steht es den Herstellern aber frei, diese Rechte in die GVL einzubringen oder weiterhin individuell wahrzunehmen. Die Verteilungspläne der GVL gewährleisten, dass auch die ausübenden Künstler für diese Nutzungen angemessen vergütet werden. Bei der individuellen Lizenzierung ist die Erlösbeteiligung der ausübenden Künstler abhängig von den erzielten vertraglichen Regelungen mit dem Tonträgerhersteller. Einige Tonträgerhersteller

haben sich entschieden, die Rechte für diese Nutzungen auch weiterhin selbst zu vergeben. Insofern kann die GVL kein uneingeschränkt vollständiges Rechte-Repertoire anbieten. Wir sind aber zuversichtlich, dass vor dem Hintergrund der Nutzungsbedingungen, die nur die Randnutzung der Musik ermöglichen, der entstehende Lizenzierungsaufwand die fehlenden Tonträgerhersteller überzeugt, die Rechte für diese Massennutzungen der GVL zur Wahrnehmung zu übertragen. Die Entscheidung für eine freiwillige kollektive Lizenzierung wird jedoch maßgeblich davon abhängen, dass die hierfür durch die GVL erzielte Vergütung attraktiv genug ist.

DER VERFASSER IST GESCHÄFTSFÜHRER DER GESELLSCHAFT ZUR VERWERTUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN (GVL) —

Brandmauer zwischen öffentlich-rechtlich und privat

Werbung und Sponsoring im Spannungsfeld von Finanzierung und Funktionsauftrag | Von Hans-Joachim Otto

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk genießt ein einmaliges Privileg: die staatlich garantierte Gebührenfinanzierung. Staatsvertraglich verbrieft überweisen ihm die Bürger dieses Landes via Gebühreneinzugszentrale (GEZ) gut 7,5 Milliarden Euro – und zwar jedes Jahr, mit stetig steigender Tendenz.

Auf der anderen Seite lastet auf ARD, ZDF und Co. auch eine große Verantwortung. Sie sollen „einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen“ geben und dabei „die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern“ (§11 Abs. 2 RStV). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat den Bürger zu informieren, zu bilden, zu beraten, zu unterhalten und insbesondere mit kulturellen Angeboten zu versorgen. Dabei muss er stets objektiv, unparteilich, ausgewogen und die Meinungsvielfalt abbildend arbeiten. Schließlich werden ihm qualitativ hochwertige Inhalte abverlangt, gleichzeitig soll er aber eine möglichst hohe gesellschaftliche Relevanz – sprich: Reichweite – erlangen.

Diese wahrlich umfassende – wenn auch aus medienpolitischer Sicht noch immer zu unpräzise – Aufgabenzuweisung durch die Politik wird mit der angesprochenen soliden staatlichen Finanzierungsgarantie kompensiert. Wir dürfen nicht vergessen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht als Selbstzweck besteht, sondern seine Existenz politisch und gesellschaftlich gewünscht ist. Problematisch dabei ist, dass genau dieser Wunsch sich in einer zu jeder Zeit deutlich spürbaren gesellschaftlichen Akzeptanz widerspiegeln muss.

Aus meiner Sicht – und ich bin da wahrlich nicht der einzige – hat diese gesellschaftliche Akzeptanz in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zunächst ist an das völlig anachronistische und schwer nachvollziehbare Finanzierungsregime zu denken, das noch immer an der „Bereithaltung“ eines undefinierbaren „Rundfunkempfangsgerätes“ anknüpft und sich beim Eintreiben der Gebühr insbesondere auf das bürokratische Monstrum GEZ sowie auf Gebührenbeauftragte stützt, die nicht immer mit den Grundsätzen des Datenschutzrechts und des zivilisierten Miteinanders vertraut zu sein scheinen.

Zum Finanzierungsproblem treten einige handfeste Skandale, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit und vor allem das Prinzip der „Binnenkontrolle“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht unbedingt gestärkt haben. Ich erinnere an dieser Stelle lediglich an Schleichwerbung bei „Marienhof“, die fragwürdigen Exklusiv-Verträge mit Jan Ullrich sowie das durch den Prozess gerade wieder aktuell gewordene „System Emig“ (FAZ vom 01.08.08).

Schließlich und vor allem geht es allerdings um die deutlichste und wirkungsvollste Selbst-Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: sein Programm. ARD, ZDF und Co. müssen bewerkstelligen, sich durch ein hochwertiges und unverwechselbares Programmangebot grundsätzlich, dauerhaft und jeden Tag aufs Neue deutlich von privaten Angeboten abzuheben. Schaffen sie dies nicht, wird dem Bürger nicht mehr zu vermitteln sein, warum und wofür er überhaupt Zwangsgebühren zahlen soll. Im Bereich der Online-Medien ist dieser Zustand übrigens bereits erreicht. Die in qualitativer und quantitativer Hinsicht höchst pluralistische und vielfältige Medienlandschaft im Internet soll nach den Vorstellungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch gebührenfinanzierte Angebote ergänzt werden. Zu Recht hält sich das Verständnis für eine Zwangsgebühr zur Finanzierung eines redundanten Angebots bei den Bürgern, Printverlagen und vor allem bei der Internet-Gemeinde in engen Grenzen.

Ich kann und will allerdings nicht bestreiten, dass in Hörfunk und Fernsehen – nach wie vor Kernangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – die inhaltliche Alleinstellung in großen Teilen weiterhin bemerkbar ist. Auch ich verbringe übrigens den überwiegenden Teil meines Fernseh- und Hörfunkkonsums mit öffentlich-rechtlichen Angeboten. Trotzdem ist nicht von der Hand zu weisen, dass der öffentlich-rechtliche „Leuchtturm“ – wie ihn Funktionäre gerne bezeichnen – bisweilen ein sehr flaches und niveaues Licht wirft. „Bruce“ lässt grüßen.

Zur fortschreitenden Trivialisierung des öffentlich-rechtlichen Programms habe ich mich in der *puk* bereits geäußert. Ein ganz wesentlicher weiterer Punkt, der auch den Schwerpunkt dieser Darstellung bilden soll, ist das Festhalten an Werbung und Sponsoring in öffentlich-rechtlichen Programmen. Denn gerade die Werbefreiheit wäre eines der am klarsten erkennbaren Unterscheidungsmerkmale zu nichtwerbefinanzierten privaten Medienangeboten. Es gibt zwar auch einige werbefreie öffentlich-rechtliche Fernseh- und Hörfunkprogramme. Ziel sollte jedoch die vollständige Werbe- und Sponsoringfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein: die Brandmauer zwischen öffentlich-rechtlich und privat.

Neben der stärkeren Unterscheidbarkeit von privaten Angeboten und der Beendigung von Wettbewerbsverzerrungen im Werbemarkt sehe ich zwei weitere starke Argumente für die Werbe- und Sponsoringfreiheit: die



Gebührenfinanzierung, ein heißes Eisen und die Frage: „Geld oder Liebe?“ Foto: WDR

Integrität und die Unabhängigkeit von Programm und Berichterstattung.

Es ist nicht so, dass Werbung an sich negativ oder gar „schmuddelig“ sei. Zum Teil wird sie vielmehr bereits als natürlicher Bestandteil des Programms wahrgenommen. Hinzu kommt, dass uns die Werbeagenturen und Marketing-spezialisten dieser Welt manchmal auch mit sehr originellen und ansprechenden Werbeformaten beglücken. Dennoch muss konstatiert werden, dass in der Rundfunkwelt Programmangebote an das sogenannte „Werbeumfeld“ angepasst werden. In privaten werbefinanzierten Medien ist dieser Nebeneffekt hinzunehmen, bei den Öffentlich-rechtlichen ist er jedoch inakzeptabel. Wer übrigens den Verlust von Programmintegrität im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eindrucksvoll demonstriert bekommen möchte, möge sich einmal die ARD-Sportschau ansehen.

Das führt uns zur potentiellen Einflussnahme. Es liegt in der Natur der Sache, dass – sofern Werbung und Sponsoring

grundsätzlich zugelassen sind – die Erlöse daraus möglichst hoch ausfallen sollen. Auch hier gilt: dem Privatrundfunk sollte hier freie Hand gelassen werden. Und gerade deshalb leisten wir uns ja einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Dieser soll eben nicht von Quoten und Wünschen der Werbe- und Sponsoringpartner abhängen. Auch wenn die Verantwortungsträger der Anstalten nicht müde werden darauf hinzuweisen, dass Einflussnahme nicht stattfindet, öffnet die Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring den Konsequenzen des Quotendrucks und gar Missbrauch Tür und Tor. Auch hier sei erneut mahnend an das einer Gebührenfinanzierung nicht würdige Vorabendprogramm von ARD und ZDF und an das „System Emig“ erinnert.

Einige Funktionäre der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden nicht müde zu betonen, dass der Anteil von Werbe- und Sponsoringeinnahmen am gesamten Finanzvolumen relativ gering sei. Aus den Kreisen der Intendanten und der Medienkommissionen der Parteien

werden Stimmen wahrnehmbarer, die sich kritisch gegenüber Werbung und Sponsoring äußern. Das Bundesverfassungsgericht gar attestiert Werbung und Sponsoring eine „vielfaltverengende Wirkung“ (Urteil vom 11.09.07). Und viele der besten Programme und erfolgreichsten Produktionen laufen schon jetzt im werbefreien Rahmen.

Die überfällige Konsequenz aus all diesem sollte sein: Schluss mit Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk; Aufbau einer neuen Brandmauer zwischen privat und gebührenfinanziert! Die Rundfunkeilnehmer werden es honorieren. Es wäre ein entscheidender Schritt, um die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stärken und seinen Fortbestand politisch abzusichern.

DER VERFASSER IST VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND MEDIEN DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES UND VORSITZENDER DER FDP-KOMMISSION FÜR INTERNET UND MEDIEN



Die Sportschau (1967) sorgt seit Jahrzehnten nicht nur für das Gemeinwohl der männlichen Zuschauer. Hier interessieren vor allem Tore, nicht Werbeunterbrechungen. Foto: WDR

„Und jeder geht zufrieden aus dem Haus“

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Digitalisierung | Von Peter Boudgoust

Digitalisierung – das ist ein sperriges Wort. Mehr als das Wort sagt vielleicht ein kleines Gedanken-spiel. Angenommen, wir könnten einen Schritt ins Jahr 2015 machen und dort einer Studentin der Theaterwissenschaft begegnen, nennen wir sie Clara Meier. Ihr Handy versorgt sie tagsüber mit Kurzfilmen über die neuesten Inszenierungen beim Berliner Theatertreffen. Abends kann sie daheim am Fernseher die abgespeicherte Aufzeichnung der „Götterdämmerung“ vom Grünen Hügel ansehen, deren Ausstrahlung sie tagsüber verpasst hat. Oder sie wählt mit einem Fingerdruck auf dem Bildschirm das Programm, das ihre abonnierten Podcasts und Videostreams sortiert hat. Sie kann entscheiden, ob sie sich mit einer Radio-Comedy aufheitern möchte, oder ob sie die Tagesthemen schaut. Die Sendung ist im Fernsehen zwar schon vor anderthalb Stunden gelaufen. Die Ausgabe, die Clara aufruft, ist aber bereits durch neue Meldungen und Bilder aktualisiert.

Das alles ist kaum noch eine Zukunftsvision – das meiste ist längst möglich. Wir haben es inzwischen mit einer Vielzahl von Ausspielwegen zu tun, hören Radio am Handy und klappen zum Fernsehen den Laptop auf. Das Internet bringt Fernsehen und Radio in den Computer und lässt die Grenzen zwischen den Mediensparten verwischen. An die Stelle von Hörern und Zuschauern treten zunehmend „Nutzer“, die sich von unterschiedlichen Plattformen und Inhaltenbietern ihr Programm zusammenstellen. Für die digitale Mediennutzung gibt es kein Programmheft, sie ist unabhängig von Zeit und Ort. Die Nutzer können erwarten, dass auch die öffentlich-rechtlichen Sender ihnen dazu passgenaue Angebote unterbreiten, denn schließlich bezahlen sie uns mit ihren Gebühren. Deswegen haben sich auch ARD und ZDF in die digitalisierte Welt begeben. Was der Herausgeber der New York Times, Arthur J. Sulzberger, vor einiger Zeit für seine Zeitung gesagt hat, gilt auch für unsere Programme: „Wir folgen unseren Lesern, wohin sie uns auch führen. Wenn sie uns gedruckt wollen, werden wir gedruckt da sein. Wenn sie uns im Netz wollen, werden wir im Netz sein. Wenn sie uns auf Handys oder zum Runterladen wollen, damit sie uns hören können, dann müssen wir auch dort sein.“

Das Nebeneinander von Linearität und Nonlinearität, das wir in den elektronischen Medien im Zuge der Digitalisierung erleben, ist auch in über Jahrtausende gewachsenen Kulturtraditionen zunehmend spürbar. Spätestens seit der Zeit der Höhlenmalereien von Lascaux vor 17.000 Jahren erzählen sich Menschen Heldengeschichten, Sagen und Mythen, später verfolgen sie Bühnendramen, die im Sinne der aristotelischen Einheiten linear erzählt sind, sie verschlingen Romane und fiebern im Kino mit. Der französische Philosoph Jean-François Lyotard stellte das „narrative“, also erzählerische Wissen neben das „szientifische“ der Wissenschaften – und diagnostierte gleichzeitig das Ende dieser „Großen Erzählungen“,

der linearen Traditionen. In der Kunst treten verstärkt neue, nichtlineare Erzähltechniken auf, inspiriert durch Videoclips voller rasanter Schnitte, durch Videospiele mit häufigen Rollenwechseln, durch Blogs und soziale Netzwerke, die von der Interaktion leben. Das Ergebnis sind Geschichten, die in Sprüngen, in Anläufen, in mehreren Versuchen entwickelt werden, wie wir es etwa aus den Filmen „Lola rennt“ oder „Memento“ kennen. Fragmente, die sich zu einem Ganzen fügen – Kulturgeisterten ist das gar nicht neu. Sie sind es gewohnt, sich ihr eigenes Programm zu gestalten, zu entscheiden, ob sie diese Theaterraufführung oder jene Ausstellung besuchen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk begleitet sie dabei, unter anderem, indem er selbst hochwertige Angebote unterbreitet: Von der Fernsehdokumentation zum Deutschen Herbst über Musikereignisse wie die Donaueschinger Musiktage für Neue Musik bis hin zu preisgekrönten Filmen wie „Das Leben der Anderen“. In unseren Kulturmagazinen in Radio und Fernsehen verfolgen wir die Trends und machen komplizierte Entwicklungen verständlich. Es ist unser Auftrag, Kultur zu vermitteln. Dabei richten wir uns nicht an elitäre Zirkel. Wir sollen und wollen eine große Masse von Menschen erreichen – ein Schauspieler möchte ja auch nicht vor leerem Haus auftreten. Hat vielleicht doch Goethes Theaterdirektor aus dem ersten Teil des „Faust“ Recht, wenn er sagt:

*„Die Masse könnt Ihr nur durch Masse zwingen,
Ein jeder sucht sich endlich selbst was aus.
Wer vieles bringt wird manchem etwas bringen;
Und jeder geht zufrieden aus dem Haus.
Gebt Ihr ein Stück, so gebt es gleich in Stücken!
Solch ein Ragout, es muß Euch glücken;
Leicht ist es vorgelegt, so leicht als ausgedacht.
Was hilft's, wenn Ihr ein Ganzes dargebracht?
Das Publikum wird es Euch doch zerpfücken.“*

Der Autor der Zeilen, der immerhin selbst über Jahre „Theaterdirektor“ am Weimarer Hof war, nimmt natürlich ironisch überspitzt eine allzu große Beliebigkeit und ein an der bloßen Gewinnmaximierung ausgerichtetes Unternehmertum aufs Korn – und doch prophezeit er eine Entwicklung, die sich in der digitalisierten Welt unserer Tage vollzieht: Weg von der missionarischen Verkündigung, hin zur Publikumsorientierung. Und dem zusammengepanschten „Ragout“ ließe sich positiv das Bild einer Vielfalt an Genüssen entgegensetzen. So ist das einstige Vollprogramm in den elektronischen Medien früherer Jahre einem Voll-Angebot gewichen, das sich aber in verschiedene Wellen und Ausspielwege gliedert. Es gibt die Wahl zwischen dem Ersten und 3sat, zwischen Arte und dem Kinderkanal. Es gibt das SWR Fernsehen, das unter allen Dritten Programm den höchsten Anteil an Kulturberichterstattung aufweist – wie die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien herausgefunden hat. Hinzu kommen Angebote im Internet. Kinder finden beispielsweise im SWR-Kindernetz jede Menge Buchtipps. Jugendliche erfahren im Onlineportal Planet Schule unter

Kultur im Rundfunk

Kultur im Rundfunk ist die Quadratur des Kreises oder auch die eierlegende Wollmilchsau. Kultur- und Bildungsprogramme sind zum einen eine der wesentlichen Begründungen für einen gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann es sich leisten, anders als der privat-kommerzielle, der stets auf ausreichende Werbeeinnahmen achten muss, Programme anzubieten, die eher kleinere Publikumsgruppen ansprechen, wie es oft bei Kulturprogrammen der Fall ist. Doch muss diese Verpflichtung eine Enthaltsamkeit von Unterhaltung bedeuten und welche Kultur ist dann gemeint? In der kulturpolitischen Debatte wird die Bedeutung der Kulturwirtschaft für das kulturelle Leben hochgehalten. Die Mehrzahl des Umsatzes wird hier aber nicht mit kulturell anspruchsvollen Inhalten, sondern eher mit Unterhaltung gemacht. Bei der Betrachtung der Kulturwirtschaft gehen Unterhaltung und anspruchsvolle Kultur zusammen. Beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk sollen sie, so zumindest die Meinung mancher, die sich damit befassen, säuberlich getrennt werden, nach dem Aschenputtel-Motiv: „Die guten ins Töpfchen, die schlechten ins Kröpfchen.“

Die nachfolgenden Beiträge zeigen auf, dass es so einfach nicht ist. Sie unterstreichen, dass gerade die Unterhaltungsprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein Teil der Kultur sind, machen zugleich aber auch deutlich, dass diese Angebote – zumindest was das Fernsehen betrifft – sich in einer Sinnkrise befinden. Ist die Zeit der großen Samstagabendshows in einer digitalisierten Mediengesellschaft mit einer Vielzahl an Angeboten vorbei? Mit diesen

und anderen Fragen befassen sich die Autorinnen und Autoren. Der Intendant des SWR *Peter Boudgoust* veranschaulicht, dass die Digitalisierung gerade für Nutzer mit spezifischen Interessen eine Reihe von Vorteilen bei der zeitunabhängigen Nutzung bringen. *Siegfried Weischenberg*, Hochschullehrer, befasst sich mit dem Dilemma, in dem die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen, zwischen anspruchsvollem Nischenprogramm und der Verpflichtung einer Grundversorgung. Am Beispiel des Hörfunks des WDR verdeutlicht *Wolfgang Schmitz*, Hörfunkdirektor des WDR, welche Bedeutung der öffentlich-rechtliche Rundfunk für das kulturelle Leben und damit auch die Kulturwirtschaft hat – als Auftraggeber für Künstler, als Kulturanbieter und als Vermittler. *Gerald Mertens*, Geschäftsführer der Deutschen Orchestervereinigung, unterstreicht die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für das Musikleben und insbesondere für zeitgenössische Komponisten. Über den Umgang mit Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk schreibt der Kulturpublizist *Manfred Eichel*. *Lothar Mikos*, Hochschullehrer, setzt sich mit dem kulturellen Wert des Unterhaltungsfernsehens auseinander. *Hans Janke*, Stellvertretender Programmleiter des ZDF, plädiert für ein lebendiges Unterhaltungsangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunks. *Barbara Sichtermann*, freie Publizistin, setzt sich mit dem Kulturbegriff des Fernsehens auseinander und *Klaudia Wick*, Sachbuchautorin, befasst sich mit dem Spannungsverhältnis von Kultur und Unterhaltung im Fernsehen. Last but not least beschreibt *Tamara Tischendorf* die Arbeit einer freien Hörfunkjournalistin.

DIE REDAKTION

Wohnung und jedes Büro. In dieser Flut der Informationen treibt jede Menge Informationsmüll. Deswegen brauchen wir Journalisten, die den Überblick behalten, gründlich recherchieren und Zusammenhänge erklären. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es täglich verlässliche Informationen aus verlässlichen Quellen und das bleibt auch so, egal ob vor dem Fernseh- oder dem Computerbildschirm.

Das digitale Engagement des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird von Seiten seiner kommerziellen Konkurrenten mit Argwohn betrachtet. Online treffen nicht nur Radio und Fernsehen, sondern auch Zeitungen und Zeitschriften in einem Medium aufeinander und treten in direkte journalistische Konkurrenz. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt: Wo immer wir uns digitalen Medien öffnen, führen wir keinen Verdrängungswettbewerb mit kommerziellen Anbietern. Es geht um einen publizistischen Wettbewerb. Wir wollen unseren hohen Standard in die digitalisierte Welt überführen. Gerade der Kulturvermittlung widmen sich unsere kommerziellen Wettbewerber nur äußerst eingeschränkt. Kultur „rechnet“ sich nicht. So wie Theater stets subventioniert werden, lassen sich auch mit kluger, kompetenter Kulturberichterstattung keine Profite erwirtschaften. Gut, dass es den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt, der nicht dem Profitdruck unterliegt. Darum ist er, wie die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ festgehalten hat, „von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Leben in Deutschland“. Er liefert Public Value für die Wissensgesellschaft – gerade auch auf den digitalen Verbreitungswegen.

Mit unseren Internetangeboten sollen wir allen Bevölkerungsschichten die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen. Dieser Auftrag findet sich im Entwurf zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. In digitalisierten Medien nicht in angemessener Form vertreten zu sein, hieße dagegen, gerade die junge Generation von dieser Teilhabe auszuschließen. Wir müssen für möglichst viele Menschen empfangbar sein, gerade wenn sich im Zeichen der Digitalisierung die Empfangsmöglichkeiten vervielfachen. Dabei wollen und können wir nicht jeden „Firlefanz“ mitmachen. Die öffentlich-rechtlichen Programme werden ganz sicher nicht auf jeder Spielkonsole ankommen – auch wenn das technisch machbar ist. Die Tagesschau wird auch in zehn Jahren noch auf Fernsehbildschirmen in deutschen Wohnzimmern zu sehen sein und auch in zehn Jahren noch wird samstagnachmittags die ARD-Bundesligakonferenz aus Radios in Schrebergärten und Schwimmbädern schallen. Genauso gibt es aber heute schon Radiosendungen, die über Podcast genauso viele Hörer erreichen wie über UKW. Dies gilt besonders für Kultur- und Wissensangebote in den einschlägigen Wellen der ARD. Egal welche Medien Clara Meier im Jahr 2015 nutzt, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll sie dabei weiter begegnen können. Nur so können wir unseren Programmauftrag erfüllen.

DER VERFASSER IST INTENDANT DES SÜDWESTRUND-FUNKS

Auftrag und Wirklichkeit

Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk | Von Siegfried Weischenberg

Wer Überlegungen zur Kultur als Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anstellt, befindet sich im Organisationszusammenhang der Sender auf scheinbar sicherem Grund, denn sie haben ihre Zuständigkeiten und Angebote fein geordnet. Was „Kultur“ ist, legt das Organigramm einer Anstalt schon weitgehend fest. Juristen belehren uns jedoch darüber, dass der Bildungs- und Kulturauftrag nicht so einfach zu fassen und jedenfalls kaum in konkrete Programm-Postulate zu gießen ist – auch jenseits der allgemeinen Operationalisierungs-Probleme von Grundversorgung, Vielfalt und Ausgewogenheit. Im WDR-Gesetz z. B. (§ 4 Programmauftrag) heißt es ziemlich schwammig, das Programm habe „der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen“; der Westdeutsche Rundfunk habe „Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten“. Wie soll man mit solchen Substantiven (Information/Bildung/Unterhaltung, Kultur/Kunst/Beratung) und solchen Verben (dienen/anbieten) Programm machen?

Verfassungsrechtler und Rundfunkspezialisten halten den Funktionsauftrag, der in den Rundfunkgesetzen steht, aber immerhin für präzise genug, um beschreiben zu können, was die Gesellschaft vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk erwarten kann. Und das ist etwas grundsätzlich anderes als der Quotenfetischismus, der vor Jahren in den Funkhäusern Einzug gehalten hat und bisher auch von den Gutwilligen unter den Programmverantwortlichen nicht verjagt werden konnte. Auf dem Altar der Marktanteile wurde die Idee des „Public Service“ geopfert. Volksmusik geriet so zum Selbstläufer und das Kulturmagazin der ARD zum Objekt eines Verschiebebahnhofs. Damit es den audience flow nicht so sehr stört, muss der Kulturbeflissene ziemlich unausgeschlafen in die Woche starten.

Wer gegen die Wirklichkeit der (zumindest sendezeitlichen) Marginalisierung polemisiert, muss freilich damit rechnen, dass ihm eine ziemlich verpöpte Vorstellung von Medien und ihrem Auftrag vorgehalten wird. Ihnen normativ Sozialverantwortung, demokratisches und – ja auch kulturelles Bewusstsein abzuverlangen, gilt als Botschaft von gestern. Und wer sich sicher ist, dass Journalismus als Seifenoper, Fernsehen als Rummelplatz und Kasperletheater, Programme, die im Leerlauf drehen, und Gaukler mit Moderatoren-Tarnkappe nichts mit sozial und kulturell verantwortlichen Medien zu tun haben, wird auf die zahlreichen Spartenprogramme verwiesen. Hier finde, wer sucht, immer noch genug Anspruchsvolles.

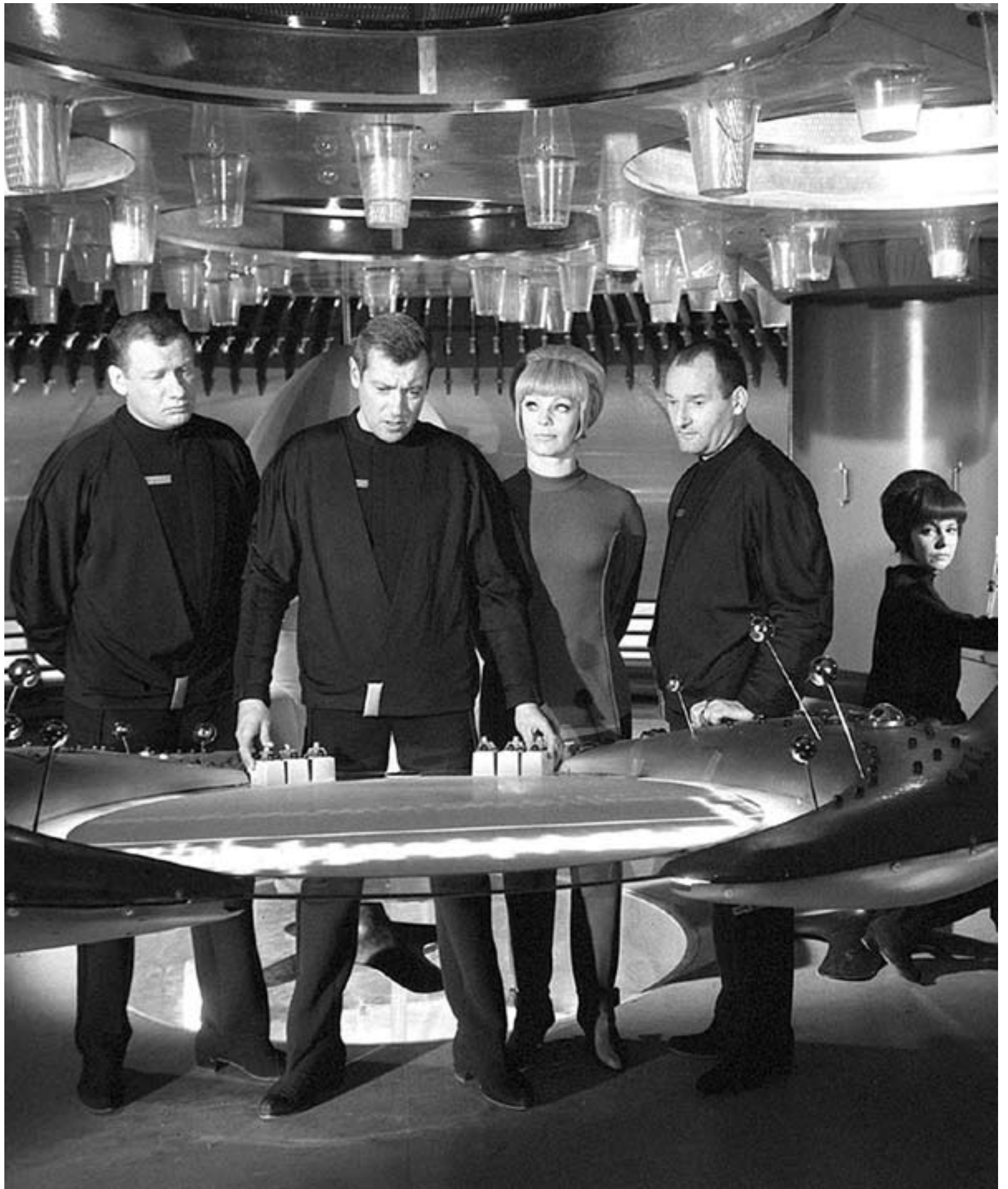
Dagegen steht der empirische Befund von Medienkritikern, dass es eine Kulturkrise der Medien gebe, an der auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland beteiligt sei. Blätter wie FAZ oder SZ, „Spiegel“ und „Zeit“ blasen deshalb schon seit Jahren zur Attacke. Sie konstatieren „einen Kopsprung ins Seichte“ und kleben ARD und ZDF Etiketten wie „Banalisierungsschub“, „Selbstverdünnung“ und „Schamlosigkeit“ auf. Sie bezeichnen es als Legende, dass die Sender ein „Hort von Bildung und Kultur“ seien. Tatsächlich gebe es geradezu eine „Misshandlung von Kulturprogrammen“. „Schönes neues Fernsehen“ und „Kanal voll, Kopf leer“ sind heute Etiketten für Verblödung als angebliches Programm-Programm.

In der „Süddeutschen Zeitung“ wurde sogar schon radikal das „Fernsehen im Moment seiner Selbstabschaffung“ beschrieben (SZ v. 24./25.2. 2001, S. 22). Dies bezog sich auf die lausige performance. Inzwischen stellen sich die Senderverantwortlichen mit solchen apokalyptischen Parolen selbst an die Rampe. Doch das ist nicht als Selbstkritik gemeint, sondern gilt den Konkurrenzgefahren durch zeitversetzt nutzbare audio-visuelle Angebote im Netz. Wenn sie ihre Sozialverantwortung in der Vergangenheit ernster genommen hätten, würde ihnen heute die Argumentation für umfassende öffentlich-rechtliche Internet-Angebote leichter fallen.

Doch andererseits, so belehrt uns die Medienforschung, ist Kultur im Fernsehen weitestgehend eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, und zwar beim Angebot, bei der Nutzung und der Kompetenzzuschreibung; auch der Hörfunk besitzt nach wie vor eine hohe Bedeutung für Kunst und Kultur. „Hochkultur“ werde weit gehend nur in öffentlich-rechtlichen Programmen angeboten, lautet die Botschaft.

Mit ihren Zahlen zum anspruchsvollen Programm können die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durchaus beeindrucken. Demnach gibt es im Fernsehen täglich ein Kulturangebot von fast 18 Stunden, das zu mehr als 90 Prozent in öffentlich-rechtlichen Programmen läuft, erreichen kulturelle Informationssendungen täglich fast jeden sechsten Fernsehzuschauer ab drei (!) Jahren und werden öffentlich-rechtliche Kultursendungen am besten bewertet.

Diese Befunde sollen wie Valium wirken, und sie sind ja auch nicht ohne beruhigende Substanzen. Dazu gehört die Feststellung, dass das Erste im Lichte von Befragungen weiterhin das wichtigste, subjektiv am wenigsten entbehrliche Angebot darstellt. ARD und ZDF



Raumpatrouille Orion: Unterhaltung oder bereits Teil der deutschen Kulturgeschichte? Foto: WDR/Bavaria

liefern auch im Bewusstsein der Zuschauer das deutlich anspruchsvollere Fernsehprogramm. Der Sender sei „unverzichtbarer Bestandteil der Kultur in Deutschland“, sagten bei einer Befragung vor einigen Jahren für das Erste 51 Prozent, für das ZDF 45 Prozent, für RTL aber nur 18, für SAT1 16 und für Pro Sieben nur 12 Prozent. Bei der Spartenkompetenz ist die Lage sogar noch eindeutiger: „Die besten Kulturmagazine und Reportagen über kulturelle Ereignisse findet man im Ersten und beim ZDF“, meinen 47 bzw. 49 Prozent der Zuschauer; 40 Prozent sagen das von den Dritten Programmen, aber nur eine Minderheit von RTL (9 Prozent), SAT1 (7 Prozent) und Pro Sieben (4 Prozent). Das alles meldete die Fachzeitschrift „Media Perspektiven“ (Heft 5/2003, S. 206-215), die von der ARD herausgegeben wird.

Es lässt sich auch nicht leugnen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Sender deutlich mehr Gedanken über die Qualität ihrer Programme machen als die privaten Sender. Auch dafür bieten sie ein Heer von Medienforschern und anderen Spezialisten auf, die ausgefeilteste Methoden zur Qualitätssicherung entwickelt haben.

Doch diesem Bemühen steht die massive Kritik von Programm-Machern am Umgang mit dem kreativen Potenzial gegenüber. Wenn die Kritik, die der fünfmalige Grimme-Preisträger Hartmut Schoen in der Tageszeitung „Die Welt“ geäußert hat, pars pro toto genommen werden kann, dann gibt es einen wachsenden Druck auf die Filmemacher und einen schleichenden Niedergang des öffentlich-rechtlichen Fernsehens bei der Produktion anspruchsvoller Programme. Ambitionierte Programm-Macher bekommen demnach die Philosophie des Systems

am direktesten und nachhaltigsten zu spüren: durch Beliebigkeit bei der Themenwahl und beim Handwerk, in Form von Versüßung der Inhalte, absurden Einzelanweisungen (z. B. Krimis, die um 20.15 Uhr laufen, nicht mit alten Leuten zu beginnen) und letztlich durch Marginalisierung von Kulturproduktionen im Programmablauf. Schoens persönliches Fazit: „Wenn die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens so weiter geht, wird es früher oder später für Autoren und Regisseure wie mich keinen Platz mehr geben.“ (Die Welt v. 30.3.2004, S.29)

Wer die Ausweitung von Bildung und Kultur in den öffentlich-rechtlichen Programmen zur besten Sendezeit fordert, findet sich freilich in eigenartigen Koalitionen wieder. Zustimmung kommt hier nämlich auch von den privat-kommerziellen Sendern, weil sie sich davon eine Schwächung der Akzeptanz und damit der Legitimation von ARD und ZDF erhoffen. Das ist ein Dilemma.

Angeblich interessieren sich 44 Prozent der Deutschen für Kunst und Kultur – zumindest ein bisschen. Das ist doch was, auch wenn die Zahl womöglich durch soziale Erwünschtheit geschönt ist. Daraus könnte man ein qualitatives, differenziertes Profil ableiten für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der seinen Auftrag ernst nimmt, ohne sein Publikum aus den Augen zu verlieren. Tatsächlich spielt der Rezipient aber fast nur noch als quantitative Massengröße eine Rolle. Schon seit Jahren schwadronieren Programmverantwortliche von den „Mehrheiten“, die sie angeblich jederzeit erreichen wollen und können – obwohl es diese Mehrheiten aus „Halstuch“-Zeiten in der ausdifferenzierten Medienlandschaft schon lange nicht mehr gibt. Das dahinter

steckende Problem wird als „Quotenwahn“ etikettiert und ist hinreichend diskutiert.

Dass wir der Bevölkerung nicht zutrauen, den Bundespräsidenten direkt zu wählen, sie aber jeden Tag in die kleinteilige Programm-Demoskopie (mit kultureller Feinmessung) jagen, ist erstaunlich. Noch erstaunlicher aber ist, dass es jenseits der jeden Morgen präsentierten und äußerst folgenreich realisierten Quoten den Nutzer überhaupt noch als Menschen gibt, der sich dezidiert artikuliert und Programminteressen signalisiert. Der sich – z. B. als Mitglied der Hamburger Telemann-Gesellschaft – gegen das reformierte Klassikradio „NDR Kultur“ auflehnt, das seinen Hörern kaum noch komplette Kompositionen, dafür aber flockige Moderationen zumutet. Oder der per Zeitungsannonce zur Rettung des Hessischen Rundfunks vor „kulturpolitischem Kahl-schlag“ aufruft.

Programme, welche die „Mehrheit“ nicht belästigen, stören Gruppen von Rezipientinnen und Rezipienten offenbar massiv. Die Frage ist, wie groß sie sein müssen, damit sie bei der Wahrnehmung des Kulturauftrags relevant werden – für die Rundfunkräte als Vertreter der „gesellschaftlich relevanten Gruppen“ und vor allem für die Programmverantwortlichen. Machen wir es uns aber auch hier nicht zu leicht: Wer für Kulturprogramme ohne Publikum streitet, gerät unter den Generalverdacht der Heuchelei.

DER VERFASSER IST DIREKTOR DES INSTITUTS FÜR JOURNALISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT DER UNIVERSITÄT HAMBURG

Von Käfern und Pfauen

Oder: Die Bedeutung der Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk | Von Wolfgang Schmitz

In einem seiner bekanntesten Lieder beschreibt der renommierte Schweizer Kabarettist und Satiriker Franz Hohler, welche Auswirkungen das Verschwinden eines kleinen schwarzen Käfers auf einer ebenso kleinen pazifischen Insel hat. Zuerst registrieren die Menschen mit Freude, dass das lästige Jucken aufhört, das der Käfer verursacht. Bald stellen sie fest, dass auch ein Vogel, der sich von dem Käfer ernährte, plötzlich nicht mehr da ist. Dann ein Fisch, der sich von dem ernährte, was der Vogel über dem Meer abwarf. Am Ende einer langen Kette droht, so auch der Titel des Liedes, der „Weltuntergang“.

Was würde passieren, wenn sich der WDR, die ARD, wenn sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk, nicht für die Kultur engagieren würde? Wenn wir nicht die vielen Meisen, Kolibris, Fische, Schwäne, Gänse und Säuger der Kulturlandschaft unterstützen würden? Oder dem kleinen Käfer Gehör verschaffen würden, der hin und wieder einen ärgerlichen Juckreiz verursacht?

Zum Beispiel das WDR Radio: Franz Hohler, aus dessen Feder das oben beschriebene Lied stammt, wurde kürzlich für sein Lebenswerk mit dem „Salzburger Stier“ ausgezeichnet, einem renommierten Kabarettpreis, vergeben von der Arbeitsgemeinschaft für Unterhaltung deutschsprachiger Sender, dem Redakteurinnen und Redakteure der ARD, des ORF, des Schweizer Radio DRS und der RAI Bozen angehören. Wie viele Satiriker und Kabarettisten, darunter so bekannte Namen wie Hape Kerkeling, Harald Schmidt oder Emil Steinberger, wurde Hohler auch durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland und der Schweiz bekannt.

Der „Salzbuger Stier“ wird reihum von einer der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen „Anstalten“ organisiert. In diesem Jahr ist „der Stier“, wie er von Unterhaltungsredakteuren liebevoll genannt wird, nur eine von mehr als 1.380 Veranstaltungen, die der WDR entweder selbst durchführt oder an denen er beteiligt ist, darunter Musik- und Theater-Festivals, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Theater- und Hörspiel-Veranstaltungen. Allein die zwei Orchester, die Big Band und der Chor des WDR geben im Jahr mehr als 170 Konzerte, die meisten davon in Nordrhein-Westfalen. Rechnet man all das auf die anderen öffentlich-rechtlichen Sender hoch, kann man ermessen wie viele Programmhefte unbedruckt, wie viele Kulturvorschauen lückenhaft blieben ohne unser Engagement in diesem Bereich.

Wer schon einmal dabei war bei einem der vielen Konzerte, bei einer der vielen öffentlichen Veranstaltungen, der weiß, wie gut die Gebührengelder angelegt sind – das ist kein Eigenlob, sondern Tenor vieler begeisterter Zuschriften, die wir erhalten. Aber auch wer nicht live dabei sein kann, hat immer die Chance, ausgewählte Veranstaltungen und Produktionen in unseren Programmen zu verfolgen. Die Rundfunkgebühr wird so zur „Kulturflrate“. Sie wird auch zu einer Eintrittskarte zu den vielen Musikfestivals im Land, die wir im Programm abbilden. Die Festivallandschaft in Nordrhein-Westfalen wäre um einiges ärmer, wenn wir uns an diesen nicht beteiligen würden: am Bonner Beethovenfest, dem Europäischen Klassikfestival Ruhr, dem Schumannfest in Düsseldorf, den Tagen alter Musik in Herne, dem Klavierfestival Ruhr oder der RuhrTriennale. Nicht zu vergessen die Jazzfestivals in Leverkusen, Moers, Münster und Viersen.

Überhaupt der Jazz: Vor fünf Jahren hat der Westdeutsche Rundfunk zum ersten Mal den „WDR Jazzpreis“ ausgeschrieben, inzwischen eine der wichtigsten Auszeichnungen für Jazzmusik in Deutschland. Damit fördern wir die Jazzschaffenden, die ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben; mit dem „Jazz-Nachwuchspreis“ auch ganz gezielt junge Musikerinnen und Musiker. Eine ganz eigene und unmittelbare Rolle als Kulturvermittler nimmt die WDR Big Band regelmäßig ein, wenn sie im Rahmen des Projekts „School Jazz“ Schulen in Nordrhein-Westfalen besucht und dort während der Unterrichtszeit ein 75-minütiges Konzert realisiert. Das Projekt vermittelt die Entwicklung der Jazzmusik und den Ursprung von Pop-Musik und reicht vom Stil New Orleans bis zu Funk-HipHop. Ein Zugang, der auch jene erreicht, die das Blockflötentrauma der frühen Jahre lange nicht ablegen konnten.

Den Nachwuchs haben wir auch an anderer Stelle im Blick: durch feste Produktionen mit den Landes-Jugendensembles oder dem Bundesjugend-JazzOrchester, durch unsere Partnerschaft mit dem Landeswettbewerb „Jugend Musiziert“ oder mit der Reihe „Jugendkonzerte“ in der Kölner Philharmonie, in denen sich die vier Klangkörper des WDR schon dem jüngsten Publikum eindrucksvoll vorstellen.

Gefördert wird auch ein anderes Hörerlebnis, das Hörbuch. Selbst für Interessierte ist es nicht leicht, angesichts der Fülle von Neu-Veröffentlichungen den Überblick zu behalten. Der WDR hat zusammen mit der WDR Mediagroup und dem FOCUS einen Verein gegründet, den Verein Deutscher Hörbuchpreis e.V., der in jedem Jahr eine fachkundige Jury einlädt, Hörbücher auszuwählen, die es Wert sind gehört zu werden. Inzwischen hat sich der Preis zu einem wichtigen Qualitätssiegel entwickelt,



Außenaufnahmen beim Hörspiel „Elende Väter“. Foto: WDR/Anneck

das im unübersichtlichen Hörbuchmarkt verlässliche Orientierung bietet.

Artverwandt und doch andersartig ist das Hörspiel. Die besten und innovativsten werden im Rahmen der alljährlich stattfindenden ARD Hörspieltage vorgestellt. In NRW bieten die ebenfalls jährlichen WDR Hörwelten hierzu eine gelungene Ergänzung. Sie tragen der großen Bedeutung dieses Genres Rechnung: Allein der WDR verfügt in seinen Hörspielprogrammen über neun regelmäßige Hörspielplätze in der Woche, das entspricht jährlich mehr als 300 Sendestunden im Jahr. Damit diese produziert werden können, schließt der WDR im Jahr mehr als 300 Verträge mit Autorinnen und Autoren, mehr als 2.500 mit Schauspielerinnen und Schauspielern, mit über 70 Komponistinnen und Komponisten und 200 Musikerinnen und Musikern – Lektorinnen und Lektoren,

Bearbeiterinnen und Bearbeiter, Redakteurinnen und Redakteure, Regisseurinnen und Regisseure, Toningenieurinnen und -ingenieure gar nicht mitgezählt. Neben dem Hörgenuss, den unsere Krimis und Hörspiele – darunter seit diesem Jahr auch der gemeinsame ARD RadioTatort – jede Woche aufs Neue bieten, ist der Hörspielsektor somit auch ein relevanter Faktor der Kulturwirtschaft im Land geworden.

Dies alles – Hörspiel, Lesung, Hörbuchtipps, Konzerte, Comedy, Theaterkritiken, Kinovorschauen, der feuilletonistische Blick auf die Welt, der polemische Essay, das aufklärerische Feature, das erhellende Streitgespräch – dies alles findet in großer Vielfalt in unseren Programmen statt. Alleine in den sechs Hörfunkwellen des WDR senden wir insgesamt mehr als 15 Stunden Kultur am Tag.

Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk kann in diesen kurzen Zeilen nur unzureichend beschrieben werden. Sie ist ein Pfau, der erst dann in seiner vollen Pracht erscheint, wenn man das große schillernde Rad betrachtet. Kultur ist kein „nice to have“. Sie bildet einen wichtigen Pfeiler des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, und gleichzeitig ist dieser eine wichtige Stütze und ein Motor des kulturellen Lebens. Eine „perfekte“, wenn auch nicht immer harmonische Symbiose, aber sicher ein Arrangement zu gegenseitigem Vorteil. Beide Seiten leben in der Gewissheit, dass es sich lohnt, die Meisen, Kolibris, Fische, Schwäne, Gänse und Säuger – und natürlich den kleinen schwarzen Käfer – zu hegen und zu pflegen.

DER VERFASSER IST HÖRFUNKDIREKTOR DES WESTDEUTSCHEN RUNDFUNKS

Am Anfang war die Musik

Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die deutsche Orchester- und Musikkultur | Von Gerald Mertens

„Am Anfang war nicht das Wort, sondern die Musik“. So kurz und bündig könnte man in leichter Abwandlung der Einleitungssätze des Johannes-Evangeliums das historische Verhältnis des Rundfunks zu seinen Klangkörpern zusammenfassen. Der geschichtliche Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Rundfunks und seiner Klangkörper vermittelt einen intensiven Eindruck von seiner besonderen Bedeutung für die Musikkultur – bis in unsere Zeit.

Der 29. Oktober 1923, 8.00 Uhr abends, wird allgemein als die Geburtsstunde des wohl ältesten deutschen Rundfunkklangkörpers beschrieben. An diesem Tag übertrug die Radio-Stunde AG, Sendestelle Berlin, erstmals live ein Konzert und gab damit den entscheidenden Anstoß für die Gründung eines sinfonischen Rundfunkorchesters, in diesem Falle des heutigen Rundfunk-Sinfonieorchesters Berlin (RSB). In den – anfänglich noch überschaubaren – täglichen Sendezeiten wechselten sich Live-Darbietungen mit dem Abspielen von Schellackplatten ab. Mit Ausweitung des Sendebetriebs wurde jedoch sehr bald der Bedarf an verfügbarem Musikrepertoire immer größer.

Die Aufnahme des Sendebetriebs durch weitere regionale Rundfunkanbieter seit dem Frühjahr 1924, so z.B. die Mitteldeutsche Rundfunk AG (MIRAG), Leipzig, die Deutsche Stunde in Bayern GmbH, München, die Südwestdeutscher Rundfunkdienst AG, Frankfurt/Main, die Nordische Rundfunk AG, Hamburg, Süddeutsche Rundfunk AG, Stuttgart, usw. beförderte in der Folgezeit die erste Gründungs- bzw. Übernahmewelle von eigenen Rundfunkklangkörpern in Deutschland. Die Wurzeln des heutigen MDR Sinfonieorchesters Leipzig reichen sogar bis in das Jahr 1915 zurück. Ursprünglich als „Orchester des Konzertvereins“ in Leipzig gegründet, wurde es 1924 durch die MIRAG als Rundfunk-Sinfonieorchester

Leipzig übernommen. Ähnlich war es auch beim heutigen hr-Sinfonieorchester, welches 1929 von der Stadt Frankfurt/Main noch als „Frankfurter Sinfonie-Orchester“ unter dem Dirigenten Hans Rosbaud firmierte und dann für den täglichen Sendebetrieb übernommen wurde. Doch nicht nur Orchester, sondern auch eigene Chöre wurden gegründet. Der Berliner Funk-Chor, heute Rundfunkchor Berlin, entstand ebenfalls bereits im Frühjahr 1925.

Von Anfang an mussten die Rundfunkorchestermusiker und -chormitglieder ein sehr breites und täglich wechselndes Repertoire auf technisch hohem Niveau beherrschen, da nach extrem kurzer Proben- und Vorbereitungszeit immer live übertragen wurde. Konzerte mit Musik aller Epochen, konzertante Opern, Operetten, Oratorien, die Begleitung von Gesangs- und Instrumentalsolisten, Kammermusik, aber auch Hörspielmusiken gehörten zum selbstverständlichen Aufgabengebiet dieser spezifischen rundfunkeigenen Klangkörper. Geeignete Sendesäle, Orchester- und Chorräume, eigene Notenarchive wurden geschaffen.

Auch die Verbreitung zeitgenössischer Musik ist mit der Entwicklung der Rundfunkklangkörper untrennbar verbunden. Die Listen der Archivaufnahmen vieler Rundfunkorchester der 1920er und 1930er Jahre bis in die Neuzeit lesen sich wie das „Who is Who“ einer ganzen Komponistengeneration. Vor allem traten Komponisten als Dirigenten eigener Werke auf. Nur als Beispiel mag wiederum das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin dienen: Igor Strawinsky, Hans Pfitzner, Richard Strauss, Werner Egk und viele andere erhielten Gelegenheit, ihre Kompositionen einzustudieren und zur (Ur-)Aufführung zu bringen. 1931 zählte man im gesamten deutschen Reich zehn Rundfunkorchester unterschiedlicher Größe und sieben Chöre.

Wenige Tage nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde der Rundfunk am 15. Februar 1933 durch Erlass des Reichskanzlers Adolf Hitler dem

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt, welches unter der Leitung von Joseph Goebbels stand. Dies hatte auch für die Musikproduktion der Rundfunkklangkörper im ganzen Deutschen Reich tief greifende Folgen. Komponisten und Werke des „nationalen Erbes“ von Bach, Mozart, Beethoven, Bruckner und Wagner standen im Mittelpunkt. Die Musik „entarteter“ und verfemter Komponisten wurde aus dem Spiel- und Sendebetrieb verbannt. Die Rundfunkklangkörper spielten eine überaus wichtige Rolle in propagandistisch aufgezogenen Beethoven- und Bruckner-Zyklen sowie bei musikalischen Monumentalsendungen. Die nationalsozialistische Ideologie hatte rasch erkannt, wie sie auch die sinfonische Musik deutscher Komponisten im Rundfunk für ihre Zwecke einsetzen konnte. Besonders selektierte Musik ausländischer Komponisten wurde nur noch als Alibi der Weltoffenheit gespielt und produziert.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges stieg auch die Produktion und der Einsatz von gehobener Unterhaltungsmusik und Tanzmusik in „bunten Abenden“, Wunschkonzerten, Volksmusiksendungen usw. Während die kriegsbedingt verfügte Schließung aller öffentlichen Theater zum 1. September 1944 das Musikleben faktisch zum Erliegen brachte und viele der verbliebenen Musiker der Opern- und Sinfonieorchester zum Kriegseinsatz eingezogen wurden, produzierten die Rundfunkklangkörper bis zum Schluss weiter. Nur so ist es zu erklären, dass bereits zehn Tage nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches am 18. Mai 1945 Beethovens Neunte Sinfonie durch das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin im Großen Sendesaal in der Masurenallee aufgeführt werden konnte. Auch der Neuanfang des Rundfunks nach dem Krieg war also wiederum vor allem geprägt durch Musik.

Die Dezentralisierung und der Wiederaufbau demokratischer Rundfunkstrukturen durch die Militärver-

Fortsetzung von Seite 28

lungen der Alliierten führte in allen vier Besatzungszonen und in Berlin zu einer zweiten, flächendeckenden Gründungswelle und Restrukturierung von Rundfunkklangkörpern, so beispielsweise am 15. November 1946 mit der Bildung des „RIAS-Symphonie-Orchesters“ (heute Deutsches Symphonieorchester, Berlin). Weitere Klangkörper entstanden am Sitz der jeweiligen neuen Rundfunkanstalten und Sender, so u.a. in Köln, Stuttgart, Freiburg, Baden-Baden, Kaiserslautern. Der große Bedarf an Tanz- und Unterhaltungsmusik in der Nachkriegszeit führte auch zur Gründung bzw. Übernahme von Bigbands sowie zur weiteren Ausdifferenzierung zwischen den großen Sinfonieorchestern und den Rundfunk-(Unterhaltungs-)orchestern.

Ihr Auftrag lag unverändert in der Füllung des täglichen Programms, wozu die Schallplattenindustrie zu jener Zeit noch nicht in der Lage war, im Aufbau und in der Aufarbeitung der in der Nazizeit zerschlagenen Musikkultur und in der Förderung von Neuer Musik. Die Weiterentwicklungen der Aufnahmetechnik und der Konservierung von Musikaufnahmen führten seit den 1950er Jahren auch zu Veränderungen im Arbeitsalltag der Rundfunkklangkörper. Immer mehr Werke wurden bei reinen Studioproduktionen für den späteren Einsatz im Programm erarbeitet und begannen die Archive zu füllen. Im Durchschnitt einer Saison eines Rundfunk-Sinfonieorchesters wurde nur noch etwa ein Drittel aller gespielten Werke in öffentlichen Sinfoniekonzerten aufgeführt, übertragen oder mitgeschnitten, so deutlich überwogen die Studioproduktionen. Nach den Jahren der nationalsozialistischen Gängelung, Unterdrückung und Verdrängung der Neuen und Zeitgenössischen Musik erlebte diese parallel mit der Entwicklung der Rundfunkklangkörper einen großen Aufschwung. Dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgend, fällt der Blick in die Konzertprogramme und Produktionslisten – vor allem der Rundfunk-Sinfonieorchester seit Ende der 1940er Jahre – auf zahlreiche Uraufführungen, deutsche Erstaufführungen und Ersteinspielungen. Namen wie Hindemith, Honegger, Skrjabin, Milhaud, Henze, Hartmann, Toch, Zimmermann u. v. a. tauchen hier regelmäßig auf. Aber auch die Entwicklung des Komponisten Karlheinz Stockhausen hätte ohne das Engagement des Rundfunks so nicht stattgefunden. In der Nachkriegszeit

trug Stockhausen als Leiter des elektronischen Studios des WDR über zwanzig Jahre lang wesentlich dazu bei, Köln zu einem bedeutenden Zentrum der Neuen Musik zu entwickeln. Viele Kompositionsprinzipien, die Stockhausen entwickelte, waren bahnbrechend und stilbildend für die folgenden Komponistengenerationen. Über die Jahrzehnte haben das WDR Sinfonieorchester Köln und der WDR Rundfunkchor Köln mehrere Werke von Stockhausen uraufgeführt, die der WDR als Kompositionsauftrag an ihn vergeben hatte.

Nach den zwei Gründungswellen von Rundfunkklangkörpern im Anschluss an die beiden Weltkriege kam es im unmittelbaren Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung seit 1990 zu gravierenden Einschnitten, Strukturveränderungen und Abwicklungen. Vor allen Dingen die Klangkörper an den Standorten des ehemaligen Rundfunks der DDR in Ost-Berlin und Leipzig sowie des RIAs in West-Berlin waren davon betroffen. Aber auch die Klangkörper der alten Bundesländer blieben nicht gänzlich verschont. 1992/93 fusionierten aus Kostenerwägungen in Frankfurt das Sinfonieorchester und das Rundfunkorchester des Hessischen Rundfunks; 2007 wurde das Sinfonieorchester des Saarländischen Rundfunks, Saarbrücken, mit dem SWR-Rundfunkorchester Kaiserslautern zur „Deutschen Radiophilharmonie“ zusammengelegt. Bei den Chören mussten vor allen Dingen das SWR-Vokalensemble Stuttgart und der Hamburger NDR-Chor Stellenstreichungen hinnehmen. Der im Jahr 2004 entwickelte Plan des Bayerischen Rundfunks, sein beliebtes und durch neue Programmideen, vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit, profiliertes Münchner Rundfunkorchester aufzulösen, scheiterte am großen Widerstand von Politik und Öffentlichkeit.

Aktuell arbeiten in Deutschland bei den Rundfunkanstalten der ARD und in der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH Berlin 13 Sinfonie- und Rundfunkorchester, sieben Chöre und vier Bigbands. Die Arbeitsweise der Klangkörper hat sich in den letzten Jahren erneut deutlich verändert: Die Musikproduktion im Studio ist deutlich in den Hintergrund getreten, die Archive mit eigenen Aufnahmen vergangener Jahrzehnte sind gut gefüllt und stehen in der täglichen Nutzung in Konkurrenz mit der Sendung digitaler kommerzieller Tonträger von Orchestern und Ensembles aus aller Welt. Dennoch sind die deutschen Rundfunkklangkörper unverzichtbar: Sie



WDR Jazz Band als Kulturvermittler. Foto: WDR/Kaiser

sind Botschafter ihrer Anstalt und der dahinter stehenden Länder und Rechtsträger. Durch ihre Auftrittstätigkeit in Konzerten im Sendegebiet, national und international sowie Live-Übertragungen und Sendungen von Live-Mitschnitten sind sie zu einem wesentlichen Kulturfaktor in Deutschland, aber auch darüber hinaus geworden.

Mittlerweile scheint sich die strukturpolitische Situation für alle Klangkörper deutlich stabilisiert zu haben; das ARD Jahrbuch 2007 widmet den Klangkörpern und der eigenen Musikproduktion einen großen Schwerpunkt. Durch die Gebühren-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestärkt, haben die Verantwortlichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks offenbar erkannt, dass sowohl in der Diskussion mit der Europäischen Kommission in Brüssel als auch mit den Ministerpräsidenten der Länder der Betrieb eigener Klangkörper und die eigene Musikproduktion ein gewichtiges Argument für die Aufrechterhaltung der Finanzierung des öffentlich-rechtlich Rundfunks

durch Gebühren sind. Wo kommunale und staatliche Orchester bei ihrer teilweise risikolosen Programmpolitik verstärkt auch an die Erhöhung von Eigeneinnahmen denken, genießt der Rundfunk unverändert das Privileg, aufgrund seiner Gebührenfinanzierung eben nicht zwanghaft auf die Quote schielen zu müssen, sondern im Rahmen der Musikproduktion mit eigenen Klangkörpern eben auch das randständige, zeitgenössische oder vergessene Repertoire zu berücksichtigen und zu fördern. Die seit 1921 bestehenden Donaueschinger Musiktage, die Wittener Tage für neue Kammermusik, Das alte Werk und viele andere Reihen und Festivals in ganz Deutschland sind ohne den Einsatz der öffentlich-rechtlich Rundfunkanstalten und ihrer Klangkörper nicht vorstellbar. Diesen kulturellen Reichtum gilt es zu bewahren.

DER VERFASSER GESCHÄFTSFÜHRER DER DEUTSCHEN ORCHESTERVEREINIGUNG (DOV)

Flockige Mainstream-Mischung

Über den Umgang mit Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen | Von Manfred Eichel

Die Kultur-Strategen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind clever, aber so ganz ehrlich sind sie in der Regel nicht. Jedenfalls nicht dann, wenn sie sich mal wieder an die Brust schlagen und treuherzig versichern, wie wichtig ihnen doch die Kultur sei. Weshalb sie ein jeder genießen solle. Also müsse sie unbedingt aus den Spezialnischen raus und auf sämtliche Marktplätze des Hauptprogramms gestellt, nein wahrlich ausgestellt werden. Die Wirklichkeit unterscheidet sich von solchen Lippenbekenntnissen erheblich. Denn tatsächlich verliert die Kultur zusehends ihre angestammten, regelmäßigen Sendeplätze – und wird dafür hin und wieder mal in den Nachrichten erwähnt oder auch schon mal in einer Live-Sendung gestreift. Die Kultur, die dann vorgeführt wird, ist fast ausnahmslos spekulativ-spektakulär – wie etwa ein Blockbuster aus Hollywood. Oder sie ist belanglos – wie etwa der Auftritt eines Pop-Stars in einer Wett- oder Quiz-Show.

Dieser Etikettenschwindel hat sich jahrzehntelang bewährt – und den Programm-Auftrag allmählich verwässert. Der verpflichtet im Paragraphen 11 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die öffentlich-rechtlichen Sender, „der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen“. Und dann wird der Text noch einmal unmissverständlich: Er, der Rundfunk, womit dann immer auch das Fernsehen gemeint ist, „hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten“.

Ausweitung des Kulturbegriffs

Beiträge zur Kultur bieten die Anstalten angeblich in Fülle an. Doch wenn man dann genauer wissen will, was sie so alles unter Kultur verstehen, wundert man sich schon gar nicht mehr, wieso der Sektor Kultur trotz seines offenkundigen Abbaus im Laufe der Zeit dennoch ausgeweitet worden ist. Weil in den stolz zitierten Bilanzen nicht nur Gottesdienste und Tiersendungen, sondern auch die viestündigen Volksmusik-Shows zur Kultur gerechnet werden. Nun gibt es niemanden, selbst in der hardcore-Kultur-Ecke gibt es solche kaum noch, die da Berührungsgängste zu den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben. Denn natürlich findet Kultur auch in den Arenen und in der Kirche, in der Küche und im Club statt. Doch wenn bei solchen Grenzerweiterungen die Kern-Kultur fast total auf der Strecke bleibt, ist Unruhe angesagt. Dass die sich nicht schon längst in den Rundfunkkräten zu lautstarken und dann auch noch zu wirksamen Protesten ausgeweitet hat, ist höchst verwunderlich.

Denn dass sich beispielsweise ganze Kulturabteilungen der Sender im Laufe der Jahre in Luft aufgelöst haben, sollte oder müsste doch eigentlich selbst jenen Programm-Aufsehern aufgefallen sein, die ihren Kontrollauftrag nicht so ganz gewissenhaft wahrnehmen und möglicherweise eher an ihrer ehrenvollen Berufung als Rundfunkräte oder gar an ihren Spesen interessiert sind. Was ist denn aus den Kultur-Feature-Reihen geworden, die sämtliche öffentlich-rechtlichen Fernseh-Sender mal hatten? Sie sind fast ausnahmslos und natürlich – muss man da schon sagen – auch ersatzlos gestrichen worden. Beim WDR klafft seither die Lücke, in der früher mal Künstler- oder Schriftsteller-Porträts gezeigt worden sind.

Beim NDR klafft sie und beim ZDF auch. Die Rumpf-Redaktionen kaufen mittlerweile für die alten Sendeplätze besonders gerne Tierproduktionen bei der BBC ein.

Klar: Kultur ist nicht jedermanns Sache. Nur etwa fünf oder sechs Prozent der Deutschen gehen mal ins Theater oder lesen ein Buch oder besuchen eine Kunstaussstellung. Und weil diese Kulturkern-Truppe „ihr“ Programm in den gebührenfinanzierten Programmen (die derzeit 17,01 Euro monatlich kosten) so schrecklich dünn findet, hat die sich oft genug aus der Fernseh-Gemeinde verabschiedet und ihr Gerät schlicht abgemeldet. Ein Teufelskreis ist damit geschlagen – die Quote für Kultur wird immer kümmerlicher und die Kultur-Abstinenz der Öffentlich-

Rechtlichen wird immer begründeter. Nach dem Motto: Das will doch sowieso niemand sehen! Und: Kultur macht uns die Quote kaputt! Also ab damit in die Nacht! Dann schauen eben die paar Unersättlichen zu, das sind ja doch, meinen die Programm-Zyniker, die Spätseher und Langschläfer.

Solch eine Programm-Politik ist im Sinne der Quote effektiv, im Sinne des Staatsvertrages ist sie schlicht unehrlich. Dass der Rundfunk mal der Bildung und Beratung „dienen“ sollte, scheint man mittlerweile fast vergessen zu haben. Man bedient sich statt dessen lieber der flachen, garantiert kulturlosen Programm-Hits der kommerziellen Sender und kopiert deren „ausgelutschte Kuppel- und Castingshows“, wie es kürzlich noch Hans-Joachim Otto, der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages beklagte: „Die Verantwortlichen versuchen, hohe Quoten mit niedrigem Niveau herbeizuführen.“

Dass sich die kommerziellen Programme nach dem Massen-Geschmack richten, verwundert niemanden. Die müssen und wollen verdienen. Doch dass die Kommerziellen seit ihrer Existenz, also von 1984 an, von Jahr zu Jahr zunehmend auch die Öffentlich-Rechtlichen mit ihrer Zukunftslosigkeit infiziert haben, ist schon ziemlich ärgerlich.

Radio als „Tagesbegleitmedium“

Hören wir doch erst mal in die Radio-Programme hinein. Da gibt es seit einiger Zeit den fatalen Begriff des „Tagesbegleitprogramms“. Und dieser Begriff trifft die Strategie der Macher sehr genau: Das Programm muss so raffiniert strukturiert sein, dass der Nebenbei-Hörer – und um den geht es zentral – gar nicht auf die Idee kommt, umzuschalten. Im Klartext heißt das, dass zumindest bis abends, so gegen 19 Uhr, nichts den Zuhörer irritieren darf. Alles ist kurz und flüchtig und leicht verdaulich. Die Kultur-Reportage, etwa über das neue Marc-Museum, ist dann genau so knapp wie die mehrmaligen Ankündigungen einer solchen Kleintat. Berichte, welche die verordnete Vierminuten-Maximal-Grenze überschreiten, führen dann in der Regel in den Redaktionskonferenzen zu langen Diskussionen und zu strengem Tadel. Die Machart ist längst nicht mehr so wichtig wie die Länge – und der Inhalt schon fast gar nicht.

Natürlich gibt es in dem immer flacher werdenden Einheitsbrei der Häppchen-Kultur auch Programme die herausragen. Bayern 2 oder WDR 5 haben beispielsweise



Klimbim: Unterhaltung, Kultur oder Trash? Foto: WDR

Weiter auf Seite 30

Fortsetzung von Seite 29

Flockige Mainstream-Mischung

einen besseren Ruf als andere Sender, die ebenfalls behaupten, konzentriert Kultur zu vermitteln. Vorbildlich für andere Radioprogramme sind auch SWR 2, wo Jazz oder Bayern 4, wo Klassik gepflegt werden. Die „Format-Programme“ anderer Sender sind meistens austauschbar: Alles ist da allerfeinstens austariert. Wem vorgehalten werden kann, dass Hörer während seiner Sendung umgeschaltet haben, muss einen Fehler gemacht haben. Und der wird flugs und konsequent ausgemerzt.

Klar: Diese Klagen sind Klagen auf hohem Niveau. Denn wer sich in der Bundesrepublik per Radio über Kultur informieren will, muss nicht darben. Er oder sie muss einfach nur den „Deutschlandfunk“ aus Köln oder das „Deutschlandradio Kultur“ aus Berlin einschalten. Da

findet man noch ausführliche Gespräche, Rezensionen oder Analysen.

Kultur im Fernsehen – nur noch in Nischen?

Und wenn man über den stetigen Kulturabbau beim Fernsehen klagen will, muss man ebenso konzedieren, dass „3sat“, dass „arte“ und „Phoenix“ meistens ein ganz exzellentes Kulturprogramm bieten: Spielfilme, die sonst nur in Filmkunst-Kinos laufen oder Kultur-Reportagen, die früher auch mal die Öffentlich-Rechtlichen in ihren Programmen hatten.

Doch „3sat“, „arte“ und „Phoenix“ sind Minderheitenprogramme. Trotz ihrer immer flotteren Präsentation. Die Hemmschwelle, diese Programme einzuschalten, ist für viele Normalverbraucher einfach zu groß. Neue Kulturkunden könnten viel leichter die Ersten und Zweiten gewinnen.

Wenn sie das denn wollten. Doch sie wollen offensichtlich nicht. Selbst die sieben Dritten Programme, ehemals regionale Kulturkanäle des Ersten, sind längst zu TV-Vollprogrammen geworden. Was das heißt? Die kümmern sich um Politik und Wirtschaft, Sport und Unterhaltung und – wie die ARD und das ZDF, kaum noch um Kultur.

Kein Wunder, dass auch die kulturellen Flaggschiffe der großen überregionalen Sender ARD und ZDF, also „Titel – Thesen – Temperamente“ und „aspekte“, auf Erfolgskurs getrimmt worden sind. Sie wurden gezwungen, Quotenjäger zu werden. Das heißt: Allgemeine, süffige Unterhaltsamkeit wird von ihnen eingefordert. Folgerichtig zeigen beide Magazine oft dasselbe: eine flockige Mainstream-Mischung aus Show, Skandal und Politik. Eine Prise Erotik und ein Quentchen Gewalt würzen dann das Ganze. Junge Künstler und Literaten sucht man hier allerdings meist vergebens. Oder Theater oder Neue Musik. Oder ...

Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch. Das Zauberswort, das alles ändern wird, heißt „digitales Fernsehen“. Denn in nicht allzu ferner Zukunft wird jeder Zuschauer für sich entscheiden, zu welcher Tages- oder Nachtzeit er Nachrichten, Sport oder eben auch mal Kultur sehen will. Feste Sendezeiten spielen dann keine Rolle mehr. Dann werden sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch wieder um die Randgruppe der Kultur-Interessierten kümmern müssen und kümmern wollen – und zwar in besonders qualifizierten Beiträgen. Kurioserweise ist es die fortschreitende Fernseh-Technik, die die Kultur ins Programm zurückbefördern wird – nicht die bessere Einsicht oder gar die Reue der gegenwärtig noch ach so quotenfixierten Sender-Fürsten.

DER VERFASSER WAR VON 1975 BIS 2000 CHEF UND MODERATOR VON KULTURMAGAZINEN IN DER ARD UND IM ZDF. ER IST PROFESSOR FÜR JOURNALISTIK AN DER UNIVERSITÄT DER KÜNSTE BERLIN

Bildung durch Unterhaltung

Vom kulturellen Wert des Unterhaltungsfernsehens | Von Lothar Mikos

Unterhaltungssendungen im Fernsehen haben es nicht leicht, müssen sie doch oft genug für das schlechte Gewissen der Zuschauer herhalten, mal wieder Zeit vor der Glotze vergeudet zu haben. Dabei gehören sie zum Fernsehprogramm wie die Butter aufs Brot. Auch wenn dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in erster Linie eine Informationskompetenz zugeschrieben wird, hat er in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Ländern wie Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz – um nur einige zu nennen – wesentlich die Unterhaltung geprägt. Die frühen Sendungen waren dabei noch von einem Bildungsgedanken geprägt, von dem man sich heute – zumindest in den öffentlichen Diskussionen – verabschiedet hat. Unterhaltung gilt nur mehr als Müll, die Rede vom „Trash-TV“ und dem „Unterschichtenfernsehen“ macht die Runde, gemeint sind dabei vor allem die privat-kommerziellen Sender – denn die Öffentlich-Rechtlichen waschen sich in dieser Hinsicht gerne von jeder Schuld frei. Dabei waren sie es noch, die für die ersten TV-Skandale gesorgt haben. Aber der Reihe nach.

Mit Quizshows wie *Hätten Sie's gewusst?* mit Heinz Maegerlein und *Alles oder Nichts* mit Heinrich Fischer, beides Adaptionen von US-amerikanischen Quizshows, wurde die Absicht verfolgt, das Publikum unterhaltend zu bilden. Das wurde mit *Der Große Preis* mit Wim Thoelke ebenso fortgesetzt wie mit dem aktuellen *Das Quiz* mit Jörg Pilawa. Allerdings haben sich die Fragen gewandelt ebenso wie das Kulturverständnis – zum TV-Quiz tauglichen Bildungsgut gehören zu Beginn des 21. Jahrhunderts Fragen u.a. aus den Bereichen der Populärkultur und des Fernsehens. Daneben etablierten sich in der frühen TV-Geschichte bereits Spielshows, in denen der Bildungsgedanke nur noch manchmal durchschien. Die legendäre Sendung *Der Goldene Schuß*, zunächst mit Lou van Burg und später dann Vico Torriani, war hauptsächlich Spektakel. In anderen Shows stand der Bildungsgedanke mehr im Vordergrund. Mit Peter Frankenfelds *Vergissmeinnicht* sollte das Publikum im Rahmen einer Spielshow das neue System der Postleitzahlen in der Bundesrepublik vermittelt werden, und Hans-Joachim Kulenkampffs *Einer wird gewinnen* versuchte, den deutschen Zuschauern den europäischen Gedanken nahe zu bringen – gewissermaßen konnten spielend Freundschaften geschlossen werden, und es zeigte sich, dass man in multinationalen Teams dem Spielziel schneller näher kommen konnte.

In der Show *Wünsch Dir was!* mit Dietmar Schönherr und Vivi Bach gab es die ersten größeren Skandale, als eine junge Frau mit durchsichtiger Bluse auftrat, was dem in der Mehrheit noch immer prüden Publikum und der TV-Kritik gar nicht gefiel. Die siebziger Jahre und die Hippie-Zeit hatten nun auch die öffentlich-rechtliche Unterhaltung erreicht. Quiz- und Spielshows bilden immer auch den Zeitgeist ab und müssen im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen gesehen werden. Eine Sendung wie *Donnerlippchen*, die in den 1980er Jahren in der ARD viele „sinnfreie“ Spielshows der privat-kommerziellen Sender vorwegnahm, war ein Ausdruck der so genannten Spaßgesellschaft, die damals noch nicht auf ihrem Höhepunkt angekommen war. Seit den 1990er Jahren ist die Fernsehunterhaltung eine Domäne der Privatsender, außer dem Show-Dinosaurier *Wetten dass...?* hat das öffentlich-rechtliche Fernsehen kaum noch bedeutende Quiz- und Spielshows hervorgebracht. Die krisenhaften Zeiten im vereinten Deutschland zeigten sich auch in der Unterhaltung. Shows wie *Verstehen Sie Spaß?* wechselten die Moderatoren wie andere die Hemden, selbst die Volksmusik-Sendungen und Talkshows sind nicht mehr das, was sie einmal waren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist auf der Suche nach einem Unterhaltungsprofil, und steht sich dabei selbst im Wege, weil er über Jahre hinweg den kulturellen und bildenden Aspekt von Unterhaltung vernachlässigt hat. Stattdessen wurden Politik-Talks wie



Ruhe – Es folgt nun Kultur! Hörspielstudio des WDR. Foto: WDR/Fußwinkel

Sabine Christiansen von bildenden, informierenden und kulturellen Aspekten befreit und zu reinen Selbstinszenierungsshows geformt, in denen vermeintlich politische Diskurse selbstverliebt im Licht der Scheinwerfer um sich selbst kreisen.

Im öffentlich-rechtlichen Programmverständnis – und auch in der politischen Debatte über das Fernsehen – dominieren nach wie vor alte Überlegungen, nach denen Information, Bildung und Kultur zu den „wertvollen“ Programmgütern gehören, die Unterhaltung jedoch nicht. Dabei haben kommunikationswissenschaftliche Studien bereits seit den 1980er Jahren gezeigt, dass sich für die Zuschauer Bildung/Information/Kultur und Unterhaltung keineswegs ausschließen. Gerade in Bezug auf das neue, so genannte, „factual entertainment“, zu dem Dokusoaps, Reality Shows, Casting Shows, Makeover-Shows sowie Formate wie *Die Supernanny* oder *Raus aus den Schulden* gehören, wird in der angelsächsischen Diskussion längst davon ausgegangen, dass sie zur Bildung beitragen. Allerdings geht es dabei weniger im institutionelles Lernen, sondern um informelles – und das heißt auch: für's Leben lernen. Dieser Lerneffekt ist für fiktionale Serien wie *Die Lindenstraße* oder *Gute Zeiten, schlechte Zeiten* schon lange nachgewiesen worden. Das Fernsehen ist in seiner Gesamtheit, vor allem auch mit seinen Unterhaltungsprogrammen, eine Instanz für Bildung und Kultur. So sehen es nicht nur die Zuschauer, sondern auch einige Wissenschaftler, die die Rolle des Fernsehens im Alltag der Menschen ernst nehmen. So sehen es leider nicht die Verantwortlichen für die Programme der öffentlich-rechtlichen Sender und die Vertreter der etablierten Kultur. Sie folgen weiterhin einem klassischen Bildungsgedanken, der mit dem Alltag der Menschen in der heutigen Welt nur noch wenig zu tun hat.

In ihrem Verständnis kann nicht sein, was nicht sein darf: Was Information rspt. Kultur ist, kann nicht Unterhaltung sein, und was Unterhaltung ist, kann nicht Information rspt. Kultur sein. Beide Begriffe sind mit gegensätzlichen Eigenschaften versehen. Information und Kultur sind seriös, objektiv, sachlich, authentisch usw., Unterhaltung ist unseriös, subjektiv, emotional, fiktional usw.; ihre Verwendung im gesellschaftlichen Diskurs ist von Ausschließlichkeit geprägt, mit ihnen wird Ausschlusskommunikation betrieben. Damit sind sie als diskursive Elemente symbolischer Gewalt entlarvt, die zur Durchsetzung von Macht- und Herrschaftsansprüchen dienen. In der Tradition der Aufklärung können für die herrschenden bürgerlichen Eliten nur Information und Kultur das Maß aller Dinge sein, Unterhaltung unterläuft diesen Anspruch, weil die populären und ästhetischen Vergnügungen der Massen sich dem rationalen Diskurs widersetzen und damit, zumindest teilweise auch subversiven Charakter haben können. Das ist spätestens seit Kants Unterscheidung zwischen „Reflexions-Geschmack“ und „Sinnen-Geschmack“ evident. Die bürgerliche kontemplative Versenkung in ein Kunstwerk wurde zur ultima ratio des Kunstgenusses erklärt, wohingegen die populären Vergnügungen der Massen aus dieser Perspektive mit Ekel behaftet waren. Wenn man sich den Begriffen Information rspt. Kultur und Unterhaltung aus dieser diskursanalytischen Sicht nähert, wird ihre ideologische Funktion offenbar. Sie dienen dazu, gesellschaftliche und soziale Ausgrenzungen vorzunehmen. Nicht von ungefähr, wird immer wieder die Bildungsarmut der unterhaltungsorientierten Zuschauer des Fernsehens beklagt und die höhere Bildung der informationsorientierten hervorgehoben. In der bürgerlichen Öffentlichkeit dient diese systemische Trennung dazu, die lebensweltliche Perspektive aus dem do-

minanten Diskurs auszublenden. Die Entwicklungen im Fernsehen zu einer mehr lebensweltlichen Orientierung ist nicht allein ein Ergebnis der Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlichen und privat-kommerziellen Sendern um die Zuschauer, sondern es ist auch ein Ausdruck des sozialen Wandels in der Gesellschaft, der mit dem Begriff der „reflexiven Moderne“ umschrieben worden ist. Die Fragmentierung der Gesellschaft in verschiedene soziale Milieus und Lebensstile mit pluralen Normen und Werten lässt die Medien, insbesondere das Fernsehen, als vermittelnde Instanz immer bedeutsamer werden. Fernsehen erlangt daher eine immer größere Bedeutung als kulturelles Forum, wie es die US-amerikanischen Kommunikationswissenschaftler Newcomb und Hirsch bereits in den 1980er Jahren nannten. Das Publikum benutzt das Fernsehen zur Auseinandersetzung mit der sozialen Wirklichkeit im Rahmen seiner lebensweltlichen Bezüge. Dazu dienen nicht nur die klassischen Informations- und Kultursendungen, sondern vor allem auch die Unterhaltungssendungen. Mit dem Blick auf Kant muss konstatiert werden: Wer heute noch immer die Unterhaltung als bildungs- und kulturfern vertuefelt, lebt anscheinend noch im 18. Jahrhundert und ist von der gesellschaftlichen und medialen Entwicklung längst überholt worden. Im frühen 21. Jahrhundert trägt Unterhaltung zur informellem und kulturellen Bildung bei, selbst in den von der Öffentlichkeit schnell als „Trash“ bezeichneten Sendungen. Der kulturelle Wert von Unterhaltung darf nicht unterschätzt werden. Dazu müssten die Unterhaltungssendungen nur mal ernst genommen werden.

DER VERFASSER LEHRT MEDIEN- UND KULTURWISSENSCHAFT AN DER HOCHSCHULE FÜR FILM UND FERNSEHEN „KONRAD WOLF“ IN POTSDAM-BABELSBERG

Über fernsehkulturelle Qualitätsansprüche

Von Hans Janke

Einer alten Abgeklärtheit zufolge hat jede Wahrheit ihre Stunde, und so fängt sich auch das Fernsehen, voran das öffentlich-rechtliche, immer mal wieder programmatische Positionsbestimmungen, die es rhetorisch aufs Wahre-Schöne-Gute und gesellschaftliche Wirkungen der segenreichsten Art festzulegen versuchen. „Immer mal wieder“ ist zum Beispiel jetzt, da es in der Frage nach der Zukunft der Medien und wem diese gehöre, unter anderem darum geht, neuerlich nachzuweisen, dass gebührenfinanziertes non profit-TV nicht nur existenzberechtigt ist, sondern eine durch und durch gute Sache, eine Gebotenheit also. Dabei hält sich die Fürsprache argumentatorisch naheliegender, ergo verständlicher Weise zunächst ans Stichwort „Information“. Dass diese im Sinne umfassender, gründlicher, journalistisch unabhängiger Unterrichtung aller vom öffentlich-rechtlichen Fernsehen – programmbeauftragsgemäß – zu erbringen sei, bestreitet so recht niemand.

Eine demokratische Gesellschaft muss um Kommunikationsgerechtigkeit bemüht sein, sie hat für den freien und allgemeinen Zugang zum Bescheidwissen zu sorgen. Öffentliches Fernsehen erlaubt genau das. Nachrichten,

Magazine, Reportagen Dokumentationen, Diskussions-sendungen halten – idealiter jedenfalls – das Publikum auf dem Laufenden seiner eigenen Angelegenheiten und schaffen so die Voraussetzung für Teilnahme am politischen Prozess. Bon. Der Rest besteht dann in freilich schwierigen Vermittlungsfragen, heißt im täglich größer werdenden Problem, dass die nützlichen Botschaften so leicht nicht an den Mann (vor allem den jungen Mann) zu bringen sind. Theoretisch-systematisch aber geht das ganze kostenlos zustimmungsfähig klar.

Bei der „Unterhaltung“, dem Stichwort, das mit der Information gewöhnlich ein Paar bildet, ist das augenscheinlich so anstrengungslos glatt nicht zu haben, nicht zu machen. Verwenden und verstehen es die Deutschen doch, obwohl längst ein Volk von außerordentlichem Amüsierwillen, nach wie vor platzanweiserisch pejorativ – und ist es doch auch und gerade den Gebildeten unter den Fernsehunterhaltern in Jahrzehnten hoch-reflektierter, gescheit beschriebener und begründeter Arbeit offensichtlich nicht gelungen, ihre kleinen und großen Hervorbringungen – den Originalfernsehfilm beispielsweise, die Fernsehserie, die Show, die Comedy, das ganze erzählerische Vielfaltsauf- und -angebot also – als medienkulturell mindestens so bedeutsam im öffentlichen Bewusstsein zu verankern wie alle Information.

Eine große Bedauerlichkeit ist das und ein ziemliches Paradox. Die Programmgeschichte des öffentlich-rechtlichen Fernsehens – und eben auch seine Gegenwart – nämlich machen jedem genauen Betrachter klar, dass und wie sehr das Medium seine spezifische Kultur, seinen spezifischen Reichtum – an Bearbeitungsmöglichkeiten jeglicher Provenienz –, sein Ausdrucksvermögen, seine intellektuelle und ästhetische Anregungskraft, seine Zivilisierungsfähigkeit gegenüber den Zuschauern, seine kritische Potenz auch und eben ganz besonders im Unterhaltenden bezeugt hat und bezeugt.

Dort spielt ja das Fernsehen sein eigenes unverwechselbares originäres Spiel. Im Großen-Ersten-Schweren – Fernsehfilme, Fernsehserien etwa schlagen die deutschen historischen und zeithistorischen Kapitel bekanntlich nicht nur à la Saison auf – wie im (scheinbar) Kleinen-Spaßigen-Leichten – nicht allein die sprichwörtlichen großen Shows der sprichwörtlichen Gottschalks sind gesellschaftliche Lockerungsübungen von erheblicher Effizienz. Dort – im unterhaltenden – versammelt sich das interessant-bunte Volk der phantasievoll-schöpferischen Geschichtenerfinder, Inszenatoren, Darsteller, Protagonisten, Produzenten. Veritable Fernsehfiguren darunter, die – und sei’s eine Ära lang – Leitbildfunktionen allererster Güte erfüllen. Dort investiert ein am Publikumserfolg, an Reichweite und Resonanz,

aber nicht an Rendite orientiertes Fernsehen planmäßig und ausdauernd die größten und höchsten Summen – eine Szene lebendig erhaltend, eine Landschaft pflegend, die ergiebig ist und bleibt für die immer notwendige spielerische Auseinandersetzung mit den Dingen des Lebens.

Es erscheint demnach – jenseits der Frage, wie sich öffentlich-rechtliches und kommerzielles Fernsehen auf diesem Sektor unterscheiden oder überschneiden – mehr als nur legitim, heißt geboten, dem fabelhaft verzweigten, produktiven Komplex Unterhaltung im öffentlichen Fernsehen jenen Rang zuzusprechen und die Wertschätzung zukommen zu lassen, die der heiligen Information wie selbstverständlich zuteil werden. Diese Parität (samt synergetischer Förderfolgen) ist *conditio sine qua non* eines vital-wettbewerbsfähigen, akzeptanzstarken, gebührenergährten öffentlichen Fernsehens. Und erst wenn und wo sie gilt, lässt sich klug und gelassen-selbstkritisch prüfen – im Ganzen wie von Fall zu Fall – was öffentlich-rechtlichen fernsehkulturellen Qualitätsansprüchen genügt und was nicht. Fürs Prinzipielle nämlich gilt, noch eine alte Erfahrung: Man sollte damit weder zu spät kommen noch vor allem zu früh.

DER VERFASSER IST STELLVERTRETENDER PROGRAMMDIREKTOR ZDF

Der Defensivbegriff „Kultur“ im Fernsehen

Von Barbara Sichtermann

Bei dem Wort „Kultur“ zucken die Hierarchen auf dem Planeten „öffentlich-rechtliches Fernsehen“ zusammen. Natürlich lieben sie die Kultur, aber sie fürchten sie auch, denn sie agieren im Massenmedium Fernsehen als deren Sachwalter und wissen sehr gut, dass es Gründe gibt, ihnen in dieser Funktion nicht recht über den Weg zu trauen. So verspüren sie ein Unbehagen in der Kultur, wo sie sich doch mit Gewinn für ihr Ego als deren dienstbare Geister verstehen müssten.

Denn das öffentlich-rechtliche Fernsehen hat einen Bildungsauftrag, nur damit lassen sich die Gebühren rechtfertigen, mit denen es wirtschaftet und die vielen zu hoch erscheinen. Die wiederkehrenden Debatten anlässlich turnusmäßiger Erhöhungen schleudern den Hierarchen den Vorwurf entgegen: Euer Programm ist doch auch nicht kulturträchtiger als das des Privatfernsehens, wozu also – und jetzt kommt das Z-Wort – die Zwangsgebühren?? Natürlich ist was dran an diesem Vorwurf, aber er ist auch wieder unberechtigt. Denn der Bildungsauftrag kommt nur dann zu kurz, wenn man ihn – wie leider die Fernsehleute selbst – in überholter Manier altväterlich-pädagogisch interpretiert.

Wer Bildung sagt, sagt auch Kultur, wobei die Begriffe schwimmen: Einerseits schließt Kultur Bildung in sich, andererseits verläuft Bildung über die Begegnung mit und die Anverwandlung von Kultur. Der Kulturbegriff des Fernsehens ist sozusagen mit dem Bildungsauftrag geimpft. Alle Formate, die dazu geeignet sein können, den Hierarchen ein gutes Gewissen in punkto Bildungsauftrag zu verschaffen, gelten als „Kultur“. Dazu gehören in erster Reihe nicht vornehmlich zu Unterhaltungszwecken produzierte Programme, also Magazine, Dokumentationen, Shows und Serien, denen man bildende und sonst pädagogisch wertvolle Wirkungen zutraut: vorneweg die (werk)tägliche „Kulturzeit“ auf 3Sat, eine Infosendung zu den verschiedensten kulturellen Themen, so auch vergleichbare Magazine auf anderen Sendern wie „ArteKultur“, „aspekte“ im ZDF, „titel thesen temperamente“ in der ARD, ferner Programme, die das Publikum mit Zusammenhängen und Hintergründen der Naturwissenschaften, der Geographie und Philosophie vertraut(er) machen: „Nano“ (RBB), „Galileo“ (Pro 7), „Wissenshunger“ (Vox), „Das philosophische Quartett“, „Lesen!“ und „Nachtstudio“ (ZDF). Auch die Geschichte gehört selbstverständlich zentral zur Bildung, weshalb das Magazin „ZDF-History“ und alle Formate, die Zeitreisen versprechen und etwa in die „Katakomben von Rom“ (Spiegel-TV) führen oder Teilnahme an der „Letzten Fahrt der Wilhelm Gustloff“ erlauben, das Kulturgütesiegel beanspruchen dürfen. Portraits großer Künstler und Wissenschaftler, Dokus über Avantgarden in den schönen Künsten, die vorzugsweise um Mitternacht laufen, runden den „Kultur“-Pool des deutschen Fernsehens ab.

Man kommt dem TV-Kulturbegriff auch recht gut auf die Spur, wenn man sich vergegenwärtigt, was nicht unter ihn fällt. Da wäre alles zu nennen, was im engeren Sinn der „Unterhaltung“ zuzuschlagen ist: Game-Shows, Quiz-Shows, Volksmusik, Comedies, auch der im TV ja sehr prä-sente Sport, von dem unter Programmgestaltern strittig ist, ob er statt zur Unterhaltung nicht zur Information gehört, ferner Serien, Doku-Soaps, Reportagen und Kochshows, bei denen es um Lebenshilfe, Infos über die Konsumwelt, also Service im weiteren Sinne geht, außerdem die gesamte Sparte politische, wirtschaftliche usw. Information. Auch der große teure Bereich der Fiktion, also Telenovelas, Soap-Operas, TV-Movies und Krimis – dieser Bereich gehört



1. Tatort-Klappe für Thomalla und Wuttke. Foto: MDRI/Axel Berger

ebenfalls nicht in die Schublade ‚Kultur‘, was so manchen Drehbuch-Autor verstimmen mag. Hier scheiden sich dann auch der fernseinterne Kulturbegriff und der allgemeine am schärfsten: Es ist doch klar, dass ein gut gemachter Fernsehfilm über ein aktuelles oder historisches Thema ein Kulturprodukt ist – genauso wie die Neuinszenierung einer romantischen Oper oder eine Kunstaussstellung. Aber auf dem Planeten „öffentlich-rechtliches Fernsehen“ gelten andere Begriffe. Die Jury für den Adolf-Grimme-Preis, die genötigt ist, die Kriterien des Fernsehens zu übernehmen, arbeitet in drei Gruppen: Fiktion, Information und Kultur und Unterhaltung. Auch ambitionierte Filme gehören zur Fiktion, die eine andere Sparte darstellt als die Kultur.

Die „Impfung“ des TV-Kulturbegriffs mit dem Bildungsauftrag hat dazu geführt, dass alle Formate, die vom Nutzer zu Unterhaltungszwecken eingeschaltet werden, aus diesem Begriff herausfallen und am Ende nur solche, die in der Schule zu Lehrzwecken genutzt werden könnten, hineingenommen werden. Der enge TV-Kulturbegriff ist somit schwerlich operabel, er schrumpft zu einem behelfsmäßigen Etikett, das überall da aufgeklebt wird, wo die Verantwortlichen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen hoffen, ihrem besonderen Auftrag gerecht zu werden und so ihre Geschäftsgrundlage abzusichern. Das Problem dabei: Fernsehen ist ein Unterhaltungsmedium, wer es einschaltet, will unterhalten werden, und zwar auch, wenn er „Nano“, „Delta“ oder einen Film über den Dichter Rolf

Dieter Brinkmann guckt. Die Unterhaltung darf gerne mit einem Zusatz von Überraschung, Instruktion, ja Belehrung vermischt sein, das stört keineswegs. Der Witz ist, dass TV-Nutzer einen Zuwachs an Bildung, zum Beispiel durch Schauen eines historischen Magazins, als mit Unterhaltung durchaus vereinbar, wenn nicht sogar als selbst unterhaltend erleben. Während umgekehrt der Konsum einer auf pures Entertainment angelegten Game-Show oder eines Movies überraschende Bildungselemente sozusagen als Nebeneffekt mit sich bringen kann. Unterhaltung und Bildung lassen sich im Ernst nicht trennen. Das wissen die Programmgestaltenden im öffentlich-rechtlichen Fernsehen auch, und die im Privatfernsehen kümmern sich nicht darum. Wenn die ARD- und ZDF-Oberen dennoch an einem unterhaltungsfernen Kulturbegriff festhalten, so liegt das daran, dass sie wegen ihres Bildungsauftrags ständig in der Kritik stehen und Formate vorweisen müssen, die eine mit ihrem Auftrag kompatible Variante von Kultur darbieten, also möglichst etwas in Richtung „Qualität statt Quote“.

Der real existierende öffentlich-rechtliche Rundfunk kann gar nicht auf die Quote verzichten, und er tut es auch nicht. Von daher rührt der Eiertanz, den er aufführt, wenn es um seine *raison d’être* geht. Einerseits will und muss er populär sein, um das große Publikum zu halten, andererseits hat er diesen fatalen Bildungsauftrag am Bein und muss deshalb auf die Pflege von Minderheitenprogrammen verweisen können, die einen hohen Anspruch

vor sich hertragen. Dieser Konflikt ist unlösbar. Er wäre vielleicht abzumildern, indem man sich bei ARD und ZDF dazu bekennt, dass ein Vollprogramm – das ist eine bunte Mischung, die vieles bringt und deshalb jedem etwas – an sich schon eine Kulturleistung ist. Spartenprogramme sind, damit verglichen, zwar eventuell ein Gewinn in der Tiefe, aber ein Verlust in der Breite. Wer ein Vollprogramm nutzt, sieht, was es sonst noch so alles gibt und wird vielleicht, obwohl Politikmuffel, beim Zappen in eine politische Talkshow gezogen und bleibt dran. Umgekehrt kann der Bildungsbürger, der auf den Beginn des Philosophischen Quartetts wartet, beim Zappen Geschmack an der Comedy finden. Der Spartenkanalgucker hat diese Möglichkeit nicht.

Der TV-Kulturbegriff also ist verstaubt-pädagogisch, weil die, die ihn benutzen, die Entscheider beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ihn für ihre Defensive so brauchen: Schaut her, wir machen doch tolle Kultur ohne Rücksicht auf die Quote, wie unser Auftrag es verlangt. Sie sollten aufhören, so zu argumentieren, stattdessen lieber mit ihrem Vollprogramm als einem Kulturprodukt aufzutreffen und darauf bestehen, dass auch und vor allem der „Tatort“ Kultur ist.

DIE VERFASSERIN IST FREIE AUTORIN FÜR RUNDUNK UND ZEITUNGEN (DEUTSCHLANDRADIO, TAGESSPIEGEL UND VIELE ANDERE)

Das Wunderhorn

Über das Verhältnis von Kultur und Unterhaltung im Fernsehen | Von Klaudia Wick

Dass der WDR dieser Tage einen abendfüllenden Spielfilm finanziert, in dem es um die Begegnung des Romantikers Clemens von Brentano mit der Nonne Anna Katharina Emmerick geht, grenzt für die einen an ein Wunder. Für die anderen an Gebührenverschwendung. So oder so war der Produktionsauftrag an die Colonia Media GmbH, sonst in der Branche eher bekannt für die populären Schimanski-„Tatorte“ oder die ARD-Inforeihe „Wissen vor acht“, eine ziemlich elitäre Entscheidung – der Film von Dominik Graf ist es im Übrigen auch. Dominik Graf ist neben Heinrich Breloer, dem Macher von „Die Manns – ein Jahrhundertroman“, einer der ganz wenigen deutschen Erfolgsregisseure, die ihre Filme lieber für das Fernsehen als für das Kino produzieren. Entsprechend findet er in den öffentlich-rechtlichen Redaktionshäusern weitläufige Freiräume vor. Man ist froh, wenn Graf für den eigenen Sender arbeitet. Denn der Genrespezialist Graf und der Dokudramatiker Breloer verfügen, so unterschiedlich die beiden Filmemacher in ihren künstlerischen Ansätzen auch sein mögen, beide gleichermaßen über die seltene Gabe, den so oft beklagten Graben zwischen Quote und Qualität zu überwinden. Ihre Stücke sind wertvoll und unterhaltsam. Kulturbeflissen und spannend. Belesen – und eben am Ende doch Fernsehen.

Während der eine mal eine romantische Gotteserfahrung zur erotischen Begegnung erklärt („Das Gelübde) oder ein Sittengemälde des Berliner Ludenmilieus malt („Hotte im Paradies“) und dann wieder ein Stück deutsch-deutsche Vergangenheitsbewältigung in das scheinbar harmlose Gewand eines populären Krimis steckt („Eine Stadt wird erpresst“), macht der andere mal in Literatur („Die Manns – Ein Jahrhundertroman“), mal in Politik („Todesspiel“), mal in Zeitgeschichte („Speer und Er“). Während das Jahrhundertepos „Heimat“ – um mit Edgar Reitz noch einen dritten bedeutenden deutschen Fernsehkünstler zu nennen – nur im öffentlich-rechtlichen Monopolfernsehen der achtziger Jahre uneingeschränkt erfolgreich sein konnte, sind die Kunstwerke von Graf und Breloer auch noch anschlussfähig an einen Fernsehbetrieb, der im Wettbewerb mit der kommerziellen TV-Ware ein größeres Augenmerk auf Unterhaltsamkeit und Popularität legen muss.

Ob Kammerspiel, Heimatroman oder Literaturverfilmung – die Vertreter des anspruchsvollen Fernsehens haben von jeher Formen und Inhalte der anderen Künste für sich in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme war von den Initiatoren vorformuliert worden, wurde doch schon das deutsche Nachkriegsfernsehen hüben wie drüben mit Goethe eröffnet: Das West-Fernsehen inszenierte das „Vorspiel auf dem Theater“, im Osten las man eine Passage aus dem „West-Östlichen Diwan“ vor. Als „wertvolles Gefäß mit kostbaren Inhalten“ oder „Zauberschale“, die einen „Heiltrank“ ausschenken solle, erklärte der erste NWDR-Generaldirektor Adolf Grimme die Bestimmung des neuen Mediums, das mit zunehmender Verbreitung die kulturellen Lebenswelten der Deutschen synchronisieren und bald schon die Hochkultur – Beckett! Ionesco! Brecht! – in die entlegensten Winkel der Provinz transportieren würde. Wer freilich diesem Kulturfernsehen der frühen Jahre heute noch insgeheim hinterher trauert, ignoriert dabei rund fünfzig Jahre Mediengeschichte. Denn der einst so hohe Anteil an „künstlerischen Leihgaben“ – Theaterinszenierungen, Konzertmitschnitten oder Kinofilmen – war nicht nur allein dem entpolitisierten und kulturbeflissenen Sendungsbewusstsein der fünfziger Jahre entsprungen, sondern auch der puren Not geschuldet: Eine genuine Fernsehkultur samt medialem Selbstverständnis musste sich ja überhaupt erst entwickeln. Die Systemfragen der Anfangsjahre werden dieser Tage erneut für das neue „Neuen Medium“ Internet gestellt: Würde das Fernsehen ein Informationsmedium oder ein Unterhaltungsapparat sein? Ein dumpfer Zeitvernichter oder wirkungsmächtiger Teilchenbeschleuniger der Kunst? Ein Bild- oder ein Wortmedium? Gemeinschaftsstifter oder soziales Gift? Kulturvernichter oder -initiator?

Für die meisten dieser Fragen hat das Fernsehen inzwischen Antworten gefunden: Es hat sich zum gesellschaftspolitischen Leitmedium entwickelt, das seine Verbreitung der Unterhaltsamkeit verdankt und seine Bedeutung dem Informationsvorsprung. Es ist zweifelsfrei ein Bildmedium, aber ohne die wortwörtliche Ansprache an sein Publikum kaum denkbar. Wer das sich ausbreitende „Public Viewing“ in den Städten während der internationalen Fußballmeisterschaften betrachtet, kann leichthin das Gemeinschaftsstiftende des Fernsehens erkennen. Gleichwohl haben es die Theater, Konzertveranstalter, Kinobetreiber schwerer, seit das Pantoffelkino mit seinen Filmreihen und Show-Events, Sportübertragungen und Talkereignissen als preiswerte Alternative zum „Kulturbetrieb“ im Wohnzimmer allzeit bereit steht.

Kurz: Das Fernsehen dieser Tage ist längst selbst ein Stück Kultur geworden, das es gerade von den Gebührenfinanzierten Sendern zu pflegen und fortzu-



Die Manns – Eintauchen in Geschichte. Foto: WDR/Bavaria/Sybille Anneck

entwickeln gilt. Wer vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk nun allzu lautstark einfordert, sich angesichts der privatwirtschaftlichen Konkurrenz doch bitteschön auf alte Tugenden zurückzubessern und wie früher bloßer Kulturtransporteur zu sein, schädigt letztlich damit maßgeblich den Kulturveranstalter „Fernsehen“. Für den muss nämlich Mehrheitsfähigkeit Programm sein. Oder anders gesagt: Das Fernsehen wäre als elitäres Nischenmedium zwar vielleicht im Grimme’schen Sinne kostbarer, aber eben nur eingeschränkt funktionstauglich. Die Schale hätte einen Sprung. Viele genuin televisionäre Formen leben nämlich zuförderst von der individuellen Vorstellung des Einzelnen, Teil eines großen Publikums zu sein. In den modernen „Call in“-Unterhaltungsformaten wie „Unsere Besten“ (ZDF) oder „Deutschland sucht den Superstar“ (RTL)

wird diese Vorstellung regelmäßig explizit. Aber schon der „Wasserspülungstest“ der 60er-Jahre Spielshows „Wünsch dir was“ oder die Postkartenabstimmung der „ZDF Hitparade“ bedienten zu ihrer Zeit die kollektive Vorstellung von medialer Teilhabe.

In den zurückliegenden Jahren haben sich jene Fernsehveranstalter, die neuerdings als „GEZ-Sender“ bezeichnet werden, zum Teil von der kommerziellen Konkurrenz vormachen lassen, wie sich mediale Unterhaltsamkeit und gesellschaftspolitischer Anspruch in modernen Fernsehformen durchaus miteinander verbinden lassen: Mit seinen viel diskutierten Coaching-Formate wie „Die Super Nanny“ oder „Der Schuldenberater“ hat der Kölner Privatsender RTL als erster den Vorstoß gemacht, bisher tabuisierte Themen wie Erziehungsnotstand oder Privatüberschuldung televisionär zu medialisieren. Mit

den Ausscheidungswettbewerben wie „Germany’s Next Topmodel“ oder „Popstars“ macht ProSieben nicht nur Quote, sondern diskutiert impliziert auch unser Wertesystem. Dass solche Formate, die zentrale Debatten über Arbeit, Familie, Wertebildung anstoßen, nicht (mehr) im öffentlich-rechtlichen Fernsehen stattfinden, sondern mit großem Erfolg und starkem gesellschaftlichen Widerhall im Primetime-TV der Privatsender entwickelt werden, erscheint bei Lichte betrachtet viel bedenklicher als die Programmentscheidung, Heiner Müllers „Titus Andronicus“ nur noch im eingeschränkt empfangbaren „Theaterkanal“ auszustrahlen.

DIE VERFASSERIN IST SACHBUCHAUTORIN UND MEDIENJOURNALISTIN SOWIE LANGJÄHRIGES MITGLIED DER JURY DES DEUTSCHEN FERNSEHPREISES

Kulturflächen und wie man sie bestellt

Von Tamara Tischendorf

Morgens, mittags, abends, nachts – wer danach sucht, findet in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen der ARD fast rund um die Uhr Kultur. Viele der Kulturmagazine oder der durchformatierten Sendeflächen, in denen ab und an ein Kultur-Beitrag eingestreut ist, tragen die Kultur bereits im Namen ostentativ vor sich her: Dass sich die „Kulturwelt“ auf Bayern2Radio um die Achse kultureller Belange dreht, ist offensichtlich, ebenso klar positioniert sich das Fernsehmagazin „Kulturzeit“ bei 3sat und selbst so prosaische Bezeichnungen wie „Kulturradio am Morgen“ beim RBB lassen auf einen thematischen Schwerpunkt im Kulturbereich schließen. Andere Sendungen geben sich da neutraler, heißen etwa „Journal am Morgen“, „Fazit“ oder „Resonanzen“. Und wieder andere enttarnt nur der kulturell Bewanderte sofort als Kulturmagazin, wie zum Beispiel im Falle von „Scala“ auf WDR 5 oder „Figaro“ beim MDR.

Die unterschiedlichen Kulturmagazine der ARD haben eines gemeinsam: Die meisten setzen einen weiten Kulturbegriff voraus. Das klassische Feuilleton, in dem ausschließlich über „Hochkultur“ berichtet wird, ist kaum noch zu finden. E- und U-Kultur kommen in den Kultursendungen in der Regel gleichermaßen vor, durchlässig sind die Grenzen auch für politische und gesellschaftliche Themen.

Wer als Kulturjournalistin oder -journalist Themen in den einzelnen Sendungen platzieren möchte, ist jedoch gut beraten, sich deren Profile genau anzusehen. Im Detail unterscheiden sich die Kultur-Magazine nämlich sehr wohl voneinander. Der Narzissmus der kleinen Unterschiede spiegelt sich darin, ob die Sendung über-

wiegend regional oder überregional ausgerichtet ist, eher hitzig-tagesaktuell berichtet oder Wert auf niedrig temperierte Hintergrundberichterstattung legt, in erster Linie serviceorientiert arbeitet oder lieber Beiträge sendet, in denen zweckfreie Reflexion erwünscht ist. Nicht zu vergessen die Längen oder Kürzen der Beiträge: Mal gilt ein Beitrag von zwei Minuten dreißig als lang, andere Magazine leisten sich Längen von über fünf Minuten.

Zunächst gilt es also, ein Gespür dafür zu entwickeln und Erfahrungswissen zu sammeln, für welche Sendung welches Thema in welcher journalistischen Form theoretisch in Frage kommt. Welche Angebote dann in der Praxis tatsächlich zum Zuge kommen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Eine essentielle Voraussetzung ist, dass der Themenvorschlag rechtzeitig in den Themenkreislauf eingespeist wird. Jede Redaktion unterliegt bestimmten Rhythmen, in denen kurz- mittel und langfristig über die Themenvergabe entschieden wird.

Ob ein Angebot angenommen wird, hängt außerdem von der Kompetenz der Autorin oder des Autors ab oder davon – und das ist keineswegs immer dasselbe – für wie kompetent er von der Redaktion gehalten wird. Die Konkurrenz zu anderen Themen und Ereignissen, die ebenfalls im Angebot sind, spielt eine Rolle, ebenso wie Vorlieben der Redakteure, ob sich der angebotene Beitrag in die Dramaturgie der gesamten Sendung gut einfügt und vieles mehr.

Ob ein Themenangebot Anklang findet oder nicht, ist somit zu einem beträchtlichen Teil zufallsabhängig: Der kompetente Autor muss mit dem Themenvorschlag das Glück haben, sich zum richtigen Zeitpunkt an die richtige Sendung zu wenden.

Die Kulturredaktionen sind auf die kreativen und kenntnisreichen Angebote freischaffender Autoren angewiesen – soviel kann ich als Kulturjournalistin, die

sowohl als Autorin als auch als Redakteurin arbeitet, sagen. Das Angebot an Vorschlägen übersteigt allerdings die Sendeplätze für Wortbeiträge aus dem Kulturbereich bei weitem.

Meist genügt es nicht, am Telefon für seinen Vorschlag zu werben. Üblich ist, das Thema oder die Themenangebote per Mail in aller Kürze schriftlich zu unterbreiten, nicht zuletzt, damit es der zuständige Redakteur mit in die Themensitzung nehmen und der Redaktion vorstellen kann. Aus der Vielzahl der Angebote stechen solche heraus, die nicht bloß Termine auflisten, sondern selbst bereits wie eine kurze Arbeitsprobe angelegt sind. Natürlich sollte aus einem Angebot idealerweise Ort, Zeit oder Anlass für die Berichterstattung hervorgehen. Wer es darüber hinaus in wenigen Zeilen und in einer Sprache, die für die jeweilige Sendung interessant ist, schafft, eine ganz eigene Herangehensweise an das vorgeschlagene Thema erkennbar werden zu lassen, der hat schon viel gewonnen. Besonders, wenn der Autor mit der betreffenden Kulturredaktion noch nicht häufig zusammengearbeitet hat.

Im Kulturjournalismus gibt es, wie in allen anderen journalistischen Sparten auch, Themen und Ereignisse, um die kein Feuilleton herumkommt. Auf überregionaler Ebene fallen kulturelle Großereignisse wie die jährlich wiederkehrenden Bayreuther Festspiele ebenso darunter wie einmalige Inszenierungen – man denke etwa an die aufwendig präsentierte MoMA-Ausstellung in der Neuen Nationalgalerie in Berlin 2004. Die regionale und überregionale tagesaktuelle Kulturberichterstattung bildet ständig Ausstellungseröffnungen, Theater-, Tanz-, Opern- und Film-Premieren ab, greift Musikfestivals und Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt auf.

Fortsetzung von Seite 32

Gerne beschäftigen die Redaktionen dafür altgediente Fachjournalisten.

Erfahrungsgemäß wird nicht über alle Sparten und Themenbereiche gleich häufig berichtet. So manche aktuelle Kultursendung nimmt überdurchschnittlich oft Musik, Literatur und Bildende Kunst in den Blick und berichtet dafür seltener über Kulturpolitik, Architektur, Mode und Design. Als freier Kulturjournalist kann man daraus schließen, sich auf Musik, Literatur oder Bildende Kunst zu kaprizieren, weil diese Themen statistisch gesehen häufig vorkommen und demzufolge gute Chancen haben, angenommen zu werden. Oder aber man wählt den entgegengesetzten Weg und versucht, Nischen abzudecken.

Nischen in der Kulturberichterstattung gibt es durchaus. Sie betreffen sowohl Themen als auch journalistische Formen. Wer hier interessante Angebote macht und diese auch überzeugend umsetzen kann, der hat für sich eine Marktlücke entdeckt.

Im Unterschied zur anglo-amerikanischen Tradition im Journalismus, die sehr viel Wert auf „objektive“ Berichterstattung legt, ist im deutschen Feuilleton eine persönliche Handschrift, Meinungsfreude und Wertung gefragt. Autoren mit geschulter Urteilskraft, die ein konkretes Ereignis in größere Zusammenhänge stellen können oder einordnen – egal ob es um Entwicklungen in der zeitgenössischen Architektur geht, um aktuelle Tendenzen auf dem chinesischen Kunstmarkt oder Entwicklungen des modernen Regietheaters – solche Autoren sind ebenso rar wie gefragt. Bestimmte journalistische Genres, die eine besondere Kunstfertigkeit oder einen sehr persönlichen Zugang voraussetzen, wie Kommentare, Glossen, Reportagen und Essays sind zwar in den Kulturprogrammen relativ selten zu finden. Es gibt aber auch vergleichsweise wenige Autoren, die sich auf diesem Gebiet einen Namen gemacht haben. Neben den einordnenden Beiträgen, die Tendenzen und Hintergründe im Kunst und Kulturbereich aufzeigen, also eine weitere Marktlücke.

In Zeiten des „Anlassismus“, wie ich die zum Teil recht rigorose Anbindung der Berichterstattung an wirkliche oder vermeintliche Anlässe nennen möchte, ist es auch ein Vorteil, wenn man sehr schnell auf aktuelle Ereignisse reagieren kann. „Aktuell“ meint ein Ereignis, das plötzlich eingetreten ist oder eines, das die Mehrheit der journalistischen Welt von den Presseagenturen bis hin zu Presse, Funk und Fernsehen gemeinschaftlich und kurzzeitig – wie einer Mode folgend – für wichtig hält. Wer sofort nach Bekanntwerden etwa des Todes von



Hart aber Fair mit Frank Plasberg. Foto: ARD/Marco Grob

Alexander Solschenizyn mit einem Nachruf inklusive Original-Tönen aufwarten kann, hat gute Karten. Exklusives Material prominenter Kunst- und Kulturschaffender verkauft sich im Übrigen stets gut. Voraussetzung allerdings ist – und das gilt erst recht für Themen ohne prominenten O-Ton-Geber – dass der Autor der Redaktion plausibel machen kann, warum genau dieser Beitrag genau jetzt gesendet werden muss. Ohne ge- oder erfundenen Anlass kein Beitrag in einer aktuellen Kultursendung.

In Zeiten, in denen die Ereignisse und also Anlässe „kulturgemäß“ dünn gesät sind, im Juli oder August

etwa, wenn das gefürchtete Sommerloch sich in der Programmplanung als potientes Sendeloch bemerkbar macht, haben zeitlose Themen ohne konkreten Anlass ihren großen Auftritt. Im Angesicht des Nichts leisten sich die Kulturredaktionen auch eher mal einen Blick ins Ausland – unabhängig von Filmfestivals in Cannes oder Locarno. Oder einen Blick auf das kulturelle Leben auf dem Land, ein Aspekt, der während des regulären Sendebetriebs ebenfalls tendenziell vernachlässigt wird.

„Der Mensch ist von Natur ein Kulturwesen,“ schrieb Johann Gottfried Herder im 18. Jahrhundert.

Und trotz aller Kürzungen und Beschneidungen von Sendeplätzen für Kulturbeiträge in jüngster Zeit, bietet die ARD auch heute noch Raum und Zeit für die kulturelle Grundversorgung. Diese Flächen für eigene Kulturbeiträge zu nutzen, erfordert allerdings Fähigkeiten und Fertigkeiten, deren Erwerb selbst einer Kulturleistung gleichkommt.

DIE VERFASSERIN ARBEITET ALS AUTORIN UND REDAKTEURIN FÜR ARD-KULTURPROGRAMME UND FÜR DEUTSCHLANDRADIO



HR Hauptsache Kultur! Das aktuelle Kulturmagazin mit Cécile Schortmann. Foto: HR/Walter Breitingner

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für mich...

BERND NEUMANN, MDB, STAATSMINISTER BEI DER BUNDESKANZLERIN, DER BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR KULTUR UND MEDIEN

„...als Kulturgut und Teil unserer demokratischen Gesellschaft unverzichtbar und unersetzbar. Ich wünsche mir, dass die Kultur in all ihren Facetten Kernbestandteil der öffentlich-rechtlichen Hauptprogramme bleibt, und ich wünsche mir ganz besonders, dass der junge deutsche Film seinen ihm gebührenden Platz im öffentlich-rechtlichen Abendprogramm dauerhaft findet. Kultur zu vermitteln ist eine zentrale Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die immer wieder neu ausgefüllt werden muss. Denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss sich den Herausforderungen des digitalen Zeitalters stellen: Noch mehr Dialog mit den Zuschauern, noch höhere Qualität und Unterscheidungsfähigkeit sind notwendig, um seine Relevanz für alle Gruppen der Gesellschaft, seine politische Legitimation und seine Zukunftsfähigkeit zu erhalten.“



Bernd Neumann
Foto: Julia Fassbender

OLAF SCHOLZ, BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALES

„...der Inbegriff einer aktuellen, vielfältigen und kritischen Berichterstattung und damit ein Garant für unsere lebendige Demokratie.“



Olaf Scholz
Foto: BMAS/Pep Avila

NORBERT NEUSS, VORSITZENDER DER GESELLSCHAFT FÜR MEDIENPÄDAGOGIK UND KOMMUNIKATIONSKULTUR, VORSTANDSMITGLIED DES BLICKWECHSEL E.V. VEREIN FÜR MEDIENPÄDAGOGIK, HOCHSCHULLEHRER FÜR MEDIEN UND SOZIALPÄDAGOGIK AN DER HAWH

„... ein nicht wegzudenkender Bestandteil der deutschen Medienlandschaft. Er zeichnet sich durch eine hohe Glaubwürdigkeit des journalistischen Angebots aus. Aus meiner Sicht als Vorsitzender der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) ist besonders der werbefreie Kinderkanal, das Schulfernsehen und die Förderung von Medienkompetenz (z.B. durch die Initiative „Schau hin“) positiv durch die öffentlichen Anstalten hervorzuheben. Alle drei Bereiche sind Beispiele für ein Stück gesellschaftlich übernommener Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dies ist in meinem Verständ-

nis aber kein „Zusatzengagement“. Vielmehr wird so verdeutlicht, dass eine gemeinsam geteilte Mediengesellschaft auch ein Engagement für Erziehungs- und Bildungsfragen erfordert. Für mich persönlich sind die Hörfunk- und Fernsehprogramme mit kulturellen und informationellen Schwerpunkten (z.B. Deutschlandradio, Arte) besonders wichtig. Mit ihnen ist ein „Einstieg in eine Welt“ möglich, die sich durch Qualität der Recherche, Ausführlichkeit der Themen und Vielfalt des Programmangebots auszeichnet. Hinzu kommen die herausragenden Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Sendefamilie.“



Norbert Neuss
Foto: privat

MARC JAN EUMANN, VORSITZENDER DER MEDIENKOMMISSION BEIM SPD-PARTEIVORSTAND

„... unverzichtbar. Er ist eine herausragende Qualitätsmarke und er ist zugleich Garant dafür, das Recht und den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Information, auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der öffentlichen Debatte zu erfüllen. Auch in der digitalen Welt wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine erste Adresse sein, wenn es um Qualität, Relevanz und Akzeptanz geht.“



Marc Jan Eumann
Foto: Agentur Fox/Uwe Völkner

WOLFGANG ESSER, VEREINIGUNG FREISCHAFFENDER ARCHITEKTEN DEUTSCHLANDS (VFA), RAT FÜR BAUKULTUR IM DEUTSCHEN KULTURRAT – STELLVERTRETENDER SPRECHER

„... eine wichtige Institution zur Verbreitung für Bildung, Kultur und Demokratie – alle drei Bereiche bedingen einander. Ein Ergebnis einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung: Über 60% der Deutschen glauben nicht, dass Demokratie die heutigen Probleme lösen kann. Was oder wer hat hier versagt? Die Institutionen, die seit 60 Jahren einen gesetzlich festgeschriebenen Auftrag hinsichtlich politischer und kultureller Bildung hatten – wie öffentliche Medien, Bundesakademien, Stiftungen und Stiftungen und, und..., auch politische Parteien? Es lebe der Feudalismus: - „Gebildete“ sehen meist ihre Privilegien aufgrund ihrer Bildung, und weniger ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, die ihre Bildung bezahlt hat. - Der „einfache Mensch“ erwartet die Lösung seiner Probleme durch den „Staat“

– und will nicht begreifen, dass eine Demokratie nur durch seine aktive Beteiligung lebendig und fruchtbar bleibt. - Politische Parteien beschäftigen sich mit sich selbst und schielen am Ende der Legislaturperiode auf ein gutes Wahlergebnis mit Hilfe von Aktionismus - und die öffentlichen Medien werden von Politikern kurz gehalten und bringen politisch und kulturell bildende Sendungen des – durch die „Quote“ zu sichernden Überlebens wegen außerhalb der Hauptsendezeiten, die mit Unterhaltung gefüllt sind, während der „einfache Mensch“ zur Arbeitszeit oder zur Schlafenszeit keine Sendungen wahrzunehmen vermag. Wundert es jemanden, dass die Wahlbeteiligungen immer schwindstüchtiger werden und die Friedrich-Ebert-Studie das oben genannte Ergebnis zeitigt? „Wir sind verführbar“ sagt Altkanzler Helmut Schmidt. Wir werden es bleiben, wenn sich nichts ändert. (Ein Historiker: „Weimar scheiterte als eine Demokratie, der es an Demokraten mangelte.“)



Wolfgang Esser
Foto: privat

ENJOTT SCHNEIDER, KOMPONIST UND AUFSICHTSRATSMITGLIED DER GEMA

„... eine Oase in der Wüste eines von Profit-, Werbe-, Quoten- und Kommerzorientierung ausgedörrten Denkens (beziehungsweise Nicht-Mehr-Denkens). Ohne diese Rundfunkstruktur gäbe es keine unabhängig-kritische Essays, Dokumentationen und Reportage mehr. Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Grundlage jeder höheren Kultur) wäre hierzulande vollends zur Farce geworden. Es gäbe ein Musikprogramm, das nur noch aus dem Abnudeln von Industrieträgern besteht, statt regional-individuellen Filmen gäbe es eine Schwemme von - zigfach recycelten Blockbusterfilmen mit globalisiertem Look. ...wir sind schon nahe an einem solchen Szenario: es ist 5 vor 12!“



Enjott Schneider
Foto: GEMA

GITTA CONNEMANN, MDB

„... eine der wesentlichen Säulen unserer demokratischen Ordnung und des kulturellen Lebens in unserem Land. Denn er kann die gemeinsamen kulturellen Werte vermitteln, auf denen unsere Gesellschaft beruht. Er kann es, dies hat er in der Vergangenheit unter Beweis gestellt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bieten Kulturprogramme, mit denen sie

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für mich...

...das fragten wir Persönlichkeiten aus Kultur, Rundfunk und Politik. Die Antworten zeugen von den großen Erwartungen, die an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerichtet werden, von Zutrauen und von einem Verständnis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als wichtigem Bestandteil der Demokratie. Die Antworten zeigen aber auch Ärger und Enttäuschung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf. Insgesamt bleibt, der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird als unverzichtbar eingeschätzt und er wird genau beobachtet.

DIE REDAKTION

Gesamtbevölkerung wie auch spezielle kulturelle Milieus in gleicher Weise ansprechen. Er kann es, aber er muss es auch tun. Damit ist eines nicht vereinbar – Kulturberichterstattung zur Nachtzeit bzw. in Nebenprogrammen, die sich ausschließlich nach Quoten und Events orientiert. Hier steht der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Zukunft stärker als bisher in der Pflicht.“



Gitta Connemann
Foto: Bundestag/Büro Connemann

FRED BREINERSDORFER, DREHBUCH-AUTOR

„... ein nicht genügend eingelöstes Versprechen von Qualität.“



Fred Breinersdorfer
Foto: Breinersdorfer

GUIDO KNOPP, LEITER DER REDAKTION ZEITGESCHICHTE DES ZDF

„... heute noch so klar wie zu Beginn der bundesdeutschen Mediengeschichte: Wir haben die Grundversorgung mit Information, Bildung, Kultur und politischer Berichterstattung zu gewährleisten – und auch zu unterhalten. Das war der erklärte politische Wille des Gesetzgebers. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk gehört für mich – auch wenn seine Verfasstheit nicht im Grundgesetz festgelegt ist – dennoch zur Grundausstattung unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung. Und die ist ein höchst sensibel austariertes System, in das die Lehren aus den bösen Erfahrungen der deutschen Vergangenheit einfließen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist also politisch gewollt – und doch kein Instrument der Politik. Dafür sorgen Mitarbeiter, die sich hohen journalistischen Standards verpflichtet fühlen: Objektivität, Unabhängigkeit, Ausgewogenheit, Glaubwürdigkeit, Sorgfalt und Verständlichkeit. An diesen einfachen Grundsätzen und an unserem klaren Auftrag müssen wir uns messen lassen – und daran lassen wir uns gerne messen. Jeder weiß, was er von den Öffentlich-Rechtlichen erwarten darf.

Und wir reagieren entsprechend, wenn wir mit diesen Maßstäben in Konflikt geraten und kritisiert werden. Kann man das auch von unseren privaten Wettbewerbern sagen?“



Guido Knopp
Foto: ZDF/Carmen Sauerbrey

PETRA BAHR, KULTURBEAUFTRAGTE DES RATES DER EKD

„... nicht langweilig, spaßfrei und unverständlich, sondern vielstimmig, engagiert und mit Sinn für den anderen Blick. Das ist Kultur!“



Petra Bahr
Foto: Stefanie Ernst

HEINZ RUDOLF KUNZE, MUSIKER

„... bei aller notwendigen Detailkritik, immer noch und mehr denn je eine Bastion der Vernunft und der Phantasie, eine Verteidigungsanlage gegen die unermüdlich zunehmenden Angriffswellen des Schwachsinn. Der Blick in die USA zeigt, was man einem Volk antun kann, das nur Privatmedien kennt. Deswegen wird meine partielle Unzufriedenheit mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland immer eine solidarische sein, die unbedingt bewahren und keinesfalls zerstören will.“



Heinz Rudolf Kunze
Foto: Nicolai Georgiew

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für mich...

MAX FUCHS, VORSITZENDER DES DEUTSCHEN KULTURRATES

„... ein unverzichtbarer Bestandteil einer demokratischen Öffentlichkeit. Er garantiert eine umfassende Möglichkeit zur Information, ein ausgewogenes Angebot zur Unterhaltung. Von entscheidender Bedeutung ist sein Bildungs- und Kulturauftrag. Damit wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch zu einem wichtigen Bestandteil des Kultur- und Bildungssystems. Sofern er diese Aufgaben gut erfüllt, muss sein besonderer Finanzierungsstatus und seine Unabhängigkeit erhalten bleiben.“



Max Fuchs
Foto: Akademie Remscheid

HARTMUT KARMEIER, VORSITZENDER DER DEUTSCHEN ORCHESTERVEREINIGUNG

„... die wichtigste Informationsquelle über weltweite Entwicklungen in Politik, Gesellschaft, Kultur und Sport, ein bedeutender Arbeitgeber für Orchestermusiker, Chorsänger und Jazzmusiker, ein herausragender Förderer zeitgenössischer Musik, ein Verbreiter hochwertiger Angebote aus Konzertsälen, Theatern und von Festivals, ein wichtiger Akteur der kulturellen Bildung, unverzichtbar.“



Hartmut Karmeyer
Foto: privat

PRÄLAT DR. KARL JÜSTEN, LEITER DES KOMMISSARIATS DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

„... ein unverzichtbares Instrument, um eine umfassende Information aller Bürgerinnen und Bürger über die gesamte Breite und inhaltliche Vielfalt gesellschaftlicher und kultureller Fakten, Vorgänge und Zusammenhänge im weitesten Sinne zu gewährleisten. Dies schließt eine Berichterstattung über religiöse Themen ein, ungeachtet der von den Kirchen inhaltlich verantworteten religiösen Sendungen. Als gebührenfinanzierter, der Allgemeinheit verpflichteter Rundfunk, der sein Programm nicht an der Marktverwertbarkeit ausrichten muss, kann er dieser Informationspflicht in besonderer Weise nachkommen. So kann er sich anspruchsvollen Themen und Formaten widmen und kulturelle Sendungen verbreiten, auf die im Sinne einer umfassenden Informations- und Meinungsbildung nicht verzichtet werden kann, selbst wenn sie sich nur an ein kleines Publikum richten.“

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei der Gestaltung der Programminhalte, sei es Information, Bildung, Beratung oder Unterhaltung, insgesamt eine kulturelle Verantwortung wahrzunehmen und ist dabei dem Menschen in seinen geschichtlichen, kulturellen und sozialen Bezügen verpflichtet. Den mit seinem Auftrag verbundenen Qualitätsanspruch gilt es zu erfüllen. Zugleich muss es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in einer sich rasch verändernden Medienlandschaft auch möglich sein, seine Angebote auf den Wegen und in der Weise angemessen zu verbreiten, die die Bürgerinnen und Bürger zur Informations- und Meinungsbildung nutzen.“



Karl Jüsten
Foto: Hüttermann

FRANK-WALTER STEINMEIER, BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN

„... unverzichtbar für die Kultur der freien und verantwortungsvollen Information in Deutschland. Er erfüllt seinen Auftrag, indem er uns Europa und die Welt insgesamt nahe bringt. Wir brauchen zuverlässige Informationen und Wissen über das globale Geschehen, das unterschiedliche Blickwinkel berücksichtigt. Denn Verständnis ist Voraussetzung für Verständigung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk genießt zu Recht das Vertrauen, unabhängig und vielschichtig über internationale Politik zu berichten, indem er uns das Bild von Menschen und Kulturen in aller Welt zeigt. Viele beneiden uns in der Welt um dieses Fernsehen und diesen Hörfunk, die auch zum Markenzeichen der deutschen Demokratie im Ausland geworden sind.“



Frank-Walter Steinmeier
Foto: bpa

DIETER DÖRR, INHABER DES LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, VÖLKER- UND EUROPARECHT, MEDIENRECHT AN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ UND DIREKTOR DES MAINZER MEDIENINSTITUTS

„... gerade im Informationszeitalter so wertvoll wie nie zuvor. Er muss allerdings in der digitalisierten Medienlandschaft ein Kontrastprogramm anbieten, mit dem sowohl im Online-Bereich als auch im klassischen Fernsehen der besondere demokratische und kulturelle Auftrag zum Ausdruck kommt. Mit einem Verzicht auf Werbung und Sponsoring würde entscheidend zur Schärfung des Profils beigetragen.“



Dieter Dörr
Foto: GEMA

GEORG RUPPELT, STELLVERTRETENDER VORSITZENDER DES DEUTSCHEN KULTURRATES

„... ein Garant für die tägliche Gegenwart des Paragraphen 5 (1) unseres Grundgesetzes, nach dem jeder das Recht hat, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Er garantiert überdies, dass Zensur nicht stattfindet, auch nicht durch Massengeschmack oder durch ein „gesundes (oder krankes) Volksempfinden“.



Georg Ruppelt
Foto: GWLB/Jutta Wollenberg

WOLFGANG THIERSE, VIZEPRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

„... unersetzlich für die demokratische Kultur im Lande, weil er im Unterschied zu den privaten Sendern verpflichtet ist zu differenzierter Information über Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, und Kultur.“



Wolfgang Thierse
Foto: Deutscher Bundestag

VERENA WIEDEMANN, GENERALSEKRETÄRIN DER ARD

„... unverzichtbar. Denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk prägt gesellschaftliche Werte und stiftet Identität. Er ist Garant für ein integrierendes, vielfältiges und glaubwürdiges Rundfunkangebot. Ich schätze an ihm besonders, dass er nah bei den Menschen und dem kulturellen Geschehen in den Regionen Deutschlands ist. Und er ist unabhängig. Unabhängig von Staat und von kommerziellen Interessen. Er ist ausschließlich seinen Zuschauern, Hörern und Online-Nutzern verpflichtet.“



Verena Wiedemann
Foto: WDR7/Fürst-Fastré

THEO GEISSLER, HERAUSGEBER VON POLITIK UND KULTUR UND DER NMZ

„... von der Idee her die optimale demokratische Kommunikationsplattform für Information und Kultur, gerade auch unter Einbeziehung interaktiver Web-Technologien. In der Realität ein besonders trauriges Beispiel für das Verkommen weitgehend bürgerfinanzierter Institutionen durch plumpe Zahlensteuerung und kurzsichtig eitle politische Einflussnahme bis hin zur personalpolitischen Inkompetenz-Förderung. So steht er leider kurz vor der (Selbst-)Abschaffung.“



Theo Geißler
Foto: Charlotte Oswald

ROLF BOLWIN, GESCHÄFTSFÜHRENDER DIREKTOR DES DEUTSCHER BÜHNENVEREIN – BUNDESVERBAND DER THEATER UND ORCHESTER

„... ein Garant der freien und unabhängigen Berichterstattung. Die Gebührensfinanzierung erlaubt ihm, seinen umfassenden Programmauftrag zu realisieren. Dass zu diesem Programmauftrag auch Kunst und Kultur gehören, steht außer Zweifel. Kulturberichterstattung bedeutet aber nicht die Zerstückelung von Kulturprogrammen in Häppchen. Kulturberichterstattung bedeutet, dem Zuschauer die Möglichkeit zu geben, sich mit der Kultur dieses Landes und dem künstlerischen Schaffen umfassend auseinanderzusetzen. Diesen Programmauftrag zu erfüllen heißt deshalb, sich ein wenig vom Quotendenken zu verabschieden. Auch um dies zu ermöglichen, gibt es die Gebührenfinanzierung, deren angemessene Fortschreibung deshalb unentbehrlich ist.“



Rolf Bolwin
Foto: Deutscher Bühnenverein

NORBERT LAMMERT, BUNDESTAGSPRÄSIDENT

„... unverzichtbar, wenn er anders ist als die Angebote privatwirtschaftlicher Medien. Er muss und darf nicht vor allem marktgerecht, quotenorientiert und nachfragegesteuert sein. Er hat einen öffentlichen Auftrag, für den er mehr als sieben Mrd. Euro Gebühren erhält. Aus diesem rechtlichen Privileg ergeben sich besondere Verpflichtungen in der Art und der Qualität der Programmgestaltung.“



Norbert Lammert
Foto: Deutscher Bundestag/
Lichtblick/Achim Melde

JÜRGEN RÜTTGERS, MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

„Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss - im Hinblick auf die Gebührenfinanzierung - dem Umstand, dass es sich beim Rundfunk um ein Kulturgut handelt, in besonderer Weise Rechnung tragen. Konzerte, Opern, Theateraufführungen, Bildungssendungen, aber auch Kinder- und Familienprogramme gehören in das Hauptprogramm - zu Sendezeiten, die breite Teile der Bevölkerung erreichen und nicht in irgendwelche Nischen nachts um halb drei.“



Jürgen Rüttgers
Foto: Büro Rüttgers

MATTHIAS PLATZECK, MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BRANDENBURG

„...unverzichtbar. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Stellung, seiner Staatsferne und seiner föderalen Ordnung Garant der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, er fördert die kulturelle Vielfalt und Identität und sichert die Meinungsvielfalt.“



Matthias Platzeck
Foto: Land Brandenburg

Das Leben zu meistern...

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Welt von 2018 ff | Von Monika Piel

“Will you still NEED me, will you still FEED me, when I’m sixty four?” The Beatles

Wut oder Leidenschaft?

Angesichts der jüngsten Diskussion um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, vor allem rund um den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, konnte ich oft nur noch staunen. Wie da Nachricht und Kommentar vermischt wurden, wie tendenziös die Berichterstattung in den Printmedien manchmal ausfiel – das ist für mich als Journalistin nicht akzeptabel. Und das hat nichts damit zu tun, nicht kritikfähig zu sein. Natürlich ist jeder berechtigt, ARD und ZDF mit aus seiner Sicht guten Gründen zu hinterfragen. Ich plädiere aber für Fairness in der Diskussion. Was wir erlebt haben und noch erleben, ist polemischer Schlagabtausch. Deshalb möchte ich weiterhin und besonders an dieser Stelle eine andere Perspektive einnehmen: Selbstkritisch, aber auch leidenschaftlich für die Existenz eines gemeinwohlorientierten Rundfunks. Gerade die gegenwärtige Diskussion zeigt: Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk der Zukunft kann nicht ohne sein Umfeld betrachtet werden. Es stellen sich viele grundlegende Fragen zur Entwicklung unserer Gesellschaft – zumindest dann, wenn man an einer ehrlichen Debatte interessiert ist.

Die Hochrechnung

Sehen wir auf das Jahr 2018. In zehn Jahren wird der WDR, ‚mein Sender‘, „sixty-four“, also 64 Jahre. Bei diesem Blick nach vorn geht es nicht nur um uns, es geht ums Ganze, um Balancen in der Gesellschaft, um die Teilhabe aller am öffentlichen Leben. Deshalb muss man sich heute bereits für 2018 fragen: Wird noch immer – oder dann erst recht – das faktische Primat der Ökonomie gelten? Ist (fast) alles o.k., wenn es sich rechnet? Welche Rolle spielen Institutionen und Firmen, die sich einem anderen Verständnis des Unternehmers verbunden fühlen, die auch eine soziale Rendite erarbeiten wollen (public value)? Welche Rolle spielt das Soziale überhaupt noch? Erwartet uns eine Gesellschaft, in der das gelungene Geschäft als einziger Erfolgsmaßstab gilt, oder gibt es eine Neudefinition des „Gewinns“ mit einer sozialen Komponente? Gibt es solche Werte wie Gemeinsinn oder Solidarität noch, oder gelten sie als romantische Wertvorstellungen der Vergangenheit? Prägt stattdessen allein der Wettbewerbs-, ja der Wettkampfgedanke das gesellschaftliche Klima? Und weiter, Stichwort Klima: Stehen die hoch entwickelten Infrastrukturen, die wir (noch) gewohnt sind, in einem Jahrzehnt überhaupt noch zur Verfügung aller?

Das sind sehr grundsätzliche Fragen. Von ihrer Beantwortung hängt aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Mediennutzung der Zukunft ab. Die Gefahr besteht, dass die Medien in ihrer Gesamtheit – allen voran die elektronischen Medien – dann stärker als bereits heute den Charakter einer sanften Droge annehmen, einer Droge, die aus dem Alltag entführt. Andererseits wird es immer wichtiger werden, gesellschaftlich notwendige Informa-

tionen, Gedanken und Ideen all jenen zur Verfügung zu stellen, die sich weiter aktiv an der Entwicklung dieser Gesellschaft beteiligen wollen, dem „mündigen Wähler“ also. Und wie wird sich die immer weiter rückläufige Wahlbeteiligung entwickeln? Was bedeutet die massive Verweigerung zum Urnengang für die demokratische Gesellschaft? Wie erreicht man auch desinteressierte Bürger mit politischen Informationen und wie vermittelt man ihnen den Wert einer Demokratie?

Und, daran anschließend, aber genau so wichtig: Werden Medienfreiheit, Meinungsvielfalt, Pluralität und individuelle Bürgerrechte noch den Stellenwert genießen, den sie bei uns heute noch haben? Oder findet in vielen Teilen der Welt die Idee einer „gelenkten Demokratie“ immer mehr Anhänger – angesichts der zunehmenden Unübersichtlichkeit und der (tatsächlich oder gefühlt) fehlenden Zeit für eine Teilhabe an den demokratischen Prozessen der Meinungsbildung? Denkbar wäre das sowohl bei dem Teil der Eliten, der so sein Gewinnstreben mit der Vermeidung unerwünschter öffentlicher Debatten kombinieren könnte, als auch bei den vielen Menschen, die sich bereits mit der Bewältigung eines schwierigen Alltags überfordert fühlen. Nicht nur das letzte Szenario, der „worst case“, verdeutlicht, dass man über gesellschaftliche Entwicklungen nachdenken muss, wenn es um die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht. Denn alle Veränderungen verändern die Wahrnehmung der Medien und beeinflussen die Bedingungen ihres Handelns.

Finanzstarke „global player“ verändern die Welt – natürlich auch die der Medien. Man denke nur an die Übernahme des TV-Konzerns Pro7/Sat.1 durch die Finanzinvestoren KKR und Permira. Zwar haben die Unternehmer sich und uns auch manch schönen Erfolg geschenkt. Niemand sollte das vergessen. Die Kehrseite dieser Medaille aber ist mittlerweile die Krise des Gemeinwohlgedankens, ist das generelle Misstrauen gegen nicht auf Rendite fokussierte Institutionen. Das haben Ämter und Behörden, „non profit“-Institutionen der Zivilgesellschaft und der öffentlich-rechtliche Rundfunk gemeinsam: Wer nicht primär aufs Geld aus ist, sieht sich zunehmend kritisch beäugt: Wollen wir das wirklich? Wie könnten die Auswirkungen sein auf die Welt von 2018 ff? Wird es dann noch einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk geben?

Zweimal Zukunft: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk 2018

Ich kann mir mehrere „Zukünfte“ für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorstellen. Gründe für seine weitere Existenz gibt es jedenfalls genug, bewährte wie neu hinzugekommene. An der Sinnhaftigkeit einer strikt am Gemein Sinn orientierten Navigatorfunktion ist heute weniger zu zweifeln denn je. Da kann er auch künftig seine Rolle finden und erfüllen, wenn er sich mit dieser Perspektive stetig verändern kann. Aber keine dieser „Zukünfte“ kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk allein aus sich selbst heraus entwickeln. Organisationsentwicklungspläne reichen nicht. Wir sind – im Guten wie im Schlechten

Zukunftsvisionen

Die bisherigen Beiträge des Dossier haben entweder die Geschichte des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks skizziert, sich mit aktuellen Herausforderungen – Europa oder Digitalisierung – befasst oder sich mit dem Verhältnis von Kultur und Unterhaltung bzw. Unterhaltung als Kultur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschäftigt. In den nun folgenden Beiträgen geht es um die Zukunft. Die Autorinnen und Autoren wurde gefragt, wie sich ihrer Ansicht nach der öffentlich-rechtliche Rundfunk entwickeln sollte, wie in 15 Jahren in der Medienlandschaft aufgestellt sein sollte und welche Aufgaben er in einer voraussichtlich weiter differenzierenden Mediengesellschaft innehaben wird.

Auskunft geben *Monika Piel*, Intendantin des WDR, *Wolfgang Börnßen*, kulturpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, *Monika Griefahn*, kulturpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, *Lothar Bisky*, medienpolitischer Sprecher der Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag, *Christoph Waitz*, kulturpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion und *Grietje Staffelt*, medienpolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag. Zum Schluss phantasieren *Olaf Zimmermann* und *Gabriele Schulz* über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Jahr 2023. DIE REDAKTION

– Spiegelbilder der Gesellschaft, in der wir existieren und für die wir arbeiten. Deshalb, im Lichte der oben gestellten Fragen – folgend zwei Szenarien – verdeutlicht an zwei Gegenpolen. Die wahrscheinliche Entwicklung wird wohl – wie so oft – dazwischen liegen.

Im Szenario 1 gehe ich von einer weitgehend ungebremsten Dynamik einer globalisierten Wirtschaft aus, der sich Deutschland nicht entziehen kann, egal, ob es zyklisch aufwärts oder abwärts geht. Diese Entwicklung dominiert die gesellschaftliche Debatte derart, dass „Teilhabe“ von den wichtigsten Akteuren im politischen Diskurs überwiegend als die Chance, Gewinner sein zu können, definiert wird. Gemeinwohlorientierte und/oder öffentlich finanzierte Aktivitäten werden überwiegend als Kompensation für die unvermeidlichen Verlierer angesehen; sie werden mehr und mehr auf Nischen verwiesen. Hier sehe ich den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zunächst selbst unter starkem Druck. Aber ich sehe ihn gleichzeitig in einer unerlässlichen Komplementärfunktion. Er betreibt die Vernetzung von zunehmend abgekoppelten Teilöffentlichkeiten, er unterstützt die Herausbildung von „Communities“ der gesellschaftlich Engagierten und Interessierten, er zeigt Widersprüche auf.

Aber, kein Zweifel, dies wird ein schwieriger Weg sein: Bei seinem Versuch, mit diesem Ziel möglichst viele Menschen zu erreichen, wird er sich umstellt sehen von Angeboten, die Journalismus nur noch simulieren, um ihr Publikum umso effizienter an den Kommerz zu verkaufen. Kommerzielle Medien, die sich einem uns verwandten Qualitätsbegriff verpflichtet fühlen, sehe ich dann dagegen als potentielle Partner des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Aber, ganz wichtig dabei: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist kein Nischen-Versorger. Vielmehr hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine lebenswichtige Klammerfunktion für den gesamtgesellschaftlichen Dialog, für den er eine wichtige, wenn nicht gar die zentrale Plattform organisiert. In seinen Massenprogrammen – und da unterscheiden wir uns eben von der kommerziellen Konkurrenz schon heute – bindet er die beschriebenen Teilöffentlichkeiten ein in den politisch-gesellschaftlichen Diskurs.

Im Szenario 2 kriegen wir, sozusagen, die Kurve: Nachhaltigkeit, Gesellschaftsverträglichkeit werden ernsthaft und nicht nur rhetorisch zentrale Parameter. Staatliche Regulierung wie auch die Selbstregulierung von Institutionen und Unternehmen orientiert sich an langfristig erforderlichen Eckwerten in Ökologie, sozialer Kompatibilität und Bildungschancen. Da sehe ich uns, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in der Mitte der gesellschaftlichen Dynamik und „vorne bei der Musik“. Auch die kommerziellen Medien reagieren auf die allseits erkannten Notwendigkeiten mit einem deutlich höheren Anteil an gesellschaftlich relevanter Information. Ihre nach wie vor überwiegenden Unterhaltungsformate werden negative Vorbildwirkungen vermeiden wollen (woran Sie ablesen mögen, dass ich Selbsterkenntnis nicht nur uns, sondern jedem zutraue und wünsche). Zwischen den Anbietern, alten wie neuen, herrscht weiterhin publizistischer Wettbewerb, aber er berücksichtigt mögliche negative Medienwirkungen deutlich stärker als heute. Zwischen den Konkurrenten um die Aufmerksamkeit der Menschen gibt es sowohl Kooperation als auch Wettbewerb. Ein Konzept gesellschaftsverträglichen Gewinnstrebens gewinnt an Bedeutung. Darin findet auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Chance auf tägliche Akzeptanz. Sie ahnen, welches Szenario mir das liebste wäre. Aber vielleicht liegt die Realität irgendwo dazwischen.

Meine Vision für den WDR ist keine Beschreibung von Sendungen, Formaten, Programmschemata oder Nutzungsgewohnheiten. Wer mag voraussagen, welche Rolle das lineare Fernsehen und Radiohören noch spielen werden, welchen Anteil mobile oder zeitunabhängige Mediennutzung finden werden, wenn schon im allgemeinen Leben so viele Variablen zu entdecken sind – siehe oben. Das wird die Zeit zeigen. Wir sollten jedenfalls vorbereitet sein. Sicher aber wird die gesellschaftliche Reichweite für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die relevante Größe werden, im Gegensatz zum heute in der Konkurrenz vorrangig wahrgenommenen Marktanteil. Aber ich habe jetzt schon klare Vorstellungen davon, was den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Zukunft auszeichnen muss. Es sind vor allem Eigenschaften, die ihn zum Garanten eines verlässlichen Medienangebotes für alle machen:

- Er wird erkennbar unbestechlich sein, in der Recherche wie in der Trennung von Bericht und Meinung.
- Er wird Platz geben für viele Meinungen, die aber stets als solche zu erkennen sein werden.
- Er wird den Wert von Informationen und Geschichten stets messen an ihrer gesellschaftlichen Relevanz, und nicht an ihrer Vermarktbarkeit.
- Er wird den Dingen und Vorgängen auf der Spur bleiben, den Guten wie den Kriminellen.
- Er wird den Menschen Geschichten anbieten, die ihnen helfen, ihr Leben zu meistern, ernste, traurige, komische, lustige.
- Er wird jede geeignete künstlerische, journalistische, seinen Medien angemessene Form nutzen, um zu informieren, zu bilden und – jawohl – zu unterhalten, denn sein Auftrag umfasst Angebote für das ganze Leben und nicht nur das, was andere ihm übrig lassen. Er wird dabei so gut sein, dass er weiterhin journalistische wie künstlerische Standards hält oder setzt. Und er wird dafür weiterhin unabhängige Preise und Auszeichnungen bekommen.
- Er wird täglich neu versuchen, ganz bei sich und seinem Auftrag zu bleiben, und genau deshalb möglichst viele Gruppen der Gesellschaft finden, bereichern und begeistern wollen.

Im Leitbild des WDR steht: „Wir senden, um Menschen zu berühren.“ So einfach ist das also, und so schwer.

Das Wichtigste aber zum Schluss: All das werden Sie von uns erwarten und einfordern können. Genau deshalb gibt es uns. Von den anderen können sie es erhoffen. Einfordern können sie es nicht.

DIE VERFASSERIN IST INTENDANTIN DES WESTDEUTSCHEN RUNDFUNKS IN KÖLN. DER WDR BETREUT FEDERFÜHREND DIE KONTAKTE DER ARD ZUM DEUTSCHEN KULTURRAT



Konstante Weiterentwicklung des Kulturauftrages über die Intendantenzeit hinaus (von Sell, Nowotny, Piel, Pleitgen). Foto: WDR/Sachs/Görgen

Schöne neue öffentlich-rechtliche Medienwelt 2023

Von Wolfgang Börnsen

Wer hätte sich vor fünfzehn Jahren vorstellen können, dass wir heute über mobile Telefone fernsehen, in einer Kunstwelt namens „Second life“ virtuelle Kleidung und Accessoires mit echten Euros bezahlen oder dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Zeitungsverleger sich auf demselben Feld Konkurrenz machen?

Dieser Rückblick zeigt, wie schwierig es ist, verlässliche Prognosen für die Medienwelt der Zukunft zu treffen. Eines ist sicher: Den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird es auch in fünfzehn Jahren geben und er wird ein kräftiger Eckpfeiler in einer vielfältigen Medienlandschaft in Deutschland sein.

Die CDU Deutschlands hat in ihrem neuen Grundsatzprogramm letztes Jahr formuliert: „Freie Medien sind ein wesentliches Element unserer demokratischen Ordnung. Sie sind ein besonders schützenswertes Kulturgut und ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Sie unterliegen einer herausgehobenen Verantwortung. Sie wirken bei der Bildung der öffentlichen Meinung maßgeblich mit und tragen zur Kontrolle staatlicher Macht bei.“ Das wird auch in fünfzehn Jahren noch gelten, ganz gleich, wohin die Konvergenz die Medienwelt 2023 geführt hat.

Die Sicherung der Meinungsvielfalt, Wahrung der Medienqualität, Aufrechterhaltung des Wettbewerbs und Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Medienanbieter bilden die Ziele des medienpolitischen Konzeptes der Union. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein herausragender Garant für die Meinungsvielfalt und -qualität. Das Bestreben, mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine zukunftsste Bastion gegen Heuschrecken und publizistische Einfalt auch im Internet zu errichten, ist gut und richtig. Er kann jedoch auch, wenn man ihm keine Leitlinien in Gestalt eines präzise formulierten Auftrags vorgibt, eine potenzielle Gefahr für den Wettbewerb darstellen.

Der Medienwettbewerb und mit ihm auch die Meinungsvielfalt bleiben in der Zukunft vor allem von Finanzinvestoren bedroht, die ausschließlich auf kurzfristige saftige Rendite aus sind. Jedoch muss man auch die jüngsten Untersuchungen des Hans-Bredow-Instituts zur Kenntnis nehmen, dass zumindest bislang keine signifikante Einflussnahme auf die publizistischen Inhalte und das operative Geschäft erkennbar geworden ist.

Dynamischer Rundfunkbegriff

Auch in fünfzehn Jahren werden wir vermutlich noch a) über Inhalte und b) über Ausspielwege reden. Der Rundfunkbegriff muss dynamisch aufgefasst werden. Unter dem Rundfunkbegriff sind deshalb vermehrt auch interaktive und zeitsouveräne auf Abruf erhältliche Multimediaangebote zu verstehen, die cross-medial Text, Ton und bewegte Bilder kombinieren. Dann werden wir uns auch darüber zu unterhalten haben, inwiefern Bewegtbilder und Töne in den Online-Angeboten von Verlegern als Rundfunk zu behandeln sind.

Inhalte, neudeutsch „Content“, werden mehr denn je das Maß aller Dinge sein. Der Stellenwert von Kreativität wird beständig steigen. Ausspielwege sind dann unter dem Blickwinkel interessant, wo gibt es ein funktionierendes qualitativ hochwertiges Angebot, das ohne Subventionen auskommt? So wie es heute im Internet bereits vielfach der Fall ist (z. B. Spiegel Online, Focus Online, einzelne Blogs).

Aus aktuellem Anlass muss heute noch einmal daran erinnert werden: Die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist kein Selbstzweck. Wir leisten ihn uns (mit gutem Grund), um ein Marktversagen an anderer Stelle auszugleichen. Ein solches Marktversagen liegt im Internet nicht vor, und es steht zu erwarten, dass aufgrund des weiteren technologischen Fortschritts die Veröffentlichung und Verbreitung von „Content“ immer einfacher und preiswerter und effektiver sein wird (anders als beim Fernsehen im 20. Jahrhundert). Ja, auch wir sind für „Inseln der Qualität“, aber bitte nur dort, wo sonst nur Wasser ist. Im Internet haben wir schon jede Menge Land gewonnen, und es wird täglich mehr.

Gern wird derzeit der Befund angeführt, dass die Jugend weniger fernsehe und dafür schon mehr im Netz unterwegs sei. Dieser Befund ist richtig, aber die häufig daraus gezogene Schlussfolgerung ist falsch: Dass deshalb die Öffentlich-Rechtlichen die Erlaubnis oder gar die Verpflichtung hätten, im Internet über informationelle, kulturelle und Bildungsangebote hinaus uneingeschränkt präsent zu sein. Richtig ist es vielmehr sicherzustellen, dass die junge Generation heute und in fünfzehn Jahren Zugang zu qualitativvollen Inhalten hat und auch wahrnimmt, wo immer sie sich dann medial tummelt. Von wem die Angebote vorgehalten werden, ist sekundär.

Blick in die „Glaskugel“

Wagen wir einen Blick in die Glaskugel – wie wird das Erscheinungsbild des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in fünfzehn Jahren aussehen?

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden auch in Zukunft dieselben bleiben: Information



Schmidt und Pocher. Foto: ARD/Klaus Gergen

(nicht zuletzt über Politik), Kultur und Bildung und auch qualitativ gut gemachte Unterhaltung (mehr Schmidt und weniger Pocher). Er soll ein spezielles Augenmerk auf das Kinderprogramm legen und die kulturelle und regionale Vielfalt im Lande abbilden.

- Er wird nicht den kommerziell ausgerichteten Angeboten der Privaten nachlaufen, sondern selbst Qualitätsmaßstäbe setzen und mit redaktionellen Innovationen beeindrucken.
- Obwohl inzwischen jeder selbst potenziell ein Autor ist und Inhalte und Informationen in die Medien der Zukunft einstellt, halten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiter ein weltweites Korrespondentennetz vor, egal für welchen Ausspielweg es genutzt wird. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bezieht seine Autorität mehr denn je aus seiner Professionalität und Seriosität.
- Spartenangebote für Kultur, Bildung und Information gibt es weiterhin, aber sie haben nicht zur Beseitigung entsprechender Inhalte in den Vollprogrammen geführt.
- Die GfK-Zahlen zu den Einschaltquoten werden für die öffentlich-rechtlichen Sendungen nicht mehr erhoben

- nicht weil sie keiner mehr hört oder sieht, sondern weil diese werbemarktrelevante Information für die Programmgestaltung nur noch von nachrangiger Bedeutung ist. Gleiches gilt für die Klickzahlen im Netz.
- Die medienpolitischen Rahmenbedingungen werden auch im Jahr 2023 aufgrund des Prinzips der Subsidiarität immer noch vorwiegend auf nationaler Ebene bestimmt. Unverändert besteht die Mahnung an die Politik, Brüssel – bei allen erwünschten Ratschlägen – nicht das medienpolitische Feld zu überlassen. Bei den dann zurückliegenden Regulierungen des Medien- und Telekommunikationssektors ist der Geist des „UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ durchschlagend zum Ausdruck gekommen. Medien sind weiterhin zuerst Kultur-, dann Wirtschaftsgut.
- Auf nationaler Ebene haben wieder die Länderparlamente die medienpolitische Hoheit und Souveränität zurückgewonnen. Dies wäre ein Signal für die Stärkung der Demokratie.
- Da die Akzeptanz für die GEZ-Gebühren seit der Jahrtausendwende immer stärker geschwunden war, was

vor allem mit ihrer Höhe zusammenhängt, sind sie seit vierzehn Jahren nicht mehr erhöht worden. Der Automatismus regelmäßiger Gebührenerhöhungen gehört der Vergangenheit an.

Von Werbung und Sponsoring haben sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mittlerweile verabschiedet. Beides hatte die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Programms verwischt und außerdem zur Wettbewerbsverzerrung beigetragen.

Utopisch? Sie glauben nicht an diesen Ausblick in die Zukunft? Sollte dies so sein, dann wäre in der Gegenwart möglicherweise doch etwas mehr in Unordnung geraten im System öffentlich-rechtlicher Rundfunk. Ich selbst jedenfalls bin fest davon überzeugt, dass sich diese Wünsche verwirklichen lassen und der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Medienpolitik in Deutschland im Jahr 2023 von Brüssel bis Karlsruhe als vorbildlich gelobt werden.

DER VERFASSER IST MITGLIED DES BUNDESTAGES UND KULTUR- UND MEDIENPOLITISCHER SPRECHER DER CDU/CSU-BUNDESTAGSFRAKTION

Qualitätsmedium statt Nischenexistenz

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss voll funktionsfähig bleiben | Von Monika Griefahn

Es geht um entscheidende Weichenstellungen: Der Schlachtlärm war unüberhörbar und es wurde aus allen Rohren geschossen. Vom Krieg „Online gegen Offline“ und dem „Machtkampf um das Internet“ war die Rede. Nachdem sich mit dem Beschluss des „abschließenden Arbeitsentwurfes“ für einen 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag durch die Ministerpräsidentenkonferenz vom 12. Juni 2008 der verlegerische Trommelwirbel zunächst etwas beruhigt hatte und der Pulverdampf fast verzogen war, soll der Entwurf nun der EU-Kommission vorgelegt und mit den Beteiligten in Anhörungen diskutiert werden.

Die Erwartungen an den 12. Rundfunkstaatsvertrag waren enorm: Von einer neuen Medienordnung für die digitale Welt war die Rede und von einem „fairen Interessenausgleich“ zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk sowie den Verlagen. Der geschäftsführende hessische Ministerpräsident verstieg sich gar zu der Feststellung, mit der Neufassung des Rundfunkstaatsvertrages werde das „Grundgesetz der öffentlich-rechtlichen Medien“ neu geschrieben. Um es vorwegzunehmen: Während man mit dem Grundgesetz wohl eher unveräußerlichen Grund- und Freiheitsrechte assoziiert, werden dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor allem Grenzen und Beschränkungen insbesondere im Online-Bereich auferlegt. Die Überschriften in der Berichterstattung sprechen eine deutliche Sprache: „Mediales Mittelalter“, „Bremsen für ARD und ZDF“, „Online-Schranken“ – um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Erwartungen waren zu Recht groß: Mit dem 12. Rundfunkstaatsvertrag werden entscheidende Weichen für den Bestand, die Weiterentwicklungsmöglichkeiten und die Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestellt – und zwar sowohl hinsichtlich seiner publizistischen Relevanz in der neuen digitalen Medienwelt, wie auch hinsichtlich seiner gesellschaftlichen Akzeptanz. Die deutsche und europäische Medienlandschaft befindet sich in einem Prozess tief greifender Veränderungen und die Medienpolitik steht vor großen Herausforderungen. Die Existenz eines öffentlich-rechtlichen Medienangebots ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Medienordnung. Seine rechtliche Absicherung wurde maßgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Danach sind besondere Vorkehrungen zur Verwirklichung und Aufrechterhaltung der Freiheit des Rundfunks notwendig. Insbesondere die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung muss gewährleistet sein, wobei der Vielfaltsgedanke angemessene Berücksichtigung finden muss. Das Bundesverfassungsgericht hat dies erst Ende letzten Jahres in seinem Urteil zu den Rundfunkgebühren erneut betont.

Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nimmt in der sich abzeichnenden Wissens- und Informationsgesellschaft noch zu. Dabei darf der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugewiesene Grundversorgungsauftrag keine Mindest- oder Minimalversorgung bedeuten. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen Angebote für die gesamte Bevölkerung in allen Programmgenres, die in der vollen Breite des klassischen Rundfunkauftrags informieren, bereitstellen. Notwendig ist insbesondere ein qualitativ hochwertiges öffentlich-rechtliches Informations-

angebot in den Neuen Medien, um die Freiheit und Vielfalt der Meinungen auch dort zu gewährleisten. Die öffentlich-rechtlichen Angebote in allen Medien sind unabhängig, der Objektivität verpflichtet und keinem wirtschaftlichen Interesse unterworfen. Zudem ist es vor dem Hintergrund der notwendigen Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geboten, dass dieser seine Angebote auch in den Neuen Medien zur Verfügung stellt. Ohne solche neuen Angebote im Netz wäre keine ausreichende Reichweite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sichergestellt. Doch eine Reichweite, die gerade die jüngeren Bevölkerungsgruppen beinhaltet, braucht der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwingend für seine Legitimation. Vielmehr führt die plattformgerechte Aufbereitung des öffentlich-rechtlichen Programmangebotes in allen Medien langfristig auch zu einer besseren Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Diese Vorgaben sind aus meiner Sicht und aus Sicht der Medienpolitiker der SPD-Bundestagsfraktion nur – um es vorsichtig zu formulieren – bedingt vereinbar mit den Regelungsvorschlägen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags. Umgesetzt werden sollen mit diesem Regelwerk die Vorgaben des EU-Beihilfekompromisses ARD/ZDF vom vergangenen Jahr. Ausgangspunkt war ein Beschwerdeverfahren des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Um eine Verfahrenseinstellung zu erreichen, hat die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 förmliche Zusagen unterbreitet, woraufhin das Verfahren am 24. April 2007 bei der EU-Kommission unter einigen Bedingungen

Fortsetzung von Seite 37

Qualitätsmedium

vorläufig beendet wurde (Kommissionsdrucksache KOM (2007) 1761 endg; die förmlichen Zusagen Deutschlands sind in dem Schreiben ab TZ 322 ff. aufgelistet).

Der vorliegende Entwurf für einen 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geht jedoch viel weiter als es die Kommission gefordert hatte. Dabei waren es vor allem die unionsgeführten Länder, die von einer Entwurfsfassung zur nächsten immer weiter gehende Beschränkungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und vor allem eine Deckelung hinsichtlich seiner Online-Aktivitäten forderten. Diese verfolgen letztlich das Ziel, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur noch eine „Nischenexistenz“ zuzugestehen.

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die Hörfunk- und Fernsehangebote zwar in dem jetzigen Umfang „gesichert“, zugleich jedoch „eingefroren“. Zugleich werden die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Online-Bereich drastisch gedeckelt: Zwar gibt es inzwischen eine – seitens der SPD-Bundestagsfraktion immer wieder geforderte – originäre Ermächtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den Online-Bereich, die aber durch Beschränkungen ins Gegenteil verkehrt wird. Auch gehen die vorgesehenen Regelungen über eine 1:1-Umsetzung der Zusagen gegenüber der EU-Kommission im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens weit hinaus. Die Kernprobleme des Entwurfes für einen 12. Rundfunkstaatsvertrag – bezogen auf den Entwurf vom 12.06.2008 – sind aus Sicht der Medienpolitiker der SPD-Bundestagsfraktion folgende:

- Eine, vor allem seitens der unionsgeführten Länder geforderte, aus unserer Sicht jedoch verfassungsrechtlich unzulässige Verkürzung des Programmauftrages auf Information und Bildung für den Online-Bereich.
- Das Festhalten am „Sendungsbezug“ der Online-Ermächtigung. Nach geltendem Recht müssen die Online-Angebote einen „Programmbezug“ haben. Dies hätte jedoch zur Folge, dass beispielsweise unter www.tagesschau.de nur dann textbasierte Informationen angeboten werden dürfen, wenn in der eigentlichen Sendung hierzu ein Beitrag 1:1 ausgestrahlt wurde.
- Die auch aus journalistischer Sicht unhaltbaren und viel zu weitgehenden Vorgaben für die 7-Tage-Frist. So sollen Sendungen sowie sendungsbezogene und nicht-sendungsbezogenen Telemedien – grundsätzlich nur für eine Frist von 7 Tagen abgerufen werden können. Ausnahmen sind nach einem Drei-Stufen-Test möglich.
- Als Anlage zum Staatsvertrag soll zudem eine so genannte Negativliste verabschiedet werden, in der nochmals weitergehende Beschränkungen vorgesehen sind. So soll die ursprünglich vorgesehene Negativliste ausgeweitet und beispielsweise ergänzt werden um den Ausschluss von Ratgeberportalen.



Wie umfassend sollen und dürfen Online-Angebote, wie zum Beispiel die der Tagesschau, sein? Foto: NDRI/ARD Design

Schließlich wird der Drei-Stufen-Test, der eigentlich den gesellschaftlichen Mehrwert (Public Value) feststellen soll, vollständig entwertet, wenn er letztlich dafür missbraucht wird, die Grundsatzregel der 7-Tage-Publikationsfrist zu brechen. Dadurch wird rechtssystematisch die Gefahr aufgebaut, dass der Drei-Stufen-Test in seiner Bedeutung und Wirkung geschwächt wird, in dem an ihn sachfremde oder überdehnte Rechtsfolgen geknüpft werden. Darüber hinaus ist problematisch, dass dieser Drei-Stufen-Test an eine Mehrheit von „drei Fünfteln der gesetzlichen Mitglieder“ des zuständigen Aufsichtsgremiums für die Aufnahme eines neuen oder veränderten öffentlichen rechtlichen Angebotes gekoppelt ist. Also nicht die Ablehnung, sondern bereits die Aufnahme eines neuen Angebotes bedarf eine derart hohe Mehrheit. Es dürfte zumindest mittelfristig problematisch sein, immer eine 2/3-Mehrheit für ein neues

Angebot gewinnen zu müssen, zumal diejenigen, die kein Interesse an neuen Angeboten haben, beispielsweise Verlage, ebenfalls in den Gremien vertreten sind und schon einfach durch Fernbleiben die Aufnahme eines neuen oder veränderten öffentlichen rechtlichen Angebotes verhindern können.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich in den Beratungen nachdrücklich für eine 1:1-Umsetzung des EU-Beihilfekompromisses im Rahmen des 12. Rundfunkstaatsvertrages ausgesprochen. Darüber hinaus hinausgehende Zugeständnisse, vor allem auch hinsichtlich weiterer Beschränkungen der Betätigungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, haben wir in aller Deutlichkeit abgelehnt. Aus diesem Grund sehen wir den nunmehr beschlossenen Kompromiss und die derzeitigen Verhandlungen mit der EU-Kommission mit großer Sorge. Die Landesregierungen

und vor allem die Landesparlamente sind aufgefordert, in den weiteren Beratungen auf eine Überarbeitung des bislang vorliegenden Entwurfes für den 12. Rundfunkstaatsvertrag zu drängen. Dabei ist es natürlich unbestritten, dass die Angelegenheiten des Rundfunks in die Kompetenz der Länder fallen. Doch letztlich ist es auch die Angelegenheit des Bundes, die Umsetzung des Beihilfekompromisses gegenüber der EU-Kommission zu vertreten und zu verteidigen – und zwar in Abstimmung mit den Ländern. Hier erwarten wir, dass sich alle Beteiligten im Sinne der Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht für die Existenz und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einsetzen.

DIE VERFASSERIN IST MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS UND KULTURPOLITISCHE SPRECHERIN DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

Im Sog von Digitalisierung, Kommerzialisierung und Konvergenz

Zukunftsperspektiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Digitalzeitalter | Von Lothar Bisky

Die etablierte Medienordnung befindet sich infolge der fortschreitenden Digitalisierung in einem technologischen wie kulturellen Umbruchprozess. Vormals über monodirektionale Verbreitungswege ausgestrahlte Sendesignale gehören heute zunehmend der Vergangenheit an. Digitale Inhalte werden künftig aufgrund technischer Adressierbarkeit nicht nur zielgerichtet Verbreitung finden, sondern immer öfter auch ortsunabhängig, zeitsouverän und interaktiv genutzt. Das klassische Fernsehen und mit ihm das duale System aus öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk in Deutschland stehen im Digitalzeitalter vor einschneidenden Herausforderungen.

Die vormalige Trennung zwischen Rundfunk und Telekommunikation wird in einer Konvergenz der Netze aufgelöst. Rundfunk kann heute über Telefonnetze angeboten werden, Fernsehen ist über Internetverbindungen und Internetzugänge und Telefonie sind über Fernsehkabelnetze und Rundfunkfrequenzen möglich. Die Digitalisierung verschafft somit neuen Akteuren Marktzugang. Neben etablierten Senderfamilien und Betreibern themenorientierter Programmkanäle treten zusätzlich Kabelnetz- und Telekommunikationsanbieter sowie finanzstarke Konkurrenten aus der Welt des Internet in den Rundfunkmarkt ein.

Sie alle eint das Bestreben, Rundfunk kommerziell, nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und relativ unabhängig von kulturellen und politischen Dimensionen eines demokratischen Gemeinwesens zu betreiben. Ohne dezidierte medienrechtliche Rahmenbedingungen werden die Bedingungen des Marktes und des Wettbewerbs zum bestimmenden Beweggrund digitaler Kommunikation in einem von Konzentrations- und Zentralisationsprozessen geprägten Umfeld medialer Technologie und Entwicklung. Einflüssen auf die öffentliche Meinung werden durch solch kommerziell getriebenen Akteure durch die elektronische Konditionierung des Nutzungsverhaltens mit individuell zugeschnittener Werbung, der Bündelung und Verwertung von Inhalten in vordefinierten Programmpaketen, durch elektronische Programmführer und durch einseitig dominierte Empfangsgeräte und Set-Top-Boxen erfolgen.

Sicherung der Vielfalt des Programmangebots

Unbestritten ist: Die besondere Suggestivkraft audiovisueller Medien und ihre potentielle Einwirkung auf die politische Meinungsbildung demokratischer Gesellschaften bestehen im Zeitalter der Digitalisierung fort. Damit bleiben die Sicherung der Vielfalt des Programmangebots, die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht und der Erhalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Gestaltung einer progressiven Medienordnung von zentraler Bedeutung.

DIE LINKE plädiert in diesem Zusammenhang dafür, eine einheitliche Digitalplattform für alle Programmanbieter zu schaffen. Die öffentlich-rechtlichen und die privaten Rundfunkanbieter sollten staatsvertraglich verpflichtet werden, ihre Programme über eine solche Plattform einzuspeisen. Damit wären der diskriminierungsfreie Zugang aller Anbieter und die Auffindbarkeit aller Programme garantiert, einheitliche technologische Standards gesetzt sowie Interessen des Verbraucher- und Datenschutzes gewährleistet. Nur so ist unserer Auffassung nach dem heraufziehenden medienpolitischen Wildwuchs zu begegnen und der totalen Kommerzialisierung audiovisueller Kommunikation Einhalt zu gebieten.

Auch im Digitalzeitalter behält der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen besonderen Funktionsauftrag. Um den Bedingungen einer sich verändernden Medienwelt gerecht zu werden, muss er die mit der Digitalisierung verbundenen Entwicklungspotenziale wahrnehmen und nutzen können. Dazu und angesichts der enormen Dynamik des Internet darf den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten keine formale Beschränkung in der Wahl des zu erbringenden digitalen Angebots auferlegt werden. Sicherzustellen ist allerdings, dass neue digitale Aktivitäten im Rahmen des Budgets erfolgen und nicht über eine stetige Erhöhung der Rundfunkgebühr in Rechnung gestellt werden. Als Orientierungsrahmen gilt hier: Der Empfang der Öffentlich-Rechtlichen muss für die Bürgerinnen und Bürger im Digitalzeitalter, in dem die Kosten für Mediennutzung insgesamt stark ansteigen, bezahlbar bleiben. Nur so kann die gesellschaftliche

Akzeptanz des gebührenfinanzierten Rundfunks auch künftig aufrechterhalten werden.

Kommerzialisierung als Entwicklungshemmnis

Über digitale Zukunftsperspektiven allerdings wird heute entschieden. Wer dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die mit der Digitalisierung verbundenen Entwicklungspotenziale nicht verbauen will, darf ihm keine technologischen Fesseln auferlegen, wie dies gegenwärtig von den Ministerpräsidenten der Länder im Entwurf zum 12. Rundfunkstaatsvertrag praktiziert wird. Für den Erhalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Digitalzeitalter jedoch bildet dieser technologische Aspekt nur die notwendige, keineswegs hinreichende Bedingung. Das größte Entwicklungshemmnis für die Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Modells resultiert aus dem der Konvergenz der Systeme entspringenden fortschreitenden Kommerzialisierungsprozess. Wer in einer Welt, in der die Grenzen zwischen ökonomischen und inhaltlichen Aspekten, zwischen Werbung und Medium, zunehmend verschwimmen, einen öffentlich-rechtlich Funktionsauftrag nicht mehr belegen kann, setzt seine Existenzberechtigung aufs Spiel.

Daher betrachtet DIE LINKE die fortschreitenden Tendenzen in der Kommerzialisierung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots selbst als einen neuralgischen Punkt. Indem ARD und ZDF weitgehend unkritisch den Handlungsmustern der Privaten folgen, bewirken sie eine weitere Verflachung des Medienspektrums und nähern sich diesen an. Wir sehen aus zwei Gründen erheblichen Reformbedarf. Erstens: Bürgerinnen und Bürger, die das Eine ohne die stetig steigenden Kosten des Anderen haben können, werden auf Dauer nicht bereit sein, an einem gebührenfinanzierten Rundfunkmodell festzuhalten. Zweitens: Ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der sich von den kommerziellen Anbietern nicht substantiell unterscheidet, wird unter dem Druck des Wettbewerbsrechts und der EU-Kommission, den Rundfunk nicht als Kultur-, sondern als Wirtschaftsgut erfasst, nicht zu halten sein.

Daher gilt es, der zunehmenden Tendenz zur Selbstkommerzialisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Einhalt zu gebieten. Nur so lässt sich seine Akzeptanz und Gebührenfinanzierung bei den Bürgerinnen und Bürgern langfristig sicherstellen und die zunehmende Konkurrenz-situation zu privaten Rundfunkanbietern aufheben. Ein Werbe- und Sponsoringverbot (mit Ausnahme des Sports) wäre dazu ein erster wichtiger Schritt. Entgegen anderslautender Behauptungen sind Werbe- und Sponsoringfreiheit durchaus finanzierbar – entweder über das Einspar- und Umschichtungspotential in den bestehenden Haushalten der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder aber durch die Kompensation des Ausfalls von Gebührenbefreiungen durch die Träger sozialer Leistungen. Wir plädieren für letzteres.

DIE LINKE steht für den Erhalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Digitalzeitalter. Jedoch betrachten wir darunter keinen Auftrag an diesen zu einer ungebremsten Expansion auf allen Medienmärkten sowie zu einer weiteren Selbstkommerzialisierung und weiteren Annäherung an die Programmformate der Privaten. Im Kern stehen wir für ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem, in dem die Kreativen mehr und die Verwaltungen weniger zu sagen haben. Dazu bedarf es Mitspracherechte der Zuschauerinnen und Zuschauer, dazu braucht es mehr Sachverstand in den Rundfunkgremien, dazu erfordert es einer Stiftung Media Watch zur kritischen Programmbegleitung und dazu ist auch die Zwei-Parteien-Autokratie zur Besetzung der Spitzenpositionen nach dem Parteienproporz aus SPD und CDU/CSU aufzulösen.

Zudem sollte heute über die Formulierung des Programmauftrags neu diskutiert werden. Wünschenswert ist ein Diskurs darüber, was Grundversorgung im Digitalzeitalter bedeutet. Der Grundversorgungsauftrag muss neu definiert werden. Geschieht das nicht, so wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich dem Sog von Digitalisierung, Kommerzialisierung und Konvergenz nicht entziehen können. Er wird dann in maximal 15 Jahren obsolet geworden sein.

DER VERFASSER IST MEDIENPOLITISCHER SPRECHER DER FRAKTION DIE LINKE IM DEUTSCHEN BUNDESTAG UND OBMANN DER FRAKTION DIE LINKE IM UNTERAUSSCHUSS NEUE MEDIEN IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

ARD und ZDF auf zukünftige Herausforderungen vorbereiten

Von Christoph Waitz

Das Angebot der deutschen Fernsehsender ist ohne Zweifel eines der vielfältigsten weltweit. Konnten Anfang der achtziger Jahre lediglich jeweils zwei landesweit ausgestrahlte öffentlich-rechtliche Fernsehangebote in Ost und in West – ergänzt um die regionalen „Dritten“ Programme – empfangen werden, hat sich die Anzahl der bundesweit empfangbaren Fernsehprogramme auf 22 öffentlich-rechtliche und 342 private Sender erhöht. Allein die Angebote von ARD und ZDF haben sich im Zeitraum von 1992 bis 2004 nahezu verdreifacht. Finanziert werden die 22 öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme und 56 öffentlich-rechtlichen Radiostationen durch die Erhebung von 7,286 Milliarden Euro zuzüglich 302,08 Millionen Euro Werbeeinnahmen (ohne Sponsoring). Damit leisten wir uns eines der teuersten öffentlich-rechtlichen Programme in Europa.

Mit Internet und Mobilfunkgeräten hat sich auch der Medienkonsum der Menschen in Deutschland verändert. Die FDP setzt sich dafür ein, dass den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch die neuen Übertragungswege zur Verbreitung ihrer Angebote offen stehen. Die Nutzung neuer Übertragungswege und Empfangstechnologien ist essentiell für die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Neue Technologien bringen zwangsläufig ein geändertes Nutzungsverhalten der Konsumenten mit sich. Darauf müssen sich auch ARD und ZDF einstellen, damit sie ihren Auftrag erfüllen können. Aus liberaler Sicht ist die zukünftige Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eng mit der Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verknüpft. Mit der klaren Aufgabendefinition und -begrenzung lassen sich Probleme im Zusammenhang mit der Gebührenfinanzierung, den Internetaktivitäten, der Qualität der Sendungen oder einer möglichen Werbe- und Sponsoringfreiheit leichter lösen. Bislang hat lediglich das Bundesverfassungsgericht Eckpunkte für das Wirken der Sendeanstalten aufgestellt. Zuletzt geschah dies mit der Entscheidung vom 11. September 2007. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem geurteilt, dass eine abstrakte gesetzliche Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags verfassungsgemäß ist, soweit nicht in die Programmfreiheit der Sender eingegriffen wird. Eine solche Definition würde ARD und ZDF klare Vorgaben an die Hand geben. Im Rahmen der Definitionsarbeit muss geklärt werden, welche Aufgaben ARD und ZDF in Zukunft wahrnehmen sollten. Aus liberaler Sicht ist es nicht sinnvoll, wenn ARD und ZDF versuchen, erfolgreiche Formate privater Sender zu kopieren, anstatt neue Formate und Ideen und damit ein Profil zu entwickeln, welches den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Qualitätsanbieter von den Angeboten privater Sender abhebt. Gerade liberale Kulturpolitiker wünschen sich einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der das Programmangebot für die Zuschauer nicht nur nach Quotenvorgaben zusammenstellt, sondern die Themen des Kernauftrags, also der Vermittlung von Kultur und Bildung, wieder mehr Platz in der ersten Reihe der Vollprogramme einräumt. Wenn wir den Auftrag ernst nehmen, auch mit dem Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die kulturelle Bildung der Bevölkerung zu fördern, muss aus unserer Sicht eine deutliche Akzentuierung des Funktionsauftrags erfolgen.

In den Vollprogrammen kommt die Kultur bedauerlicherweise regelmäßig zu kurz, indem sie entweder gar nicht oder als Minderheitenprogramm kurz nach Mitternacht stattfindet. Die Auslagerung von Kultur und Bildung in Spartenkanäle wie Arte oder 3sat verringert die Wahrscheinlichkeit, dass die Zuschauer mit diesen Angeboten auch ungeplant in Berührung kommen. Ein Spartenprogramm hat es schwer, kulturelles Interesse auch außerhalb der eigentlichen Zielgruppe zu wecken. Dabei entspricht es dem Auftrag der Öffentlich-Rechtlichen, kulturelle Bildung an alle Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln. Parteiübergreifend setzen sich Politiker ein, dass Kultur zum Staatsziel mit Verfassungsrang erhoben wird. Dass Kultur in ARD und ZDF immer mehr in die exotische Nische gedrängt wird, befremdet in diesem Zusammenhang und ist unbefriedigend. Die derzeitigen Beratungen zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geben einen guten Überblick über die vielfältigen Baustellen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Von zentraler Bedeutung ist die Umsetzung der Vorgaben der Kommissionsentscheidung im Beihilfestreit mit Deutschland. Für die Europäische Kommission sind Rundfunkgebühren eine klassische Beihilfe. Wir Liberale warnen vor einer unvollständigen Umsetzung der Vorgaben des Beihilfevergleichs. Da europäisches Recht Vorrang vor nationalem Recht hat, kann Deutschland nur durch eine sorgfältige Umsetzung der Wiederaufnahme des Verfahrens entgegenwirken.

Ein Kernelement der Brüsseler Entscheidung ist die Einführung des so genannten Drei-Stufen-Tests für neuartige Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, z.B. im Internet. Deutschland selbst hat den Drei-Stufen-Test für die neuartigen ARD- und ZDF-Angebote vorgeschlagen, um die Einstellung des Beihilfeverfahrens zu erreichen. Der nun ausgetragene Streit um die genaue Ausgestaltung des Tests mutet kurios an. Hat die EU-Kommission doch genau vorgegeben, dass die Durchführung des Tests



DVB-T – Digitales Antennenfernsehen. SWR-Studio Freiburg. Foto: SWR/IT-Systeme

durch externe Experten zu gewährleisten ist. Der derzeit diskutierte Staatsvertragsentwurf selbst regelt diese Frage nicht, sondern überlässt die Ausgestaltung des Tests den Satzungen und Richtlinien der Sender. ARD und ZDF wollen die Durchführung des Tests ausschließlich durch interne Gremien durchführen lassen. Das Verfahren soll in den Händen der Aufsichtsgremien bleiben. Nur in Fragen der möglichen Marktbeeinflussung soll externer Rat eingeholt werden. Aus liberaler Sicht ist aber gerade die externe Überprüfung des Drei-Stufen-Tests essentiell. Zu oft haben die ARD- und ZDF-Gremien Skandale wie zum Beispiel die Schleichwerbevorfälle in der Sendung Marienhof nicht verhindern können. Die Rundfunkräte mögen sicherlich herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Für die Kontrolle im Wege des Drei-Stufen-Tests bedarf es aber einer Expertise, die Rundfunkräte fast zwangsläufig überfordern.

Entschieden werden muss auch die Frage nach der Werbe- und Sponsoringfreiheit des öffentlich-rechtlichen Programms. Für die FPD liegt in der Werbe- und Sponsoringfreiheit die einzigartige Chance, nach den Skandalen der letzten Jahre wieder verlorenes Vertrauen in die Berichterstattung und die Qualität der Sendungen zurück zu

gewinnen. Für Werbe- und Sponsoringaufträge müssen die öffentlich-rechtlichen Programmacher ein Umfeld schaffen, dass eine bestimmte Quote garantiert. Dieses Kriterium passt nicht mit der Erfüllung des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, also insbesondere mit der Vermittlung von Kultur-, Informations- und Bildungsangeboten, zusammen.

Es ist unstreitig: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht vor der Entscheidung bislang ungelöster Zukunftsfragen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass ARD und ZDF über ihren gebührenfinanzierten Zugang zu neuen Märkten in eigener Sache entscheiden und beispielsweise der elektronischen Presse Konkurrenz machen. Das ist in den Augen liberaler Medienpolitik ein unzulässiger Eingriff in funktionierende Märkte und führt zu unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen. Der Auftrag an ARD und ZDF bezieht sich auf die Vermittlung audio-visueller Inhalte. Textangebote sollten lediglich programmbegleitend erfolgen. Insoweit geht der vorliegende Entwurf des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags in die richtige Richtung.

ARD und ZDF werden auch in Zukunft zentraler Bestandteil unserer Medienwelt sein. Der Alleinvertragsanspruch von ARD und ZDF aus den achtziger

Jahren hat sich überlebt. In einer vielfältigen und bunten Medienwelt muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine zeitgemäße Rolle finden. Die Wagenburgmentalität, die in den Diskussionen der letzten Monate deutlich geworden ist, behindert und verlangsamt die notwendigen Anpassungen. Neue Formate und frische programmatische Ideen gerade für ein junges Publikum könnten die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein. Die Gebührenfinanzierung schafft Spielräume für Experimente und Luft zur Installation neuer Formate, die sich kein privater Sender leisten kann. Allerdings ist dafür die Abwendung von der Quotenfixierung notwendig.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist sicher in einer besonderen Krise. Einer Krise die sich hervorragend meistern lässt, wenn er sich auf seine Alleinstellungsmerkmale besinnt. Glaubwürdige und substantielle Berichterstattung der Nachrichten, Qualitätsfernsehen in allen Formaten und ein Plus an Kultur- und Bildungsangeboten. So wäre mir um die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Senderfamilie nicht bange.

DER VERFASSER IST KULTUR- UND MEDIENPOLITISCHER SPRECHER DER FDP-BUNDESTAGSFRAKTION

Leuchttürme im Medien-Wirrwarr

Zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks | Von Grietje Staffelt

Im Jahr 1988 gab es 16 Fernsehprogramme in Deutschland. Heute haben wir 149. Das sind öffentlich-rechtliche, private und Pay-TV und viele sind nicht mehr nur mit dem Fernseher, sondern auch über das Internet zu empfangen. Wo vor 20 Jahren Mangel herrschte, wird man heute von der Masse des Angebots erschlagen. Das stellt den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor zwei große Aufgaben: Er muss als Leuchtturm für vielfältige und umfassende Information erkennbar bleiben und er muss verstärkt junge Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Zuhörerinnen und Zuhörer gewinnen.

Für fast Jeden und Jede gibt es heute im Fernsehen und im Internet ein spezifisches Angebot – seien es Nachrichten, Sport, Shopping, Kindersendungen oder Filme. Allerdings ist Quantität nicht gleich Qualität und unter der Menge der Angebote leidet die Übersichtlichkeit. Gerade darin liegt die Chance des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Er muss Anlaufstelle für qualitativ hochwertige und differenzierte Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangebote sein. Nicht, weil das öffentlich-rechtliche Angebot grundsätzlich dem privaten vorzuziehen ist, sondern weil es Auftrag der Öffentlich-Rechtlichen ist, unabhängige, umfassende und frei verfügbare Angebote zur Verfügung zu stellen – und zwar für die ganze Gesellschaft und für alle Altersgruppen. Dafür bekommen sie monatlich von (fast) allen Bürgerinnen und Bürgern 17,03 Euro. Die gesellschaftliche Bedeutung der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird angesichts der unübersichtlichen Zahl von Medienangeboten also eher größer als geringer.

Im privaten Programmangebot kann nicht die Vielfalt der Informationen abgebildet werden, denn privater Rundfunk finanziert sich durch Werbung und deren Wert sinkt und fällt mit der Zuschauerquote. Der Zwang zur gleichzeitigen Ansprache vieler aber bringt eine Tendenz zum Einheitsbrei mit sich. Auf der Strecke bleiben Angebote für die nicht werberelevanten Zielgruppen, z.B. Minderheiten oder Ältere. Die Orientierung am Massengeschmack mag nicht gefallen, ist aber Teil des privaten Konzepts. Nicht hinzunehmen ist aber, wenn auch die Öffentlich-Rechtlichen nur noch auf Quoten spielen, Programme verflachen oder Informatives in Nischen abgedrängt wird. Statt die Privaten zu kopieren, müssen eigene Konzepte gefunden werden. Die ARD hat z.B. mit den dritten Fernsehprogrammen die Möglichkeit, innovative Formate mit neuen Gesichtern auszuprobieren. Das sollte sie nutzen, um „Das Erste“ mit eigenen neuen Ideen aufzufrischen. Damit ist nicht gemeint, das Erste Programm zu einem zweiten ARTE zu machen oder gar keine Unterhaltung mehr zu bringen. Trotzdem kann und sollte der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen hohen Qualitätsstandard als Wettbewerbsvorteil nutzen und sich explizit vom Angebot der Privaten unterscheiden.

Qualität muss vor Quote stehen und nicht umgekehrt. Ein Beispiel ist der Hörfunksender Multikulti vom RBB. Er stellt gelungene, gelebte Integration dar und steht für hochwertige Inhalte. Leider fällt er dem Sparkurs zum Opfer. Der gesamte öffentlich-rechtliche Apparat sollte seine Kraft dazu verwenden, den Sender am Leben zu erhalten. Denn er erfüllt eine der originären Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die ein privater Anbieter in dieser Form nicht übernehmen wird.

Die Herausforderung der kommenden Jahre ist es, junge Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Zuhörerinnen und Zuhörer zu gewinnen. ARD, ZDF und Deutschlandradio dürfen keine „Seniorensender“ sein, denn auch damit untergraben sie auf Dauer ihre Legitimität. Junge Menschen verbringen heute immer mehr Zeit im Netz und immer weniger vor dem Fernseher. Will der öffentlich-rechtliche Rundfunk sie auch in Zukunft erreichen, muss er ein breites Angebot im Internet zur Verfügung stellen.

Kritiker – allen voran die Verleger und der Privatrundfunk – meinen hingegen, das Online-Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks solle beschränkt werden. Statt sich am ewigen Feindbild öffentlich-rechtlicher Rundfunk abzuarbeiten, sollten Verleger und private Rundfunkanbieter ihren Blick auf die Googles und Microsofts dieser Welt richten, die die wahren Konkurrenten im Kampf um Klicks und Nutzerzahlen sind und noch viel stärker werden. Leider hat sich jedoch die Ansicht, dass ein rundfunkgebührenfinanziertes Online-Angebot den Wettbewerb verzerrt, nun auch im aktuell verhandelten 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag durchgesetzt. Durch Fristen, enge Definitionen und absurde Verbote presseähnlicher Angebote wird den Öffentlich-Rechtlichen im Netz für die nächsten Jahre die Luft abgeschnürt. Diese Entwicklung kritisieren wir aufs Heftigste, denn ARD, ZDF und Deutschlandradio können nur durch ein Mehr und nicht durch ein Weniger im Netz ihren Auftrag ausüben.

Die britische BBC macht vor, wie das gehen kann, und sollte ein Leitbild für den deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk sein. Ihr Angebot im Netz ist umfangreich,

Fortsetzung von Seite 39

Leuchttürme im Medien-Wirrwarr

sie kooperiert sogar mit YouTube. Ähnliche Ideen sollte man auch hierzulande verstärkt umsetzen, um jüngere Menschen über die von ihnen genutzten Kanäle zu erreichen. Was spricht beispielsweise gegen interaktive Bildungsangebote?

Auch wenn das lineare, also vom Sender vorgegebene, feste Fernsehprogramm nicht vom Aussterben bedroht ist, so nimmt doch die nicht-lineare, zeitlich versetzte und individuelle Nutzung von Medieninhalten zu. Es wird zunehmend gezielt nach Sendungen gesucht, zu einem Zeitpunkt, der den Nutzern passt und nicht an die Zeit der Ausstrahlung gebunden ist. Vor allem junge Menschen lassen sich immer weniger einen Programmablauf vorgeben, sondern mixen ihre Vorlieben selbst zusammen. Gerade deshalb sind die Mediatheken von ARD und ZDF die richtige Antwort auf die sich verändernden Nutzungsgewohnheiten.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk muss heute Serviceanbieter sein, der den Seh- und Hörwünschen seiner Zuschauer und Zuhörer entgegenkommt. Wir hoffen sehr, dass dies trotz der engen staatsvertraglichen Vorgaben wie „Sendungsbezug“, „Verbot von presseähnlichen

Angeboten“ und einer umfangreichen Negativliste überhaupt noch möglich ist. Es wäre schön, wenn der durch die Rundfunkgremien durchzuführende sogenannte Drei-Stufen-Test häufig zum Zuge käme – ist er doch ein kluger Vorschlag zur Einstellung des Beihilfeverfahrens gewesen, der die Entscheidung über neue oder veränderte öffentlich-rechtliche Online-Angebote bei den gesellschaftlichen Vertretern ansiedelt.

Bündnis 90/Die Grünen begrüßen eine stärkere Einbeziehung und Verantwortung der Rundfunkräte und des Fernsehates. Wir sind sicher: Wenn die Gremien Verantwortung übernehmen müssen, entsprechend geschult werden und über finanzielle Mittel zur Einholung von Expertengutachten verfügen können, dann werden sie ihrer Verantwortung gerecht werden. Sie sollten auch über Verträge mit Subunternehmen der Öffentlich-Rechtlichen entscheiden.

Damit die Gremien glaubwürdiger und durchsetzungsstärker werden, braucht es aus unserer Sicht allerdings mehr Transparenz. Zuschauerinnen und Zuschauer müssen Entscheidungen nachvollziehen können. Deshalb sollten die Gremiensitzungen zu Programmfragen immer und überall öffentlich stattfinden. Wir brauchen außerdem staatsferne und gesellschaftsnahe Gremienbesetzungen. Die Exekutive, also Ministerpräsidenten oder Regierungsvertreter, haben dort nichts zu suchen. Vielmehr muss die gesellschaftliche

Realität in den Rundfunkräten und im Fernsehrat ankommen. Vertreterinnen und Vertreter von Migrantenorganisationen etwa müssen in den Gremien durchgehend Platz finden. Und was spricht dagegen, die Gebührenzahler selbst in den Gremien zu berücksichtigen?

Ein weiterer Aspekt, der dringender Reform bedarf, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die derzeitige GEZ-Gebühr kratzt zunehmend an der Akzeptanz des gesamten Systems. Die zuständigen Ministerpräsidenten wollen ein neues Gebührenmodell jedoch nicht vor 2012 einführen. Das ist ein Unding, denn bis dahin bröckelt im Zuge der technischen Entwicklung die Zahlungsbereitschaft Tag für Tag.

Eine Gebühr pro Gerät ist alles andere als zeitgemäß. Heute können Computer via DSL und auch immer mehr Handys Rundfunk empfangen. Dafür Gebühr zu bezahlen, stößt bei vielen Bürgerinnen und Bürgern auf Widerstand. Zudem ist die Gebühr auch für die herkömmlichen Geräte sehr kompliziert. Es ist kaum nachvollziehbar, warum ein verheiratetes Ehepaar für alle Fernseher und Radios in einer Wohnung nur einmal zahlt, ein nicht verheiratetes Paar aber für das Radio im Arbeitszimmer des Einen extra zahlen muss.

Bündnis 90/Die Grünen fordern deshalb seit langem eine Mediengebühr pro Haushalt und Betrieb. Mit der

Mediengebühr würde jeder Privathaushalt eine einheitliche Gebühr bezahlen, unabhängig davon, wie viele Geräte im Haushalt vorhanden sind. Bei Unternehmen würde eine gestaffelte Gebühr berechnet, je nach Mitarbeiterzahl und Branchenbesonderheiten. Befreiungen wären wie bisher möglich.

Wenn dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Internet genügend Spielraum gelassen wird, sich mit neuen Angeboten auch auf jüngere Zielgruppen und neue Nutzungsgewohnheiten einzustellen – und er diesen mit innovativen Ansätzen auch wahrnimmt –, dann können wir seiner Zukunft als akzeptierte und glaubwürdige Informationsquelle im Medien-Wirrwarr zuversichtlich entgegen blicken. Die Intendantinnen und Intendanten, insbesondere aber die Ministerpräsidenten tragen hier eine große Verantwortung und sollten Kritik von außen nicht stets im Affekt abwehren. Ich hoffe, dass auch junges Personal innerhalb der Häuser frischen Wind und selbstkritische Betrachtung verursacht. Es würde ARD und ZDF gut tun. Nur dann können sie sich in der Masse des Angebots als Sender mit öffentlichem Auftrag und Orientierung für die Menschen behaupten.

DIE VERFASSERIN IST MEDIENPOLITISCHE SPRECHERIN DER FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Rosarote Hirngespinnste jenseits der Realität – oder?

Von Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz

Wer in fünfzehn Jahren von der Arbeit nach Hause kommt, wird in seinem Wohnzimmer, in den Kinderzimmern, im Arbeitszimmer, in der Küche und vielleicht auch im Schlafzimmer Multifunktionsgeräte vorfinden, die es ermöglichen, im Internet zu surfen, Musik zu hören, zu spielen, einzukaufen, Filme abzuspielen, Zeitung zu lesen, Radio zu hören und fernzusehen. Die Geräte werden dauerhaft mit dem Internet und – natürlich kabellos – untereinander verbunden sein. Suchagenten werden unaufgefordert auf Sendungen, Sonderangebote, neue Musikstücke, Filme oder Spiele hinweisen.

Es wird ein sehr großes, kaum noch zu überschaendes Angebot an unterschiedlichen Inhalten geben, von Spezial Interest-Angeboten bis hin zu solchen, die breite Bevölkerungsschichten ansprechen. Da es mit Deutschland, Österreich und teilweise der Schweiz einen großen deutschsprachigen Markt gibt, werden auch in fünfzehn Jahren, trotz der immer weiter voranschreitenden Internationalisierung, hauptsächlich deutschsprachige Angebote vorhanden sein. Viele Anbieter werden sich in diesem Markt tummeln: kommerzielle Anbieter, die Geld verdienen wollen, Privatpersonen, die ihre Neigungen oder Interessen vorstellen, gemeinnützige Organisationen, die über ihre Anliegen informieren und auch ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der für Seriosität und Qualität steht.

Das Beispiel der Sendergruppe „ProSiebenSat.1“ zeigt heute schon, dass Inhaber des privaten Rundfunks längst nicht mehr publizistische Interessen vertreten müssen, sondern, sobald die Sender so genannten Private Equities gehören, allein der kommerzielle Erfolg zählt. Dieses wird zunehmen. Insbesondere Fernsehen wird in fünfzehn Jahren ein globaler Markt sein, der für Investoren attraktiv ist. Es wird vor allem um einen internationalen Rechtehandel gehen, bei dem neben der Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken zugleich Merchandising-Produkte, Spiele und vieles mehr verkauft werden. Diesen Investoren dürfte es gleichgültig sein, was gezeigt wird, Hauptsache die Rendite stimmt. Künstlerische Werke, die nur einen nationalen Markt erreichen, werden für diese globalen Rechteunternehmen nicht interessant sein, da sie zu wenig Gewinn versprechen. Hier wird der Mainstream zu finden sein, der weltweit vermarktet werden kann.

Für Privatpersonen und zivilgesellschaftliche Organisationen wird es ungleich einfacher sein, audiovisuelle Inhalte anzubieten. Die technischen Aufnahmegeräte werden so

weiterentwickelt und durch spezifische Programme unterstützt sein, dass es noch problemloser als heute möglich sein wird, Filme, Diskussionen oder Vorträge zu den eigenen, ganz spezifischen Anliegen usw. anzubieten. Speicherplatz und Übertragungskapazitäten werden noch preiswerter sein, so dass über großen Datenbanken so genannter „user generated content“ zugänglich gemacht werden wird. Innerhalb der jeweiligen Community wird dieser Content genutzt werden, er wird aber kaum wirtschaftlich verwertbar sein.

Und der öffentlich-rechtliche Rundfunk? Er wird ein Programm anbieten, das keine kommerziellen Interessen verfolgt und das keinen spezifischen Anliegen verpflichtet ist. Er wird für Objektivität, Meinungsvielfalt, investigativen Journalismus, Bildung, Kultur und qualitativvolle Unterhaltung stehen. Sein Blick wird international und regional gleichzeitig sein. Sein Alleinstellungsmerkmal gegenüber den global agierenden Rechteunternehmen wird darin bestehen, dass er für Vielfalt steht. Hier werden Inhalte geboten, die keinen internationalen Markt, sondern nationale oder auch regionale Eigenheiten widerspiegeln. Er wird damit eine der letzten Bastionen für Künstler sein, die keinen internationalen, sondern den nationalen oder auch regionalen Markt erreichen. Ihm werden nach wie vor enge Grenzen in der kommerziellen Verwertung auferlegt sein, so dass Zusatzgeschäfte wie Merchandising nicht möglich sind. Er wird daher für internationale Rechteinhaber uninteressanter und wird die neuesten Hollywood-Blockbuster nicht zeigen können. Er konzentriert sich darum mehr auf die Künstler vor Ort.

Noch weniger als heute wird es in fünfzehn Jahren das virtuelle Lagerfeuer geben, um das sich die Radio- oder Fernsehnation versammelt. Weder der private Rundfunk, noch der öffentlich-rechtliche werden es vermögen, für eine Sendung einen großen Teil der bundesdeutschen Bevölkerung zur selben Zeit vor das Multifunktionsgerät zu locken. Es wird vielmehr viele kleine virtuelle Lagerfeuer geben und diese Lagerfeuer werden zeitversetzt genutzt werden. Längst wird es selbstverständlich sein, eine Sendung dann abzurufen, wenn die Zeit dafür da ist, sie zu sehen oder zu hören. Die Konkurrenz um die knappen Ressourcen Zeit und Aufmerksamkeit werden ein bisher unbekanntes Ausmaß annehmen.

Es wird allerdings einen Unterschied zwischen Datenbanken, die, nachdem ein Nutzerprofil hinterlegt wurde, mittels Suchagenten Musikstücke, Filme, Spiele, Informationen bereitstellen und einem öffentlich-rechtlichen Programm geben. Einem Programm, das den zuvor festgelegten Pro-

grammlinien genügen muss. Einem Programm, das gemeinwohlorientiert ist, das die Interessen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Deutschland berücksichtigt und das durch die drei Säulen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Information, Bildung und Unterhaltung – die Kultur wird dabei als verbindende Größe mitgedacht – gekennzeichnet ist. Ein Programm, das auch Sperriges, nicht leicht Konsumierbares bietet.

Neben dem Angebot an audiovisuellen Inhalten wird sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk von den anderen audiovisuellen Anbietern dadurch unterscheiden, dass er jenseits kommerzieller Interessen und jenseits des Anliegen sendefähiges Material zu erhalten, die Kulturszene unterstützt. Dass er Kulturpartner ist und bleibt. Dass er auf Veranstaltungen, Bücher, Ausstellungen, Aufführungen usw. in seinem Programm aufmerksam macht. Dass er sich an Vorhaben finanziell und ideell beteiligt und so ein Ermöglicher von Kultur wird. Dass er Künstler fördert, ihnen Aufträge und Auftrittsmöglichkeiten bietet. Dass er jenseits des Mainstreams insbesondere die zeitgenössische Kunst aller Sparten im Blick hat und diese befördert. Dass er direkte und indirekte Künstlerförderung betreibt. Dass er gesellschaftliche Debatten und Diskussionen anstößt und Plattformen hierfür bietet. Dass er dem kulturellen Erbe verpflichtet ist. Dass er regional verankert und zugleich nicht provinziell ist. Dass er zu einem Navigator in der vielfältigen Medienwelt wird. Das sind hohe Anforderungen an einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk und sie gehen weit über das reine Senden von Hörfunk und Fernsehen hinaus. Um diese Aufgabe meistern zu können, haben sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in neuen Verbänden zusammengeschlossen. Die Regionalisierung innerhalb der Sendeverbünde sichert die regionale Vielfalt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird in Deutschland auch in 15 Jahren immer noch durch Gebühren und nicht über Steuern finanziert. Es wird eine klare politische Entscheidung gegen einen aus Steuermitteln finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkrat gegeben haben, da die Befürchtung bestand, seine finanzielle Ausstattung wäre von haushaltspolitischen Entscheidungen der Parlamente abhängig. Ein weiterhin aus Gebühren finanzierter öffentlich-rechtlicher Rundfunk wird durch starke, kompetente Rundfunkräte kontrolliert, die aus der Mitte der Gesellschaft kommen, die keine Partikularinteressen im Blick haben, sondern über den Tellerrand hinausschauen und gemeinwohlorientiert sind. Diese Rundfunkräte werden den Programmachern auf die Finger schauen und selbstbewusst gegenüber der Politik für einen staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk eintreten.

Für die Nutzer wird es in fünfzehn Jahren ein neues Abrechnungssystem für die Rundfunkgebühren geben. Die Abrechnung wird so gestaltet sein, dass mit einer Gebühr die Nutzung aller urheberrechtlich geschützten Inhalte einschließlich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgegolten ist. Die Gebühr wird von einer staatsfernen Institution eingezogen, die keine kommerziellen Interessen verfolgt. Sie wird daher keine Nutzerprofile erstellen und auf dieser Grundlage kommerzielle Angebote unterbreiten. Internetpiraterie wird der Vergangenheit angehören und geächtet sein. Die Urheber- und Leistungsschutzberechtigten werden für ihre Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten. Dabei wird ihren Selbstorganisationen – seien es Verbände aber auch Verwertungsgesellschaften – bei der Aushandlung der Vergütung eine herausragende Rolle zukommen.

Es wird eine starke Kulturpolitik der EU geben, die der Wettbewerbspolitik Paroli bieten kann. Diese Kulturpolitik wird besonders die Künstler im Blick haben. Sie trägt dafür Sorge, dass die Konvention Kulturelle Vielfalt von der EU und den Mitgliedsstaaten mit Leben erfüllt wird. Die Konvention Kulturelle Vielfalt wird sich zu einem effektiven Schutzinstrument gegenüber der Welthandelspolitik entwickelt haben. Es wird keine übertriebene Harmonisierung und

Gleichmacherei im Kulturbereich geben, sondern nationale Eigenheiten werden gestärkt. Dazu gehört insbesondere auch die Sprachenvielfalt, die durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gefördert wird.

Die herkömmliche Medienpolitik wird der Vergangenheit angehören. Es wird eine starke Technologie- und eine ebenso starke Kulturpolitik geben. Die EU vertritt die kulturpolitischen Interessen der Mitgliedstaaten wirkungsvoll in der Handelspolitik. In Deutschland wurde in einer Reform der verunglückten Föderalismusreform von 2006 das Grundgesetz abermals geändert. Nunmehr hat der Bund die Aufgabe, Deutschland in allen Fragen auf der europäischen Ebene zu vertreten. Er muss kulturpolitische Argumente in alle Debatten und Entscheidungen zur Wettbewerbs-, Handels- und Technologiepolitik in Europa einbringen. Seine Maßgabe ist dabei die Sicherung der kulturellen Eigenheiten und Vielfalt in Europa.

Mancher wird sagen, dass das alles nur rosarote Hirngespinnste jenseits der Realität sind. Doch was wäre die Alternative? Ist ein rein kommerzielles Angebot tatsächlich eine wünschenswerte Alternative? Wäre ein Angebot, das nicht dem Gemeinwohl sondern Partikularinteressen verpflichtet ist, tatsächlich besser?

Jetzt werden die Weichen für den Rundfunk der Zukunft gestellt. Für den Kulturbereich ist es unerlässlich, dass es auch in fünfzehn Jahren einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk geben wird, der staatsfern und gemeinwohlorientiert ist. Die Verbreitungsformen werden sich – allein den technischen Gegebenheiten geschuldet – ändern, die Substanz – der öffentlich-rechtliche Auftrag – darf nicht beschädigt werden. Die Auswirkungen der Entscheidungen, die jetzt getroffen werden, werden in den kommenden Jahren – gerade auch im Kulturbereich – zu spüren sein. Damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk überlebensfähig ist und weiterhin ein Auftraggeber für Künstler und Vermittler von Kunst bleibt, braucht er die Entwicklungsmöglichkeiten in der digitalen Welt. Dafür lohnt es sich, auch ein bisschen in die Zukunft zu phantasieren.

OLAF ZIMMERMANN IST GESCHÄFTSFÜHRER DES DEUTSCHEN KULTURRATES UND HERAUSGEBER VON POLITIK UND KULTUR. GABRIELE SCHULZ IST WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN BEIM DEUTSCHEN KULTURRAT

Impressum

puk-Dossier

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Erscheint als Beilage zur Zeitung *politik und kultur*, herausgegeben von Olaf Zimmermann und Theo Geißler

Deutscher Kulturrat

Chausseestraße 103, 10115 Berlin
Tel: 030/24 72 80 14, Fax: 030/24 72 12 45
www.kulturrat.de, E-Mail: post@kulturrat.de

Redaktion:

Olaf Zimmermann (Chefredakteur v.i.S.d.P.),
Gabriele Schulz (Stv. Chefredakteurin), Stefanie Ernst,
Andreas Kolb

Redaktionsassistentz:

Marius Digel

Verlag:

ConBrio Verlagsgesellschaft mbH
Brunnstraße 23, 93053 Regensburg
Internet: www.conbrio.de, E-Mail: conbrio@conbrio.de

Herstellung, Layout:

ConBrio Verlagsgesellschaft, Petra Pfaffenheuser

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Deutschen Kulturrates e.V. wieder.



Die Zukunft ist digital. ARD Online-Kanal. Foto: Repro ARD Digital7EinsPlus